

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 26.03.2019, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 04.12.2018
- 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/886 DS)
hier: Antrag auf Änderung und Überarbeitung der satzungsgemäßen
Benutzungsgebühr von Asylunterkünften
- 4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/888 DS)
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei
Straßenbaubeiträgen
- 5. Erhöhung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege (16/890 DS)
- 6. Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung in der
Kindertagesbetreuung (16/943 DS)
- 7. Jugendhilfeplanung zur Verteilung der Gruppenformen und
Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für das
Kindergartenjahr 2019/20
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (16/945 DS)
- 8. Förderung der vereinsgeführten Büchereien und der Stadtbibliothek
Voerde; (16/773 DS
1. Ergänzung)
Erstellung eines Gesamtkonzeptes für das Büchereiwesen
- 9. Offene Ganztagschule im Primarbereich (16/905 DS)
hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr
2019/20
- 9.a Offene Ganztagschule im Primarbereich (16/905 DS
1. Ergänzung)
hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr
2019/20
- 10. Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2019 für die Produktbereiche 11
(anteilig), 12 und 61 (16/898 DS)
- 11. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde
(Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 (16/899 DS)
- 12. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019 (16/900 DS)

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 13. | Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 | (16/942 DS) |
| 14. | Controllingberichte zum 31.12.2018 | (16/946 DS) |
| 15. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2018 | (16/949 DS) |
| 16. | Ausschreibung zur Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle (m/w/d) | (16/948 DS) |
| 17. | Personalentwicklungskonzept 2019-2021 | (16/951 DS) |
| 18. | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH | (16/909 DS) |
| 18.a | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH | (16/909 DS
1. Ergänzung) |
| 19. | Beseitigung von Hundekot
Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2018 | (16/901 DS) |
| 20. | Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007
hier: Anträge der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) | (16/941 DS) |
| 21. | Vorstellung der Ergebnisse des Handlungskonzeptes Wohnen | (16/930 DS) |
| 22. | Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr | (16/916 DS) |
| 23. | Bebauungsplan Nr. 129 "Rönskenhof"
hier: Aufstellungsbeschluss | (16/926 DS) |
| 24. | Bebauungsplan Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"
hier: Aufstellungsbeschluss | (16/940 DS) |
| 25. | Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde | (16/914 DS) |
| 25.a | Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde | (16/914 DS
1. Ergänzung) |
| 26. | Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 14 - 4.Änderung | (16/915 DS) |
| 27. | Sachstand Leader Projekte in der Stadt Voerde | (16/917 DS) |
| 28. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 29. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 04.12.2018 | |
| 2. | Verkauf von Grundstücksflächen Parkstraße / Am Bauhof | (16/889 DS) |
| 3. | Vermarktung eines Gewerbegrundstückes "Heideweg" | (16/903 DS) |
| 4. | Vermarktung von Gewerbegrundstücken "Am Industriepark" | (16/907 DS) |
| 5. | Vermarktung eines Grundstückes Heideweg für Ausgleichsmaßnahmen | (16/908 DS) |
| 6. | Geschäftsanteile der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | (16/933 DS) |
| 7. | DeltaPort GmbH & Co. KG
Gewährung eines Gesellschafterdarlehens | (16/950 DS) |

8. Vergabe von Planungsleistungen für Gebäude und Innenräume sowie für die technische Gebäudeausrüstung für die Baumaßnahme Sanierung Altbau Comenius-Gesamtschule (16/936 DS)
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe von Erdgas- und Stromlieferungen für städtische Liegenschaften sowie für die Lieferung elektrischer Energie für die Straßenbeleuchtung. (16/947 DS)
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 19.03.2019

Bürgermeister
Dirk Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 26.03.2019, 17:01 Uhr bis 19:25 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike

Goemann, Uwe Jan

Kinder, Joachim

Kleinschmidt, Elke

vertritt Weltgen, Stefan (SPD)

Meulendyck, Hans-Peter

Neßbach, Ulrich Philipp

Schmitz, Stefan

CDU-Fraktion

Altmeppen, Bernd

Hülser, Ingo

Neukäter, Friedrich Heinrich

vertritt Mölleken, Bert (CDU)

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Meiners, Stefan

Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden, Christian

Mitglied mit beratender Stimme:

FDP-Fraktion

Niewerth, Michaela Anja

Entschuldigt fehlten:

Mölleken, Bert (CDU)

Weltgen, Stefan (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erster Beigeordneter Herr Limke
Kämmerer Herr Hülser
Herr Klein (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Herr Heller (FB 2)
Herr Wiesner (FD 3.1)
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Marhofen (FB 8)

Zuhörer:

1 Dame und 5 Herren

Presse:

1 Dame

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 04.12.2018
- 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/886 DS)
hier: Antrag auf Änderung und Überarbeitung der satzungsgemäßen Benutzungsgebühr von Asylunterkünften
- 4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/888 DS)
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubei trägen
- 5. Erhöhung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege (16/890 DS)
- 6. Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung in der Kindertagesbetreuung (16/943 DS)
- 7. Jugendhilfeplanung zur Verteilung der Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/20 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (16/945 DS)
- 8. Förderung der vereinsgeführten Büchereien und der Stadtbibliothek Voerde; Erstellung eines Gesamtkonzeptes für das Büchereiwesen (16/773 DS 1. Ergänzung)
- 9. Offene Ganztagschule im Primarbereich (16/905 DS)
hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr 2019/20

9.a	Offene Ganztagschule im Primarbereich hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr 2019/20	(16/905 DS 1. Ergänzung)
10.	Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2019 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12 und 61	(16/898 DS)
11.	Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019	(16/899 DS)
12.	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019	(16/900 DS)
13.	Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018	(16/942 DS)
14.	Controllingberichte zum 31.12.2018	(16/946 DS)
15.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2018	(16/949 DS)
16.	Ausschreibung zur Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle (m/w/d)	(16/948 DS)
17.	Personalentwicklungskonzept 2019-2021	(16/951 DS)
18.	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH	(16/909 DS)
18.a	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH	(16/909 DS 1. Ergänzung)
19.	Beseitigung von Hundekot Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2018	(16/901 DS)
20.	Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007 hier: Anträge der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld)	(16/941 DS)
21.	Vorstellung der Ergebnisse des Handlungskonzeptes Wohnen	(16/930 DS)
22.	Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuauflistung des Regionalplans Ruhr	(16/916 DS)
23.	Bebauungsplan Nr. 129 "Rönskenhof" hier: Aufstellungsbeschluss	(16/926 DS)
24.	Bebauungsplan Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße" hier: Aufstellungsbeschluss	(16/940 DS)
25.	Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzab- lösung der Stadt Voerde hier: Satzungsbeschluss	(16/914 DS)
25.a	Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzab- lösung der Stadt Voerde hier: Satzungsbeschluss	(16/914 DS 1. Ergänzung)
26.	Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss	(16/915 DS)
27.	Sachstand LEADER-Projekte in der Stadt Voerde hier: Kenntnisnahme der für Voerde beschlossenen LEADER-Projekte	(16/917 DS)
28.	Mitteilungen der Verwaltung	
29.	Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung	

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Dirk Haarmann eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer/in und die Vertreterin der Presse.

Er erinnert an den am 4. März 2019 verstorbenen Dezernenten Lothar Mertens. Zu einer Gedenkminute erheben sich alle Anwesenden von ihren Plätzen.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dirk Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Bürgermeister Dirk Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Zugleich teilt er mit, dass er an der Abstimmung zu TOP 9 der nichtöffentlichen Sitzung – Drucksache 16/947 – nicht teilnehmen wird.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Hermann Schänzer, wohnhaft Eichenweg 29, trägt in Bezug auf die in 2018 gezahlten Straßenreinigungsgebühren vor, dass der Eichenweg nur in den Monaten November und Dezember gereinigt wurde und der Zustand der Straße nach der Reinigung schlechter war als zuvor und erkundigt sich, wie hier weiter verfahren werden könne.

Erster Beigeordneter Limke erklärt, dass es im vergangenen Jahr einen Verzug bei der Straßenreinigung gegeben habe und sichert eine interne Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten zu.

Zudem teilt Herr Schänzer mit, dass derzeit aufgrund einer bestehenden Baustelle Ecke Spellener Straße/Eichenweg Schwierigkeiten für die Feuerwehr bestehen zum Eichenweg zu gelangen, da der Grüne Weg massiv zugeparkt wird und erkundigt sich nach Lösungsmöglichkeiten. Erster Beigeordneter Limke erwidert, dass grundsätzlich die ausführende Baufirma die Zufahrt gewährleisten muss. Im Falle von Falschparkern müsse der Ordnungsdienst eingeschaltet werden und der betroffene Bereich unter Umständen verstärkt kontrolliert werden.

Herr Heinz-Willi Kleff, wohnhaft Eichenweg 27, nimmt ebenfalls Bezug auf die Baustelle am Eichenweg und erkundigt sich im Hinblick auf den hierdurch verursachten Wegfall von Parkmöglichkeiten, ob es sich bei den 10 Stellplätzen zu Beginn des Lindenweges um öffentliche oder private Stellplätze handelt. Erster Beigeordneter Limke sichert eine Überprüfung und diesbezügliche Rückmeldung zu.

Herr Udo Schmitz, wohnhaft Eichenweg 28, nimmt Bezug auf die geplante Beleuchtung beim Ausbau des Eichenwegs und trägt seine Sorge vor, dass eine einseitige Straßenbeleuchtung mittels LED nicht ausreicht und erkundigt sich, ob es nicht möglich ist, die Laterne versetzt auf beiden Straßenseiten zu positionieren. Erster Beigeordneter Limke erklärt, dass die Beleuchtung mittels LED-Lampen eine trennscharfe Beleuchtung gewährleistet. Hierbei hat die beauftragte Firma spezielle Normen einzuhalten und ggfls eine Nachjustierung vorzunehmen.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 04.12.2018

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.12.2018 zur Kenntnis.

3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW 16/886 DS hier: Antrag auf Änderung und Überarbeitung der satzungsgemäßen Benutzungsgebühr von Asylunterkünften

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass das Thema derzeit auch einer kreisweiten Abstimmung unterzogen wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden das Schreiben des Herrn Rutert vom 20.12.2018 zur Kenntnis und verweist es zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss als zuständigen Fachausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW 16/888 DS hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden die Schreiben der Bürger/in betr. Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen zur Kenntnis und verweist sie zur weiteren Beratung an den Bau- und Betriebsausschuss als zuständigen Fachausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Erhöhung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege

16/890 DS

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass die Verwaltung eine Mail von Seiten der Bürgerin erhalten hat, die im Jahr 2018 eine Anregung gemäß § 24 GO NRW mit der Forderung auf Erhöhung des Stundensatzes eingereicht hat. Sobald das Einverständnis der Bürgerin vorliegt, wird die Verwaltung die Mail den Mandatsträgern als weitere Anlage zur Drucksache zur Verfügung stellen. Nach kurzer Diskussion bittet Fraktionsvorsitzender Garden zudem, ein im Jugendhilfeausschuss vorgestelltes Rechenbeispiel den Mandatsträgern ebenfalls als Anlage zur Drucksache zur Verfügung zu stellen. Dies wird von Bürgermeister Haarmann zugesichert. Fraktionsvorsitzender Meiners meldet für seine Fraktion Beratungsbedarf an und regt an, eine Entscheidung bis zur Ratssitzung zu verschieben, Bürgermeister Haarmann stellt den Vorschlag zur Diskussion und der Haupt- und Finanzausschuss stimmt diesem ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

6. Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung in der Kindertagesbetreuung

16/943 DS

Bürgermeister Haarmann erklärt, dass die Drucksache vom Haupt- und Finanzausschuss nur zur Kenntnis zu nehmen ist, da die Entscheidung mit der Drucksache Nr. 16/945 vorweg genommen wurde. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Drucksache Nr. 16/943 zur Kenntnis.

7. Jugendhilfeplanung zur Verteilung der Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/20 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

16/945 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW vom 14.03.19 wird mit folgendem Inhalt genehmigt:

Der Rat beschließt:

1. Der als Anlage zur Drucksache 16/944 beigefügten Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2019/20 wird zugestimmt.
2. Zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2019/ 20 wird die bisherige Interimskita bis zur Fertigstellung der zu planenden neuen Kindertageseinrichtungen weiter betrieben. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaften der beiden neu zu errichtenden Kitas durch Träger, die bereits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen und entsprechende Einrichtungen im Stadtgebiet betreiben, in die Wege zu leiten. Die ausgewählten Träger sollen jeweils bis zur Fertigstellung der anvisierten Kitas, deren Trägerschaft sie übernehmen sollen, nacheinander die Interimskita betreiben, sofern nicht beide Kita Gebäude zur gleichen Zeit betriebsbereit sind. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2020 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen. Die Ergebnisse sind für den zweiten Sitzungszug 2019 vorzubereiten.
3. Um ausreichend Plätze im U3-Bereich zu schaffen, werden für eine Bedarfsdeckung im Kindergartenjahr 2019/ 2020 bis zu zwei weitere Großtagespflegestellen – zunächst befristet für 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.

4. Die laufende Förderung von Kindertageseinrichtungen für Kinder als plusKITA und als Sprachfördereinrichtungen wird für die Dauer der Übergangsfinanzierung unter Beibehaltung des bisherigen Verteilschlüssels für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 fortgeführt.
5. Die Entscheidung ist dem Jugendhilfeausschuss/dem Stadtrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. Förderung der vereinsgeführten Büchereien und der Stadtbibliothek 16/773 DS
Voerde; 1. Ergänzung
Erstellung eines Gesamtkonzeptes für das Büchereiwesen

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Zur Sicherstellung der Fortführung ihrer Arbeit werden die jährlichen Zuschüsse für die Fördervereine der Bücherei Spellen um 3.430 € auf 18.280 € und Möllen um 2.370 € auf 12.620 € erhöht. Diese Maßnahme ist nach zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und deren Auswirkungen im Gesamtkonzept Büchereien vor dessen Verabschiedung zu berücksichtigen. Die zusätzliche Haushaltsbelastung i. H. v. 5.800 € ist zumindest im Haushaltsjahr 2019 innerhalb des Budgets des Produktbereichs 25 zu kompensieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

9. Offene Ganztagschule im Primarbereich 16/905 DS
hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr
2019/20

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass zwischenzeitlich eine erneute Anpassung der Anzahl der OGS-Gruppen notwendig wurde und daher eine Ergänzung zur Drucksache vorgelegt wird, deren Beschlussvorschlag nunmehr zu beraten ist.

9.a Offene Ganztagschule im Primarbereich 16/905 DS
hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr 1. Ergänzung
2019/20

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Aufgrund der steigenden Teilnehmerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich wird die Anzahl der OGS-Gruppen zur Sicherstellung der pädagogischen Betreuungsqualität ab dem Schuljahr 2019/20 von derzeit 27 auf 32 Gruppen erhöht.

Durch die Erhöhung des Betreuungsumfanges entstehen für Personal-, Material- und Sachkosten im Produktbereich 21 – Schulträgeraufgaben - erforderliche Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rd. 197.000 EUR, die durch Landeszuweisungen und Elternbeiträge gedeckt werden.

Aus der Erhöhung der Gruppenzahl ergibt sich keine Notwendigkeit für bauliche Erweiterungen an den betreffenden Grundschulen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

10. Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2019 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12 und 61 16/898 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt für die Produktbereiche 11 „Innere Verwaltung“ (ausgenommen die Produkte „Grundstücksmanagement“, „Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen“ und „Projekt Babcock“), 12 „Sicherheit und Ordnung“ und 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

- a) die Beschlussfassung des im Haushaltsentwurf 2019 vorgelegten Teilergebnisplanes mit den in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/898 beigefügten Änderungen inkl. der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 gem. Anlage zur Drucksache Nr. 16/898.
- b) die Beschlussfassung des im Haushaltsentwurf 2019 vorgelegten Teilfinanzplanes mit den in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/898 beigefügten Änderungen.
- c) die Festlegung der im Haushaltsentwurf 2019 vorgelegten Ziele und Kennzahlen zunächst für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Fortsetzung der begonnenen Umstrukturierung der Produkthaushaltspläne, wie in der Drucksache 16/898 beschrieben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

11. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde 16/899 DS (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019

Nachdem Kämmerer Hülser die vorliegende Drucksache erläutert, erkundigt sich Bürgermeister Haarmann bei den Ausschussmitgliedern, ob eine Beschlussempfehlung vorgenommen werden soll. Der Haupt- und Finanzausschuss sprach sich einstimmig und ohne Enthaltungen dafür aus, die Beratung und Abstimmung in der Sitzung des Stadtrates vorzunehmen.

12. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019 16/900 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/900 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2019 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

13. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 16/942 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Controllingberichte zum 31.12.2018

16/946 DS

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/946 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2018) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2018) werden vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen.

15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2018

16/949 DS

In Bezug auf die dargestellten Mehrkosten für die Bewässerung der städtischen Grünflächen erkundigt sich Fraktionsvorsitzender Garden, ob die Verwaltung einen Überblick über die Dürreschäden aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Jahr 2018 hat. Erster Beigeordnete Limke erwidert, dass es Ausfälle im gesamten Stadtgebiet gegeben hat, diese jedoch ausnahmslos ersetzt werden. Fraktionsvorsitzender Garden bittet daraufhin um eine Übersicht, wie viele Bäume mit welchem Wert ersetzt werden müssen. Erster Beigeordneter Limke sichert dies zu.

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/949 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 werden vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen.

16. Ausschreibung zur Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle (m/w/d) 16/948 DS

Bürgermeister Haarmann weist auf eine redaktionelle Anpassung in der Drucksache hin – demnach muss es in Absatz 2 der Sachdarstellung korrekt heißen: „Demnach gilt für alle Gemeinden, die nicht kreisfreie oder große kreisangehörige Städte sind,...“

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers, Herrn Lothar Mertens, vakante Beigeordnetenstelle ist möglichst zeitnah neu zu besetzen.
2. Der in der Anlage der Drucksache 16/948 beigefügte Ausschreibungstext der Stelle einer/eines Beigeordneten ist in der vorgeschlagenen Fassung kurzfristig in der Neuen Rhein Zeitung (Gesamtausgabe), der Rheinischen Post (Gesamtausgabe), auf dem Onlineportal Monster.de/Stepstone.de sowie auf der Homepage der Stadt Voerde zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Personalentwicklungskonzept 2019-2021

16/951 DS

Im Verlauf der Diskussion wird von Seiten des Haupt- und Finanzausschusses auf redaktionelle Fehler hingewiesen. Bürgermeister Haarmann sichert eine Korrektur bis zur Ratssitzung zu.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das der Drucksache 16/951 als Anlage beigefügte Personalentwicklungskonzept zur Kenntnis.

18. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH

16/909 DS

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass aufgrund einer von der Wohnbau Dinslaken stammenden Änderung eine Ergänzungsdrucksache vorgelegt wird, die zu beraten und beschließen ist.

18.a Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH **16/909 DS**
1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt und der Rat beschließt die nachfolgend dargestellte Änderung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH und weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken an, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH zuzustimmen:

§ 9 Abs. 2

Die regelmäßige Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Vor Beginn einer neuen Amtszeit kann die Amtszeit des Aufsichtsrates im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verkürzt werden, wobei die Amtszeit zumindest ein Jahr betragen muss. Die regelmäßige Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Bei einer Verkürzung der Amtszeit **auf zwei bis vier Jahre gilt entsprechendes. Bei einjähriger Amtszeit** endet diese mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr der Konstituierung beschließt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Beseitigung von Hundekot **16/901 DS**
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2018

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt den von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zu. An den aufgelisteten Standorten sind auch zukünftig Hundekottütenspender vorzuhalten. Bei Bedarf können im Einzelfall auch weitere Standorte hinzugenommen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

20. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007 **16/941 DS**
hier: Anträge der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die der Drucksache 16/941 als Anlage beigefügte Änderungsverordnung wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

21. Vorstellung der Ergebnisse des Handlungskonzeptes Wohnen 16/930 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt das Handlungskonzept Wohnen als Grundlage für die anstehende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr 16/916 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/916 beigefügte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

23. Bebauungsplan Nr. 129 "Rönskenhof" hier: Aufstellungsbeschluss 16/926 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/926 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Rönskenhof“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Bebauungsplan Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße" hier: Aufstellungsbeschluss 16/940 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13a, 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/940 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

25. Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde 16/914 DS
hier: Satzungsbeschluss

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass aufgrund der Beratung im Planungs- und Umweltausschuss eine Änderung im vorgelegten Satzungstext vorgenommen wurde, die im Rahmen der 1. Ergänzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

25.a Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde 16/914 DS
hier: Satzungsbeschluss 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i. V. m. den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 zur Drucksache 16/914 1. Ergänzung beigefügte „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

26. Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung 16/915 DS
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte“ für den in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/915 dargestellten Bereich.
2. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

27. Sachstand LEADER-Projekte in der Stadt Voerde 16/917 DS
hier: Kenntnisnahme der für Voerde beschlossenen LEADER-Projekte

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass die Drucksache nicht zur Beschlussempfehlung, sondern zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Voerde nimmt den Sachstand zu den LEADER-Projekten in Voerde zur Kenntnis

28. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Haarmann weist auf das gemeinsame Schreiben des Kreises Wesel sowie der Städte Duisburg, Dinslaken und Voerde an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und an den Ministerpräsidenten Armin Laschet hin, in dem dafür geworben wird, dass auch die betroffenen Steinkohleregionen einen Anteil der im Haushalt bereitgestellten Mittel für

strukturpolitische Maßnahmen erhalten. Das Schreiben ist zur Kenntnisnahme für die Mandatsträger im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Zudem weist Bürgermeister Haarmann darauf hin, dass es nach dem Erlass des NKf-Novellierungsgesetzes keine Unterscheidung mehr zwischen bestelltem und beauftragtem Kämmerer gibt und erläutert die hiermit verbundene Erweiterung der Zuständigkeiten des Kämmerers.

Erster Beigeordneter Limke teilt mit, dass in Bezug auf die Errichtung einer neuen Polizeiwache in Voerde das Interessenbekundungsverfahren für drei Bereiche ausgeschrieben wurde und man nunmehr auf Interessenten mit geeigneten Grundstücken wartet.

Des Weiteren teilt er mit, dass für die Sanierungsmaßnahmen am Wasserschloss Haus Voerde 100.000 € zusätzlich vom Bundesministerium zugestanden wurden. Die Arbeiten am Dach und Gesparre sind fertig; diese Woche sind noch die Malerarbeiten im Gange. Montag wird das Gerüst abgebaut. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass derzeit ein Nachpächter für die Restauration im Wasserschloss gesucht wird – bis dato gab es über 700 Zugriffe auf die entsprechende Ausschreibung auf der städtischen Internetseite, jedoch nur wenige Besichtigungen und noch weniger Bewerbungen. Bis zum 31.03.2019 sind Bewerbungen und natürlich Besichtigungen möglich.

Zudem informiert er den Ausschuss über ein an die Bezirksregierung und die Bahn gerichtetes Schreiben, in dem erneut auf die Notwendigkeit der Offenhaltung des Bahnübergangs Schwanenstraße hingewiesen wird. Insbesondere die Verlegung der Polizeistation und die neu zu errichtende Rettungswache sowie die im Rahmen des Starkregenrisikomanagements zu berücksichtigenden Evakuierungswege wurden hierbei als neue Anforderungen benannt.

29. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Ratsherr Schneider erkundigt sich, ob der Standort der neuen Polizeistation im Bereich der Innenstadt geplant ist; dies wird von Bürgermeister Haarmann bestätigt.

Zudem erkundigt er sich im Hinblick auf die Probleme mit der Straßenreinigung des Eichenweges, ob es sich hierbei um eine größere Position handelt. Bürgermeister Haarmann erklärt, dass die Anregungen aus der Einwohnerfragestunde aufgenommen und bearbeitet werden. Erster Beigeordneter Limke weist darauf hin, dass es sich hauptsächlich um parkende Anwohner handelt. Bürgermeister Haarmann ergänzt, dass neben einer Verstärkung der Kontrollen in letzter Konsequenz evtl. auch eine Kontrolle der Nutzung der Anwohner-Garagen erfolgen könne.

Bürgermeister Dirk Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:25 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.12.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	beschließend

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

hier: Antrag auf Änderung und Überarbeitung der satzungsgemäßen Benutzungsgebühr von Asylunterkünften

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden das Schreiben des Herrn Rutert vom 20.12.2018 zur Kenntnis und verweist es zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss als zuständigen Fachausschuss.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 20.12.2018 hat Herr Rutert sich an die Stadt gewandt. Das Schreiben ist gemäß § 5 der Hauptsatzung dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Herr Rutert hat sich mit der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.

Haarmann

Anlage:

(1) Antrag H. Rutert v. 20.12.2018

Frank Rutert
Vor dem Wall 29
46562 Voerde

Stadt Voerde
Rat der Stadt Voerde
Bürgermeister Dirk Haarmann
46562 Voerde
buergemeister@voerde.de
hauptamt@voerde.de

Voerde 20.12.2018

ANTRAG

Überarbeitung der satzungsgemäßen Benutzungsgebühr von Asylunterkünften

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die satzungsgemäße Benutzungsgebühr von Asylunterkünften genau zu untersuchen.
Was waren bei dem Beschluss die Voraussetzung?

Erlauben Sie mir einige Sätze zuvor, die es nötig machen auch zu verstehen warum das so nicht sein kann.

Ich musste feststellen, dass ein alleinerziehender Vater mit einem Kinde laut satzungsgemäßer Benutzungsgebühr an der Poststrasse und auch am Nordturm in Friedrichsfeld in nur einem Monat auf 987,38 Euro Benutzungsgebührenkosten kommt.

Für mich gibt es in der Summe nur eine Erklärung. Die Stadt Voerde bezieht lt. Satzung von diesen Personen „solange diese nicht arbeiten“ vom Jobcenter oder weiteren Einrichtungen die meiner Meinung nach überzogene Summe. Wir sprechen an dieser Stelle noch nicht einmal von einem Mietvertrag, den es nicht gibt.

Jedem, der sich das hier vor Augen hält, sollte sich nunmehr die Hände reiben. Es fließt Geld in die Stadtkasse. Natürlich wird von dieser Summe der Strombedarf von ca. 80 Euro noch abgezogen.

Ein durchaus für Sie, klasse Beschluss

Kurz um, es wurde zugesichert, Menschen mit einem Aufenthaltstatus auch bei der Wohnungssuche behilflich zu sein. Das geschieht in Form einer Liste mit möglichen Anbietern. Dies reicht nicht aus. Menschen, die sich nicht auskennen und keine Hilfe bekommen, werden kaum eine Wohnung in Voerde finden.

Fazit: Diese Menschen werden in den Einrichtungen verbleiben und die lt. Satzung auch festgesetzte Benutzungsgebühr zahlen müssen.

Jetzt schafft es dieser alleinerziehende Vater, eine Arbeit zu finden. Doch wissen alle und wenn Sie es nicht wußten, dann wissen Sie es jetzt, dass diese Personen keine 1.500,00 oder 2.000,00 Euro Netto verdient bzw. verdienen wird.

Wie geht es jetzt in der Unterkunft und mit der Stadt weiter?

Dieser Mann bekommt zwischen 1.150,00 Euro und 1.290,00 Euro Lohn. Davon muß er seine Fahrt zur Arbeit noch bestreiten. Sich und seinen Sohn ernähren und kleiden.

Hört sich gut an, zum Leben doch zu wenig. Doch er muss an die Stadt Voerde lt. satzungsgemäßer Benutzungsgebühr 987,38 Euro abzüglich ca. 80 Euro Strom bezahlen.

Hilfe hat er bisher nicht bekommen, aber Mahnungen erhält er und weiß nicht, wie er dies bezahlen soll.

Wer von denen, die diesem Beschluss zugestimmt haben, haben überhaupt darüber nachgedacht, dass es Menschen gibt, die arbeiten wollen, keine Wohnung bekommen, sich das auch leisten können?

Wer hat sich überhaupt einmal mit einem konkreten Fall wie dieser beschäftigt?

Diesem alleinerziehenden Vater mit einem Kind würde sich besser stehen, nicht arbeiten zu gehen.

Denn dann würde die Stadt diese absolut überzogene Benutzungsgebühr durch Dritte bekommen und alle wären zufrieden.

Doch so sollte es nicht sein.

Mein Antrag hierzu:

Änderung der die satzungsgemäße Benutzungsgebühr!

Stellen Sie wie in diesem Fall diesen Vater mit einem Kind die Summe in Rechnung, die auch von Seiten des Amtes der Stadt als mögliche Miete auch gewährt werden würde. So hat er eine Chance, auch zu leben und seine durch diese absolut nicht nachvollziehbaren Satzung gemachten Verbindlichkeiten auch zu zahlen. (Unterkunft lt. Tabelle von 428,35 € für 2 Personen)
Prüfen Sie diesen Fall, der kein Einzelfall zu sein scheint. Stellen Sie in der zu ändernden Satzung eine, für solche Fälle, zu zahlenden Beitragssatz wie zuvor geschrieben ein. Für die Menschen, die Arbeiten gehen, jedoch keine Wohnung bekommen und trotzdem eine Anrecht auf leben, bezahlbares Wohnen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Rutert



PS. Ich wünsche ein schönes Weihnachtsfest und ein guten Start ins kommende Jahr.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.02.2019

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	beschließend

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden die Schreiben der Bürger/in betr. Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen zur Kenntnis und verweist sie zur weiteren Beratung an den Bau- und Betriebsausschuss als zuständigen Fachausschuss.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Diverse Bürger/innen haben sich mit ihren gleichlautenden Anregungen betr. Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen – hier Ausbau der Straße Eichenweg - gemäß § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Voerde gewandt. Die Schreiben sind gemäß § 5 der Hauptsatzung dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Haupt –und Finanzausschuss vorzulegen. Die Schreiben der Anreger, die sich allesamt mit der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden erklärt haben, sind der Drucksache als Anlage beigefügt.

Haarmann

Anlage:

- (1) Bürgerantrag Heinz-Willi Kleff betr. Straßenbaubeiträge
- (2) Bürgerantrag Hermann Schänzer betr. Straßenbaubeiträge
- (3) Bürgerantrag Eheleute Schmitz betr. Straßenbaubeiträge
- (4) Bürgerantrag Ralf Schmitz betr. Straßenbaubeiträge
- (5) Bürgerantrag Yusuf Aydin betr. Straßenbaubeiträge

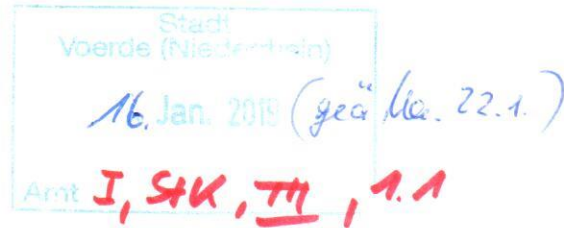
16/01/19

Heinz-Willi Kleff
Vor- und Familienname

Datum, 15.01.19

Eichenweg 27
Straße und Hausnummer

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



An den
Rat der Stadt/Gemeinde Voerde

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort

Handwritten signature in blue and red ink, with date 21.1.19 in red.

**Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:
Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!**

hier: Ausbau der Straße Eichenweg

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

1. Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.
2. Warten Sie mit der Erhebung der Um- und Ausbaukosten auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Heinz-Willi Kleff

Unterschrift(en)

06.11.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

A Problem

Wenn eine kommunale Straße erneuert oder verbessert wird, beteiligt die jeweilige Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) die Grundstückseigentümer an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße. Für Anliegerstraßen ist in diesem Zusammenhang der Anteil für die Beitragspflichtigen grundsätzlich höher als für Hauptverkehrsstraßen. Im letzteren Fall ist nämlich eine höhere Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben als bei reinen Anliegerstraßen. Insgesamt gehen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich mit den Straßenausbaukosten um und legen diese per Satzung fest. Einige legen 50% der Kosten auf die Anlieger um, andere sogar 80%.

Die Straßenausbaubeiträge sind in erhebliche Kritik geraten, da die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch sind und bis in den vier- oder sogar fünfstelligen Bereich reichen können. Diese hohen Beitragsforderungen bringen viele Beitragspflichtige in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Dies setzt wiederum die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. In den letzten Jahren ist es in diesem Zusammenhang zu einer steigenden Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gekommen. Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger.

B Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Grundstückseigentümern wird künftig verzichtet. Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ersatz für den Wegfall Zuweisungen aus originären Landesmitteln.

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 08.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame Entlastung für die betroffenen Grundstückseigentümer zur Folge haben, sind nicht ersichtlich.

D Kosten

Die Kommunen erhalten als Ausgleich für den Wegfall der bisher von den Grundstückseigentümern zu tragenden Straßenausbaubeiträge originäre Zuweisungen aus Landesmitteln. Für die bisher zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen verpflichteten Grundstückseigentümer entstehen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge deutliche Entlastungen. Im Rahmen eines Berichts der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2018 wurde hinsichtlich der Gesamtsumme für die von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage des KAG erhobenen kommunalen Straßenausbaubeiträge ein Betrag ermittelt, der jährlich zwischen 112 Millionen und 127 Millionen Euro liegt.

E Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

F Befristung

Von einer Befristung ist abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge erhoben.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Erschließungsanlagen nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) sind, sollen die Kommunen Beiträge erheben.“

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 8 Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

d) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt davon unbenommen.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 dienen.“

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der

Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen wird abgeschafft. Mit der Umformulierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG wird klargestellt, dass keine entsprechenden Beiträge mehr erhoben werden dürfen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass die Ausgestaltung des hierfür erforderlichen Kostenausgleichs zwischen Land und Kommunen durch ein gesondertes Gesetz geregelt wird. Dieses ist unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellen.

Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG wird sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin Beiträge für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen erheben sollen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG stellt in diesem Zusammenhang klar, dass dabei das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) Vorrang hat. Soweit dieses auf bestimmte Einzelfälle nicht anzuwenden ist, soll die Kommune gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG Beiträge für die erstmalige Herstellung erheben.

Zu Nr. 2

In der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG wurde klargestellt, dass Beiträge auch zur Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen dienen. Durch die nunmehr in Absatz 1 vorgenommene Abschaffung der entsprechenden Beiträge wird Satz 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Michael Hübner
Stefan Kämmerling

und Fraktion

18/02/19

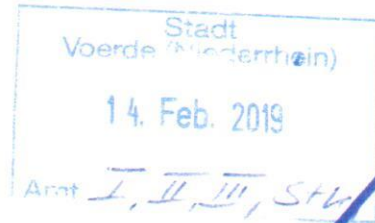
Schünzer, Hermann
Vor- und Familienname

Datum 14.2.19

Eichenweg 29
Straße und Hausnummer

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort

An den
Rat der Stadt/Gemeinde Voerde
46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



Handwritten signature in blue and orange ink.

Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:

Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!

hier: Ausbau der Eichenweg Kanal und Straßen [Bezeichnung der Straße/Maßnahme]
erneuerung

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

1. Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.
2. Warten Sie mit der Erhebung der Um- und Ausbaurkosten auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträge.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/ unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Schünzer
Unterschrift(en)

Brigitte u. Udo Schmitz
Vor- und Familienname

Datum 18.2.19

Eichenweg 28
Straße und Hausnummer

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



An den
Rat der Stadt/Gemeinde Voerde
46562 Voerde
Postleitzahl und Ort

**Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:
Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!**

hier: Ausbau des Eichenweges [Bezeichnung der Straße/Maßnahme]

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

1. Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.
2. Warten Sie mit der Erhebung der Um- und Ausbaurkosten auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträge.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/ unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte u. Udo Schmitz
Unterschrift(en)

Ralf Schmitz
Vor- und Familienname

Datum 19.02.19

Eichenweg 31
Straße und Hausnummer

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



An den
Rat der Stadt/Gemeinde Voerde
46562 Voerde
Postleitzahl und Ort

**Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:
Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!**

hier: Ausbau der Eichenweg 31 [Bezeichnung der Straße/Maßnahme]
Kanal und Straßenerneuerung

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

1. Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.
2. Warten Sie mit der Erhebung der Um- und Ausbaurkosten auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträge.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/ unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

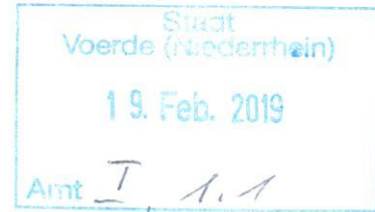
[Handwritten Signature]
Unterschrift(en)

Yusuf Aydin
Vor- und Familienname

Datum 19.02.2019

Eichenweg 33
Straße und Hausnummer

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



An den
Rat der Stadt/Gemeinde Voerde
46562 Voerde
Postleitzahl und Ort

Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:

Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!

hier: Ausbau der Eichenweg 33 [Bezeichnung der Straße/Maßnahme]
Straßen und Kanal erneuerung

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

1. Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.
2. Warten Sie mit der Erhebung der Um- und Ausbaukosten auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/unsere Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Y. Aydin
Unterschrift(en)



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.01.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	20.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Erhöhung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der sich in den aktuell gültigen Richtlinien zur Kindertagespflege unter Punkt 5.1 ergebenden Selbstverpflichtung wird die Stundenvergütung in der Kindertagespflege zum 01.08.2019 auf 5,20 € erhöht.

Der sich daraus ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Haushalt 2019 anteilig und in den Folgejahren im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36) – Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege“ (1.100.36.10.10) - bereitgestellt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Beträge sind im Veränderungsdienst veranschlagt.
Aufwendungen	28.000 €	66.000 €	
Haushaltsbelastung	28.000 €	66.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

In der Kindertagespflege wurden in der Stadt Voerde im Jahr 2018 insgesamt 196 Kinder in Großtagespflegestellen und bei privatgewerblichen Kindertagespflegepersonen betreut. Zum Stichtag 31.12.2018 waren 130 Betreuungsfälle aktiv. Diese Zahl spiegelt das derzeitige, allerdings ansteigende Fallaufkommen in der Kindertagespflege wieder. Aktuell werden 136 Kinder betreut. Von diesen Kindern haben 66 Kinder in Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers, 18 Kinder in zwei privatgewerblichen Großtagespflegestellen und 52 Kinder bei privatgewerblich tätigen Einzelpersonen einen Betreuungsplatz gefunden.

Die Großtagespflegestellen werden von den Erziehungsberechtigten für Kinder unter drei Jahren sehr gut angenommen. Die in den letzten beiden Jahren neu eingerichteten Großtagespflegestellen waren alle nach wenigen Wochen vollständig belegt. Gleiches zeichnet sich für die Großtagespflegestelle „Spellener Straße“ ab, die ihren Betrieb zum 01.12.2018 aufgenommen hat. Aufgrund der Anfragen und steigenden Kinderzahlen wird die Verwaltung auch in Voerde Mitte noch eine weitere Großtagespflegestelle in Freier Trägerschaft im Festanstellungsmodell eröffnen müssen, da die Anzahl der privatgewerblich tätigen Tagesmütter die Bedarfe dort nicht abzudecken vermag.

Die finanziellen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen in freier Trägerschaft im Festanstellungsmodell sind durch die bereits gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und die darauf folgenden, entsprechenden Ratsbeschlüsse für die Haushaltjahre 2019 ff bereits eingeplant.

Die Betreuung durch privatgewerblich tätige Einzelpersonen und die privatgewerblichen Großtagespflegestellen deckt nicht nur die „normalen“ Betreuungszeiten über Tag ab, sondern auch die Bedarfe anlässlich sogenannter Randzeiten und die Über-Nacht-Betreuungen. Sie sichert zudem neben der Zielgruppe der U-3-Kinder auch die Kindesbetreuung für Kindertagesstätten- und Schulkinder, deren Eltern oder alleinerziehenden Elternteile bis in die frühen Abendstunden oder im Schichtdienst tätig sein müssen und daher ihre Kinder über die Öffnungszeiten einer institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und OGS hinaus betreuen lassen müssen.

Den Rechtsanspruch dieses Personenkreises könnte die Stadt Voerde in rein institutionellen Betreuungsformen wie in Kindertagesstätten gerade wegen der begrenzten Öffnungszeiten nicht erfüllen. Vor diesem Hintergrund bildet die Kindertagespflege insgesamt einen wichtigen, unverzichtbaren Baustein für die Versorgung der Kinder, deren Eltern einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung haben.

Die Stundensätze und damit die Kosten für die Betreuung von Kindern durch privatgewerblich tätige Kindertagespflegepersonen sind entsprechend den derzeit gültigen Richtlinien alle drei Jahre anzupassen (siehe Punkt 5.1 der Richtlinien der Kindertagespflege).

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 26.09.2018 beauftragt, einen Lösungsvorschlag zur Anpassung der Stundensätze zu erarbeiten und dem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor den Haushaltsberatungen vorzulegen (DS 16/828).

Wie bereits dargestellt, leisten die privatgewerblich tätigen Kindertagespflegepersonen einen wichtigen Beitrag zur Versorgungsstruktur in Voerde. Hierbei ist zu beachten, dass diese Betreuungsform nicht nur die nicht von der institutionellen Betreuung abzudeckenden Betreuungszeiten anbietet, sondern wegen der Gleichrangigkeit des Betreuungsangebotes zur Betreuung in Kindertagesstätten gem. § 24 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auch die fachliche Qualität analog zur Kindertagesstättenbetreuung vorhalten muss. Das bedeutet, die Kinder werden hier nicht nur betreut und versorgt, sondern die Tagespflegepersonen müssen auch die erforderliche Förderung der Kinder leisten und die damit einhergehenden Bildungsdokumentationen erstellen. In der Praxis wird diesem Umstand durch die inhaltlich umfangreiche Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, deren fachliche Begleitung und Überprüfung, sowie durch die regelmäßig zu besuchenden Fortbildungen Rechnung getragen.

Aus diesem Grund ist eben nicht nur die in den Richtlinien vorgegebene jährliche Preissteigerung bei der Anpassung der Stundensätze zu berücksichtigen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und auch einen angemessenen monetären Anreiz für Interessierte zu bieten, ist gleichzeitig der Vergleich zu den im Kreisgebiet von den Jugendämtern aktuell gewährten Stundensätze zu ziehen. Auch die aktuellen Erkenntnisse der hiesigen Jugendhilfeplanung, nach denen in den nächsten Jahren aufgrund von weiter ansteigenden Kinderzahlen die Betreuungsangebote in Voerde insgesamt weiter ausgebaut werden müssen und damit auch der Bereich der Kindertagespflege, erfordern eine solche Betrachtungsweise.

Zurzeit rangiert die Stadt Voerde mit dem derzeitigen Stundensatz in Höhe von 4,60 € auf dem vorletzten Platz in der Vergütungstabelle der kreisangehörigen Jugendämter (siehe Anlage „Vergütung Tagespflege pro Stunde“).

Um die Preissteigerungen, das Engagement und die fachlich zu erbringenden Leistungen der privat gewerblich tätigen Kindertagespflegepersonen angemessen zu honorieren und ein „Abwandern“ der Kindertagespflegepersonen zu anderen Jugendämtern zu verhindern, sollte die Stundenvergütung angemessen erhöht werden.

Der Fachdienst Jugend schlägt aus vorgenannten Gründen eine Vergütung in Höhe von 5,20 € pro Betreuungsstunde vor. Mit diesem Stundensatz würde sich die Stadt Voerde im Mittelfeld der Vergütungen bewegen, ausreichend Anreize für interessierte Bewerber schaffen und das Aufgabenprofil einer Kindertagespflegperson angemessen honorieren.

Von der derzeit im Bürgerantrag angeregten Erhöhung der Zusatzvergütung anlässlich von Randzeiten und für die Nachtvergütung (siehe DS 16/828) sollte abgesehen werden.

Die zusätzliche Vergütung der Betreuungsstunden der Randzeiten liegt bei den kreisangerhörigen Jugendämtern zwischen 1,00 € und 2,00 €. Die Richtlinien der Stadt Voerde sehen für die Randzeiten eine zusätzliche Stundenvergütung in Höhe von 1,50 € pro Stunde vor. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Zeitkorridor für die Anrechnung von Randzeiten in Voerde am großzügigsten bemessen ist, ist in diesem Bereich keine Nachbesserung erforderlich (Voerde 6:00-7:00 Uhr und 16:00-21:00 Uhr; bei den anderen Jugendämtern größtenteils nur zwischen 16:00 und 19:00 Uhr).

Das gleiche gilt für die sog. Nachtpauschale, die bei fast allen Jugendämtern mit einer pauschalen Vergütung in Höhe von zwei Betreuungsstunden abgegolten wird. Auch diese Vergütung ist angemessen und würde im Falle einer Erhöhung der Stundenvergütung de facto ohnehin aufgestockt. Der Fachdienst empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss daher lediglich die Stundenvergütung ab dem 01.08.2019 anzupassen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Ermittlung der jährlichen Kosten in der privatgewerblichen Kindertagespflege wird auf der Basis folgender Parameter vorgenommen: Anzahl der durchschnittlich zu betreuenden Kinder X Stundensatz X 30 Std/Woche X 52 Wochen. Mit der Erhöhung der Stundenvergütung von 4,60 € auf 5,20 € und bei Zugrundelegung von durchschnittlich zu betreuenden 70 Kindern in der privatgewerblichen Kindertagespflege ergäbe sich für das Jahr 2019 ein Mehrbedarf in Höhe von 28.000,00 € und für die Folgejahre in Höhe von 66.000,00 €.

Diese zusätzlichen Kosten sind im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36) – Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege“ (1.100.36.10.10) - bereit zu stellen.

Die Richtlinien werden bei entsprechender Beschlussfassung angepasst und dem Ausschuss rechtzeitig vorgelegt, damit sie in der geänderten Fassung zum 01.08.2019 in Kraft treten können.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Vergütung Tagespflegepersonen
- (2) Mail Frau Himmelberg vom 23.03.2019
- (3) Anlage 1 zur Mail von Frau Himmelberg
- (4) Anlage 2 zur Mail von Frau Himmelberg
- (5) Vergütung Vergleich Tagespflege Erzieher

Vergütung Tagespflegepersonen pro Stunde 2019/2020

Jugendamt	Vollqualif.	Teilqualif.	ohne Qual.	Randzeiten	Nachpauschale	Dynamisierung
Voerde	4,60 €			von 6.00-7.00 1,50 € und ab 16.00-21.00 Uhr 1,50 €	21.00-6.00 Uhr : pauschal 2 Std.	alle 3 Jahre angem. Erhöh.
Dinslaken	5 J. Erf. 5,56 €	4,87 €	4,03 €	vor 6.00 und nach 17.00 Uhr 2,00 €	21.00-6.00 Uhr : 10,00€ pro Tag	jährl. Um 1,5 %
Rheinberg	5,24 €	4,18 €		vor 7.00 nach 18.00 Uhr 1,00 €	21.00-6.00 Uhr: pauschal 2 Std.	jährlich um 1.5%
Kamp Lintfort	5,26 €					ohne
Wesel	5,49 €	4,57		vor 7.00 nach 19.00 Uhr 2,00 €	21.00-6.00 Uhr: pauschal 2 Std.	jährl. Um 1,5%
Kreis Wesel	5,16 €	4,30 €		vor 7.00 nach 19.00 Uhr 2,00 €	21.00-6.00 Uhr : pauschal 2 Std.	jährl. um1,5%
Moers				vor 7.00 und nach 19.00 Uhr 1,15 €		jährl. 1,5 %

Die Stadt Wesel zahlt allen TPP die einen Platz für Weseler Kinder bereit stellt 20,00 €. Die Betriebskostenpauschale pro Kind

Von: "Monika Himmelberg" <hb-clan@web.de>
An: undisclosed-recipients;;
Datum: 23.03.2019 16:06
Betreff: Haupt- und Finanzausschuss: Stundensatz in der Kindertagespflege, hier Erhöhung zum 01.08.2019, TOP 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Mittwoch hat der Jugendhilfeausschuss den Beschlussvorschlag der Verwaltung - siehe Drucksache 16/890 - zur Erhöhung des Stundensatzes in der Kindertagespflege in Höhe von 5,20 EUR nach kurzer Diskussion mit einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Zwei Fraktionen hatten angemerkt, dass der Betrag zu niedrig angesetzt wäre, dieser Meinung sind wir Kindertagespflegepersonen in Voerde nach wie vor.

Die Formulierung der Verwaltung im Beschlussvorschlag *"mit diesem Stundensatz liegen wir im Kreis Wesel im Mittelfeld"* trifft nur für 5 Monate zu und ab dem 01.01.2020 bildet die Stadt Voerde mit diesem Stundensatz - wie in den vergangenen Jahren - wieder das Schlusslicht - siehe Anlagen.

Argumente der Verwaltung zur Verteidigung des genannten Stundensatzes durften wir als Zuschauer leider nicht kommentieren, denn bei einem Vergleich der progressiven Erhöhung um 1,5 % im Kreis Wesel zum 01.01.2020 um *"nur" 0,07 EUR und diese fallen nicht so sehr ins Gewicht*, muss man anmerken, dass diese regelmäßigen Erhöhungen den Unterschied zu unserem Stundensatz Jahr für Jahr bis zu unserer nächstmöglichen Anpassung zum 01.08.2022 vergrößern.

Zum Hinweis auf die besseren Bedingungen in den Randzeiten muss man anmerken, dass zum Einen dort der Stundensatz mit 1,50 EUR niedriger ausfällt als bei anderen Kommunen und wir bei einer täglichen Betreuung zu "normalen" Zeiten mehr als 10 Stunden Betreuung anbieten müssten um in den Genuss der Randzeitenvergütung zu kommen.

Auch wurden keine Zahlen genannt, in wie weit bei der Stadt Voerde Randzeiten in Anspruch genommen werden.

Der Vergleich unserer möglichen Höchstvergütung mit den Gehältern von Erzieher*innen im ersten bzw. zweiten Angestelltenjahr ist so pauschal meines Erachtens ebenfalls nicht möglich, denn im Angestelltenverhältnis hat man eine andere soziale Absicherung als eine SELBSTÄNDIG arbeitende Kindertagespflegeperson, denn es gelten andere Ansprüche an diese berufliche Situation.

Auch hier wurden keine weiteren Zahlen genannt in wie weit die einzelnen

arbeitenden Kindertagespflegepersonen im Einzugsgebiet der Stadt Voerde mit einer Pflegeerlaubnis ausgestattet und ausgelastet sind um einen solchen Vergleich überhaupt anstellen zu können.

Weiterhin fehlen auf der von der Verwaltung erstellten Übersicht der Stundensätze - siehe Anlage - einige Angaben, die das Gesamtbild vervollständigen, zum Beispiel gehört zum derzeit gültigen Stundensatz des Kreises Wesel der Hinweis "plus 0,30 EUR pro Stunde bei individueller Abrechnung=Stundenzettel" und der Hinweis auf die nicht unerhebliche, ergänzende monatliche Vergütung der Stadt Dinslaken in der U3-Betreuung mit 100,00 EUR monatlich ab dem 3. Tageskind, 200,00 EUR ab dem 4. und 300,00 EUR für das 5. Tageskind.

Der Hinweis "*Tagespflegepersonen der Stadt Voerde könnten schließlich nicht mehr verdienen als solche, die für den Kreis tätig sind*" entlockt zu der Entgegnung "andere Städte im Kreisgebiet haben solche Skrupel nicht".

Wir bitten daher erneut den Stundensatz zu überdenken und schlagen einen Betrag in Höhe von 5,40 EUR vor.

Die Diskussion im Jugendhilfeausschuss wurde erfolglos - für uns - beendet, da kein konkreter Vorschlag mit Nennung eines Alternativbetrages vorlag.

Ein Bürgerantrag zu diesem Thema lag der Verwaltung vor, dieses wird in der Beschlussvorlage leider nicht mehr erwähnt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichem Gruß
Monika Himmelberg
Mühlenberg 2
46562 Voerde

Vergütung Tagespflegepersonen pro Stunde 2019/2020

Jugendamt	Vollqualif.	Teilqualif.	ohne Qual.	Randzeiten	Nachpauschale	Dynamisierung
Voerde	4,60 €			von 6.00-7.00 1,50 € und ab 16.00-21.00 Uhr 1,50 €	21.00-6.00 Uhr : pauschal 2 Std.	alle 3 Jahre angem. Erhöh.
Dinslaken	5 J. Erf. 5,56 €	4,87 €	4,03 €	vor 6.00 und nach 17.00 Uhr 2,00 €	21.00-6.00 Uhr : 10,00€ pro Tag	jährl. Um 1,5 %
Rheinberg	5,24 €	4,18 €		vor 7.00 nach 18.00 Uhr 1,00 €	21.00-6.00 Uhr: pauschal 2 Std.	jährlich um 1.5%
Kamp Lintfort	5,26 €					ohne
Wesel	5,49 €	4,57		vor 7.00 nach 19.00 Uhr 2,00 €	21.00-6.00 Uhr: pauschal 2 Std.	jährl. Um 1,5%
Kreis Wesel	5,16 €	4,30 €		vor 7.00 nach 19.00 Uhr 2,00 €	21.00-6.00 Uhr : pauschal 2 Std.	jährl. um1,5%
Moers				vor 7.00 und nach 19.00 Uhr 1,15 €		jährl. 1,5 %

Die Stadt Wesel zahlt allen TPP die einen Platz für Weseler Kinder bereit stellt 20,00 €. Die Betriebskostenpauschale pro Kind

Vergütung Tagespflegepersonen pro Stunde bis zum 31.07.2022**mit der von der Verwaltung empfohlenen Erhöhung auf 5,20 EUR**

Jugendamt	Gültigkeit 01.08.2019 – 31.12.2019	Gültigkeit ab 01.01.2020	Gültigkeit ab 01.01.2021	Gültigkeit ab 01.01.2022
Voerde	5,20 EUR	5,20 EUR	5,20 EUR	5,20 EUR
Dinslaken	5,56 EUR	5,64 EUR	5,73 EUR	5,81 EUR
Rheinberg	5,24 EUR	5,32 EUR	5,40 EUR	5,48 EUR
Kamp Lintfort	5,26 EUR	5,26 EUR	5,26 EUR	5,26 EUR
Stadt Wesel	5,49 EUR	5,57 EUR	5,66 EUR	5,74 EUR
Kreis Wesel	5,16 EUR plus 0,30 EUR/Stundenzettel	5,24 EUR	5,32 EUR	5,40 EUR

Erzieherin	Vergütung brutto	Vergütung netto
Stufe 2 (Berufsanfänger)	3005,83 €	2208,57 €
Steuerklasse 3		
Stufe 3 (mit Berufserfahrung)	3217,36 €	2323,55 €
Steuerklasse 3		

Kindertagespflegeperson	Zahlbetrag (ohne Zuschläge für Randzeiten) bei Stundensatz von 5,20 €	Davon abzuziehende Betriebskostenpauschale	Zu versteuerndes Einkommen (Steuerklasse nicht festzulegen)	Erstattung der hälftigen, angemessenen Mindestbeiträge zur KV und RV
Ohne Ausbildung; nur Qualifizierungskurs, derzeit 160 Stunden				
bei drei Kindern mit je 30 Wochenstunden Betreuung	2028,00 €	600,00 €	1428,00 €	Einzelfallabhängig, mindestens jedoch ca. 50 €
bei drei Kindern mit je 40 Wochenstunden	2704,00 €	900,00 €	1804,00 €	s. o.
bei 5 Kindern mit je 30 Wochenstunden	3380,00 €	1000,00 €	2380,00 €	s. o.
Bei 5 Kindern mit je 40 Wochenstunden	4506,66 €	1500,00 €	3006,66 €	s. o.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	20.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung in der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der ortsnahen Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung geeignete Standorte für die Errichtung von zwei weiteren, bis zu 4-gruppigen Kindertageseinrichtungen zu sondieren und die erforderlichen weiteren Planungs- und Durchführungsschritte für diese Maßnahmen zeitnah zu vollziehen. In diesem Zusammenhang soll die Verwaltung gleichzeitig auch Investorenmodelle prüfen. Die Ergebnisse sind für den zweiten Sitzungszug 2019 vorzubereiten.

2. Zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird die bisherige Interimskita bis zur Fertigstellung der unter Punkt 1 genannten Kindertageseinrichtungen weiter betrieben. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaften der beiden neu zu errichtenden Kitas durch Träger, die bereits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen und entsprechende Einrichtungen im Stadtgebiet betreiben, in die Wege zu leiten. Die ausgewählten Träger sollen jeweils bis zur Fertigstellung der anvisierten Kitas, deren Trägerschaft sie übernehmen sollen, nacheinander die Interimskita betreiben, sofern nicht beide Kita-Gebäude zur gleichen Zeit betriebsbereit sind. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2020 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen. Die Ergebnisse sind für den zweiten Sitzungszug 2019 vorzubereiten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur zeitnahen Versorgung von unter 3-jährigen und 3-jährigen und älteren Kindern in Spellen die Möglichkeit einer Erweiterung der evangelischen Kita an der Elisabethstraße um eine Gruppe zu prüfen und bei positiver Prüfung die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Über die dafür benötigten Finanzmittel ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.

4. Um ausreichend Plätze im U3-Bereich zu schaffen, werden für eine Bedarfsdeckung bis zu zwei weitere Großtagespflegestellen – zunächst befristet für 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.

5. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen Fördermöglichkeiten ergeben, sollen entsprechende Mittel beantragt werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Zusammensetzung der Kosten

Bis zu 2 weitere Großtagespflegestellen

Jahr	Kostenart	Kosten je Großtagespflegestelle	Anzahl Großtagespflegestellen	jährlicher Anteil	Summe
2019	Betriebskosten	130.000,00 €	2	5/12	108.333,33 €
2020	Betriebskosten	130.000,00 €	4	1	520.000,00 €
2021	Betriebskosten	130.000,00 €	4	7/12	303.333,33 €

Zusätzlicher Aufwand durch Erstausrüstung

2019	Erstausrüstung	12.000,00 €	2	1	24.000,00 €
2020	Erstausrüstung	12.000,00 €	2	1	24.000,00 €

Erträge

Jahr	durchschnittliche Elternbeiträge je Kind	Anzahl Großtagespflegestellen	Kinder pro Großtagespflegestelle	jährlicher Anteil	Summe
2019	- 40,00 €	2	9	5	- 3.600,00 €
2020	- 40,00 €	4	9	12	- 17.280,00 €
2021	- 40,00 €	4	9	7	- 10.080,00 €

Zusätzliche Zuwendungen vom Land

Jahr	Zuwendungen je Kind	Anzahl Großtagespflegestellen	Kinder pro Großtagespflegestelle	jährlicher Anteil	Summe
2019	- 804,00 €	6	9	1	- 43.416,00 €
2020	- 804,00 €	8	9	1	- 57.888,00 €
2021	- 804,00 €	8	9	1	- 57.888,00 €

Zusammenfassung

Jahr	Betriebskosten	Erstausrüstung	Erträge (Elternbeiträge)	Erträge (Zuwendungen)	Summe
2019	108.333,33 €	24.000,00 €	- 3.600,00 €	- 43.416,00 €	85.317,33 €
2020	520.000,00 €	24.000,00 €	- 17.280,00 €	- 57.888,00 €	468.832,00 €
2021	303.333,33 €	- €	- 10.080,00 €	- 57.888,00 €	235.365,33 €

Zusammensetzung der Kosten

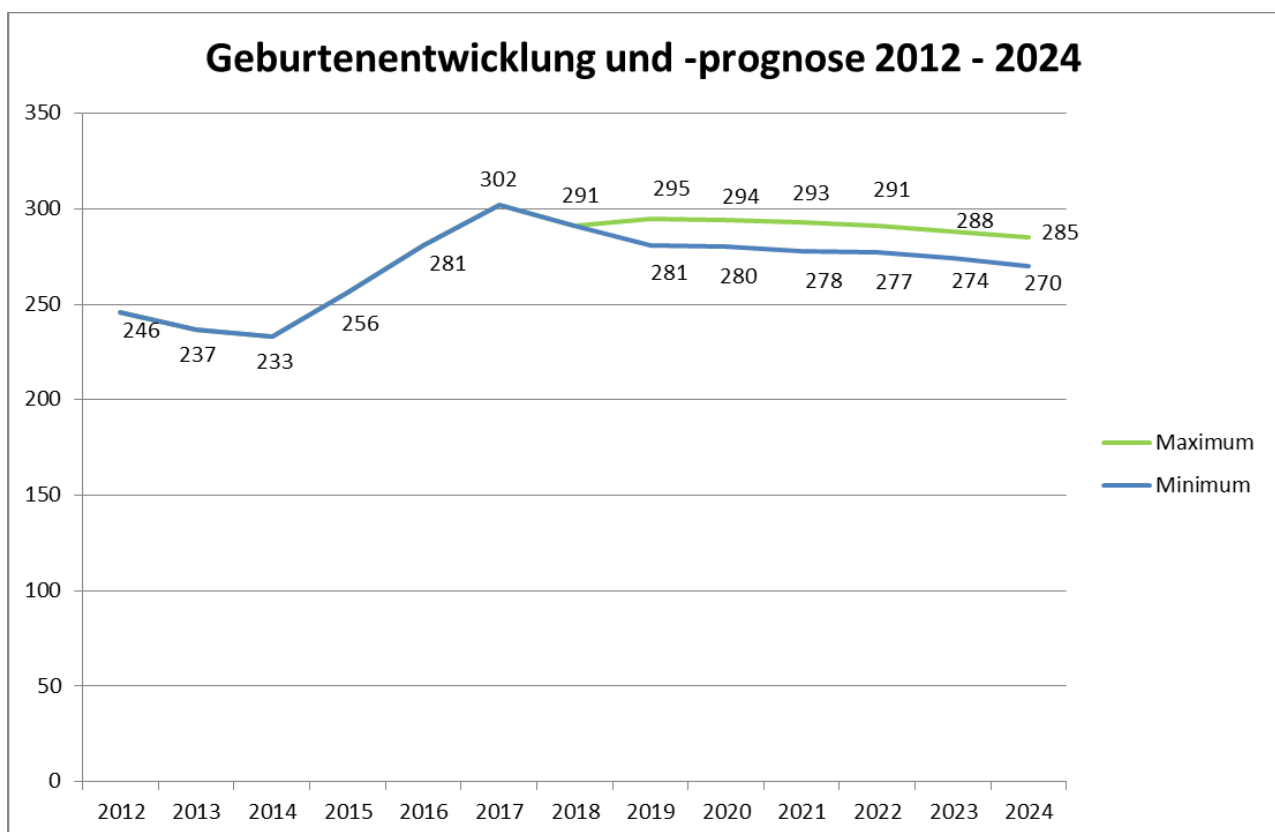
Jahr	Kostenart	Kosten	jährlicher Anteil	Summe	Investiv / konsumtiv
Fortführung Interims-KiTa für die KiTa Jahre 2019/20 und 2020/21					
Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten					
2019	lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten	465.963,54 €	1/6	77.700,00 €	konsumtiv
2020	lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten	523.387,07€	1	523.400,00 €	konsumtiv
2021	lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten	603.780,00 €	7/12	352.200,00 €	konsumtiv
Zusätzliche Mietaufwendungen Interimskita					
2019	Mietaufwand	149.460,00 €	1/6	24.900,00 €	konsumtiv
2020	Mietaufwand	149.460,00 €	1	149.500,00 €	konsumtiv
2021	Mietaufwand	149.460,00 €	7/12	87.200,00 €	konsumtiv
Landeszuweisungen Interimskita					
2019	KiBiZ Zuwendungen für lfd. Betriebskosten	- 167.746,87 €	1/6	- 28.000,00 €	konsumtiv
2020	KiBiZ Zuwendungen für lfd. Betriebskosten	- 188.419,34 €	1	- 188.400,00 €	konsumtiv
2021	KiBiZ Zuwendungen für lfd. Betriebskosten	- 217.360,80 €	7/12	- 126.800,00 €	
	Summe			- 343.200,00 €	
Elternbeiträge Interimskita					
2019	Elternbeiträge	- 48.611,16 €	1/6	- 8.100,00 €	konsumtiv
2020	Elternbeiträge	- 56.944,49 €	1	- 56.900,00 €	konsumtiv
2021	Elternbeiträge	- 38.888,92 €	7/12	- 22.700,00 €	
	Summe			- 87.700,00 €	

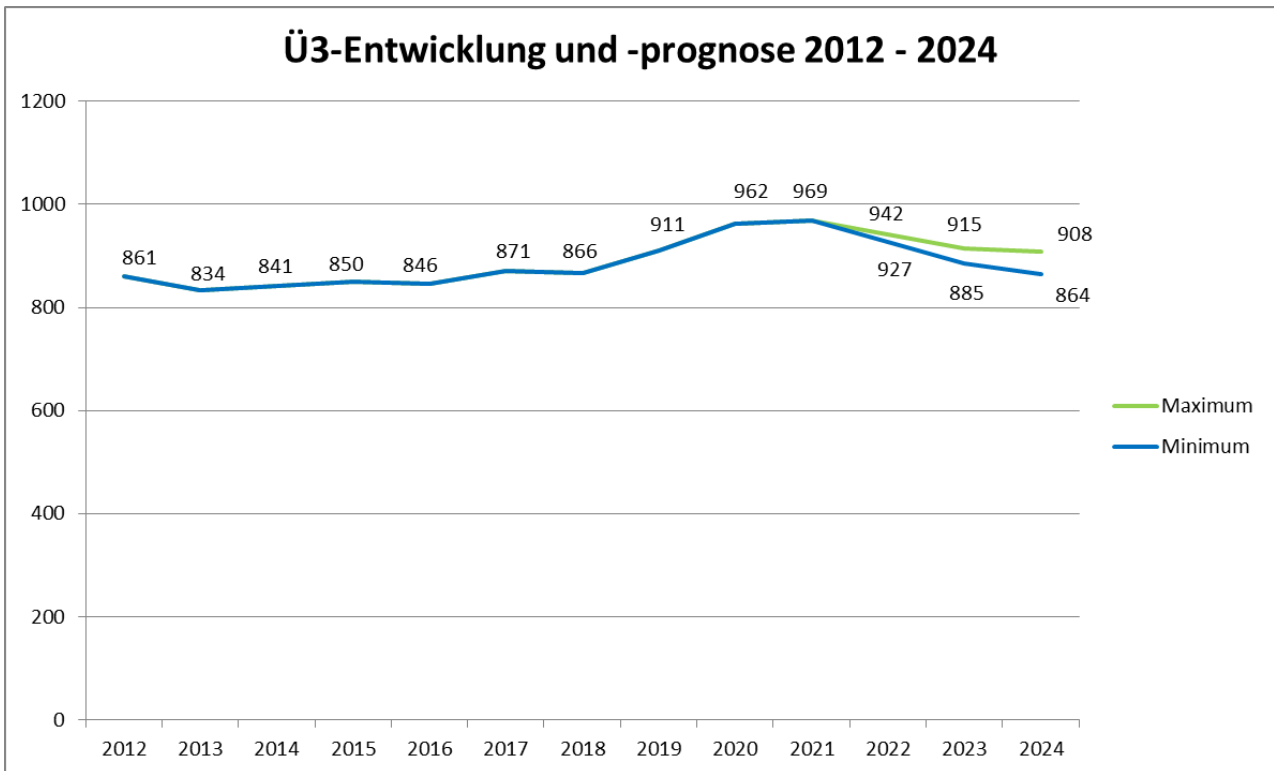
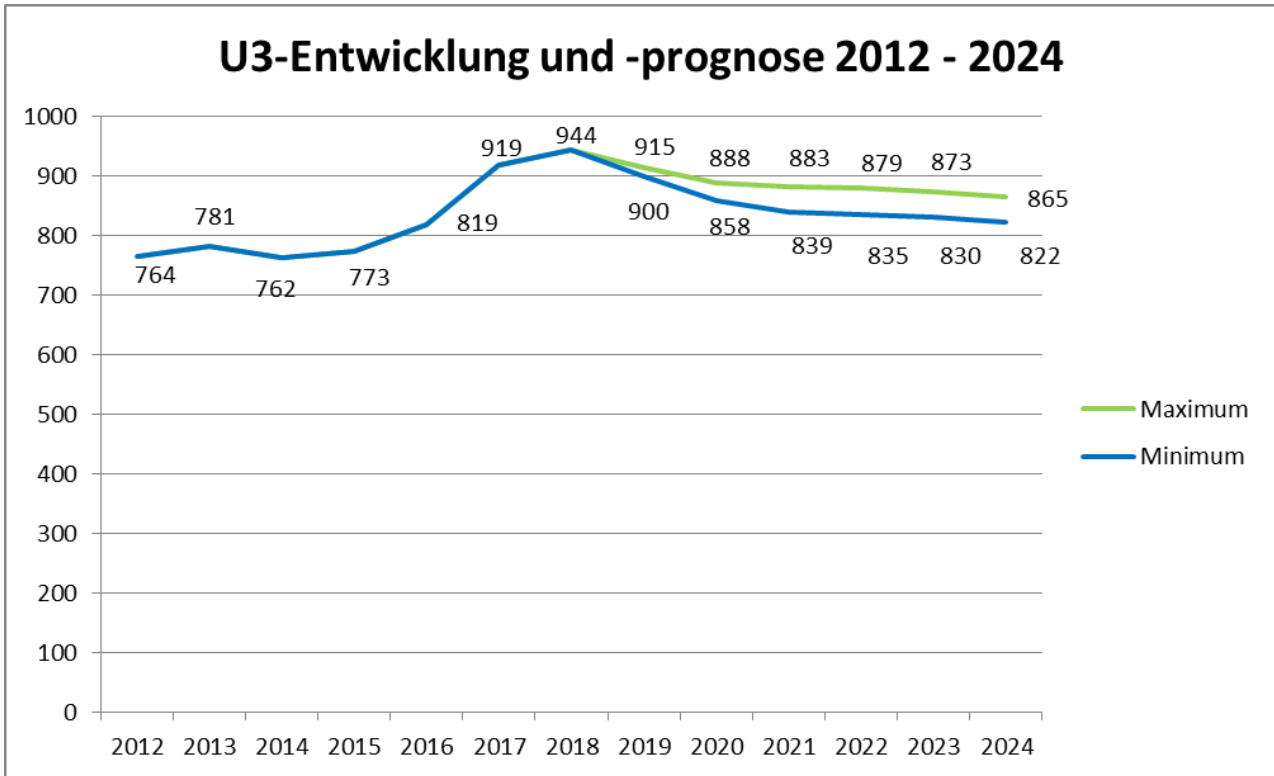
Kastanienallee

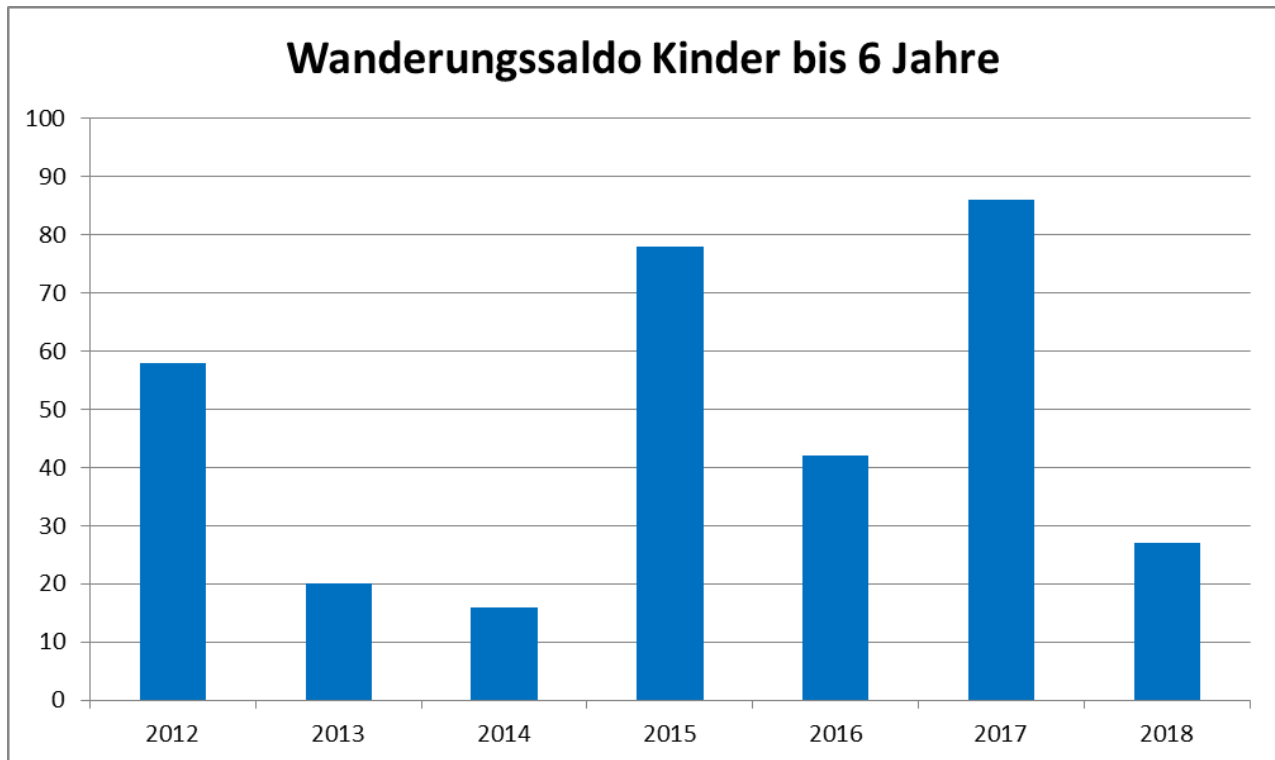
Zusätzliche Kosten für Ausstattung Kastanienallee					
2019	Innenausstattung (geringwertige Wirtschaftsgüter < 800 €)	67.000,00 €	1	67.000,00 €	konsumtiv
2019	Inventar Investiv	20.000,00 €	1	20.000,00 €	investiv
2019	Außenspielgeräte	50.000,00 €	1	50.000,00 €	investiv
2019	KiBiZ Zuwendungen für Erstausrüstung	- 20.000,00 €	1	- 20.000,00 €	investiv
2019	Summe			117.000,00 €	

Sachdarstellung:Entwicklung der Kinderzahlen

Die Geburtenzahlen sind über einen längeren Zeitraum bis einschließlich 2014 bei leichten Schwankungen tendenziell gesunken. In den Jahren 2015 bis 2017 sind sie jedoch deutlich gestiegen und 2018 leicht wieder gesunken. Hinzu kommt in dieser Zeitspanne ein höherer positiver Wanderungssaldo bei Kindern unter 6 Jahren. Damit verfestigen sich die Zahlen sowohl der Geburten als auch der Kinder unter 6 Jahren insgesamt mittelfristig auf einem höheren Niveau als bisher zu erwarten war, was in den nachfolgenden Grafiken veranschaulicht wird. Um den Unsicherheiten der Prognosen Rechnung zu tragen, wird ein Korridor dargestellt, von dem davon ausgegangen wird, dass sich die Zahlen voraussichtlich in diesem Rahmen bewegen werden. Bei der derzeitigen Entwicklung - steigende Geburtenzahlen seit 2015 - ist nicht auszuschließen, dass die Geburten in den Folgejahren noch weiter ansteigen. Dies hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf die Anzahl der Kinder im U3- und Ü3-Bereich.





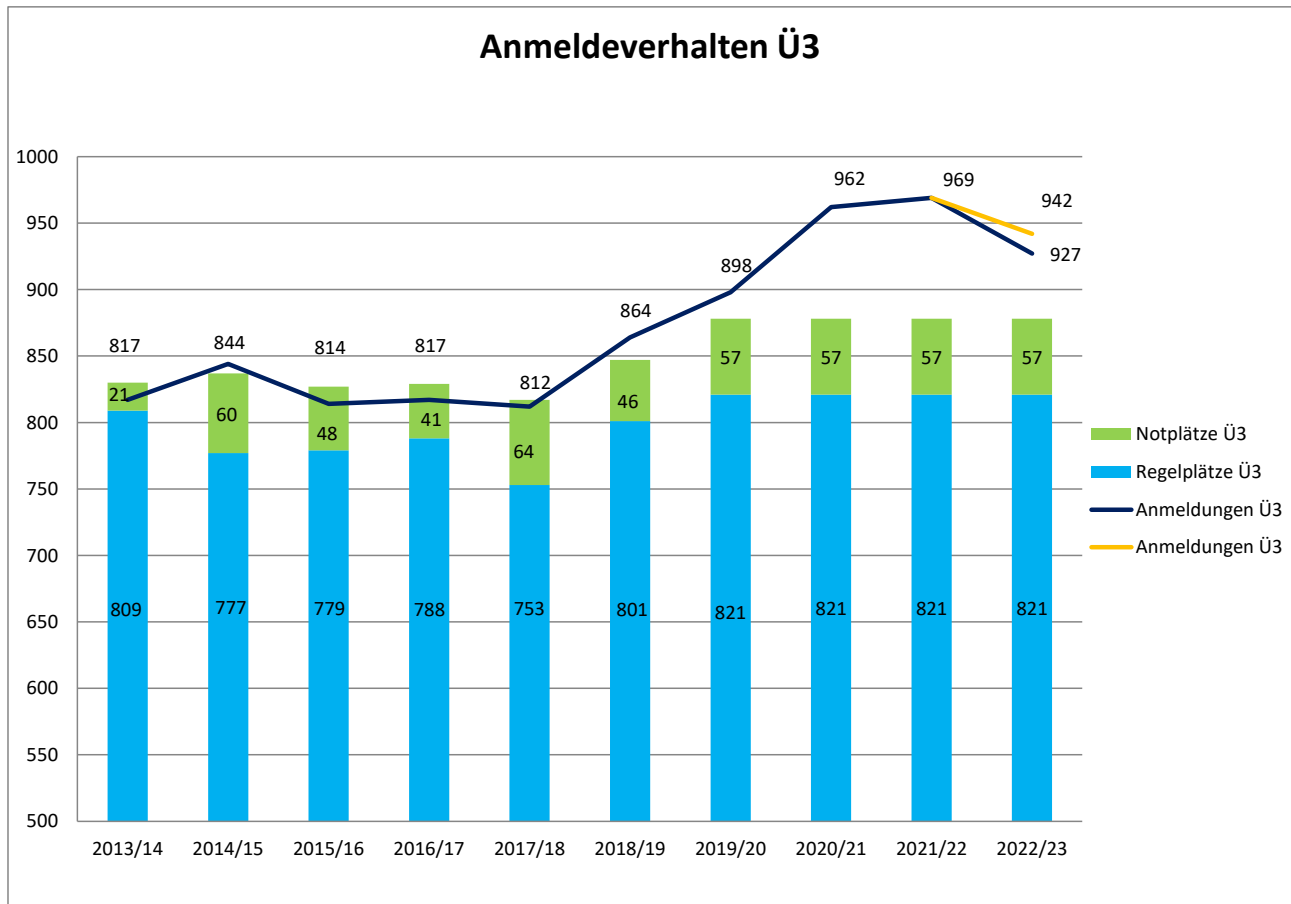


Grundsätzliches zum Bedarf des Platzangebotes im Ü3- und U3-Bereich

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung. 3-Jährige und Ältere haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita, bei unter 3-Jährigen ist eine Erfüllung des Rechtsanspruches auch durch eine Betreuung in der Tagespflege/ Großtagespflege möglich.

Ü3-Kinder

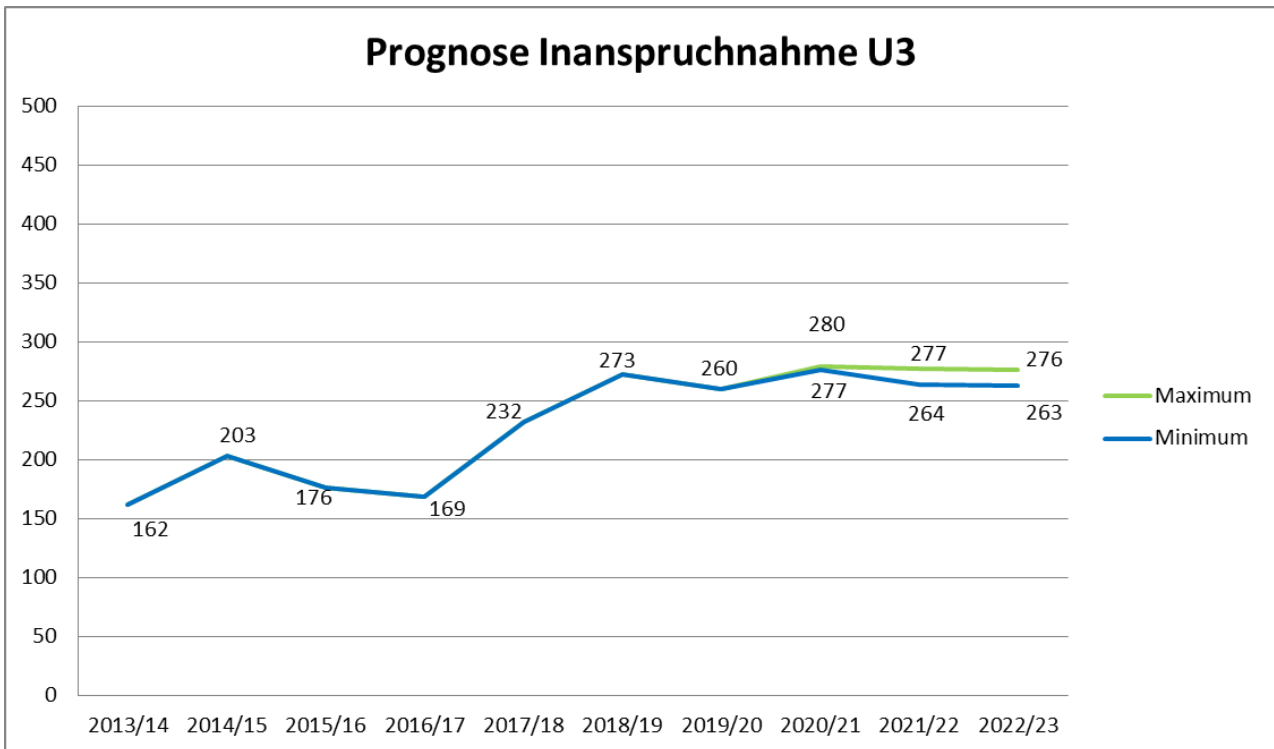
Die Inanspruchnahmequoten der Ü3-Kinder liegen konstant bei fast 100%. Die absoluten Zahlen sind in den letzten Jahren leicht zurückgegangen, steigen aber aufgrund der letzten, geburtenstarken Jahrgänge seit dem laufenden Kita-Jahr 2018/19 wieder. In den kommenden Jahren dürfte die Inanspruchnahme konstant bei über 900 Kindern liegen, teilweise sogar bei über 960 Kindern. Bei der Interpretation der nachfolgenden Grafik ist zu beachten, dass in der Vergangenheit immer alle Kinder versorgt werden konnten. Differenzen zwischen Anmeldungen und vorhandenen Plätzen sind darauf zurückzuführen, dass die betreffenden Familien sich entschieden haben, noch ein Jahr zu warten, sofern kein Platz in einer Wunsch-Kita zugeteilt werden konnte.



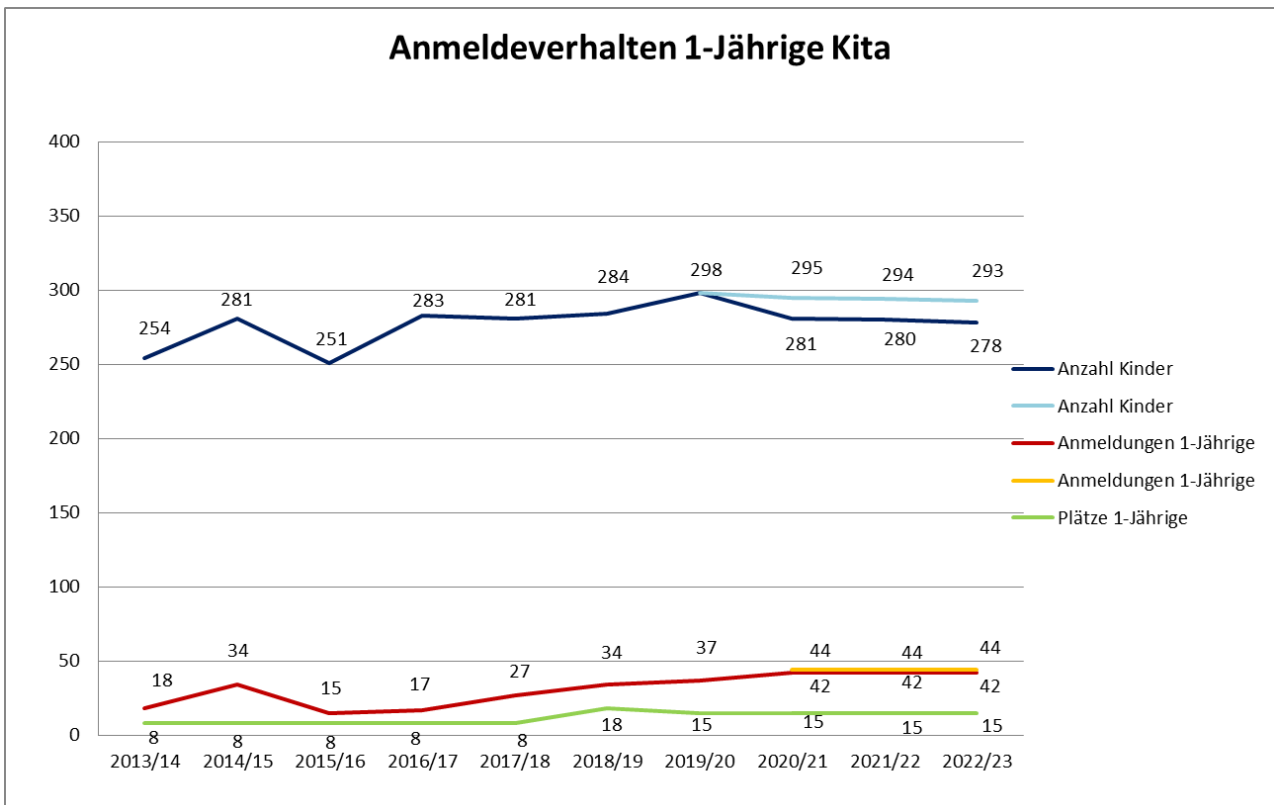
Der Bedarf konnte in den letzten Jahren durch ergänzende Notplätze gedeckt werden. Zum Kita-Jahr 2019/20 stehen für die 3-Jährigen und Älteren 878 Plätze (davon 23 Plätze in der Notgruppe Am Gymnasium sowie 12 in der halben Notgruppe Am Park) zur Bedarfsdeckung zur Verfügung. Ebenfalls enthalten sind 22 Notplätze durch Überbelegungen. Nach aktuellem Stand (März 2019) bleiben danach noch 13 Ü3-Kinder unversorgt. Weitere 13 in Voerde lebende Kinder sind noch nicht angemeldet, müssen aufgrund ihres Rechtsanspruches aber versorgt werden. Es fehlen somit für das Kita-Jahr 2019/20 mindestens 69 (bis zu 82) reguläre Plätze für Ü3-Kinder in den Kitas, wobei eventuelle Zuzüge noch nicht berücksichtigt sind. In den Folgejahren steigt die Zahl der fehlenden Plätze weiter an. In der Spitze, im Kita-Jahr 2021/22, werden rund 113 Plätze für Ü3-Kinder fehlen. Hier ist enthalten, dass die halbe Notgruppe Am Park voraussichtlich bis zum Kita-Jahr 2022/23 weitergeführt wird und im Falle der Errichtung neuer Regelplätze erst danach abgebaut werden kann.

U3-Kinder

In Bezug auf den Platzbedarf der U3- Kinder müssen die 1- und 2-Jährigen getrennt betrachtet werden. Die 0-Jährigen spielen in den Kitas noch praktisch keine Rolle, hier stehen 4 Plätze zur Verfügung. Bisher konnte und kann dieser Bedarf in Kita und Tagespflege gedeckt werden.

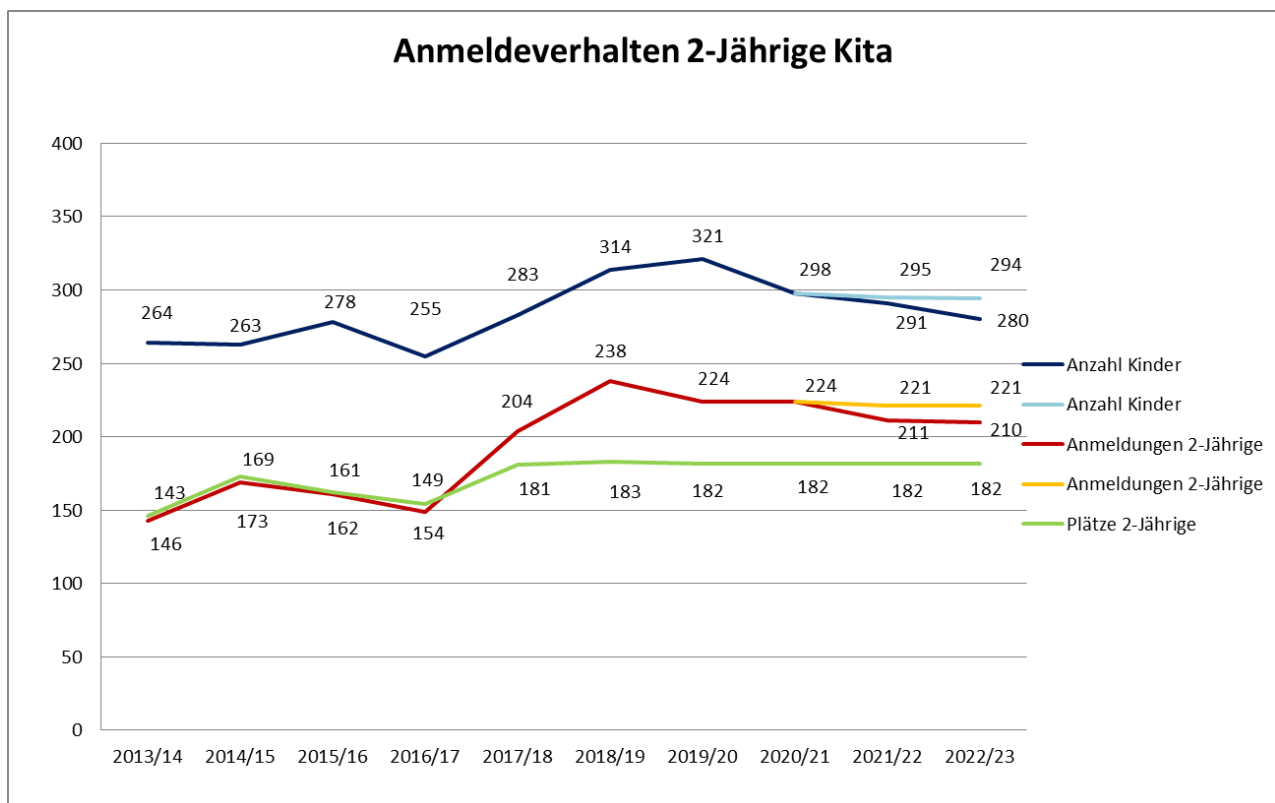


Die Anmeldezahl der 1-Jährigen ist auch zum Kita-Jahr 2019/20 weiter gestiegen. Den verfügbaren 15 Plätzen stehen 37 Anmeldungen gegenüber (Stand März 2019). In der Vergangenheit konnten entsprechende Differenzen zwischen Anmelde- und Platzzahlen (s. Grafik) immer über die Tagespflege ausgeglichen werden. Aufgrund der in dem Bereich ebenfalls gestiegenen Anmeldezahlen ist dies nicht mehr ohne die Schaffung weiterer Plätze möglich.



Bei den 2-Jährigen verfestigt sich die Anmeldezahl auf einem Niveau von deutlich über 70 % der 2-Jährigen. Im Kita-Jahr 2013/14 betrug diese Quote noch 55 %. Die Entwicklung verdeutlicht, dass insbesondere der stark gestiegene Betreuungsbedarf in dieser Altersgruppe den zusätzlichen Platzbedarf verursacht. Der kurze Planungsvorlauf erschwert die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Plätze.

Den im März angemeldeten 224 Kindern stehen 182 Plätze gegenüber. Ebenso wie bei den 1-Jährigen reichen auch hier die freien Plätze in der Tagespflege nicht mehr aus, um den Bedarf der in Kitas unversorgten Kinder zu decken.



Von den für Kitas angemeldeten 1- und 2-jährigen Kindern bleiben in Kindertageseinrichtungen also zunächst 64 unversorgt. Davon können 21 Kinder bereits anderweitig versorgt werden (bspw. in heilpädagogischen Einrichtungen) oder warten. Die verbleibenden 43 können rechtlich auch durch Angebote in der Tagespflege versorgt werden. Hinzu kommen 3 0-Jährige, 43 1-Jährige und 25 2-Jährige, die nur für die Tagespflege angemeldet sind (Bestand und Neuanmeldungen; Stand März 2019). Damit sind insgesamt 114 U3-Kinder zu versorgen. Dem stehen 99 Plätze gegenüber, wobei bereits die 5. Großtagespflegestelle aus dem Ratsbeschluss vom 20.03.2018 eingerechnet ist, die sich in der Umsetzungsphase befindet.

Fazit:

Sowohl die Kinder- als auch die Anmeldezahlen verfestigen sich zusehends auf einem hohen Niveau. Zudem ist davon auszugehen, dass die Anmeldezahlen in den nächsten Jahren, vor allem im Ü3-Bereich, aufgrund der zurückliegenden geburtenstarken Jahrgänge noch weiter steigen werden. Somit werden Lösungen für eine Bedarfsdeckung bereits im Kita-Jahr 2019/20, aber auch darüber hinaus, benötigt.

Um im kommenden Kita-Jahr 2019/20 den Rechtsanspruch der bereits angemeldeten U3-Kinder erfüllen zu können, reichen die bisher beschlossenen Großtagespflegestellen aus – unter der Voraussetzung, dass in der Übergangskita ausreichend U3-Plätze geschaffen werden (s.u.). Da auch unterjährig Plätze für weitere Anmeldungen zur Verfügung stehen müssen, werden bis zu 2 weitere Großtagespflegestellen benötigt.

Langfristig werden für eine strukturelle Versorgung aller Bedarfsmeldungen – sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich – für Kindertageseinrichtungen in Voerde zwei weitere, bis zu 4-gruppige Kitas, nach Möglichkeit in Voerde-Mitte und Spellen, benötigt.

Lösungsvorschlag:

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Bedarfe ist es erforderlich, weitere Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet zu errichten. In den Stadtteilen Voerde-Mitte und Spellen ist die Differenz zwischen den tatsächlich vorhandenen Betreuungsplätzen und den zu erwartenden Betreuungsanfragen am größten. Diese Differenz kann auch nicht über Betreuungsangebote in anderen Stadtteilen aufgefangen werden. Um den dort lebenden Familien eine möglichst ortsnahe Versorgung anbieten zu können, ist es notwendig, möglichst in diesen beiden Stadtteilen je einen geeigneten Standort für die Errichtung einer bis zu 4-gruppigen Kindertageseinrichtung zu suchen. Dabei werden vorrangig Investorenmodelle geprüft.

Um die Trägerschaft für die neuen Einrichtungen festlegen zu können, wird die Verwaltung ein Interessebekundungsverfahren in die Wege leiten. Dabei sollen ausschließlich die Träger berücksichtigt werden, die bereits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen und entsprechende Einrichtungen im Stadtgebiet betreiben. Die ausgewählten Träger sollen für den Betrieb ihrer jeweiligen Einrichtung bis zur Fertigstellung „ihres“ Kita-Gebäudes jeweils den Interimsstandort nutzen.

Zu den Ergebnissen des Interessenbekundungsverfahrens und der Auswahl der Standorte wird die Verwaltung die erforderlichen Beschlüsse zur Realisierung unter Berücksichtigung einer fortgeschriebenen Bedarfsplanung vorbereiten.

Da bereits im Kita-Jahr 2019/20 zahlreiche Kinder in den bisher existierenden Betreuungsangeboten unversorgt bleiben und der Bau einer neuen Einrichtung zeitlich nicht kurzfristig realisierbar ist, wird eine Übergangslösung benötigt. Dazu wird vorgeschlagen, den Interimsstandort der Kita St. Antonius von Padua nach deren Umzug an die Kastanienallee für die nächste zu errichtende Kita weiterhin zu nutzen. Dieser Ablauf muss für die zweite neu geplante Kindertageseinrichtung zum Kita-Jahr 2020/21 wiederholt werden. Der Betrieb der Interimskita wird daher bis zur Fertigstellung beider neuer Kitas erforderlich sein.

Die Verwaltung prüft zur kurzfristigen Erfüllung der Betreuungsbedarfe im Ortsteil Spellen in Abstimmung mit dem Träger „Evangelische Kinderwelt im evangelischen Kirchenkreis Dinslaken“, inwiefern der Anbau einer vierten Gruppe an der Kita an der Elisabethstraße zum Kita-Jahr 2020/21 umsetzbar ist. Notwendig ist dabei ein Anbau, der die Möglichkeit zur Betreuung von U3- sowie zukünftig auch von Ü3- Kindern bietet. Dieser Anbau ist unabhängig von den beiden oben genannten Maßnahmen notwendig, um zeitnah weitere Plätze in Spellen zu schaffen, die dauerhaft benötigt werden.

Sollten die zuvor beschriebenen Maßnahmen den Bedarf nicht rechtzeitig und auskömmlich bedienen können, wird die Verwaltung über die mit Ratsbeschluss vom 20.03.2018 bis zu sechs einzurichtenden Großtagespflegestellen hinaus weitere bis zu zwei Großtagespflegestellen einrichten. Auch hierzu wird die Verwaltung im Falle der Notwendigkeit der Umsetzung ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren zur Trägerauswahl in die Wege leiten.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.03.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	20.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Jugendhilfeplanung zur Verteilung der Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/20 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW vom 14.03.19 wird mit folgendem Inhalt genehmigt:

Der Rat beschließt:

1. Der als Anlage zur Drucksache 16/944 beigefügten Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2019/20 wird zugestimmt.
2. Zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2019/ 20 wird die bisherige Interimskita bis zur Fertigstellung der zu planenden neuen Kindertageseinrichtungen weiter betrieben. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaften der beiden neu zu errichtenden Kitas durch Träger, die bereits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen und entsprechende Einrichtungen im Stadtgebiet betreiben, in die Wege zu leiten. Die ausgewählten Träger sollen jeweils bis zur Fertigstellung der anvisierten Kitas, deren Trägerschaft sie übernehmen sollen, nacheinander die Interimskita betreiben, sofern nicht beide Kita Gebäude zur gleichen Zeit betriebsbereit sind. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2020 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen. Die Ergebnisse sind für den zweiten Sitzungszug 2019 vorzubereiten.
3. Um ausreichend Plätze im U3-Bereich zu schaffen, werden für eine Bedarfsdeckung im Kindergartenjahr 2019/ 2020 bis zu zwei weitere Großtagespflegestellen – zunächst befristet für 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.

4. Die laufende Förderung von Kindertageseinrichtungen für Kinder als plus-KITA und als Sprachfördereinrichtungen wird für die Dauer der Übergangsfinanzierung unter Beibehaltung des bisherigen Verteilschlüssels für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 fortgeführt.
5. Die Entscheidung ist dem Jugendhilfeausschuss/ dem Stadtrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Für das Erlangen von Zuwendungen an die Gemeinden zur finanziellen Förderung für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bedarf es der Entscheidung über eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung mit entsprechender Beschlusslage der politischen Gremien.

Diese Beschlusslage ist unabdingbarer Bestandteil für die Förderung des laufenden Betriebes in Einrichtungen und Voraussetzung der Meldungen beim Landschaftsverband.

Die entsprechenden Beschlüsse sind für den aktuellen Sitzungslauf vorbereitet (Jugendhilfeausschuss 20.03.2019, Haupt- und Finanzausschuss 26.03.2019, Stadtrat 02.04.2019).

Im Einzelnen:

- DS 16/944 Jugendhilfeplanung im Bereich der „Kindertagesbetreuung“ in der Stadt Voerde – hier: Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/ 2020
 - Beschreibt das Ergebnis der Jugendhilfeplanung inklusive der Ergebnisse der Maßnahmenplanung aus der Drucksache 16/943
- DS 16/943 Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung in Kindertageseinrichtungen
 - Beinhaltet die zu treffenden Maßnahmen, um zu einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu kommen und ist Voraussetzung für die Bedarfsplanung 2019/2020
- DS 16/932 Förderung von Kindertageseinrichtungen für Kinder als plusKita bzw. als Sprachfördereinrichtung
 - Beschreibt den Fortschreibungsbedarf der als plusKita bzw. Sprachfördereinrichtung geförderten Einrichtungen.

Das Rundschreiben des LVR 42/853/2014 stellt klar, dass die Beschlusslage zum Stichtag 15.03. bei der Abgabe der verbindlichen Mitteilung vorliegen muss.

Um die Fördermittel für das Kindergartenjahr 2019/2020 zu sichern, erschien eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW im Hinblick auf alle meldungsrelevanten Planungsdaten zwingend erforderlich.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.02.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	13.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Förderung der vereinsgeführten Büchereien und der Stadtbibliothek Voerde; Erstellung eines Gesamtkonzeptes für das Büchereiwesen

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherstellung der Fortführung ihrer Arbeit werden die jährlichen Zuschüsse für die Fördervereine der Bücherei Spellen um 3.430 € auf 18.280 € und Möllen um 2.370 € auf 12.620 € erhöht. Diese Maßnahme ist nach zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und deren Auswirkungen im Gesamtkonzept Büchereien vor dessen Verabschiedung zu berücksichtigen. Die zusätzliche Haushaltsbelastung i.H.v. 5.800 € ist zumindest im Haushaltsjahr 2019 innerhalb des Budgets des Produktbereichs 25 zu kompensieren.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			ab 2020: zusätzliche Bereitstellung der Mittel
Aufwendungen	5.800 €	5.800 €	
Haushaltsbelastung	5.800 €	5.800 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag: 5.800 €	Deckung: für 2019: Kompensation innerhalb des PB 25

Sachdarstellung:

Der Förderverein Bücherei Spellen e. V. beantragte mit Schreiben vom 23.02.2017 die Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Unterhaltung der Bücherei Spellen von bisher 14.850 € jährlich um 5.000 € auf insgesamt 19.850 €. Während der Förderverein der Bücherei Möllen e.V. im Zuge seiner Berichterstattung im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises Kultur am 16.03.2016 ebenfalls darauf hinwies, dass ein zusätzlicher Bedarf an finanzieller Unterstützung besteht, wurde durch den Förderverein der Bücherei Friedrichsfeld signalisiert, dass gegenwärtig keine zwingende Notwendigkeit zur Erhöhung des städtischen Zuschusses besteht. Aufgrund dieser Ausgangslage und den damit einhergehenden Diskussionen in den politischen Gremien wurde die Verwaltung am 03.07.2018 vom Rat der Stadt Voerde beauftragt, eine Gesamtkonzeption für das Büchereiwesen zu erstellen, die die Grundlage für die zukünftige Förderung der vereinsgeführten Büchereien und der Stadtbibliothek Voerde darstellen soll.

Eine erste Entwurfsfassung dieses Konzeptes wurde erstmals am 13.12.2018 im Arbeitskreis Kultur inhaltlich diskutiert und den Fördervereinen der Büchereien Friedrichsfeld, Möllen und Spellen, dem Förderverein der Stadtbibliothek Voerde sowie der Stadtbibliothek Voerde zur Stellungnahme vorgelegt. Eine weitere Diskussion des Entwurfs und der vorliegenden Stellungnahmen erfolgte im Arbeitskreis Kultur am 13.02.2019. Im Zuge der Diskussion der Eckdaten des Konzeptes ist deutlich geworden, dass die derzeit verfügbaren finanziellen Mittel für das Erreichen der erforderlichen Qualitätsstandards nicht ausreichen.

Da die dezentrale Versorgung der Voerder Bevölkerung durch das derzeitige Bibliothekssystem aufgrund der polyzentralen Struktur der Stadt Voerde und der wichtigen Funktion der Ortsteilbüchereien als Bildungs- und soziale Einrichtung in ihrem Quartier trotz der eingeschränkten Möglichkeiten einer Kommune in der Haushaltssicherung von großem Wert für die Stadt Voerde ist, verständigte sich der Arbeitskreis Kultur darauf, den Versuch zu unternehmen, dem finanziellen Mehrbedarf mit einer an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex orientierten Erhöhung der Zuschüsse zu begegnen. Diese wurde im März 2018 von der Verwaltung ermittelt und betrug für den Zeitraum von 2003 bis 2018 23,1 %.

Der Arbeitskreis Kultur votiert einstimmig dafür, dem Kultur- und Sportausschuss zur Sicherung des Erhalts der Fördervereine Büchereien Möllen und Spellen zu empfehlen, die jährlichen Zuschüsse für Möllen um 2.370 € auf 12.620 € und für Spellen um 3.430 € auf 18.280 € zu erhöhen. Nach einem Ablauf von zwei Jahren ist diese Maßnahme auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Auswirkungen sind im Büchereikonzept vor dessen Verabschiedung zu berücksichtigen.

Der zusätzliche finanzielle Bedarf kann zumindest im Jahr 2019 innerhalb des Budgets kompensiert werden. Ab 2020 sind die zusätzlich erforderlichen Mittel entsprechend einzuplanen.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.03.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	14.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr 2019/20

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der steigenden Teilnehmerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Offenen Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich wird die Anzahl der OGS-Gruppen zur Sicherstellung der pädagogischen Betreuungsqualität ab dem Schuljahr 2019/20 von derzeit 27 auf 29 Gruppen erhöht.

Durch die Erhöhung des Betreuungsumfanges entstehen für Personal-, Material- und Sachkosten im Produktbereich 21 – Schulträgeraufgaben - erforderliche Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rd. 79.000 EUR, die durch Landeszuweisungen und Elternbeiträge gedeckt werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

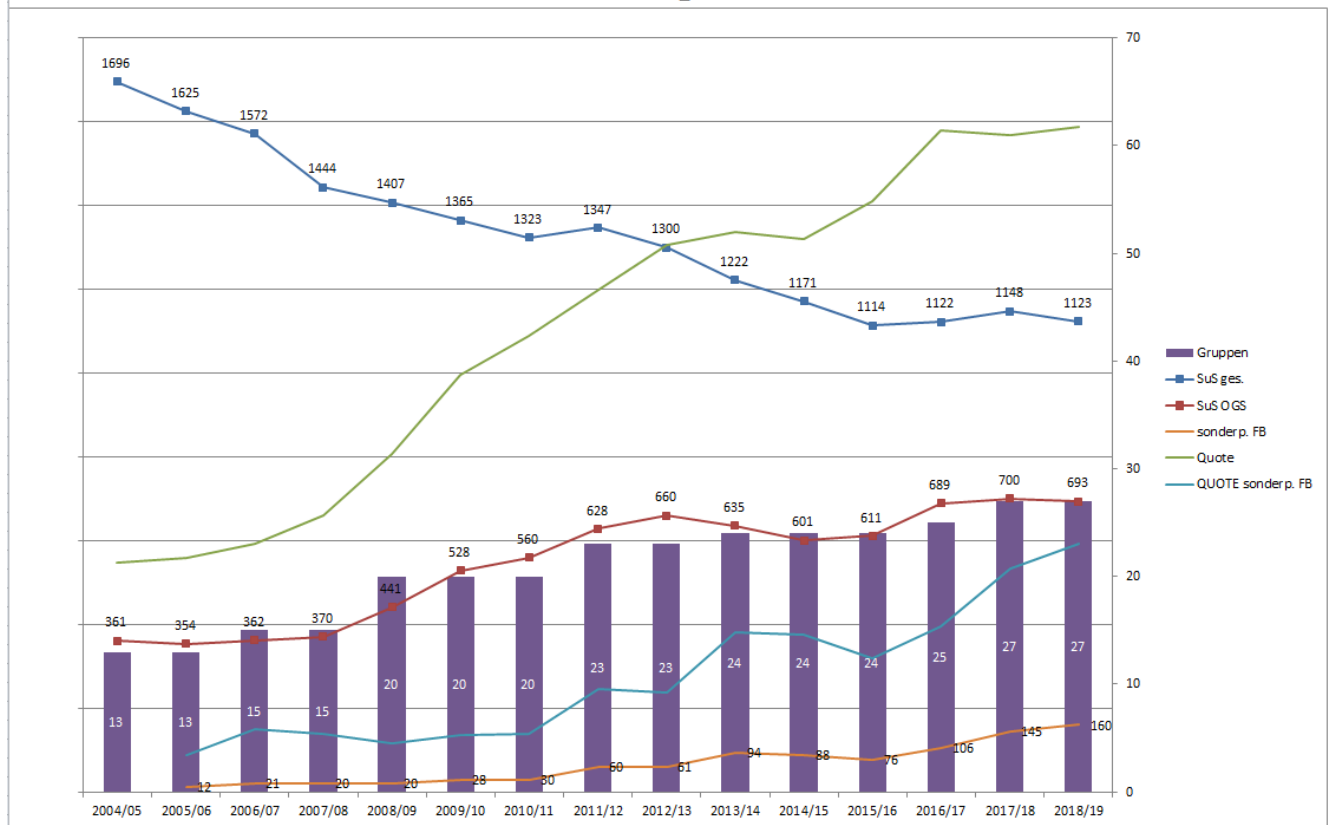
konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	39.290 €	78.580 €	Die o.g. Mehraufwendungen müssen im Produktbereich 21 – Schulträgeraufgaben – über den Veränderungsdienst für das Haushaltsjahr 2019 ff bereitgestellt werden.
Aufwendungen	39.290 €	78.580 €	
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Die Teilnehmerzahl in der offenen Ganztagschule (OGS) der Grundschulen ist seit Einrichtung dieses Betreuungsangebotes im Jahre 2004 in den Folgejahren sukzessive gestiegen und stagnierte ab dem Schuljahr 2016/17 bei rd. 700 Schülerinnen und Schülern (SuS). Die in den zurückliegenden Jahren stets fallenden Schülerzahlen im Primarbereich stagnierten in diesem Zeitraum ebenfalls auf einem Niveau von etwa 1.100 – 1.150 SuS, so dass die Teilnehmerquote sich recht konstant bei etwa 60 % verfestigt hat. Die Quote der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit sonderpädagogischen Förderbedarf (sonderp. FB) hingegen ist – sicherlich nicht zuletzt durch die Öffnung der Regelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Zuge der Inklusion – weiterhin gestiegen.

Zum zweiten Schulhalbjahr 2016/17 hat der Rat der Stadt Voerde beschlossen, die Zahl der Gruppen von 25 auf 27 zu erhöhen (vgl. Drucksache Nr. 528), da der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischenzeitlich von ursprünglich 3% auf 14% angestiegen ist. Im laufenden Schuljahr 2018/19 besteht von insgesamt 693 Teilnehmern bei 160 SuS ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf, was einer Quote von nunmehr 23% entspricht.

Entwicklung der OGS



Im Rahmen des kontinuierlichen Begleitprozesses und des zusätzlichen regelmäßigen Informationsaustausches in der Lenkungsgruppe OGS (bestehend aus Schulleitungen, Schulträger und Kooperationspartnern/OGS-Trägern) wurde nunmehr deutlich, dass die im Jahr 2017 erfolgte Erhöhung der Gruppenzahl nicht ausreichend ist, um dem weiterhin wachsenden Anteil an SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gerecht zu werden.

Entwicklung der OGS seit dem Schuljahr 2006/07:

	2006/ 07	2007/ 08	2008/ 09	2009/ 10	2010/ 11	2011/ 12	2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19
Gesamt SuS	1.572	1.444	1.407	1.365	1.323	1.347	1.300	1.222	1.171	1.114	1.122	1.148	1.123
OGS-TN Gesamt	362	370	441	528	560	628	660	635	601	611	689	700	693
OGS-TN sonderp. FB	21	20	20	28	30	60	61	94	88	76	106	145	160
Quote Gesamt SuS in %	23%	26%	31%	39%	42%	47%	51%	52%	51%	55%	61%	61%	62%
Quote sonderp. FB in %	6%	5%	5%	5%	5%	10%	9%	15%	15%	11%	14%	21%	23%
Anzahl Gruppen	15	15	20	20	20	23	23	24	24	24	25	27	27

(TN = Teilnehmer)

Zur weiteren Sicherstellung der hohen Qualität des hiesigen OGS-Angebots ist es zwingend geboten, bei der Einrichtung und Verteilung der OGS-Gruppen weiterhin die tatsächlichen Gruppenzusammensetzungen aus SuS ohne und mit sonderp. FB zu berücksichtigen. Aufgrund des steigenden Anteils an Kindern mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf besteht aus Sicht der Verwaltung erneuter Handlungsbedarf.

Gem. Runderlass 11-02 Nr. 19 des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABl. NRW S. 43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ werden die Zuwendungen nach einem Stellenschlüssel zugewiesen, der sich grundsätzlich an 25 SuS und an 12 SuS mit sonderp. FB bemisst. Der Stellenschlüssel kommt als Orientierungsrahmen für die Gruppengrößen analog zur Anwendung.

Im Weiteren unterscheidet der RdErl. d. Ministeriums dahingehend, dass das Land NRW für SuS ohne und SuS mit sonderp. FB unterschiedlich hohe Zuwendungen gewährt. So beträgt der Grundfestbetrag seit dem 01.02.2019 926 EUR pro SuS beziehungsweise 1.670 EUR für SuS mit sonderp. FB. Zusätzlich gewährt das Land NRW Zuwendungen für die Kapitalisierung von Lehrerstellen (an Stelle von 0,1 Lehrerstellen) seit dem 01.02.2019 311 EUR pro SuS beziehungsweise 584 EUR für SuS mit sonderp. FB.

Die erhaltenen Zuwendungen sind gem. dem v.g. RdErl. d. Ministeriums zweckentsprechend und für tatsächliche Ausgaben einzusetzen und im Rahmen eines jährlichen Verwendungsnachweises zu bestätigen, ebenso wie der zu leistende Eigenanteil des Schulträgers, der ab dem 01.08.2016 475 EUR pro SuS beträgt.

Um diese rechtliche Unterscheidung und die Anerkennung des unterschiedlichen erforderlichen Betreuungsumfangs und –aufwands in der Festlegung der Gruppengrößen und damit auch in den Gruppenfinanzierungen widerzuspiegeln, soll auch die Gruppenzusammensetzung Berücksichtigung finden.

Die sich daraus ergebende Anzahl von OGS-Gruppen je Schule bildet die Grundlage für die Gruppenfinanzierung.

Aus der untenstehenden Aufstellung geht die angedachte Verteilung der 29 OGS-Gruppen auf die Voerder Grundschulen hervor. Diese kann in Abhängigkeit zu den Anmeldezahlen für das kommende Schuljahr sowie in Abstimmung mit den Schulleitungen und Trägern bedarfsabhängig noch abweichen. Es wurde jedoch bereits signalisiert, dass die vorhandenen Räumlichkeiten für die zusätzlichen Gruppen gerade noch ausreichend seien.

Schule	Gruppen IST	Gruppen NEU	Differenz
Regenbogenschule (RBS)	3,0	3,0	-
Otto-Willmann-Schule (OWS)	7,0	7,5	+ 0,5
Erich Kästner-Schule (EKS)	6,5	5,5	- 1,0
Grundschule Friedrichsfeld (GSF)	5,5	6,5	+ 1,0
Astrid Lindgren-Schule (ALS)	5,0	6,5	+ 1,5
Summe:	27,0	29,0	+ 2,0

Aus Gründen der Qualitätssicherung und um der Tatsache, dass der Anteil an Kindern mit erhöhter Betreuungsintensität seit der letzten Erhöhung der Gruppenzahl weiter angewachsen ist, angemessen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Anzahl der OGS-Gruppen – wie nachstehend aufgeführt – von 27 auf 29 zu erhöhen.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.03.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	14.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

hier: Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen ab dem Schuljahr 2019/20

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der steigenden Teilnehmerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Offenen Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich wird die Anzahl der OGS-Gruppen zur Sicherstellung der pädagogischen Betreuungsqualität ab dem Schuljahr 2019/20 von derzeit 27 auf 32 Gruppen erhöht.

Durch die Erhöhung des Betreuungsumfanges entstehen für Personal-, Material- und Sachkosten im Produktbereich 21 – Schulträgeraufgaben - erforderliche Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rd. 197.000 EUR, die durch Landeszuweisungen und Elternbeiträge gedeckt werden.

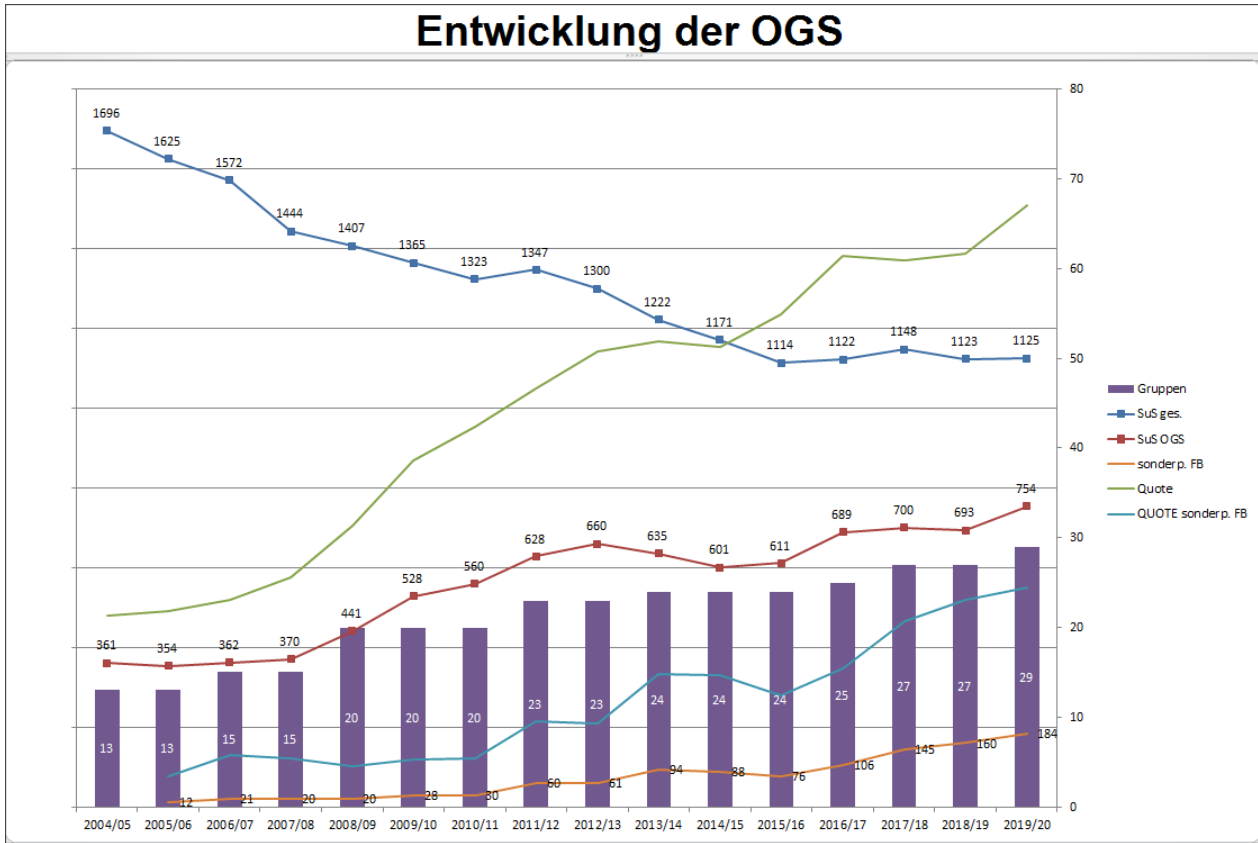
Aus der Erhöhung der Gruppenzahl ergibt sich keine Notwendigkeit für bauliche Erweiterungen an den betreffenden Grundschulen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	98.225 €	196.450 €	Die o.g. Mehraufwendungen müssen im Produktbereich 21 – Schulträgeraufgaben – über den Veränderungsdienst für das Haushaltsjahr 2019 ff bereitgestellt werden.
Aufwendungen	98.225 €	196.450 €	
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Nach den seit kurzem vorliegenden vorläufigen Anmeldezahlen für den offenen Ganzttag der Grundschulen für das Schuljahr 2019/20 zeigt sich, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, der über die in der Drucksache 16/905 DS dargestellten Maßnahmen hinaus geht. Anhand der nachstehenden Grafik wird deutlich, dass sowohl die absoluten Teilnehmerzahlen als auch der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem Maß gestiegen sind, das anhand der Entwicklung der vergangenen Jahre nicht absehbar war:



Vergleich OGS Teilnehmer in den Schuljahren 2018/19 zu 2019/20:

	2018/19	2019/20
Gesamt SuS	1.123	1.125
OGS-TN Gesamt	693	754
OGS-TN sonderp. FB	160	184
Quote Gesamt SuS in %	62%	67%
Quote sonderp. FB in %	23%	24%
Anzahl Gruppen	27	

Trotz insgesamt stabiler Schülerzahlen, wird allein die Zahl der Teilnehmer an der OGS im kommenden Schuljahr in einem Umfang von mehr als 2,5 Gruppen steigen, was einer Teilnehmerquote von mittlerweile 67% entspricht. Zusätzlich steigt auch die Zahl der Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf nicht nur in absoluten Zahlen um 24, sondern auch in der Quote auf nunmehr 24%.

Wie bereits in der Drucksache 16/905 dargestellt, ist es zur weiteren Sicherstellung der hohen Qualität des hiesigen OGS Angebots zwingend geboten, bei der Einrichtung und Verteilung der OGS-Gruppen weiterhin die tatsächlichen Gruppenzusammensetzungen aus SuS ohne und mit sonderp. FB zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch auf die Entwicklung der Teilnehmerzahl in angemessener Weise zu reagieren, wenn nicht einzelnen Kindern der Zugang zu den Angeboten der OGS verwehrt werden soll. Aufgrund der stark steigenden Teilnehmerzahlen sowie des steigenden Anteil an Kindern mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf besteht aus Sicht der Verwaltung ein dringender Handlungsbedarf.

Anhand der aktuellen Anmeldezahlen erscheint es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Gruppenstärke auf 32 anstatt – wie noch in Drucksache 16/905 dargestellt – auf 29 Gruppen zu erhöhen.

Die nunmehr angedachte Verteilung der 32 OGS-Gruppen kann der untenstehenden Aufstellung entnommen werden. Aufgrund der Dimension der Auswirkung, ist die angedachte Gruppenverteilung bereits mit den betreffenden Schulleitungen und Trägern erörtert worden. Von dort hat die Verwaltung die Rückmeldung erhalten, dass man sich in der Lage sieht, dem gestiegenen Betreuungsbedarf mit den angedachten Gruppenstärken in angemessener Form zu begegnen. Auch seien die in den Schulgebäuden vorhandenen Räumlichkeiten ausreichend, um die Betreuung in diesem Umfang sicherstellen zu können.

Schule	Gruppen IST	Gruppen NEU	Differenz
Regenbogenschule (RBS)	3,0	3,0	-
Otto-Willmann-Schule (OWS)	7,0	9,0	+ 2,0
Erich Kästner-Schule (EKS)	6,5	6,5	0,0
Grundschule Friedrichsfeld (GSF)	5,5	7,5	+ 2,0
Astrid Lindgren-Schule (ALS)	5,0	6,0	+ 1,0
Summe:	27,0	32,0	+ 5,0

Aus Gründen der Qualitätssicherung und um der Entwicklung der OGS-Teilnehmer angemessen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Anzahl der OGS-Gruppen von 27 auf 32 zu erhöhen.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.01.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend

Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2019 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12 und 61

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt für die Produktbereiche 11 „Innere Verwaltung“ (ausgenommen die Produkte „Grundstücksmanagement“, „Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen“ und „Projekt Babcock“), 12 „Sicherheit und Ordnung“ und 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

- die Beschlussfassung des im Haushaltsentwurf 2019 vorgelegten Teilergebnisplanes mit den in der Anlage beigefügten Änderungen inkl. der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 gem. Anlage
- die Beschlussfassung des im Haushaltsentwurf 2019 vorgelegten Teilfinanzplanes mit den in der Anlage beigefügten Änderungen.
- die Festlegung der im Haushaltsentwurf 2019 vorgelegten Ziele und Kennzahlen zunächst für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Fortsetzung der begonnenen Umstrukturierung der Produkthaushaltspläne, wie in der Drucksache 16/898 beschrieben.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplanentwurf

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2019 hat eine **Überarbeitung der Darstellung** der wesentlichen Haushaltsdaten stattgefunden (siehe S. 80-318 „Produktbereiche - zusammengefasst“). Dabei sind die einzelnen Produktbereiche und Produkte in zusammengefasster Form und in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Zielen und Kennzahlen separat ausgewiesen worden. Ziel ist es, durch eine komprimierte und vereinfachte (zum Teil grafisch unterlegte) Darstellung der wesentlichen Daten des Haushaltsplans die Lesbarkeit steuerungsrelevanter Aussagen zu erhöhen. Daneben sind die bisherigen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne (siehe S. 319-480 „Gesamtplan“) als Pflichtbestandteile des Haushaltsplans bestehen geblieben.

Ein weiterer Bestandteil der Überarbeitung der Haushaltsstruktur ist - neben dieser gestalterischen Überarbeitung - auch die **Überarbeitung der Ziele und Kennzahlen** der jeweiligen Produkte bzw. Produktbereiche. Dieser Umstellungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr sind sowohl die Produktstrukturen mit Blick auf Steuerungsrelevanz zu überprüfen, als auch die Ziele und Kennzahlen als Steuerungsinstrument des Rates in einem gemeinsamen Dialog zwischen Verwaltung und Politik stetig fortzuentwickeln.

Allgemeine Erläuterungen zu Zielen und Kennzahlen

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts zur Doppik hat nicht nur eine Änderung des Rechnungsstils stattgefunden, sondern vielmehr ist durch den Wechsel einer Input- zu

einer **Outputorientierung** die Verbesserung der kommunalen Steuerung durch den Rat der Gemeinde eröffnet worden. Unter anderem wurde damit die Grundlage geschaffen, durch die Festlegung von Zielen und daraus abgeleiteten Kennzahlen

- Zielvereinbarungen für Verwaltungsleistungen in Produktform zu treffen sowie
- Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Information für die Verwaltungssteuerung zu entwickeln.

Die strategische Planung und Steuerung des Verwaltungshandelns ist für eine erfolgreiche bürgerorientierte Führung unerlässlich. Dieser Planungsgrundsatz liegt als zentrales Steuerungsinstrument somit in der Verantwortung des Rates. Den festzulegenden strategischen Zielen sind darauf folgend relevante Kennzahlen zuzuordnen, so dass nach Festlegung eines Zielwertes der jeweilige Zielerreichungsgrad verlässlich bestimmt und abgelesen werden kann.

Haushaltsberatung für die einschlägigen Produktbereiche

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2019 mit den Anlagen wurde am 11.12.2018 im Rat der Stadt eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans weist mit Erträgen von 94.423.105 € und Aufwendungen von 94.793.940 € einen Fehlbedarf von 370.835 € aus. Dieser Fehlbedarf kann wie in den Vorjahren nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes wird dadurch zwingend erforderlich.

Durch den Haupt- und Finanzausschuss sind die Produktbereiche

- 11 „Innere Verwaltung“ (siehe Seiten 80-124; 322-349),
- 12 „Sicherheit und Ordnung“ (siehe Seiten 125-144; 350-361) und
- 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (siehe Seiten 311-317; 475-479)

zu beraten. Eventuelle Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplans werden in der Sitzung als Tischvorlage über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass aus dem Produktbereich 11 das Produkt „Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen“ einschließlich der entsprechenden Teilfinanzplanbestandteile bereits am 21.03.2019 im Bau- und Betriebsausschuss und die Produkte „Grundstücksmanagement“ und „Projekt Babcock“ einschließlich der entsprechenden Teilfinanzplanbestandteile bereits am 06.03.2019 im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung beraten worden sind.

Die Beschlussempfehlung der Haushaltssatzung nebst Anlagen sowie des Stellenplans der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt im Rahmen einer separaten Drucksache.

Im Zusammenhang mit den Teilplänen sind auch die Maßnahmen des **Haushaltssicherungskonzeptes 2019** zu beraten. Bei den dargestellten Maßnahmen handelt es sich um eine Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2012 bis 2018 beschlossenen Maßnahmen. Neue Maßnahmen sind nicht enthalten.

Zusätzlich sind auch die **Ziele und Kennzahlen** der Produkte/Produktbereiche zu beraten.

Die Ziele und Kennzahlen der zu beratenden Produktbereiche wurden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu einer schrittweisen Umstellung der haushaltsplanerischen Darstellungsweise bislang im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung teilweise überarbeitet. Für den Produktbereich 12 werden aus folgenden Gründen die Ziele und Kennzahlen vorgeschlagen:

Produktbereich Feuerwehr

Die neuen Kennzahlen wurden in Anlehnung an den 2018 erstellten und beschlossenen Brandschutzbedarfsplan entwickelt.

Operatives Produktziel Nachwuchsgewinnung:

Für den Erhalt einer einsatzfähigen Feuerwehr ist eine ausreichende personelle Ausstattung von elementarer Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Tagesverfügbarkeit, sollte der aktuelle Personalbestand erhöht werden.

Operatives Produktziel durchschnittliches Alter der Feuerwehrfahrzeuge:

Gemäß § 3 Abs.2 BHKG ist die Stadt Voerde verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr zu unterhalten. Hierzu ist insbesondere die technische Ausrüstung zu zählen, die auf den Fahrzeugen vorgehalten wird.

Die Nutzungsdauer/Lebensdauer der Großfahrzeuge beträgt erfahrungsgemäß durchschnittlich 20-25 Jahre. Die Stadt Voerde ist bestrebt, den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr kontinuierlich zu erneuern und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Operatives Produktziel durchschnittliche Eintreffzeit der Freiwilligen Feuerwehr:

Das Produktziel durchschnittliche Eintreffzeit der Freiwilligen Feuerwehr ist im Brandschutzbedarfsplan definiert.

Insofern sind die vorgegebenen 3 Produktziele wichtige Indikatoren für die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Voerde.

Operatives Produktziel auswärtige Trauungen:

Das Standesamt soll auch weiterhin werbewirksam auswärtige Paare im Wasserschloss Voerde trauen. Die Zielvorgabe ermöglicht eine gute Mischung von auswärtigen Paaren und Paaren mit Wohnsitz in Voerde.

Operative Ziele Freitagnachmittags- und Samstagstrauungen:

Durch diese zusätzlichen Angebote wird die Attraktivität des Standesamtes gesteigert.

Insofern geben die vorgenannten operativen Produktziele wichtige Hinweise, ob das Standesamt auch weiterhin über die gewünschte Attraktivität verfügt.

In vielen (weiteren) Fällen wurden die nicht aussagekräftigen operativen Produktziele entfernt.

Zu den restlichen Produktbereichen sind im Verlaufe des weiteren Umstellungsprozesses Vorschläge zu erarbeiten und zur Beratung vorzulegen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Auszug Maßnahmenkatalog Haushaltssicherungskonzept 2019 ff.
- (2) HFA_Veränderungsdienst 2019

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
Gesamtverwaltung								
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	250.000	250.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	74.332	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) ehemals KBV
150	Betriebsferien	74.400	74.400	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
11 - Innere Verwaltung								
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	19.311	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	20.000	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
147	Fraktionszuwendungen	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Vertreter
12 - Sicherheit und Ordnung								
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).						Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld							

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-
57 - Wirtschaft und Tourismus								
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
61 - Allgemeine Finanzwirtschaft								
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017
118	Grundsteuer A	9.572	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	287.800	287.800	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	0	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015
63	Grundsteuer B	0	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.152.991	1.067.400	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
64	Gewerbsteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbsteuer	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	7.800	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	0	0	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	41.618	23.300	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	0	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	30.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer
Summe HSK-Maßnahmen		4.863.304	4.795.680	4.921.880	4.958.280	4.978.280	5.001.382	

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 26.03.2019

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				0	253.300	0	638.530	0	464.760	0	322.750	
61 Allgemeine Finanzwirtschaft												
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	19.834.200	19.580.900	0	253.300	0	638.530	0	464.760	0	322.750	Anpassung des Hebesatzes der Kreisumlage

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 26.03.2019

Projekt	Bezeichnung	2018				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2018		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				0	1.500	0	1.500	0	1.500	0	1.500	
11 Innere Verwaltung												
7.100.366 BGA 60-410 Euro FB 1.1 Zentrale Verwaltung												
7.100366.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	170	0	0	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.367 BGA 60-410 Euro FD 1 sonstige zentrale Dienste												
7.100367.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	300	0	0	300	0	300	0	300	0	500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.368 BGA 60-410 Euro Bürgermeister												
7.100368.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	200	0	0	200	0	200	0	200	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.369 BGA 60-410 Euro VB 2												
7.100369.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	200	0	0	200	0	200	0	200	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.370 BGA 60-410 Euro Beigeordneter VB 3												
7.100370.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	200	0	0	200	0	200	0	200	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.371 BGA 60-410 Euro FD 1.3 TUIV allg. Organisation												
7.100371.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	500	0	0	500	0	500	0	500	0	0	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.527 BGA 60-410 Euro Sitzungssäle												
7.100527.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	56.000	0	0	56.000	0	6.000	0	6.000	0	6.000	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 26.03.2019

Projekt	Bezeichnung	2018				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2018		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				0	1.500	0	1.500	0	1.500	0	1.500	
12 Sicherheit und Ordnung												
7.100.360 BGA 60-410 Euro Feuerwehr												
7.100360.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.500	0	0	1.500	0	1.500	0	1.500	0	1.500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.03.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

- a) Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage zur Drucksache Nr. 16/899) beschlossen.
- b) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplan

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2019 hat eine **Überarbeitung der Darstellung** der wesentlichen Haushaltsdaten stattgefunden (siehe S. 80-318 „Produktbereiche - zusammengefasst“). Dabei sind die einzelnen Produktbereiche und Produkte in zusammengefasster Form und in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Zielen und Kennzahlen separat ausgewiesen worden. Ziel ist es, durch eine komprimierte und vereinfachte (zum Teil grafisch unterlegte) Darstellung der wesentlichen Daten des Haushaltsplans die Lesbarkeit steuerungsrelevanter Aussagen zu erhöhen. Daneben sind die bisherigen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne (siehe S. 319-480 „Gesamtplan“) als Pflichtbestandteile des Haushaltsplans bestehen geblieben.

Ein weiterer Bestandteil der Überarbeitung der Haushaltsstruktur ist - neben dieser gestalterischen Überarbeitung - auch die **Überarbeitung der Ziele und Kennzahlen** der jeweiligen Produkte bzw. Produktbereiche. Dieser Umstellungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr sind sowohl die Produktstrukturen mit Blick auf Steuerungsrelevanz zu überprüfen, als auch die Ziele und Kennzahlen als Steuerungsinstrument des Rates in einem gemeinsamen Dialog zwischen Verwaltung und Politik stetig fortzuentwickeln. Teilweise wurden die bereits überarbeiteten und verwaltungsseitig vorgeschlagenen Ziele und Kennzahlen (mit Ausnahme der in den Zuständigkeitsbereich des am 26.03.2019 stattfindenden Haupt- und Finanzausschuss fallenden Bereiche (siehe Drucksache Nr. 16/898)) bereits in den Fachausschüssen beraten.

Allgemeine Erläuterungen zu Zielen und Kennzahlen

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts zur Doppik hat nicht nur eine Änderung des Rechnungsstils stattgefunden, sondern vielmehr ist durch den Wechsel einer Input- zu

einer **Outputorientierung** die Verbesserung der kommunalen Steuerung durch den Rat der Gemeinde eröffnet worden. Unter anderem wurde damit die Grundlage geschaffen, durch die Festlegung von Zielen und daraus abgeleiteten Kennzahlen

- Zielvereinbarungen für Verwaltungsleistungen in Produktform zu treffen sowie
- Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Information für die Verwaltungssteuerung zu entwickeln.

Die strategische Planung und Steuerung des Verwaltungshandelns ist für eine erfolgreiche bürgerorientierte Führung unerlässlich. Dieser Planungsgrundsatz liegt als zentrales Steuerungsinstrument somit in der Verantwortung des Rates. Den festzulegenden strategischen Zielen sind darauf folgend relevante Kennzahlen zuzuordnen, so dass nach Festlegung eines Zielwertes der jeweilige Zielerreichungsgrad verlässlich bestimmt und abgelesen werden kann.

Haushaltsberatung

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2019 mit den Anlagen wurde am 11.12.2018 im Rat der Stadt eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans wies mit Erträgen von 94.423.105 € und Aufwendungen von 94.793.940 € einen Fehlbedarf von 370.835 € aus. Ein ausgewiesener Fehlbedarf kann wie in den Vorjahren nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes wird dadurch zwingend erforderlich.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW am 13.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 02. Januar bis einschließlich 18. Januar 2019 konnten Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Dies erfolgte nicht.

Alle Produktbereiche des Haushaltsplanentwurfes 2019 einschließlich der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden mit Ausnahme der in den Zuständigkeitsbereich des am 26.03.2019 stattfindenden Haupt- und Finanzausschuss fallenden Bereiche (siehe Drucksache Nr. 16/898) bereits in den Fachausschüssen beraten.

Unter Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Veränderungen (**Anlage 1**) schließen die Gesamtergebnisplanung sowie die Gesamtfinanzplanung bis 2022 wie folgt ab:

Gesamtergebnisplan		Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR
+	Ordentliche Erträge	93.592.811	93.800.497	95.887.558	98.762.071
-	Ordentliche Aufwendungen	-94.199.650	-93.749.662	-94.973.047	-96.462.134
=	Ordentliches Ergebnis	-606.839	50.835	914.511	2.299.937
+	Finanzerträge	1.080.700	1.080.135	1.080.025	1.079.920
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.036.270	-1.020.985	-1.175.000	-1.317.050
=	Finanzergebnis	44.430	59.150	-94.975	-237.130
=	Jahresergebnis	-562.409	109.985	819.536	2.062.807

Gesamtfinanzplan		Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.943.232	90.544.717	92.555.968	95.079.876
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-87.305.396	-86.678.923	-88.044.623	-89.107.960
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.637.836	3.865.794	4.511.345	5.971.916
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.669.466	6.950.711	8.541.883	6.881.777
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-16.896.458	-10.951.788	-11.700.638	-8.050.838
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.226.992	-4.001.077	-3.158.755	-1.169.061
=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	410.844	-135.283	1.352.590	4.802.855
+	Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.226.992	4.001.077	3.158.755	1.169.061
-	Tilgung von Krediten für Investitionen	-2.462.885	-2.487.660	-2.391.961	-2.346.764
-	Gewährung von Darlehen	-1.496.000	0	0	0
+	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	1.496.000	0
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.731.893	1.513.417	2.262.794	-1.177.703
=	Liquide Mittel	-1.321.049	1.378.134	3.615.384	3.625.152

Die aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2019 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Haushaltsausgleich

Gemäß § 75 (2) GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan oder der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Im aktualisierten Entwurf des Ergebnisplanes 2019 ergibt sich nach dem vorläufigen Ergebnis der bisherigen Beratungen und unter Berücksichtigung sich ergebender Haushaltsveränderungen (**Anlage 1**) ein Fehlbedarf von rd. 562.409 €. Eine fiktive Deckung des Fehlbedarfs durch die Aus-

gleichsrücklage ist nicht möglich. Der Fehlbedarf führt in vollem Umfang zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Für 2020 ist nach derzeitiger Planung ein Überschuss in einer Größenordnung von 109.985 € zu erwarten. Die zu prognostizierenden Überschüsse im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2020 bis 2022) belaufen sich auf insgesamt rd. 2.429.919 €.

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Da der Haushalt im Jahr 2019 nicht ausgeglichen ist und der Fehlbedarf nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann, wird gem. § 76 GO NRW zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit eine Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Darin ist der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt wird. Gem. § 76 (2) GO NRW ist der Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (= 2021) zu erreichen. Für die Stadt Voerde wird ein Haushaltsausgleich nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb dieser Frist bereits im Jahr 2020 erwartet.

Das HSK (Textteil und Maßnahmenkatalog) wurde bereits dem Haushaltsplanentwurf 2019 beigelegt. Der Maßnahmenkatalog ist als **Anlage 3** beigelegt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2012 bis 2018 beschlossenen Maßnahmen. Im Rahmen des regelmäßigen HSK-Controllings wurde festgestellt, dass bestimmte HSK-Maßnahmen nicht sinnvoll umgesetzt werden können. Ursachen hierfür sind beispielsweise zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie sonstige Sachgründe wie fehlende Nachfrage nach den entsprechenden Dienstleistungen oder technische Gegebenheiten („Werbung Beckenboden Hallenbad“). Es wird vorgeschlagen, diese HSK Maßnahmen bis auf weiteres nicht weiter zu verfolgen, wobei eine wertmäßige Kompensation aus anderen bereits beschlossenen HSK-Maßnahmen unterstellt wird. Eine entsprechende Kenntlichmachung erfolgt im Maßnahmenkatalog. Diese Vorgehensweise ist mit der Finanzaufsicht im Vorfeld besprochen worden.

Die HSK-Maßnahmen führen im Ergebnis zu folgenden Haushaltsverbesserungen:

- | | |
|---------------------|------------------|
| • Ergebnisplan 2012 | rd. 1.182.600 €, |
| • Ergebnisplan 2013 | rd. 1.867.300 €, |
| • Ergebnisplan 2014 | rd. 2.275.100 €, |
| • Ergebnisplan 2015 | rd. 4.434.112 €, |
| • Ergebnisplan 2016 | rd. 6.076.800 €, |
| • Ergebnisplan 2017 | rd. 6.624.775 €, |
| • Ergebnisplan 2018 | rd. 6.814.325 €, |
| • Ergebnisplan 2019 | rd. 6.829.125 €, |
| • Ergebnisplan 2020 | rd. 7.022.725 €, |
| • Ergebnisplan 2021 | rd. 7.174.227 €. |

Die vorgenannten Konsolidierungsbeträge sind bereits in den Haushaltsansätzen enthalten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Übersicht über die Haushaltsveränderungen
- (2) Haushaltssatzung 2019
- (3) Maßnahmenkatalog Haushaltssicherungskonzept 2019

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
11 Innere Verwaltung												
1.100.11.20.60	Grundstücks- management	0	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	Ertrag aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Umlaufvermögen (s.a. Drucksache 16/903)
1.100.11.20.65	Projekt Babcock	0	11.000	0	-11.000	0	0	0	0	0	0	Aufwand für die Herrichtung eines Erschließungsweges im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken aus dem Projekt Babcock (s.a. Drucksache 16/907)
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	256.400	170.900	0	85.500	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für den Betrieb des Hallenbades
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.307.020	1.546.600	0	-239.580	0	-42.280	0	-42.700	0	-43.210	Anpassung der Aufwendungen für Strom und Erdgas an die aktuelle Ausschreibung (s.a. Drucksache 16/947)
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.307.020	1.299.500	0	7.520	0	15.200	0	15.355	0	15.510	Anpassung der Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung) an aktualisierte voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	0	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	Anpassung Bauunterhaltungskosten bei verschiedenen Maßnahmen
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	914.150	888.315	0	25.835	0	52.180	0	52.700	0	53.220	Anpassung der Mietaufwendungen an aktualisierte voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0	60.000	0	60.000	Anpassung Betriebskosten Asylunterkünfte
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	124.550	149.460	0	-24.910	0	-149.500	0	-87.200	0	0	Anpassung der Mietaufwendungen für die Fortführung der Interimskita am Gymnasium Voerde (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	337.900	262.900	0	75.000	0	100.000	0	100.000	0	100.000	Anpassung der bilanziellen Abschreibungen

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				250.406	-441.980	-75.978	-193.669	-95.942	-402.717	-131.758	-272.537	
21 Schulträgeraufgaben												
1.100.21.10 Schulen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	932.837	1.149.094	216.257	0	211.486	0	217.498	0	223.635	0	Anpassung der Erträge an die Änderungen der Landeszuweisungen für die offenen Ganztagschulen (Änderungserlass vom 13.12.2018, s.a. Drucksache 16/905)
1.100.21.10 Schulen	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	451.743	532.996	81.253	0	84.479	0	87.897	0	91.255	0	Anpassung der Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen an die aktuelle Einnahmeentwicklung (s.a. Drucksache 16/905)
1.100.21.10 Schulen	Transferaufwendungen	1.325.190	1.622.700	0	-297.510	0	-295.965	0	-305.395	0	-314.890	Anpassung der Transferaufwendungen für die offenen Ganztagschulen an die geänderte Landesförderung und die Erhöhung der Gruppen (s.a. Drucksache 16/905)
25 Kultur und Wissenschaft												
1.100.25.20.30 Bibliothek	Transferaufwendungen	42.600	42.600	0	0	0	-5.800	0	-5.800	0	0	Anpassung der Zuschüsse an die Büchereien im Rahmen des Gesamtkonzeptes für das Büchereiwesen (s.a. Drucksache 16/773)
31 Soziale Leistungen												
1.100.31.10.20 Leistungen nach dem AsylbLG	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.486.000	1.164.000	-322.000	0	-322.000	0	-322.000	0	-322.000	0	Anpassung der Kostenerstattungen an aktualisierte voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen
1.100.31.10.20 Leistungen nach dem AsylbLG	Transferaufwendungen	1.265.400	1.220.000	0	45.400	0	46.310	0	47.220	0	48.150	Anpassung der Transferaufwendungen an aktualisierte voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen
1.100.31.20 Soziale Einrichtungen	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.047.500	586.800	-460.700	0	-460.700	0	-460.700	0	-460.700	0	Anpassung der Benutzungsgebühren an aktualisierte voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				250.406	-441.980	-75.978	-193.669	-95.942	-402.717	-131.758	-272.537	
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe												
1.100.36.10.10 Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Transferaufwendungen	1.667.200	1.757.367	0	-90.167	0	-260.000	0	-151.667	0	0	Anpassung der Aufwendungen für Betriebskosten und Erstausrüstung für zusätzliche Großtagespflegestellen (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
1.100.36.10.10 Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.800	101.272	14.472	0	14.472	0	14.472	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen vom Land für zusätzliche Großtagespflegestellen (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
1.100.36.10.10 Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Sonstige Transfererträge	110.000	130.000	20.000	0	24.320	0	22.520	0	0	0	Anpassung der Elternbeiträge für zusätzliche Großtagespflegestellen (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
1.100.36.10.10 Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Transferaufwendungen	510.000	538.000	0	-28.000	0	-66.000	0	-66.000	0	-66.000	Anpassung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege (s.a. Drucksache Nr. 16/890)
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Transferaufwendungen	8.151.500	8.296.200	0	-372.421	0	-842.209	0	-603.800	0	-603.800	Anpassung der Aufwendungen für laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten der Interimskita und für die Innenausstattung Kita Kastanienallee (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.631.400	4.701.300	329.024	0	541.174	0	242.400	0	242.400	0	Anpassung der Zuwendungen vom Land für die Fortführung der Interimskita (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Sonstige Transfererträge	900.000	938.100	38.100	0	86.900	0	96.700	0	96.700	0	Anpassung der Elternbeiträge für die Fortführung der Interimskita (s.a. Drucksache Nr. 16/943)

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				250.406	-441.980	-75.978	-193.669	-95.942	-402.717	-131.758	-272.537	
1.100.36.30.10	Transferaufwendungen	0	0	0	0		160.000		160.000		160.000	Anpassung der Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung
1.100.36.30.10	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600.000	760.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Kostenerstattungen anderer Kommunen bei den Hilfen zur Erziehung
53 Ver- und Entsorgung												
1.100.53.70.10	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.599.543	3.701.223	101.680	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.812.250	2.780.092	0	32.158	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.20	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	720.000	645.677	0	74.323	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.30	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	310.210	355.210	45.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.30	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	281.890	317.099	0	-35.209	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.30	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.000	0	0	3.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				250.406	-441.980	-75.978	-193.669	-95.942	-402.717	-131.758	-272.537	
1.100.53.70.40 Papiermüll	Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.000	21.239	-8.761	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation	
1.100.53.70.40 Papiermüll	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	174.600	125.197	-49.403	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation	
1.100.53.70.40 Papiermüll	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	168.000	165.680	0	2.320	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation	
1.100.53.70.50 Grünschnitt	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.000	15.525	5.525	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation	
1.100.53.70.50 Grünschnitt	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.600	12.850	0	5.750	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation	
1.100.53.70.80 Sondermüll	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.000	15.631	0	3.369	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation	
1.100.53.80 Abwasserbeseitigung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	34.366	42.366	0	-8.000	0	-8.000	0	-8.000	0	-8.000 Anpassung Stromaufwendungen Pumpwerke an das Ausschreibungsergebnis (s.a. Drucksache Nr. 16/947)	

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				250.406	-441.980	-75.978	-193.669	-95.942	-402.717	-131.758	-272.537	
51 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinformationen												
1.100.51.10	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	30.000	0	-30.000	0	0	Verschiebung Durchführung verschiedener Planprojekte
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV												
1.100.54.10	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	-255.150	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen für Herstellung Weg Mommiederung zum Rhein
1.100.54.10	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	283.500	0	0	0	0	Anpassung der Kosten für Herstellung Weg Mommiederung zum Rhein
1.100.54.50.10	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	166.929	163.749	-3.180	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.54.50.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	177.091	137.581	0	39.510	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.54.50.10	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.390	190	0	2.200	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
56 Umweltschutz												
1.100.56.10.20	Stellungnahmen, Gutachten und Informationen zu Luft, Klima, Lärm und Bodenschutz	47.656	30.795	-16.861	0	-959	0	5.271	0	-3.048	0	Anpassung Klimaschutzmanager
1.100.56.10.20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.562	10.930	0	9.632	0	365	0	-2.190	0	3.733	Anpassung Klimaschutzmanager
61 Allgemeine Finanzwirtschaft												
1.100.61.10	Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	19.834.200	19.580.900	0	253.300	0	638.530	0	464.760	0	322.750	Anpassung des Hebesatzes der Kreisumlage

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
11	Innere Verwaltung											
7.100.001	Wiedernutzbarmachung ehemaliges Babcockgelände											
7.100001.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	850.000	954.000	104.000	0	-104.000	0	0	0	0	0	Anpassung an die aktuellen Planungen zu den Veräußerungen der Grundstücke (s.a. Drucksache 16/907)
7.100.024	Veräußerung von Grundstücken											
7.100024.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	500.000	1.294.700	794.700	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung an die aktuellen Planungen zu den Veräußerungen von Grundstücken (s.a. Drucksachen 16/903 und 16/908)
7.100.305	Vermarktung Standort Parkschule											
7.100305.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.450.000	2.510.000	60.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung an die aktuellen Planungen zu den Veräußerungen der Grundstücke (s.a. Drucksache 16/889)
7.100.366	BGA 60-410 Euro FB 1.1 Zentrale Verwaltung											
7.100366.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	170	0	0	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.367	BGA 60-410 Euro FD 1 sonstige zentrale Dienste											
7.100367.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	300	0	0	300	0	300	0	300	0	500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.368	BGA 60-410 Euro Bürgermeister											
7.100368.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	200	0	0	200	0	200	0	200	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.369	BGA 60-410 Euro VB 2											
7.100369.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	200	0	0	200	0	200	0	200	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
7.100.370	BGA 60-410 Euro Beigeordneter VB 3											
7.100370.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	200	0	0	200	0	200	0	200	0	200	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.371	BGA 60-410 Euro FD 1.3 TUIV allg. Organisation											
7.100.371.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	500	0	0	500	0	500	0	500	0	0	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.426	Außenspielgeräte Gebäudemanagement											
7.100426.710.011	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	50.000	0	-50.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen für die Außenspielgeräte der Kita Kastanienallee (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
7.100.428	BGA 60-410 Euro Gebäudemanagement											
7.100428.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.100	0	0	4.100	0	4.100	0	4.100	0	4.100	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.437	BGA 60-410 Euro Tiefbau											
7.100437.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.600	0	0	2.600	0	2.700	0	2.800	0	2.800	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.438	BGA 60-410 Euro Baubetrieb											
7.100438.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	9.600	0	0	9.600	0	9.800	0	10.000	0	10.000	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.500	BGA 60-410 € FD 7.1 Verwaltung Tiefbau											
7.100500.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	300	0	0	300	0	300	0	300	0	300	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.448	Sanierung Sportanlage Am Tannenbusch											
7.100448.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	40.000	0	-40.000	0	0	0	0	0	0	Herstellung Parkplatz SpA Am Tannenbusch

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen	
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022			
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €		
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205		
7.100.523	Neubau Kita Friedrichsfeld												
7.100523.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.178.200	3.050.200	0	-872.000	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung Mittel aus 2018
7.100.523.705.001	Einzahlung aus Investitionszuwendungen	420.000	820.000	400.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Erhöhung Zuwendung aufgrund der aktuellen Förderprognose
7.100.524	Mehrgenerationenspielfläche Sportanlage Am Tannenbusch												
7.100524.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	230.000	220.000	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung Baukosten
7.100524.705	Einzahlung aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	67.050	0	0	0	0	0	0	Anpassung Zuwendung an förderfähigen Anteil der Baukosten
7.100.527	BGA 60-410 € Sitzungssäle												
7.100527.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	56.000	0	0	56.000	0	6.000	0	6.000	0	6.000	6.000	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.545	Bauliche Maßnahmen Komponentensystem												
7.100545.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	311.000	0	-311.000	0	-245.000	0	-252.000	0	-185.000	-185.000	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
12	Sicherheit und Ordnung												
7.100.360	BGA 60-410 Euro Feuerwehr												
7.100360.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.500	0	0	1.500	0	1.500	0	1.500	0	1.500	1.500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
21	Schulträgeraufgaben												
7.100.325	BGA 60-410 Euro BGA 60-410 Euro Astrid-Lindgren-Schule												
7.100325.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.300	0	0	4.300	0	4.400	0	6.400	0	4.700	4.700	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
7.100.326	BGA 60-410 Euro Otto-Willmann-Schule											
7.100326.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.300	0	0	5.300	0	7.900	0	28.000	0	5.300	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.327	BGA 60-410 Euro Erich Kästner-Schule											
7.100327.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.300	0	0	5.300	0	5.200	0	6.900	0	5.300	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.328	BGA 60-410 Euro Grundschule Friedrichsfeld SB											
7.100328.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.150	0	0	2.150	0	2.150	0	2.150	0	2.150	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.330	BGA 60-410 Euro Gymnasium											
7.100330.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	18.120	0	0	18.120	0	27.940	0	28.620	0	28.520	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.332	BGA 60-410 Euro Gymnasium SB											
7.100332.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.025	0	0	7.025	0	7.025	0	7.025	0	7.025	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.334	BGA 60-410 Euro Grundschule Friedrichsfeld											
7.100334.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.600	0	0	7.600	0	4.500	0	4.500	0	4.600	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.335	BGA 60-410 Euro Realschule SB											
7.100335.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.980	0	0	1.980	0	990	0	0	0	0	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.342	BGA 60-410 Euro Realschule											
7.100342.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.300	0	0	8.300	0	5.300	0	0	0	0	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
7.100.343	BGA 60-410 Euro Gesamtschule											
7.100343.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	112.000	0	0	112.000	0	107.160	0	92.450	0	53.850	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.344	BGA 60-410 Euro Gesamtschule SB											
7.100344.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.850	0	0	5.850	0	7.030	0	7.030	0	7.030	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.346	BGA 60-410 Euro Astrid-Lindgren-Schule SB											
7.100346.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.090	0	0	2.090	0	2.090	0	2.090	0	2.090	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.350	BGA 60-410 Euro Otto-Willmann-Schule SB											
7.100350.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.150	0	0	2.150	0	2.150	0	2.150	0	2.150	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.351	BGA 60-410 Euro Erich Kästner-Schule SB											
7.100351.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.140	0	0	2.140	0	2.140	0	2.140	0	2.140	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.352	BGA 60-410 Euro Regenbogenschule											
7.100352.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.200	0	0	6.200	0	3.300	0	6.300	0	4.100	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.353	BGA 60-410 Euro Regenbogenschule SB											
7.100353.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.030	0	0	2.030	0	2.030	0	2.030	0	2.030	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
25	Kultur und Wissenschaft											
7.100.339	BGA 60-410 Euro Bücherei											
7.100339.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	500	0	0	500	0	500	0	700	0	700	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
7.100.486	BGA 60-410 € FB 8 Kultur											
7.100486.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	400	0	0	400	0	0	0	0	0	0	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.507	BGA 60-410 € Archiv											
7.100507.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	500	0	0	500	0	1.500	0	1.500	0	1.500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
31	Soziale Leistungen											
7.100.333	BGA 60 - 410 € FD 2.2 Soziales											
7.100333.795.001	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	250	0	0	250	0	250	0	250	0	250	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.329	BGA 60-410 Euro Asylunterkünfte											
7.100329.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	27.890	0	0	27.890	0	15.270	0	15.270	0	15.270	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.508	BGA 60-410 € Hauswarte FD 2.2											
7.100508.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	400	0	0	400	0	400	0	400	0	400	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe											
7.100.337	BGA 60-410 Euro Kita Am Gymnasium											
7.100337.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.500	0	0	2.500	0	2.500	0	2.500	0	2.500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.361	BGA 60-410 Euro Kita Christian Morgenstern											
7.100361.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.500	0	0	2.500	0	2.500	0	2.500	0	2.500	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.526	Inventar Kita Kastanienallee											
7.100526.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	20.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen für die Erstausrüstung (s.a. Drucksache Nr. 16/943)
7.100526.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	20.000	20.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen nach dem KiBiZ für die Erstausrüstung (s.a. Drucksache Nr. 16/943)

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
42 Sportförderung												
7.100.340 BGA 60-410 Euro Hallenbad												
7.100340.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.356 BGA 60-410 Euro Sportpl/Trainingsfl.												
7.100356.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	400	0	0	400	0	400	0	400	0	400	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
7.100.357 BGA 60-410 Euro Freibad												
7.100357.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
51 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinformationen												
7.100.365 BGA 60-410 Euro FB 6 Stadtentwicklung												
7.100365.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000	0	0	3.000	0	0	0	0	0	0	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
53 Ver- und Entsorgung												
7.100.455 RW-Kanal An der Landwehr												
7.100455.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	20.000	0	240.000	Maßnahme auf spätere Jahre verschoben
7.100455.715	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	-145.600	0	Maßnahme auf spätere Jahre verschoben
54 Verkehrsflächen und -anlagen, OPNV												
7.100.124 Straßenausbau BP 94 Nördlich Landwehr												
7.100124.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	785.300	884.800	0	-99.500	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Baukosten an das Ausschreibungsergebnis
7.100124.715	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	80.000	0	0	0	0	0	Anpassung der Erschließungsbeiträge

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2019 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2019				2020		2021		2022		Erläuterungen
		Ansatz 2019 Entwurf in €	Ansatz 2019 neu in €	Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.378.700	-2.637.835	43.050	108.295	1.546.000	-48.195	-100.800	240.205	
7.100.133	Gehwege Dinslakener Straße											
7.100133.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	46.000	67.000	0	-21.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung Kosten an die Baumaßnahme
7.100133.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	50.000	0	44.800	0	Anpassung Landeszuwendung an die Kosten der Baumaßnahme
7.100.161	Bahnunter-/überführung Rahmstraße											
7.100.161.740	Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen	72.000	122.410	0	-50.410	0	0	0	0	0	0	Ablöseforderung Deutsche Bahn
7.100.209	Umgestaltung von Bushaltestellen											
7.100209.700.005	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-42.000	0	-109.000	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
7.100209.700.006	Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.000	16.000	0	1.000	0	150.000	0	0	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
55	Natur- und Landschaftspflege											
7.100.198	Ausgleichsmaßnahmen Gewerbegebiet Grenzstraße											
7.100198.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	40.700	0	0	Anpassung an die aktuellen Planungen zu den Veräußerungen von Grundstücken (s.a. Drucksache 16/908)
7.100.439	BGA 60-410 Euro Friedhöfe											
7.100439.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.700	0	0	2.700	0	2.700	0	2.700	0	2.700	Änderung gem. 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW
57	Wirtschaft und Tourismus											
7.100324.770	Einzahlung aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	1.496.000	0	0	0	Rückzahlung Darlehen Delta-Port
7.100324.730	Auszahlungen für gewährte Darlehen	0	0	0	-1.496.000	0	0	0	0	0	0	Gewährung Darlehen Delta Port

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	94.673.511 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.235.920 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.943.232 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.305.396 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.896.458 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.855.343 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.226.992 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.328.430 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 562.409 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 470 v.H.

¹ Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung

§ 7

Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Budgetierung

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der in diesem Zusammenhang stehenden dezentralen Bedarfe erklärt.

- Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Projekt 7.100.545 (Bauliche Maßnahmen Komponentensystem) sowie der Ansatz für sonstige ordentliche Aufwendungen im Teilergebnisplan sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (1.100.61.20) werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz erklärt.

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
Gesamtverwaltung								
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	250.000	250.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	74.332	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) <i>ehemals KBV</i>
150	Betriebsferien	74.400	74.400	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
11 - Innere Verwaltung								
4	Verwaltungsgebühren	1.000	800	800	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pächterträge	1.166	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.
123	Grundstücksreservierungsgebühr	0	600	600	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus - wird nicht weiter verfolgt.
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	7.500	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen - wird nicht weiter verfolgt.
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.820	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	19.311	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	20.000	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	39.200	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. <i>ehemals KBV</i>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
lfd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
73	Personalaufwand	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.
74	Energiemanagement	538.900	280.000	290.000	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule ehemals KBV
76	Optimierung Eigenreinigung	83.645	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. ehemals KBV
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	88.100	94.000	95.000	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden ehemals KBV
117b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. ehemals KBV
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.
147	Fraktionszuwendungen	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Vertreter
12 - Sicherheit und Ordnung								
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).						Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld							
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-
21 - Schulträgeraufgaben								
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	210	250	250	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	13.840	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	650	750	750	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	43.935	0	0	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	600.000	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	52.020	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
25 - Kultur- und Wissenschaft								
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS						Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.224	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	612	600	600	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	0	0	1.000	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	0	0	12.000	0	12.000	0	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	0	0	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.236	1.690	1.690	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
31 - Soziale Leistungen								
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar - wird nicht weiter verfolgt.
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	8.700	800	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
42 - Sportförderung								
40	Hallenbad	18.321	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
42	Freibad	5.099	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	2.769	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-
44	Freibad	600	600	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	840	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades						Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	690	500	500	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. ehemals KBV

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
112	Hallenbad	2.450	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad - wird nicht weiter verfolgt.
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen
51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation								
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht						Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern - wird nicht weiter verfolgt.
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -beits umgesetzt-
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -bereits umgesetzt-
143	Verwaltungsgebühren	473	350	350	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen - wird nicht weiter verfolgt.
144	Fachliteratur	0	0	0	0	0	0	wird noch ermittelt - wird nicht weiter verfolgt.
145	Wartungsarbeiten	0	0	10.850	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates - wird nicht weiter verfolgt.
52 - Bauen und Wohnen								
146	Verwaltungsgebühren	2.025	2.025	2.025	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.
149	Stellplätze	0	0	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt - - wird nicht weiter verfolgt.
53 - Ver- und Entsorgung								
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war ehemals KBV
54 - Verkehrsflächen und -anlagen								
78	Sonderreinigung Straßen	0	0	8.400	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. ehemals KBV

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. -bereits umgesetzt- ehemals KBV
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. -bereits umgesetzt- ehemals KBV
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- ehemals KBV
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. ehemals KBV
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	5.042	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) ehemals KBV
55 - Natur- und Landschaftspflege								
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain ehemals KBV
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- ehemals KBV
121	Steiger Götterswickerhamm	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.
57 - Wirtschaft und Tourismus								
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
61 - Allgemeine Finanzwirtschaft								
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
118	Grundsteuer A	9.572	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	287.800	287.800	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	0	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015
63	Grundsteuer B	0	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.152.991	1.067.400	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbsteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbsteuer	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	7.800	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	0	0	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	41.618	23.300	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 - 2021								
Ifd. Nr.	Bereich	2017 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	0	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens
137	Wettbürosteuer	30.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer
	Summe HSK-Maßnahmen	6.955.701	6.624.775	6.814.325	6.829.125	7.022.725	7.174.227	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.01.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	02.04.2019	zur Kenntnis

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/900 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2019 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2018 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2019 wie folgt:

Ergebnisplan

konsumtive Aufwendungen des Schulbudgets	33.189,72 €
konsumtive Aufwendungen Abschreibung Festwert PC Ausstattung	241.367,78 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2019	274.557,50 €

Finanzplan

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.189,72 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.472.243,94 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Finanzplan 2019	4.505.433,66 €

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) neue Fassung:

- (1) *Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.*
- (2) *Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.*
- (3) *Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung*

des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- (4) *Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.*

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst auch das Rechnungsergebnis des neuen Jahres. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation bleibt für das Folgejahr zu prüfen, ob die bisher für das Schulbudget vereinbarte Verfahrensweise dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Investive Ermächtigungsübertragungen			
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung			
7.100.168	Festwert PC-Ausstattung	241.367,78	Rollout 2018, laufende Maßnahme
7.100.304	Vermarktung Standort Pestalozzischule	54.820,00	Rodungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Fertigstellung 2019.0
7.100.420	Gesamtschule: Sanierung Altbau	591.447,75	Laufende Baumaßnahme
7.100.426	Außenspielgeräte Gebäudemanagement	157.192,00	Ersatzbeschaffung Außenspielgeräte
7.100.435	Fahrzeuge	100.000,00	Ersatzbeschaffung LKW, Auftragsvergabe 2018, Lieferung 2019
7.100.412	Baul. Maßnahmen Erich Kästner-Sch.(inv.)	20.000,00	Auftragsvergabe Sanierung Eingangstüren in 2018, Abschluss der Arbeiten in 2019.
7.100.434	Inventar/Arbeitsgeräte Baubetrieb	15.000,00	Erfassungsgeräte Baumkontrolle.
7.100.472	Baul. Maßnahmen Bauhof	267.712,29	Laufende Baumaßnahme
7.100.497	Außenanlagen Sportplätze	55.939,74	Maßnahme wurde beauftragt, Fertigstellung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.523	Neubau Kita Friedrichsfeld	100.000,00	laufende Baumaßnahme
7.100.524	Mehrgenerationenspielfläche SpA Tannenbusch	32.000,00	Planung ist beauftragt, Fertigstellung Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung			
7.100.042	Anschaffung+Ausrüstung v.Löschfahrzeugen	149.962,76	Auftragsvergabe Mehrzweckboot und Fahrzeug Feuerwehr 2018, Lieferung 2019.
7.100.249	Inventar Feuerwehr	17.613,97	Inventar Feuerwehr, Auftragsvergabe 2018, Lieferung 2019.
Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben			
7.100.288	Inventar Gesamtschule	1.330,59	Küche Gesamtschule, Auftragsvergabe 2018, Lieferung 2019
7.100.482	Gute Schule 2020	140.000,00	W-Lan Ausstattung Regenbogenschule, Küchen Gymnasium und Gesamtschule
Produktbereich 36 - Kinder; Jugend- und Familienhilfe			
7.100.491	Spielgeräte u. Schilder Spiel-u. Bolzplätze	47.490,34	Auftragsvergabe Spielgeräte 2018, Lieferung in 2019

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Produktbereich 42 - Sportförderung			
7.100.027	Inventar Sportplätze / Sportgeräte	14.346,93	Beschaffung Inventar Sportanlage Tannenbusch, Auftragsvergabe 2018, Lieferung in 2019
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung			
7.100.394	SW-Kanal Dinslakener Straße	87.607,51	Gemeinsame Maßnahme mit dem Kreis Wesel; die Stadt Voerde hat sich über eine Verwaltungsvereinbarung zur anteiligen Kostentragung verpflichtet. Baubeginn Juni 2018.
7.100.398	RW-Kanal Bahnhofstraße	10.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.399	SW-Kanal Bahnhofstraße	10.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.400	Ausbau RW-Kanal Südstr.	374.384,19	Maßnahme wurde ausgeschrieben und beauftragt. Baubeginn Frühjahr 2019.
7.100.401	RW-Kanal Garten/A.d.Schule/Kiefernweg	54.089,46	Maßnahme wurde ausgeschrieben und beauftragt. Baubeginn Frühjahr 2019.
7.100.449	Ergänzung Schmutzwasserpumpwerke	181.563,67	Die Arbeiten zur Erneuerung des Pumpwerkes Bahnhofstraße wurden in 2018 begonnen, konnten jedoch noch nicht fertiggestellt werden.
7.100.456	Ausbau Neuer Mommbach	18.000,00	Für den verrohrten Bereich des Neuen Mommbachs ist die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises beauftragt worden. Der Abschluss der Arbeiten und die Abrechnung erfolgen 2019.
7.100.458	RW-Kanal Alte Hünxer Straße	10.000,00	Entwurfsplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.463	RW-Kanal Friesenring	5.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.464	RW-Kanal Jahnstraße	5.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.509	SW-Kanal Hugo-Mueller-Straße	14.000,00	Entwurfsplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.511	MW-Kanal Eichenweg	284.736,11	Maßnahme wurde ausgeschrieben und beauftragt. Baubeginn Frühjahr 2019.
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV			
7.100.029	Erneuerung Bahnhofstraße, 1. BA	35.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.124	BP 94 Nördlich Landwehr	216.095,84	Maßnahme wurde ausgeschrieben und beauftragt. Baubeginn Straßen März 2019.
7.100.133	Gehwege Dinslakener Straße	565.973,04	Gemeinsame Maßnahme mit dem Kreis Wesel; die Stadt Voerde hat sich über eine Verwaltungsvereinbarung zur anteiligen Kostentragung verpflichtet. Baubeginn Juni 2018, Maßnahme läuft voraussichtlich bis Ende 2019.
7.100.161	Bahnunter-/überführung Rahmstraße	278.490,69	Noch zu erwartende Forderungen der DB für die vertraglich vereinbarte Ablöse der Erhaltungskosten des Brückenbauwerkes.
7.100.209	Umgestaltung von Bushaltestellen	19.600,00	Planungsauftrag aus dem 1. BA, Fertigstellung Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.302	Straßenausbau Alte Hünxer Straße	50.000,00	Entwurfsplanung wurde beauftragt, Fertigstellung der EP und Abrechnung erfolgen in 2019, Mittel für Ausführungsplanung wurden für 2019 neu veranschlagt.
7.100.476	Straßenbau Friesenring	5.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.477	Straßenbau Jahnstraße	5.000,00	Vorplanung ist beauftragt, Fertigstellung der Planung und Abrechnung erfolgen in 2019.
7.100.502	Straßenausbau Eichenweg	221.479,28	Maßnahme wurde ausgeschrieben und beauftragt. Baubeginn Frühjahr 2019.

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Produktbereich 55 - Natur und Landschaftspflege			
7.100.436	Geräte/Ausstattung Friedhöfe	15.000,00	Ersatzbeschaffung Mähgeräte Friedhof, Lieferung 2019
Summe investive Ermächtigungsübertragung		4.472.243,94	

Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Konsumtive Ermächtigungsübertragungen			
Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben			
1.100.21.10.10.15	Schulbudget Grundschule Friedrichsfeld	3.109,92	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.10.25	Schulbudget Erich-Kästner-Schule	9.609,20	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.10.75	Schulbudget Regenbogen-Schule	1.409,12	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.10.75	Schulbudget Otto-Willmann-Schule	1.576,45	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.10.75	Schulbudget Astrid-Lindgren-Schule	4.222,36	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.35	Schulbudget Realschule	2.924,01	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.45	Schulbudget Gymnasium	8.792,40	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.55	Schulbudget Comenius Gesamtschule	1.546,26	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
Summe konsumtive Ermächtigungsübertragung		33.189,72	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.03.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss (15.11.2018) und Haupt- und Finanzausschuss (04.12.2018) hat der Rat der Stadt Voerde am 11.12.2018 (Drucksache 16/843 vom 29.10.2018) den Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2017 beschlossen und die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung dieses Gesamtabchlusses festgestellt.

An den gesetzlichen Bestimmungen sowie den tatsächlichen Gegebenheiten bei den städtischen Beteiligungen hat sich für den Beurteilungszeitpunkt 31.12.2018 zum Gesamtabchluss 2018 keine Änderung ergeben, so dass der Kämmerer auch für den Gesamtabchluss 2018 eine Verzichtserklärung abgegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist auf die weitergehenden Darstellungen in der Drucksache 16/811 vom 13.09.2018 (Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017) zu verweisen.

Die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte „Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2018“ (siehe Anlage) wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2018



Stadt Voerde (Niederrhein)

Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2018

Die Stadt Voerde (Niederrhein) ist grundsätzlich verpflichtet, zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2018 einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Ausführungen der 7. NKF-Handreichung zum § 103 GO NRW besagen, dass als wichtigste Voraussetzung für einen gemeindlichen Gesamtabschluss ein Mutter-Tochter-Verhältnis zwischen der Gemeindeverwaltung und einem gemeindlichen Betrieb bestehen muss. Ist dies nicht der Fall, ist die Aufstellung eines Gesamtabchlusses als verzichtbar anzusehen. Es ist jährlich zum Abschlussstichtag zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bestehen oder ob ein Aufstellungsverzicht in Frage kommt.

Nach der Rückführung des „Kommunalbetrieb Voerde“ zum 01.01.2017 in die Kernverwaltung (Drucksache Nr. 289 vom 27.08.2015) verfügt die Stadt Voerde (Niederrhein) im Haushaltsjahr 2018 über folgende Beteiligungsverhältnisse:

Beteiligung	städtischer Anteil in %	städtischer Anteil in €
Wasserversorgung Voerde GmbH (ab 19.07.2018 Stadtwerke Voerde GmbH)	50 %	1.300.000
Wohnbau Dinslaken GmbH	12,75 %	767.000
DeltaPort GmbH & Co. KG	8,8 %	88.000
DeltaPort VerwaltungsGmbH	8,8 %	2.200
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	5,0 %	1.278,23

Der verselbstständigte Aufgabenbereich „Stadtwerke Voerde GmbH“, für den eine 50%-ige Beteiligung besteht, ist, damals als Wasserversorgung Voerde GmbH, in den Gesamtab schlüssen der Jahre 2010 bis 2016 im Rahmen der Equity-Bilanzierung, also nicht in Form einer Vollkonsolidierung sondern über eine Bewertungsmethode, konsolidiert worden. Der Einfluss der „Stadtwerke Voerde GmbH“ auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ist von untergeordneter Bedeutung.

Weiterhin gehört die Stadt Voerde dem Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken (Beteiligungsquote am Verband 11,83 % bei 8 von insgesamt 50 Vertretern in der Verbandsversammlung) sowie dem Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe (bei 8 von insgesamt 24 Vertretern in der Verbandsversammlung) an. Außerdem besitzt die Stadt Voerde einen Genossenschaftsanteil an der Genossenschaftsbank Volksbank Rhein-Lippe eG.

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag 31.12.2018 überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochtereinheiten der Stadt nach § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadt Voerde (Ndr rh.) und einem ihrer Beteiligungen liegt damit kein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, welches zur Konsolidierungspflicht führt.

Die Prüfung erfolgte nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2018 wird seitens der Stadt Voerde auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses für das Haushaltsjahr 2018 verzichtet.

Voerde, 18.03.2019

Voerde, 19.03.2019

aufgestellt:

bestätigt:

gez. H ü l s e r
Kämmerer

gez. H a a r m a n n
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.03.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	02.04.2019	zur Kenntnis

Controllingberichte zum 31.12.2018

Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/946 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2018) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2018) werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Gemäß der Haushaltsverfügung des Landrates des Kreises Wesel vom 28.05.2013 und der Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2021 des Landrates des Kreises Wesel vom 29.05.2018 sind dem Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde Controllingberichte zum Stichtag 30.06. und 31.12. des Jahres vorzulegen.

Die Inhalte der Controllingberichte wurden im Arbeitskreis „Haushaltssteuerung und Konsolidierung“ am 27.02.2018 vorgestellt, erläutert und beraten. Über den Haupt- und Finanzausschuss werden sie dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben; abschließend erfolgt kurzfristig der Versand an den Kreis als Aufsichtsbehörde.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2018)
- (2) HSK - Controlling (Stichtag 31.12.2018)

Controllingbericht Stadt Voerde

Bericht Nr.
Berichtsstichtag4
31.12.2018

Berichtsdatum 18.03.2019

Status: Final

Produktbereich

Gesamt Stadt Voerde

Produkt

alle

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten (alle Werte in EUR/Grafiken in TEUR)	IST Vorjahr 2017	Planwert HHPI 2018	akt. Prognose 2018	Abw. zu Vorjahr	Abweichung zum HHPI	Prog. zu HH Plan %	Erläuterungen
01 Steuern und ähnliche Abgaben	36.356.409	39.603.800	42.516.889	6.160.480	2.913.089	107%	+2.898 TEUR Gewerbesteuer (wesentlich Einmaleffekte aus Nachveranlagungen für Vorjahre); +101 TEUR Gemeindeteil Einkommensteuer; -105 TEUR Grundsteuern (Steigerungsraten aus O-Daten nicht realistisch, da Flächen begrenzt)
02 Zuwendungen und allg. Umlagen	25.665.197	27.971.475	27.555.538	1.890.341	-415.937	99%	darin -231 TEUR Schlüsselzuweisungen vom Land wg. Korrekturmeldung f. 2017; -82 TEUR Denkmalschutzförderung Bund (Verzögerung Sanierung Haus Voerde); -31 TEUR vorgesehene Zuweisung Klimaschutzbeauftragter; +141 TEUR Betriebskostenzuschüsse Kindertagespflege; -197 TEUR Minderertrag aus Sonderposten (korrespondierend zu Minderaufwand Abschreibungen), etc.
03 Sonstige Transfererträge	796.860	1.887.586	1.256.525	459.665	-631.061	67%	-221 TEUR geringere Erstattungen UVG von Unterhaltspflichtigen (Rückholquote nur rd. 8,8 %); -203 TEUR nicht abrufbare Schuldendiensthilfen (Gute Schule 2020) wg. Verzögerungen; rd. -155 TEUR Kostenbeiträge (Elternbeiträge und Kindergeld) HzE
04 Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	13.608.124	14.324.502	14.270.394	662.269	-54.108	100%	+179 TEUR Verwaltungsgebühren (haupts. aus Bau- und Baustelleng., Ausweisdokumente, Genehmigungen Spielhallen); -378 TEUR Benutzungsgebühren Unterbringungen (haupts. geringere Anzahl untergebrachter Asylbewerber); +143 TEUR Elternbeiträge KiTa / OGS
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.517.106	993.395	945.943	-1.571.163	-47.452	95%	+32 TEUR Erträge aus Verkäufen (Verwertung Altkleider, Schrott, etc.); -72 TEUR sonst. Leistungsentgelte, darin z.B. -50 TEUR aus von Dritten zu vergütende Änderungen an Bebauungsplänen (erwartet in Folgejahren)
06 Kostenerstattungen u. Kostenuml.	5.166.404	4.454.759	4.288.243	-878.161	-166.516	96%	-695 TEUR geringere Erstattungen "FlüAG"; -108 TEUR geringere Kostenerstattung "UMA" (rückläufige Fallzahlen); +378 TEUR Mehrertrag aus Kostenübernahmen HzE (Fallabgaben); +209 TEUR Erstattung aus Rücklagen MVA
07 Sonstige ordentliche Erträge	5.743.802	2.717.710	3.426.936	-2.316.866	709.226	126%	darin +561 TEUR aus Auflösung Pensions- und Beihilferückstellungen (im Versorgungsaufwand saldiert geplant); +224 TEUR Aufl. Wertberichtigungen; +66 TEUR Aufl. sonstige Rückstellungen; +65 TEUR Versicherungserstattungen; -256 TEUR KSt-Erstattungen Beteiligungen (umgegliedert in das Finanzergebnis)
08 Aktivierte Eigenleistungen	338.458	103.125	310.397	-28.061	207.272	301%	
09 Bestandsveränderungen	-1.182.948	0	0	1.182.948	0	0%	
10 Ordentliche Erträge	89.009.412	92.056.352	94.570.864	5.561.452	2.514.512	103%	
11 Personalaufwendungen	17.171.055	18.338.400	18.105.306	934.251	-233.094	99%	darin -221 TEUR aus Auflösung Rückstellung "Altersdiskriminierung"
12 Versorgungsaufwendungen	3.563.593	1.807.600	3.288.443	-275.150	1.480.843	182%	+ 1.402 TEUR aus Rückstellungszuführungen Pensionen und Beihilfen (Mehraufwand entspr. akt. Gutachten; gegenläufig: Auflösungen s. Pos. 07 "sonst. Erträge". Mehraufwand aus Pensionsgutachten netto rd. 759 TEUR (inkl. Anteile f. aktive Beschäftigte); +78 TEUR Beiträge zur Versorgungskasse und Beihilfen
13 Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	12.476.454	14.272.233	12.018.827	-457.626	-2.253.406	84%	darin -828 TEUR aus Minderaufwand Strom, Wasser, Heizung (durch Mindernutzung angemietete Wohnungen, Schließung Hallenbad, Abgang Parkschule, energetische Sanierungen, etc.); -550 TEUR nicht notwendiger Rückbau Parkschule; -345 TEUR entfallender Entsorgungsaufwand eig. Liegenschaften (nur intern), etc.
14 Bilanzielle Abschreibungen	6.045.642	6.313.600	6.075.215	29.573	-238.385	96%	Minderaufwand durch Zeitversatz in der Abwicklung investiver Projekte
15 Transferaufwendungen	47.018.905	46.800.905	46.694.809	-324.096	-106.096	100%	darin +753 TEUR Mehraufwand Gewerbesteuerumlage / Fonds dt. Einheit aufgrund des Mehrertrages Gewerbesteuer; -312 TEUR Minderaufwand Großtagespflegestellen (nur 2 in Betrieb gegangen); -513 TEUR Minderaufwand Leistungen für Asylbewerber, etc.
16 Sonst. ordentliche Aufwendungen	4.097.156	5.544.257	4.558.698	461.542	-985.559	82%	darin -263 TEUR Minderaufwand Austausch PC-Ausstattung (nur teilweise erfolgt); -177 TEUR Minderaufwand Mieten und Pachten (hauptsächlich gekündigte Wohnungen Asylunterbringung); -119 TEUR Beiträge Lippeverband; -188 TEUR sonstige Rechte / Dienste (hauptsächlich aus Planungsleistungen neue B-Pläne), etc.
17 Ordentliche Aufwendungen	90.372.804	93.076.995	90.741.298	368.495	-2.335.697	97%	
18 = Ordentliches Ergebnis	-1.363.391	-1.020.643	3.829.566	5.192.957	4.850.209	-375%	
19 Finanzerträge	1.047.573	705.620	1.116.255	68.681	410.635	158%	Mehrerträge aus Beteiligungsergebnissen; +100 TEUR Wohnbau Dinslaken; +10 TEUR WVV (jetzt Stadtwerke Voerde GmbH); +291 TEUR anteilige Erstattung KSt (Umgliederung aus Pos.07 "Sonstige Erträge")
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	1.249.411	1.226.968	1.051.351	-198.060	-175.617	86%	Minderaufwand u.a. durch nicht notwendige investive Kreditaufnahmen sowie Abbau bzw. zinsgünstigere Anschlussfinanzierung von Liquiditätskrediten
21 = Finanzergebnis	-201.838	-521.348	64.903	266.741	586.251	-12%	
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.565.229	-1.541.991	3.894.469	5.459.698	5.436.460	-253%	

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
1	11	FD 1.2	Personalaufwand: Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen	2010	180.000	90.000	104.400	180.000	14.400	116		0	100		
2	11	FD 1.2	Personalaufwand: Abbau von jährlich einer Stelle	2013	300.000	150.000	150.000	300.000	0	100		0	100		Seit 2013 Abbau von jährlich einer Stelle.
3	11	FD 1.1	Öffentliche Bekanntmachungen: Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015	2010	28.000	14.000	14.000	28.000	0	100		0	100		
4	11	StWuL	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	2010	800	400	620	1.000	220	155		200	125		
5	11	FD 1.1	Mitgliedsbeiträge: Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge	2010	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100		
6	11	StWuL	Miet- und Pachterträge : Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha	2014	4.700	2.350	0	1.342	-2.350	0		-3.358	29		gesunkene Mehreinnahmen durch Flächenkündigungen
7	12	FD 5.2	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel : Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich.	2010	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100		
10	12	FD 5.2	Bürgerbüro Friedrichsfeld: Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse	2014	8.200	4.100	4.100	8.200	0	100		0	100		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).
11	21	FB 8	Schülerbeförderungskosten: Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)	2010	700	350	350	700	0	100		0	100		
12	21	FB 8	Schülerbeförderungskosten: Optimierung der Fahrakte / Wegfall OGS-Fahrten	2011	37.900	18.950	18.950	37.900	0	100		0	100		
13	21	FB 8	Mieten und Pachten Schulräume: Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10%	2010	250	125	105	210	-20	84		-40	84		Durch Schließung von Schulstandorten (z.B. Parkschule) Reduzierung der zur Verfügung stehenden Proberäume.
14	21	FB 8	Schulbudgets: Kürzung der Schulbudgets um 10 %	2010	15.000	7.500	6.920	13.840	-580	92		-1.160	92		Zielerreichung hier nicht 100%, da zwischenzeitlich 3 Schulstandorte weggefallen sind (PES, PAS u. JKS), eingesparte Schulbudgets in Maßnahme 17
15	21	FB 8	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte: Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag	2010	750	375	0	800	-375	0		50	107		
17	21	FB 8	Aufgabe von Grundschulstandorten: Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen - Einsparung der Schulbudgets Nicht berücksichtigt wurden: Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.	2013	600.000	300.000	300.000	600.000	0	100		0	100		
19	25	FB 8	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich	2010	1.500	750	0	1.180	-750	0		-320	79		HSK-Ziel konnte zuletzt aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen (aktuell noch 295) nicht vollständig erreicht werden.
20	25	FB 8	Kündigung von Mitgliedschaften: Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011	2012	500	250	250	500	0	100		0	100		
21	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal	2010	150	75	75	150	0	100		0	100		
22	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 %	2010	500	250	250	500	0	100		0	100		
23	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre)	2010	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren
24	25	FB 8	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre	2010	12.000	6.000	6.000	12.000	0	100		0	100		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren
25	25	FB 8	Bücherei Friedrichsfeld: Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadteibücherei durch einen Trägerverein	2010	47.000	23.500	23.500	47.000	0	100		0	100		

Ifd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
26	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 %	2010	1.500	750	750	1.500	0	100		0	100		
27	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung	2010	920	460	460	920	0	100		0	100		
28	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft)	2010	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100		
29	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken"	2010	5.100	2.550	2.550	5.100	0	100		0	100		
30	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens	2010	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100		
31	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund	2010	2.600	1.300	1.300	2.600	0	100		0	100		
32	31	FD 2.2	Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes	2010	500	250	250	500	0	100		0	100		
33	31	FD 2.2	Seniorenangelegenheiten: Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat	2010	500	250	250	500	0	100		0	100		
34	31	FD 2.2	Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind	2010	4.100	2.050	2.050	4.100	0	100		0	100		
35	31	FD 2.2	Soziale Einrichtungen: Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.)	2010	7.500	3.750	3.750	7.500	0	100		0	100		
36	31	FD 2.2	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten: Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten	2010	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100		
37	36	FD 2.3	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband: Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband	2010	1.200	600	600	1.200	0	100		0	100		
38	36	FD 2.3	Unterhaltung der Spielekiste: Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten	2010	3.400	1.700	1.700	3.400	0	100		0	100		
39	36	FD 2.3	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche: Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist	2010	11.000	5.500	5.500	11.000	0	100		0	100		
40	42	FB 8	Hallenbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad	2010	10.000	5.000	4.318	4.318	-682	86		-5.682	43		Hallenbad im 2Hj. 2018 geschlossen
41	42	FB 8	Hallenbad: Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich	2010	27.000	13.500	25.000	50.000	11.500	185		23.000	185		Reduzierte Betriebskosten wegen Schließung im 2.Hj. 2018
42	42	FB 8	Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr	2010	6.500	3.250	2.810	6.500	-440	86		0	100		
43	42	FB 8	Freibad: Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad	2014	3.200	1.600	2.722	3.200	1.122	170		0	100		
44	42	FD 7.3	Freibad: Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 €	2013	600	300	200	600	-100	67		0	100		
45	42	FB 8	Hallenbad / Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung	2010	1.200	600	355	355	-245	59		-845	30		Wegen vorzeitig nötiger Schließung des Hallenbades geringerer Mehrertrag
46	42	FB 8	Hallenbad / Freibad: Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals	2010	300	150	150	300	0	100		0	100		
48	42	FB 8	Sporthallen: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen	2010	500	250	297	297	47	119		-203	59		Von vormals 3-4 Seniorenturnieren finden nur noch 2 regelmäßig statt
49	42	FB 8	Sportanlagen: Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen	2010	250	125	125	250	0	100		0	100		
50	42	FB 8	Sportanlagen: Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters	2010	18.400	9.200	9.200	18.400	0	100		0	100		
51	42	FB 8	Sportförderung: Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine	2010	2.050	1.025	1.025	2.050	0	100		0	100		
52	42	FB 8	Sportförderung: Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung	2010	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100		
53	42	FB 8	Sportförderung: Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine	2012	120.500	60.250	60.250	120.500	0	100		0	100		
55	51	FD 6.1	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	5.000	2.500	2.500	5.000	0	100		0	100		

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
56	51	FD 6.1	Projekt VOERDE 2030: Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100		
57	51	FD 6.1	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	1.400	700	700	1.400	0	100		0	100		
58	61	FD 3.1	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013	2013	3.600	1.800	1.800	3.600	0	100		0	100		
60	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011	2011	291.000	145.500	145.500	291.000	0	100		0	100		
61	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013	2013	278.000	139.000	139.000	278.000	0	100		0	100		
64	61	FD 3.1	Gewerbesteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014	2013	250.000	125.000	125.000	250.000	0	100		0	100		
65	61	FD 3.1	Gewerbesteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017	2013	285.000	142.500	142.500	285.000	0	100		0	100		
66	61	FD 3.1	Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse	2010	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100		
67	61	FD 3.1	Vergnügungssteuer : Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse	2014	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100		
68	61	FD 3.1	Hundesteuer: Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden	2010	35.000	17.500	17.500	35.000	0	100		0	100		
69	61	FD 3.1	Hundesteuer: Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund	2014	12.000	6.000	3.120	7.800	-2.880	52		-4.200	65		Differenz der Zielerreichung durch niedrigeren Bestand von gefährlichen Hunden (derzeit: 15); ordnungspolitisches Ziel erreicht
70	61	FD 3.1	Gestattungsentgelte: Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung	2014	23.300	11.650	20.809	49.275	9.159	179		25.975	211		gem. aktuellen Vertragsdaten
71	42	FD 7.3	Aufgabe des Lehrschwimmbades: Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus; ab 2017 nur der Kernverwaltung.	2013	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100		
72	11	FD 7.3	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste: Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können.	2013	50.000	25.000	20.500	40.900	-4.500	82		-9.100	82		Einspareffekt im Hausmeisterdienst aktuell unter Erwartung, Kompensation durch Übererfüllung in Maßnahme 77 (Sachzusammenhang)
73	11	FD 1.2	Personalaufwand: Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten;	2013	50.000	25.000	0	0	-25.000	0		-50.000	0		
74	11	FD 7.3	Energiemanagement: Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule	2013	290.000	145.000	267.800	535.700	122.800	185		245.700	185		Einsparungen u.a. durch neue Heizungsanlagen Gymnasium, GS Spellen, GS Friedrichfeld; Neuvertrag Gasversorgung (seit 2013). Verbrauchsbedingte Schwankungen möglich.
76	11	FD 7.3	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. --	2012	70.000	35.000	31.700	63.400	-3.300	91		-6.600	91		

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
77	11	FD 7.3	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften: Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden	2012	95.000	47.500	74.800	166.900	27.300	157		71.900	176		s. auch Nr. 72
78	54	FD 7.2	Sonderreinigung Straßen: Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug.	2010	8.400	4.200	4.200	8.400	0	100		0	100		Konsolidierungsbeitrag nur in "geraden" Jahren
79	55	FD 7.2	Grünflächenunterhaltung: Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten.	2010	6.000	3.000	3.000	6.000	0	100		0	100		
80	54	FD 7.2	Winterdienst: Einschränkung des Winterdienstes um 50 %. Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig.	2010	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100		
81	54	FD 7.2	Unterhaltung Bahnunterführungen: Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal. Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden.	2010	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100		
82	54	FD 7.2	Weihnachtsbeleuchtung: Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt)	2010	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100		
83	54	FD 7.2	Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED.	2010	70.000	35.000	35.000	70.000	0	100		0	100		
84	11	FD 1.1	Ehejubiläen: Reduzierung der Aufwendungen für Präsente	2015	1.880	940	940	1.880	0	100		0	100		
85	11	FD 1.1	Tageszeitungen: Optimierung der Abonnementsanzahl	2015	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100		
86	54	FD 7.2	Einführung Sondernutzungsgebühr : Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler)	2015	12.500	6.250	7.332	12.500	1.082	117		0	100		
88	21	FB 8	Erhöhung Beiträge OGS: Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).	2015	34.000	17.000	25.938	51.876	8.938	153		17.876	153		Übererfüllung durch Mehranmeldung für beitragspflichtige Gruppen
93	25	FB 8	Internationale kulturelle Begegnungen: Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen	2015	4.000	2.000	2.000	4.000	0	100		0	100		
95	25	FB 8	Veranstaltung "(h)ein- Kultur- Welt": Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "(h)ein- Kultur- Welt"	2015	3.800	1.900	1.900	3.800	0	100		0	100		
97	25	FB 8	Zuschuss Brauchtumpflege: Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege	2015	3.500	1.750	1.750	3.500	0	100		0	100		
102	25	FB 8	Zuschuss "Kinderbuchtage": Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)	2015	1.200	600	600	1.200	0	100		0	100		Konsolidierungsbeitrag alle 2 Jahre
104	36	FD 2.3	Politische Partizipation: Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt	2015	5.250	2.625	2.625	5.250	0	100		0	100		
106 a	36	FD 2.3	"Ein Ritterleben in Voerde": Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde"	2015	9.700	4.850	4.850	9.700	0	100		0	100		Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern von ProJugend e.v. durchgeführt. Der resultierende Minderaufwand im städtischen Haushalt beträgt unter Berücksichtigung der wegfallenden Eintrittsgelder insgesamt rd. 9.700 EUR.
107	25	FB 8	Zuschuss Stockumer Schule: Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele	2015	925	463	463	925	1	100		0	100		
108	36	FD 2.3	Zuschuss Ferienfreizeiten: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen	2015	8.000	4.000	4.000	8.000	0	100		0	100		

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
109	36	FD 2.3	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen	2015	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100		
112	42	FB 8	Hallenbad: Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages	2015	4.500	2.250	1.230	1.230	-1.020	55		-3.270	27		Durch die vorzeitige Schließung des Hallenbades konnte die geplante Mehreinnahme nicht realisiert werden
113	42	FB 8	Werbung Beckenböden Hallenbad: Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad	2015	1.500	750	0	0	-750	0		-1.500	0		Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch (Bedingungen im Hallenbad technisch ungünstig); s. Niederschrift zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.02.2017
114	42	FB 8	Betriebsaufwand Freibad: Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen	2015	15.000	7.500	7.500	15.000	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten.
118	61	FD 3.1	Grundsteuer A: Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016	2015	7.300	3.650	6.868	9.280	3.218	188		1.980	127		
119	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015	2015	1.597.000	798.500	798.500	1.597.000	0	100		0	100		
120	55	FD 7.2	Hochzeitshain: Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain;	2015	6.185	3.093	3.093	6.185	1	100		0	100		
121	54	FD 7.2	Steiger Götterswickerhamm: Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm	2015	2.100	1.050	0	0	-1.050	0		-2.100	0		Bislang kein Antrag zur Nutzung des Steigers im Jahr 2018.
123	11	StWuL	Grundstücksreservierungsgebühr: Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus	2015	600	300	0	0	-300	0		-600	0		Flächenreservierungen müssen auf den Kaufpreis angerechnet werden, außerdem grundsätzlich investiv. Kein Effekt im Ergebnisplan => Maßnahme zu streichen !
124	11	StWuL	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus: Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen	2015	8.000	4.000	3.000	0	-1.000	75		-8.000	0		kein Effekt im Ergebnisplan, Grundstücksverkäufe investiv => Maßnahme zu streichen !
125	11	StWuL	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen: Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen	2015	1.100	550	1.240	1.820	690	225		720	165		
126	25	FB 8	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde: Anpassung der Gebührensätze der Büchereien	2015	1.690	845	782	1.564	-63	93		-126	93		Die Mehreinnahmen sind abhängig von der Nutzerzahl und auf Basis der aktuellen Daten ermittelt.
127	11	FD 3.1	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung: Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand);	2015	100.000	50.000	37.166	100.000	-12.834	74		0	100		Einsparung: Prüfungsaufwand (WP+GPA) + anteiliger Personalaufwand
128	11	FD 1.1	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit: Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit	2015	100.000	50.000	9.655	16.261	-40.345	19		-83.739	16		Archiv: Kooperation mit der Gemeinde Hünxe; Vertiefte Betrachtung weiterer potenzieller Kooperationsmöglichkeiten bislang ohne konkrete Ergebnisse; s. auch Schreiben an Kreis Wesel v. 07.03.2018, Niedrigerer HSK-Effekt w/ Elternzeit Fr. Lehmkühl
129	11	FD 1.1	Ratsinformationssystem: Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)	2015	15.000	7.500	7.500	15.000	0	100		0	100		
130	11	FD 1.1	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft: Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft	2015	30.000	15.000	0	0	-15.000	0		-30.000	0		wesentliche Anteile des Beschaffungsvolumens wurden bereits vor HSK-Beschluß über vergleichbare Wege beschafft (z.B. IT-Material über KRZN); s. auch Schreiben an Kreis Wesel v. 07.03.2018
133	12	FD 5.2	Verwaltungsgebühren Standesamt: Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes	2016	10.000	5.000	39.280	10.000	34.280	786		0	100		
134	36	FD 2.3	Kita-Beiträge: Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383	2016	7.000	3.500	3.500	7.000	0	100		0	100		
135	61	FD 3.1	Besteuerung sexueller Vergnügens: Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens	2016	8.000	4.000	4.050	4.050	50	101		-3.950	51		
136	61	FD 3.1	Vergnügenssteuer: Anpassung der Vergnügenssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte	2016	40.000	20.000	20.000	40.000	0	100		0	100		
137	61	FD 3.1	Wettbürosteuer: Erhebung einer Wettbürosteuer	2016	15.000	7.500	0	7.593	-7.500	0		-7.407	51		
138	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.	2016	1.081.800	540.900	1.068.168	1.067.552	527.268	197		-14.248	99		

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreich- ungsgrad in %	Ampel- system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
139	12	FD 5.2	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld	2016	102.000	51.000	51.000	102.000	0	100	Grün	0	100	Grün	Aufwandsreduzierung für Personal und Datenleitungsnutzung. Ab 01.09.2016 zzgl. Einsparung von Mietaufwendungen: Mietvertrag zum 31.08.2016 aufgehoben.
140	25	FB 8	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017	2017	600	300	0	590	-300	0	Rot	-10	98	Gelb	Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Saison 2017/18 um 2 EUR je Mitglied erhöht.
141	31	FD 2.2	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	2017	10.000	5.000	0	16.757	-5.000	0	Rot	6.757	168	Grün	Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung ist zum 01.07.2018 in Kraft getreten. Konsolidierungseffekte daher erst im 2.HJ. Die Gebührenerträge konnten ggü. dem Vorjahr um rd. 16 TEUR gesteigert werden, trotz rückläufiger Fallzahlen.
142	61	FD 3.1	Hundesteuer: Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.	2017	23.000	11.500	18.623	24.623	7.123	162	Grün	1.623	107	Grün	Effekt = 10% Erhöhung
143	51	FD 6.1	Verwaltungsgebühren: Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen	2017	350	175	180	401	5	103	Grün	51	115	Grün	Infolge der Inspire-Richtlinie müssen sämtliche Bebauungspläne den Bürgern im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden => Maßnahme zu streichen
145	51	FD 6.1	Wartungsarbeiten: Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates	2017	10.850	5.425	0	0	-5.425	0	Rot	-10.850	0	Rot	Die erforderlichen Vertragskündigungen sind nicht erfolgt, da sie sich nach Detailprüfung als wirtschaftlich nicht umsetzbar erwiesen haben.
146	52	FD 6.1	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.	2017	2.025	1.013	1.500	3.000	488	148	Grün	975	148	Grün	
147	11	FD 1.1	Fraktionszuwendungen: Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%	2017	2.100	1.050	1.050	2.100	0	100	Grün	0	100	Grün	umgesetzt, keine Veränderung, nächste Reduzierung Ende 2020
Summe					6.814.325	3.407.163	4.067.027	7.007.789	659.864	119	Grün	193.464	103	Grün	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.03.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	02.04.2019	zur Kenntnis

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2018

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/949 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Bürgermeister genehmigten nachzuweisenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2018 führen zu Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 von 10.500 € sowie zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres 2018 von 182.562 €. Die betroffenen Produktbereiche und die Projekte sowie die Deckung sind in der Nachweisung (Anlage) angegeben.

Sachdarstellung:

Gemäß § 83 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Bürgermeister entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im IV. Quartal 2018 durch den Bürgermeister genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € - aufgeführt und begründet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS16-949_Anlage_IV.Qu.2018

Nachweisung der vom Bürgermeister genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2018

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

Ergebnisrechnung				
-------------------------	--	--	--	--

54	Verkehrsflächen und – anlagen, ÖPNV			
1.100.54.20.10	Erhaltung/ Instandhal- tung Verkehrsflächen und Anlagen	982.298	10.500	Mehraufwand der beauftragten Firma für die Bewässerung der Bäume auf dem Rathausplatz aufgrund der Wetterlage (Dürre). Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei dem Projekt 1.100.53.80.40 „Niederschlagswasserableitung“.

Finanzrechnung				
-----------------------	--	--	--	--

11	Innere Verwaltung			
7.100434	Arbeitsgeräte Service Baubetrieb	198.000	12.000	Ersatzbeschaffung eines Schlegelmähkopfes zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben bei der Anschaffung eines LKWs auf dem Projekt 7.100435.710.003 „Arbeitsgeräte Baubetrieb (Verrechnung)“.
			5.000	Beschaffung eines Pflegeanbaugerätes im Rahmen der Unterhaltung der Sportanlage Friedrichsfeld. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben bei der Anschaffung eines LKWs auf dem Projekt 7.100435.710.003 „Arbeitsgeräte Baubetrieb (Verrechnung)“.
			15.000	Ersatzbeschaffung eines defekten Erfassungsgerätes für die Prüfung von Schäden im Rahmen der Verkehrssicherung an Bäumen. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100435.710.002 „Fahrzeuge Service Baubetrieb“.

Nachweisung der vom Bürgermeister genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2018

Produktbereich Zeile Teilplan	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
7.100412	Bauliche Maßnahmen Erich-Kästner Schule	0	20.000	Erneuerung der Eingangstüren an der Erich Kästner-Schule. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100413.700.200 „Sanierung TH OWS“.
7.100541	Ausbau Kunstrasenplatz Rönskenstraße	0	6.910	Konzepterstellung für den Förderantrag zum Ausbau des Kunstrasenplatzes (Umbuchung). Gedeckt wurde der außerplanmäßige Mittelbedarf durch Minderauszahlungen auf dem Projekt 7.100392.700.004 „Ausbau SW-Kanal Wohnbebauung Heidestraße“.
36 7.100525	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe BGA 60-410€ Kita Friedrichsfeld	 17.000	 30.380 + 472	Neueinrichtung der neuen Kita Friedrichsfeld. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100526.710 „Inventar Kita Friedrichsfeld“. Der Aufwand wurde im konsumtiven Produktbereich 36 unter dem Projekt 1.100.36.30.10 „Hilfe zur Erziehung“ gesperrt.
53 7.100382	Ver- und Entsorgung Ausbau Regenwasser- Kanal Holthausener Straße	 0	 15.000	Entwurfsplanung für den Regenwasserkanal in der Holthausener Straße. Gedeckt wurde der außerplanmäßige Mittelbedarf durch Minderauszahlungen auf dem Projekt 7.100392.700.003 „Ausbau Regenwasserkanal Wohnbebauung Heidestraße mit Becken“.
7.100461	Ausbau Regenwasser- Entwässerung Spellener Straße Bahnunterfüh- rung	0	5.000	Planungsmehrkosten für die Entwässerung Spellener Straße Bahnunterführung. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100468.700.003 „Ergänzung Regenüberlaufbecken Kasselweg“.

Nachweisung der vom Bürgermeister genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2018

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
54	Verkehrsflächen und – anlagen, ÖPNV			
7.100133	Ausbau Gehwege Dinslakener Straße	117.700	20.000	Verlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau im Rahmen des Ausbaus der Gehwege Dinslakener Straße. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Mehreinnahmen bei der „Veräußerung von Grundstücken“ Projekt 7.100024.770.
7.100186	Ausbau Straße Stich- straße Weseler Straße	16.400	20.000	Zusätzliche Arbeiten zum Straßenendausbau Weseler Straße. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben bei dem Projekt 7.100185.700.003 „Ausbau Straße Stichstraße Bösenstraße“.
7.100479	Investive Straßensanie- rung	30.000	9.800	Erneuerung des Fahrbahnaufbaus im Rahmen der Behebung des Wasserrohr- bruchs Friedrichsfelder Straße/ Alnwicker Ring/ Rathausplatz. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben bei dem Projekt 7.100253.700.00 „Ausbau Straße Wohnbebauung Heidestraße“.
7.100038	Ausbau Straße Posau- nenstraße	0	8.000	Entwurfsplanung zum Straßenausbau im Rahmen der Genehmigungsplanung für das Versickerungsbecken Posaunenstraße. Gedeckt wurde der außerplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben bei dem Projekt 7.100253.700.004 „Ausbau Straße Wohnbebauung Heidestraße“.
55	Natur- und Land- schaftspflege			
7.100436	Geräte/ Ausstattung Friedhöfe	9.500	15.000	Ersatzbeschaffung eines Hand- und Aufsitzmähers für den Waldfriedhof auf- grund eines Einbruchdiebstahls. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch nicht umgesetzte Pro- jekte. 10.000€ bei dem Projekt 7.100512.700.003 „Ausbau Straße Zufahrt Bau- betriebshof“ und 5.000€ bei dem Projekt 7.100364.700.003 „Ausbau Straße Umfeld Bahnacker B.-Plan Nr. 53“.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.03.2019

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Ausschreibung zur Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle (m/w/d)

Beschlussvorschlag:

1. Die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers, Herrn Lothar Mertens, vakante Beigeordnetenstelle ist möglichst zeitnah neu zu besetzen.
2. Der in der Anlage der Drucksache 16/948 beigefügte Ausschreibungstext der Stelle einer/eines Beigeordneten ist in der vorgeschlagenen Fassung kurzfristig in der Neuen Rhein Zeitung (Gesamtausgabe), der Rheinischen Post (Gesamtausgabe), auf dem Onlineportal Mons-ter.de/Stepstone.de sowie auf der Homepage der Stadt Voerde zu veröffentlichen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

In der Nachfolge der ehemaligen Beigeordneten und Kämmerin, Frau Simone Kaspar, ist der Beschäftigte Lothar Mertens mit Beschluss vom 20.03.2018 durch den Rat zum Dezernenten bestellt worden.

Bezüglich der Nachfolgeregelung wurde mit dem Kreis Wesel bereits vor der Bestellung des Herrn Mertens formal abgestimmt, dass eine Neubesetzung der Beigeordnetenstelle die formellen Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 GO NRW erfüllen muss. Demnach gilt für alle Gemeinden, die nicht kreisfreie oder große kreisangehörige Städte sind, dass mindestens eine Beigeordnete/ein Beigeordneter die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener nicht-technischer Verwaltungsdienst) besitzen muss.

Diese Abstimmung war erforderlich, da bekanntlich die Stellenbesetzung des/der Technischen Beigeordneten zeitlich vor der Nachfolgeregelung für den Dezernenten erfolgen musste, da der bisherige Stelleninhaber zum 31.08.2019 vorzeitig in den Ruhestand wechseln wird. Im Zuge der Ausschreibung der Stelle einer/eines Technischen Beigeordneten war davon auszugehen, dass keine Bewerberin/kein Bewerber die Anforderungen des § 71 Abs. 3 Go NRW erfüllt.

Die Möglichkeit zur Besetzung von zwei Beigeordnetenstellen ergibt sich aus § 15 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde.

Haarmann

Anlage:

(1) Anlage 1 zur DS 16/948 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle



Stadt Voerde

Die Stadt Voerde (Niederrhein) liegt im Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf und ist damit auch Teil der Wirtschaftsregion des Ruhrgebiets. In einer überaus reizvollen niederrheinischen Kulturlandschaft bietet die Stadt am Rhein ihren rd. 37.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und den vielen Gästen ein breites Kultur-, Schul- und Freizeitangebot und hat die Vorzüge einer modernen Mittelstadt mit hoher Lebensqualität sowohl des urbanen als auch ländlichen Raumes.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle einer/eines

Beigeordneten (m/w/d) (Bes.Gr. A 16)

neu zu besetzen.

Die/der Beigeordnete wird vom Stadtrat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Besoldung und Aufwandsentschädigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wählbar ist, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt (§ 196 Landesbeamtengesetz NRW).

Als Mitglied des Vorstandes umfasst die Leitung des Dezernats II:

- Fachbereich 2 – Soziales und Jugend
- Fachbereich 8 – Bildung, Sport und Kultur

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Als Aufgabenschwerpunkte sind neben der Mitwirkung bei der Gesamtsteuerung der Verwaltung und der permanenten Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Ziele der Stadt Voerde u. a. besonders hervorzuheben:

- Fortführung der Bildungsoffensive einschl. der Neuausrichtung der kommunalen Schullandschaft
- Bedarfsorientierter Ausbau der Kita-Infrastruktur
- Konzept zur Neuausrichtung der städtischen Bäder
- Stadtentwicklung unter Berücksichtigung soziostruktureller Aspekte.

Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit mit fundierten fachlichen, methodischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Motivationsfähigkeit, Organisationsgeschick sowie ausgeprägter Sozial- und Kommunikationskompetenz. Für Sie ist es Anspruch, Ihr Dezernat leistungsorientiert und trotzdem bürgernah zu führen. Unternehmerisches Denken, hohe Belastungs- und Leistungsbereitschaft, Innovationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen sind dabei selbstverständlich.

- Sie haben mindestens die Qualifikation für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener nicht-technischer Dienst). Idealerweise verfügen sie über ein zusätzliches Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder Hochschule in einer geeigneten Fachrichtung.
- Sie verfügen über eine mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, vorzugsweise in einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung.

Die Stadt Voerde fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie strebt an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt in der Stadt auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßt daher Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Bürgermeister Dirk Haarmann unter der Tel.-Nr. 02855/80-214.

Wenn die Ausschreibung Ihr Interesse geweckt hat und Sie die Voraussetzungen erfüllen, richten Sie ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis zum xx.xx.xxxx** an die

Stadt Voerde (Ndrhh.)
Der Bürgermeister
Herrn Haarmann
- persönlich -
Rathausplatz 20
46562 Voerde

oder senden Sie Ihre Bewerbung online an: buergermeister@voerde.de.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.03.2019

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	02.04.2019	zur Kenntnis

Personalentwicklungskonzept 2019-2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt das der Drucksache 16/951 als Anlage beigefügte Personalentwicklungskonzept zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Bislang wurde das Personalentwicklungskonzept in einem Gesamtdokument mit dem Gleichstellungsplan (ehemals Frauenförderplan) gepflegt. Die letzte Fortschreibung erfolgte im Jahre 2010.

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) erfolgte im Juli 2018 mit der Verabschiedung des Gleichstellungsplanes durch den Rat eine Entkopplung der Themen.

Zielsetzung des vorliegenden neuen Personalentwicklungskonzeptes sind die Aktualisierung bestehender Instrumente und Maßnahmen und die Aufnahme neuer Themengebiete (demographischer Wandel, Führungskräfte – und Führungskräftenachwuchsqualifizierung, Bindung und Gewinnung von Beschäftigten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Zur Aufbereitung der Themen wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung und Beschäftigten aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie des Fachbereiches 1 gebildet.

Im Rahmen verschiedener Teilarbeitsgruppen und abschließend in der Gesamtarbeitsgruppe wurden die Themen abgestimmt und final bearbeitet.

Die Laufzeit des vorgelegten Personalentwicklungskonzeptes wird mit der Laufzeit des Gleichstellungsplanes synchronisiert (bis 06/2021). Dies insbesondere vor dem Hintergrund der sachlichen und konzeptionellen Verknüpfungen und dem Rückgriff auf statistische Daten des Gleichstellungsplanes.

Das Mitbestimmungsverfahren gemäß LPVG NRW wurde eingeleitet.

Die Anlage wird nachgereicht.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Personalentwicklungskonzept der Stadt Voerde 2019-2021

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

2019-
2021

Personalentwicklungskonzept der Stadt Voerde



Stadt Voerde
(Ndrhh.)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorwort.....	4
1.2	Was ist Personalentwicklung – Definition	6
1.3	Ziele und Leitsätze	6
1.4	Träger der Personalentwicklung.....	7
2	Allgemeine Personalentwicklungsmaßnahmen	8
2.1	Personalplanung	8
2.1.1	Personalbedarfsplanung.....	8
2.1.2	Personalbedarfsermittlung	8
2.1.3	Personalfreistellung	11
2.2	Personalgewinnung.....	11
2.2.1	Anforderungsprofile	12
2.2.2	Personalauswahl	13
2.3	Einführungskonzept für neue Beschäftigte	14
2.4	Personalbindung – Employer Branding.....	15
2.5	Qualifizierung/Fortbildung.....	16
2.6	Ausbildung	17
2.6.1	Anforderungen.....	17
2.6.2	Ausbildungsberufe.....	17
2.6.3	Personalauswahl	18
2.7	Führungsstrategien/-leitlinien.....	18
2.7.1	Rückkehr-/Wiedereingliederungsgespräche	18
	Jahresgespräche/Beschäftigtengespräche	19
2.8	Führungskräftenachwuchsförderung/-entwicklung.....	20
2.9	Anforderungen aus dem demographischen Wandel.....	24
2.9.1	Kompetenzerhalt (Transferstrategien).....	24
2.10	Gesundheitsmanagement	25
2.10.1	Organisation des Gesundheitsmanagements	26
2.10.2	Wiederkehrende Maßnahmen.....	26
2.10.3	Kooperationen mit Dritten (Krankenkassen, Unfallkassen, Sportbund).....	27
2.10.4	Ergonomie am Arbeitsplatz	28
2.11	Beurteilungssystem.....	28
2.11.1	Jährliches Mitarbeitergespräch / Feedback-Gespräch (Fördergespräch)	29
2.12	Anreizsysteme/Vorschlagwesen.....	30
2.12.1	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)	30
2.12.2	Vorzeitiger Stufenaufstieg.....	31

2.12.3	Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung (Dozententätigkeit)	31
2.13	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	31
2.13.1	Alternative Arbeitsformen	32
2.13.2	Altersteilzeit (ATZ)	35
2.13.3	Betriebskindertagesstätte	35
2.13.4	Eltern-Kind-Büro	35
2.13.5	Pflegezeitgesetz	36
2.13.6	Elternzeit.....	36
2.14	Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM	36
2.15	Frauenförderung/Gleichstellungsplan	37
3	Strategische Personalplanung/-steuerung	40
3.1	Stellenplan	40

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Stadt Voerde ist permanent bestrebt, die Steuerung der Kommune in einem immer komplexer werdenden Umfeld zu optimieren und den veränderten Anforderungen und Wünschen der Beschäftigten gerecht zu werden.

Dem Thema „Personalentwicklung“ (PE) kommt eine Schlüsselrolle im Zusammenhang mit der Zielsetzung einer innovativen und erfolgreichen Kommune zu. Innovationsorientierung, verstanden als Zusammenschluss von verschiedenen Herausforderungen, lässt sich nur mit entsprechendem Personal und Kompetenzen steuern. Veränderte Märkte, stetige Gesetzesänderungen, Technologien und Globalisierung fordern hervorragend qualifiziertes Personal, um den Herausforderungen der Zeit zu begegnen.

In diesem Zusammenhang galt es, ein unterstützendes PE-Konzept zu erarbeiten, damit die Stadt Voerde die neuen Herausforderungen bürgerorientiert und wirtschaftlich bewältigen und dabei die zu erwartende Personalfluktuation positiv begleiten kann.

Personalentwicklung steht dabei im Spannungsfeld zwischen den Leistungszielen und Anforderungen an die Beschäftigten, sowie den Erwartungen, Bedürfnissen und Potenzialen der Beschäftigten.

Personalentwicklung hat die Aufgabe, beides miteinander in Einklang zu bringen. Nur auf diese Weise kann eine systematische und zielgerichtete Personalentwicklung erfolgen.

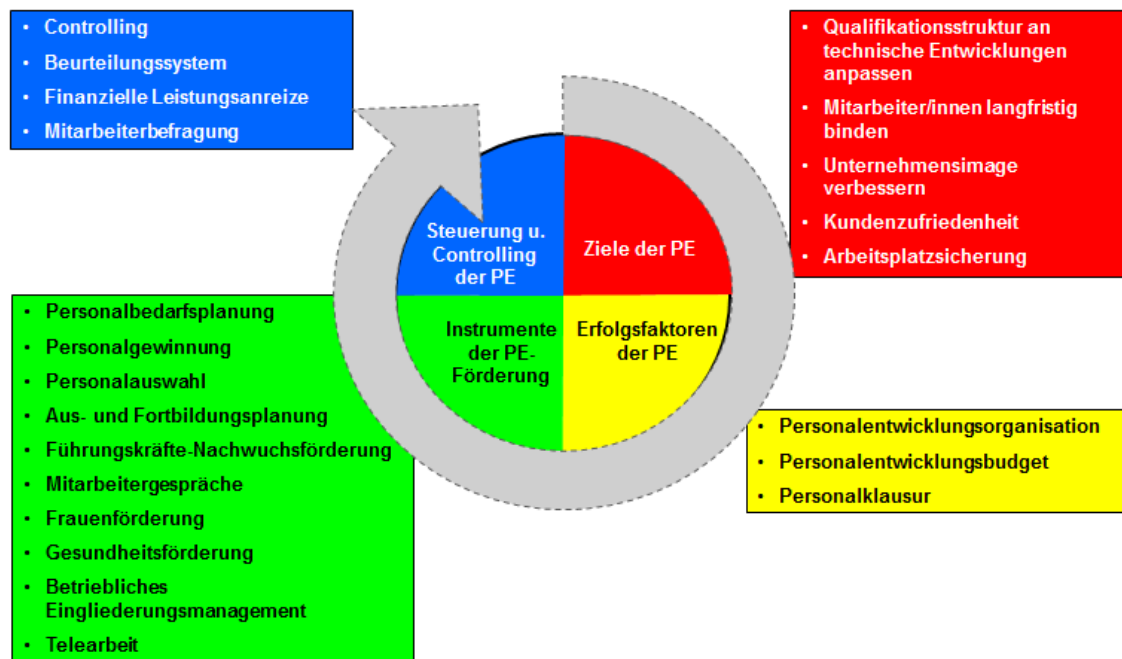
Bislang erfolgreich eingesetzte Personalentwicklungsinstrumente wie Aus- und Fortbildung, Mitarbeitergespräch und ein strukturiertes Beurteilungssystem sollen hierdurch effektiver gesteuert, abgestimmt und ergänzt werden. Dieses Vorgehen soll die Leistungsfähigkeit erhalten und kontinuierlich steigern.

Die Qualifikation und Motivation der Beschäftigten haben direkte Auswirkungen auf die Qualität aller Produkte und Dienstleistungen: Nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und gut ausgebildeten Beschäftigten auf allen Ebenen ist die Stadt Voerde in der Lage, unter den aktuellen Rahmenbedingungen ihrem Auftrag umfassend nachzukommen.

Es enthält einen flexiblen Handlungsrahmen, der durch gesamtbetriebliche und durch individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen konkretisiert wird. Das aus diesem Handlungsrahmen erarbeitete 4-stufige Rahmenkonzept beschreibt unabhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen alle notwendigen und strategisch sinnvollen Personalentwicklungsmaßnahmen.

Dabei wird dieses in vier Punkte aufgeteilt:

- Ziele der Personalentwicklung
- Erfolgsfaktoren der PE
- Instrumente der PE-Förderung,
- Controlling der Personalentwicklung.



Durch dieses PE-Konzept sollen alle Beschäftigten der Stadt Voerde

- wissen, was Personalentwicklung bedeutet, und die wesentlichen Elemente kennen
- sich der Notwendigkeit und Ziele der Personalentwicklung bewusst sein
- die Verantwortlichen für die Personalentwicklung kennen
- mit den wesentlichen Handlungsfeldern und Instrumenten einschließlich der geplanten Entwicklungen vertraut sein.

Personalentwicklung setzt sich dabei aus den vorgenannten vier Handlungsfeldern zusammen, die durch die hierin enthaltenen Instrumente umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Sofern innerhalb der einzelnen Handlungsfelder und Instrumente gesamtbetriebliche Standards nicht vorhanden oder aber überholt sind, müssen diese erarbeitet bzw. permanent an die aktuelle Entwicklung angepasst werden.

Verantwortlich für die Personalentwicklung und die Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen ist der Verwaltungsvorstand in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleitungen, dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten. Aufgabenbestandteile können auf den Fachbereich 1 delegiert und dort bearbeitet und koordiniert werden.

Die PE-Verantwortlichen müssen die Verbindungen zwischen den Handlungsfeldern kennen und berücksichtigen.

1.2 Was ist Personalentwicklung – Definition

Personalentwicklung ist die Summe systematisch gestalteter Prozesse, die es ermöglichen, das Leistungs- und Lernpotential von Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit dem Verwaltungsbedarf verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern.

1.3 Ziele und Leitsätze

Wesentliche Kernpunkte des Personalentwicklungskonzeptes, die den zukünftigen Handlungsrahmen bilden, werden nachfolgend skizziert. Die Umsetzung wird dauerhaft und konsequent unter Anpassung an den jeweiligen Bedarf verfolgt.

- Bedarfsbezogene Gestaltung systematischer Prozesse zur Identifizierung, Erhaltung und Förderung des Leistungs- und Lernvermögens aller vorhandenen Beschäftigten
- Verbindliche Standardisierung von personalbezogenen Verfahren innerhalb der Stadtverwaltung (Ziel: Darstellung als attraktiver Dienstherr/Arbeitgeber)
- Verständnis von Personalentwicklung als Steuerungsinstrument mit unmittelbaren Bezügen zur Organisationsentwicklung und Stellenbewirtschaftung
- Die Stadt Voerde ist ein attraktiver Arbeitgeber
- Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung (pflichtig und freiwillig) ist eine auskömmliche Stellenplanung und -besetzung zu gewährleisten

-
- Die Aufgabenzuschnitte der Stellen entsprechen dem Leistungsvermögen der Beschäftigten
 - Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches und serviceorientiertes Handeln der Verwaltung sind gegeben
 - Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden zur Qualitätsverbesserung und Effektivitätssteigerung angeboten
 - Die Ausbildung von Nachwuchskräften bildet eine permanente Kernaufgabe
 - Die Leistung von motivierten und engagierten Beschäftigten wird anerkannt und gewürdigt
 - Die Gestaltung der Arbeitsplätze erfolgt nach ergonomischen Gesichtspunkten
 - Maßnahmen des Gesundheitsmanagements werden bedarfsgerecht angeboten
 - Das strategische Personalmanagement ist auf die Beschäftigten ausgerichtet und dabei familien- und demografiebewusst
 - Der Gleichstellungsgrundsatz von Mann und Frau wird beachtet, und bei Unterrepräsentation von Frauen werden diese bei gleicher Eignung gefördert. Detaillierte Maßnahmen sind dem Gleichstellungsplan zu entnehmen.
 - Das Verwaltungshandeln ist auch nach dem Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ausgerichtet
 - Die Personalentwicklung wird als bedeutsame Daueraufgabe anerkannt und unterliegt einem kontinuierlichen Prozess mit ständiger Evaluierung.

1.4 Träger der Personalentwicklung

Verantwortlich für eine erfolgreiche Umsetzung der Personalentwicklung bei der Stadt Voerde sind neben dem Verwaltungsvorstand und den weiteren Führungskräften, der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und alle Beschäftigten der Verwaltung.

Eine wichtige Funktion kommt auch dem Stadtrat bei der Vorgabe strategischer Ziele im Rahmen der Personalentwicklung zu. Darüber hinaus sind durch den Stadtrat über den Stellenplan und die Personalkosten die benötigten Ressourcen bereitzustellen.

2 Allgemeine Personalentwicklungsmaßnahmen

2.1 Personalplanung

2.1.1 Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung ist der zentrale Bereich der Personalplanung. Ausgehend vom heutigen Personalbestand wird durch die Personalbedarfsplanung ermittelt, wie viele Beschäftigte mit welchen Qualifikationen zu einem künftigen Zeitpunkt benötigt werden. Der zukünftige Bedarf ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem zu einem bestimmten Stichtag erwarteten Bruttoperonalbedarf und dem zukünftigen Personalbestand. Zu beachten ist hierbei die allgemeine Fluktuation sowie das Ausscheiden von Beschäftigten aufgrund von Altersteilzeit, Elternzeit sowie Erreichen der Altersgrenze.

Personalentwicklungsmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn zwischen den Anforderungen der bestehenden oder einzurichtenden Arbeitsplätze/Aufgaben und den Leistungen und Fähigkeiten der Beschäftigten Abweichungen bestehen. Die Differenz zwischen den vorhandenen Qualifikationen der Beschäftigten ist in Einklang mit den weiteren Anforderungen, die ggfs. noch entstehen können, zu bringen.

2.1.2 Personalbedarfsermittlung

Die Personalbedarfsermittlung dient zur Bestimmung der derzeitigen und in der Zukunft liegenden Aufgaben. Gleichzeitig sind dazu die erforderlichen Beschäftigten nach Anzahl und Art sowie hinsichtlich ihrer zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit zu bestimmen. Die quantitative Personalbedarfsermittlung sagt aus, wie viel Personal benötigt wird, um zu einem bestimmten Zeitpunkt die anfallenden Aufgaben erfüllen zu können. Durch die qualitative Personalbedarfsermittlung wird festgestellt, über welche Qualifikationen das benötigte Personal verfügen sollte.

Ausgangspunkt der Personalentwicklungsermittlung ist die Feststellung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt benötigten personellen Kapazitäten. Dazu wird der Soll-Personalbestand mit dem aktuell vorhandenen Ist-Personalbestand abgeglichen.

Dabei kann

- der Soll-Personalbestand aus dem Stellenplan und
- der Ist-Personalbestand aus dem Stellenbesetzungsplan

entnommen werden.

Als wesentliches Instrumentarium für die notwendigen Personalplanungen findet einmal jährlich eine Personalklausur statt, auf deren Grundlage klare Richtlinien und Tendenzen für den Zeitraum eines Jahres festgelegt werden. Teilnehmer an der Personalklausur sind:

- der Verwaltungsvorstand
- alle Fachbereichsleitungen
- die Gleichstellungsstelle.

Personelle Unterdeckungen sind durch Personalbeschaffungs- und/oder PE-Maßnahmen auszugleichen, Überhänge sind durch personelle Umstrukturierungen auszugleichen.

Der gesamte zukünftige Personalbedarf (= Brutto-Personalbedarf) wird mit dem in die Zukunft prognostizierten Personalbestand (= zukünftiger Personalbestand) verglichen, um den voraussichtlichen Netto-Personalbedarf zu ermitteln. Ist dieser positiv, muss er bis zum Planungszeitpunkt durch geeignete Beschaffungs- und/oder Entwicklungsmaßnahmen gedeckt werden. Ist er negativ, ist er durch Umstrukturierungen auszugleichen.

Die Personalentwicklung schließt sich, ebenso wie die Personalbeschaffung und Personalfreistellung, unmittelbar an die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung an. Die Personalentwicklung hat, ausgehend vom generellen (aktuellen/künftigen) Personalbedarf festzustellen, welche Qualifikationen den Beschäftigten noch zu vermitteln sind und auf welche Weise das geschehen soll, damit die Bediensteten jederzeit in der Lage sind, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Personalbeschaffung

Die Bedarfsdeckung erfolgt über den internen und den externen Arbeitsmarkt. Es handelt sich um eine personalpolitische Grundsatzentscheidung, ob der internen oder aber externen Personalbeschaffung der Vorrang eingeräumt wird. Externe Personalbeschaffungsmaßnahmen werden oftmals durch Instrumente der Personalentwicklung begleitet, da die auf dem Markt befindlichen Bewerber die Anforderungen nicht immer in Gänze erfüllen. Speziell nach der Einstellung bilden die Qualifizierungsmaßnahmen hier den Schwerpunkt der Personalentwicklungsinstrumente.

Auch die interne Personalbeschaffung wird durch vorhergehende bzw. begleitende Qualifizierung begleitet. Sowohl bei horizontalen als auch bei vertikalen Versetzungen werden die Beschäftigten mit anderen bzw. anspruchsvolleren Aufgaben betraut. Auch hier hat die Personalentwicklung für eine angemessene Qualifizierung zu sorgen, damit die Beschäftigten den geänderten Arbeitsanforderungen gerecht werden können.

Aufgrund des demographischen Wandels ist bereits heute festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum bis Mitte 2021 bereits Fach- und Führungskräfte ausscheiden werden. Hierbei sind noch nicht die Personalfälle beachtet, die vor dem regulären Erreichen der Altersgrenze ausscheiden können (Ableistung von 45 sozialversicherungspflichtigen Jahren, Rente mit 63).

Allerdings fallen die Prognosedaten bis 2021 deutlich geringer als für die Jahre 2024 ff. aus. Somit ist mindestens mittelfristig eine genaue Analyse der nachzubesetzenden Stellen zu betreiben und konzeptionell aufzuarbeiten.

Ausscheidende Beschäftigte bis 07/2021

Verwaltungsbereich - tariflich Beschäftigte:

	männlich	weiblich
Beschäftigte	4	6

Verwaltungsbereich – Beamte:

	männlich	weiblich
Beamte	3	1

Gewerblicher Bereich – Beschäftigte:

	männlich	weiblich
gewerblicher Bereich	4	2

Soweit die Stadt Voerde kein Haushaltssicherungskonzept auflegen muss, können zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung die Stellen unmittelbar nachbesetzt werden. Dies erfolgt jeweils auf der Grundlage einer zuvor durchgeführten Aufgaben- und Standardkritik.

Schlüsselpositionen innerhalb der Verwaltung können nach Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand, und soweit es finanziell darstellbar ist, in Einzelfällen für einen eng begrenzten Zeitraum bis zum Ausscheiden der jeweiligen originären Stelleninhaber überlappend besetzt werden, sofern hierdurch ein unvertretbarer Know-How-Verlust vermieden werden kann.

2.1.3 Personalfreistellung

Wenn im Rahmen der Überprüfung des Personalbedarfsplanung festgestellt wird, dass in bestimmten Bereichen ein Personalüberhang vorhanden ist, muss über einen längeren Zeitraum hinweg geplant werden, auf welche Weise personelle Umstrukturierungen gestaltet werden. Die Personalfreistellungsmaßnahmen sind dabei sozialverträglich umzusetzen.

Dies geschieht zum einen durch den flexiblen Personaleinsatz mittels Umsetzungen innerhalb der Verwaltung in Bereiche mit einer entspr. Bedarfssituation. Zum anderen kann das fluktuationsbedingte Ausscheiden von Beschäftigten im Rahmen der Erreichung der Altersgrenze bzw. der Altersteilzeit genutzt werden. Durch eine entsprechende Personalbedarfsplanung und Personalentwicklung werden in Zukunft freiwerdende Stellen soweit möglich durch Umsetzung und rechtzeitige Qualifikation durch interne Beschäftigte besetzt. So ergibt sich aus der Sicht der Stadt Voerde durch umfassende Personalentwicklungsmaßnahmen ein ökonomischer Vorteil, wenn die Beschaffungskosten zur Besetzung des Arbeitsplatzes durch externe Beschäftigte eingespart werden.

2.2 Personalgewinnung

Durch ein effizientes Personalmanagement wird sichergestellt, dass vakante Stellen auch mit Blick auf mögliche Einsparpotenziale, Effektivität und Aufgabenerfüllung überprüft werden. Ziel ist es dabei, zeitnah Stellen qualitativ (nach) zu besetzen oder eine organisatorische Umstrukturierung vornehmen zu können.

Im Rahmen der Förderung von Beschäftigten sollen bei vakanten Stellen zunächst die Erfolgsaussichten eines internen Stellenbesetzungsverfahrens geprüft werden, um eigenen Beschäftigten einen Aufgabenwechsel zu ermöglichen.

Die Bindung des Personals an den Arbeitgeber genießt einen hohen Stellenwert. Eigene Fachkräfte werden gezielt geschult und fortgebildet. Andererseits sind Stellen auch bewusst extern auszuschreiben, um bereits qualifizierte Fachkräfte mit Spezialwissen zu gewinnen.

Standardisierte Personalauswahlverfahren werden angewendet, um im Sinne der Bestenauslese nach Eignung und Befähigung eine/n Bewerber/in für die Stelle zu identifizieren. Die Auswahl von qualifiziertem Personal ist eine Daueraufgabe der Verwaltung im Kontext der Personalentwicklung.

Folgende Leitlinien werden vereinbart:

- Personalauswahl und Stellenbesetzung nach bester Eignung und Befähigung („Bestenauslese“)
- Frühzeitige Bedarfsanalyse und Erstellung von stellenbezogenen Anforderungsprofilen / Umgang mit „freien Stellen“
- Festlegung der Stellenausschreibungsart (intern/extern)
- Standardisiertes Personalauswahlverfahren / Bewerbungsmanagement (z.B. Transparenz der Bewerberauswahl durch Matrixbewertung und Anwendung strukturierter Interviewtechniken bei Vorstellungsgesprächen)
- Berücksichtigung „fachfremder Bewerbungen“ in spezifischen Bereichen (z.B. Möglichkeit für sog. „Quereinsteiger“ als Option)
- Integration von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
- Die Stadt Voerde kommt dem gesetzlichen Beschäftigungsauftrag des § 71 Abs 1.SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) nach.
- Die Verwaltung steht allen Bewerbergruppen offen gegenüber.

Da in der Langfristbetrachtung in den nächsten 15 Jahren einer hoher Anteil Beschäftigter aus Altersgründen ausscheidet, ist entsprechender Handlungsbedarf gegeben. Hierbei beruhen Personalauswahlentscheidungen auf gezielten internen Personalgewinnungsstrategien.

Der Personalgewinnung kommt als erster Schritt zu einer qualifizierten Stellenbesetzung hohe Bedeutung zu. Sowohl bei externen als auch bei internen Gewinnungsstrategien müssen zunächst die Anforderungen der jeweiligen Stelle bekannt und in einem Anforderungsprofil erfasst sein. Anforderungsprofile orientieren sich an den Aufgaben der jeweiligen Stelle und bedürfen der ständigen Aktualisierung. Neben der klassischen Form der Personalgewinnung von Nachwuchskräften über Stellenanzeigen wird die Präsenz der Stadt Voerde auf Messen und Jobbörsen wie auch an Hochschulen und im Internet künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen.

2.2.1 Anforderungsprofile

Zur passgenauen Besetzung von Stellen sind als Grundlage für die qualitativen Anforderungen, die die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, aktuelle Anforderungsprofile der zu besetzenden Arbeitsplätze bzw. der Ausbildungsberufe zu definieren.

Im Anforderungsprofil werden

- formale Voraussetzungen, beispielsweise ein Berufsabschluss oder eine Laufbahnbefähigung,
- die erforderlichen fachlichen Kompetenzen,
- methodische und soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikationsvermögen) und
- ggf. führungsrelevante Kompetenzen wie Entscheidungs-, Delegations-, Zielsetzungs- und Motivationsfähigkeit,

die mit einer Stelle bzw. Funktion verbunden sind, beschrieben und gewichtet.

Daraus werden die Kriterien entwickelt, nach denen im Auswahlverfahren, den verfassungsrechtlichen Vorgaben Eignung, Befähigung und fachliche Leistung entsprechend, zu entscheiden ist. Der Grundsatz der Gleichstellung ist hier im gleichen Maße zu beachten.

Die Anforderungsprofile sind nach vorgegebenen Standards und in Abstimmung mit der nächsten Vorgesetztenebene durch die direkten Vorgesetzten zu erstellen.

2.2.2 Personalauswahl

Mit der Personalauswahl werden i. d. R. langfristige Bindungen mit dem eingestellten Personal eingegangen, die ein erhebliches Investitionsvolumen des Arbeitgebers Stadt Voerde begründen. Deshalb ist es wichtig, mit gezielten Personalauswahlstrategien den/die geeignete/n Bewerber/in zu ermitteln.

Die gesetzlichen Beteiligungsregelungen des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind zu beachten.

Wichtigstes Ziel jeder Auswahlentscheidung ist die Auswahl desjenigen/derjenigen Bewerbers/in, der/die fachlich und persönlich am besten geeignet ist/erscheint. Auswahlentscheidungen sind auf der Grundlage einheitlicher Maßstäbe zu treffen. Daher wird heute der Fokus verstärkt auf übergreifende Schlüsselkompetenzen, z. B. Team- und Service-Orientierung, Flexibilität, Innovationsbereitschaft und –fähigkeit, Kreativität, gelegt.

Abhängig von der zu besetzenden Funktion und von der jeweiligen Zielgruppe wird bei der Stadt ein standardisiertes Auswahlverfahren angewendet. Um die Vorauswahl zu erleichtern wird von jedem Bewerber ein Bewerberprofil erstellt. Über die zum Vorstellungsgespräch geladenen Bewerber wird eine Matrix erstellt, mit deren Hilfe die seitens der Stadt Voerde Beteiligten die Bewerber/innen und den Ablauf des Vorstellungsgesprächs bewerten.

Die Auswahl der Nachwuchskräfte erfolgt nach analogen Kriterien, das Verfahren wird jedoch zusätzlich extern begleitet.

Das an der Bewerberauswahl beteiligte Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- Zwei Beschäftigte des ausschreibenden Bereiches, darunter der unmittelbare Vorgesetzte oder FBL
- Zwei Vertreter des Personalrates
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Eine Vertretung des Fachbereiches 1

Mitglieder des Verwaltungsvorstands haben bei Stellenbesetzungen innerhalb ihres Vorstandsbereichs jeweils die Möglichkeit einer Teilnahme.

Soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Regelungen entgegenstehen, ist der ausschreibende Fachbereich letztentscheidend.

Die vorgenannten Kriterien erstrecken sich auf Besetzungsverfahren bis zur Ebene der Fachdienstleitung.

2.3 Einführungskonzept für neue Beschäftigte

Der erste Tag an einem neuen Arbeitsplatz ist für Beschäftigte eine besondere Situation. Für neue Beschäftigte ergeben sich in Bezug auf den zukünftigen Arbeitsplatz zumeist Fragen wie:

- Was erwartet mich?
- Welche Aufgaben kommen auf mich zu?
- Wie ist mein neues Arbeitsumfeld?
- Wie werden die neuen Kollegen bzw. Kolleginnen sein?

Die Art und Weise wie vor allem die erste Zeit im neuen Arbeitsumfeld erlebt wird, ist für das weitere Arbeitsverhältnis und die Zufriedenheit der Beschäftigten sowie das Arbeitsklima allgemein von besonderer Relevanz. Neben der fachlichen Einarbeitung und der organisatorischen Einbindung ist auch die soziale Eingliederung am Arbeitsplatz bedeutsam. Der Erfolg der Einarbeitung hängt maßgeblich von Möglichkeiten ab, soziale Kontakte aufzubauen. Neue Beschäftigte werden zwar nicht automatisch zu integrierten Mitgliedern eines bestehenden Teams, aber sie lernen nach und nach das Team und das Arbeitsumfeld kennen, wissen wer die Ansprechpartner sind und etablieren sich somit im sozialen Gefüge.

Erfolgreiche Einarbeitung bedeutet, dass neue Beschäftigte ihre Aufgaben genau kennen und diese sicher und selbständig bewältigen können.

Zur Erreichung einer einheitlichen Einarbeitungssystematik werden entsprechende Checklisten entwickelt.

2.4 Personalbindung – Employer Branding

Unter dem Begriff Employer Branding versteht man die Positionierung des Unternehmens als attraktiver Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Es beinhaltet den Aufbau wie auch die Pflege der Employer Brand mithilfe von klassischen Aktivitäten und Instrumenten aus dem Marketing. Im Fokus steht dabei allerdings nicht das Produkt oder die Dienstleistung des Unternehmens, sondern das Unternehmen selbst. Das Employer Branding stellt einen Teilaspekt der Corporate Identity (Unternehmensidentität) dar. Somit wird auch das Verhalten des Unternehmens nach innen und außen beeinflusst.

Hauptziel des Employer Brandings ist die effiziente Personalrekrutierung und langfristige Steigerung der Qualität der Bewerber/innen. Angesichts des zunehmenden Führungs- und Fachkräftemangels steigt der Konkurrenzdruck zwischen den Arbeitgebern. Mit einer positiven Arbeitgebermarke kann man sich somit vom Wettbewerb abheben. Darüber hinaus sollen durch das Employer Branding nicht nur neue qualifizierte Fach-, Führungs- und Personalkräfte rekrutiert, sondern auch dauerhaft gehalten werden. Auf diese Weise werden Kosten für erneute Rekrutierungsmaßnahmen gesenkt und die Bindung der Beschäftigten gestärkt.

Die Stadt Voerde wird im Rahmen der strategischen Festlegung einer Corporate Identity geeignete Maßnahmen im Sinne des Employer Branding definieren und diese an die jeweiligen Rahmenbedingungen anpassen.

2.5 Qualifizierung/Fortbildung

Zu einer effizienten Personalentwicklung gehören u. a. Maßnahmen wie die Aus- und Fortbildung. Durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen soll es den Beschäftigten ermöglicht werden, den an sie gestellten Leistungserwartungen gerecht zu werden. Die im Rahmen des Zusammenspiels einzelner Personalentwicklungselemente gewonnenen Informationen über die Entwicklungsmöglichkeiten und –bedürfnisse einzelner Beschäftigter müssen aufgegriffen, mit den arbeitsplatzbezogenen und organisatorischen Anforderungen abgeglichen und zu einem praktikablen Qualifizierungsprogramm zusammengestellt werden.

Die Fortbildung soll nicht nur als Mittel zur Behebung von Leistungsdefiziten, sondern insbesondere zur Vorbereitung auf einen eventuellen Aufgabenwechsel oder auf die Übernahme zusätzlicher neuer Aufgaben sowie zum Wissenstransfer sich ständig fortentwickelnder Basiskenntnisse dienen. Grundsätzlich besteht der Fortbildungsbedarf in allen Bereichen für alle Beschäftigten, unabhängig von Laufbahnen, Einstufung, Dienst- und Lebensalter. Ebenso werden in Elternzeit befindliche oder beurlaubte Beschäftigte von diesem Konzept erfasst. Die Festlegung individueller Qualifizierungsbedarfe und –möglichkeiten wird im Mitarbeitergespräch festgelegt.

Zur Sicherstellung der Ausschöpfung des Qualifizierungsbudgets werden die Anforderungen aus den einzelnen Fachbereichen über einen jährlichen Aus- und Fortbildungsplan zentralisiert. Auf Basis von fachbereichsbezogenen Teilbudgets erfolgt eine Jahresplanung in den Fachbereichen. Diese ist jeweils bis zum Oktober des laufenden Jahres abzuschließen um das hochgerechnete Gesamtbudget im Haushalt des Folgejahres abzubilden. Soweit innerhalb der Planung eine Überschreitung des Gesamtbudgets zu erkennen ist, reguliert der Verwaltungsvorstand in Abstimmung mit den Fachbereichsleitungen die Planung.

Des Weiteren soll die Erlangung eines höheren Ausbildungsabschlusses (z.B. Verwaltungsfachwirt) durch den Arbeitgeber refinanziert werden. Die Festlegung des Personenkreises erfolgt nach den Kriterien der Bestenauslese. Das Verfahren wird mit der Gleichstellungsstelle und dem Personalrat abgestimmt.

2.6 Ausbildung

2.6.1 Anforderungen

Ziel des Personalmanagements ist es, eine dauerhaft alters- und leistungsmäßig ausgewogene Personalstruktur zu schaffen. Dazu ist die Sicherstellung von Nachwuchskräften mit einer qualitativ hochwertigen Ausbildung erforderlich.

Solange die Stadt sich im Haushaltssicherungskonzept (HSK) befindet, ist eine strikt bedarfsorientierte Ausbildung unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Ziele im HSK zulässig. D. h. für diese Zeit werden im Hinblick auf den Zeitpunkt des Ausscheidens von Beschäftigten und Beamten bedarfsgerecht Ausbildungsplätze eingerichtet.

Um die praktische Ausbildung der Nachwuchskräfte im Hause zu unterstützen, steht in jedem Fachbereich ein/e Mitarbeiter/-in als aktiv verantwortlicher Ansprechperson und Betreuungsperson für die Auszubildenden zur Verfügung. Sobald der Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, erfolgt die Bestellung zum/zur Ausbilder/-in. Die Ausbilder/-innen erhalten eine zusätzliche Prüferschulung für die Module des praktischen Teils der Stadtinspektoranwärter/-innen. In Kooperation mit dem Studieninstitut Em-scher Lippe in Dorsten nehmen die Ausbilder/-innen jährlich am „Forum Ausbildung“ teil.

Der Fachdienst Personal- und Gesundheitsmanagement ist zentrale Anlaufstelle für alle Belange der Nachwuchskräfte und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsschulen, geeigneten Studieninstituten und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

2.6.2 Ausbildungsberufe

Die Stadt Voerde bildet derzeit in folgenden Ausbildungsberufen aus:

Verwaltungsbereich

- Stadtinspektoranwärter/-in
- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste (Bibliothek)
- Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe

Handwerklicher Bereich

- Straßenwärter/-in
- Sozial- und Erziehungsdienst
- Anerkennungspraktikant/-in für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin
- Gärtner/-in.

Aktuelle Informationen zu den Ausbildungsberufen sind auf den Internetseiten der Stadt Voerde eingestellt.

Die Ausbildung beginnt jeweils zum 1. August oder 1. September eines jeden Jahres. Die für das betreffende Einstellungsjahr zu besetzenden Ausbildungsplätze werden auf der Internetseite der Stadt Voerde, in den hiesigen Tageszeitungen, bei der Agentur für Arbeit, bei azubi-niederrhein.de und bei der Ausbildungsplatzbörse (Lehrstellenbörse) der Stadt Voerde veröffentlicht.

2.6.3 Personalauswahl

Das Personalausleseverfahren wird extern begleitet. Hierbei wird, bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen, eine Testierung aller Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt.

An den Auswahlgesprächen nehmen neben dem Fachdienst Personal- und Gesundheitsmanagement die Vertreter des Personalrates, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung teil.

Auf Grundlage der der soliden Testierung wird eine Einstellungsentscheidung für die Besetzung der ausgeschriebenen Ausbildungsplätze getroffen.

2.7 Führungsstrategien/-leitlinien

2.7.1 Rückkehr-/Wiedereingliederungsgespräche

Ziel der Rückkehrgespräche ist es, nach krankheitsbedingten Fehlzeiten den Wiedereinstieg in die Arbeit zu erleichtern, aber auch etwaige tätigkeitsbedingte Ursachen für eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes zu klären und nach Abhilfemöglichkeiten zu suchen. Somit wirkt das Rückkehrgespräch parallel zum gesetzlich vorgeschriebenen Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). Ein Ersatz für die formelle Einleitung eines BEM-Verfahrens ist es jedoch nicht.

Sinnvollerweise ist das Rückkehrgespräch durch den direkten Vorgesetzten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende der Krankheitsphase zu führen. Eine entsprechende Vorbereitung seitens der Vorgesetztenebene und die Anleitung durch einen entsprechenden Leitfaden sind unumgänglich. Die Entwicklung eines Leitfadens und die Absicherung der Vorgehensweise werden zwischen Dienststelle, Gleichstellungsstelle und Personalrat abgestimmt und über eine Dienstvereinbarung formuliert.

Jahresgespräche/Beschäftigtengespräche

Nur, wer miteinander kommuniziert, kann auch Konflikte, Unstimmigkeiten und Verbesserungsvorschläge erkennen. Neben den regelmäßigen Gesprächen, die ohnehin stattfinden sollen und eher die laufenden Verwaltungsgeschäfte betreffen, sind auch jährlich sogenannte Mitarbeitergespräche zu führen.

Das Mitarbeitergespräch soll zum einen die Kommunikation zwischen der Führungskraft und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter fördern und stärken und zum anderen auch beiderseits die Möglichkeit geben, Wünsche und Kritik zu äußern.

Es geht weniger darum, ausschließlich die Arbeit der bzw. des Beschäftigten zu beurteilen, es soll auch die Führungsqualität angesprochen werden.

Innerhalb des Gesprächs wird eine Bilanz der vergangenen Zusammenarbeit und der Ergebnisse gezogen. Ebenso sind Zielvereinbarungen für das vorausliegende Jahr zu treffen. Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik können die Verwaltungsabläufe optimieren.

Es ist sicherzustellen, dass solche Gespräche regelmäßig geführt werden.

Bei der Zielvereinbarung müssen sowohl die Führungskräfte als auch die Beschäftigten ihre Vorstellungen von den künftigen Arbeitsergebnissen einbringen. Am Gesprächsende sollen konkrete Ziele formuliert werden, denen beide Parteien auch zustimmen. Solche Gespräche müssen von beiden Seiten gut vorbereitet werden, die Aufgaben des Beschäftigten müssen definiert sein. Die Beschäftigten müssen sich Gedanken über ihre eigenen Zielvorstellungen machen und darüber, welche Mittel nötig sind, um diese Ziele zu erreichen (z.B. notwendiges Fachwissen und zusätzliche Seminare oder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen).

Vorteil dieses Führungsinstrumentes ist zum einen, dass der Wunsch des Arbeitgebers nach partizipativer und selbstständiger Arbeit leichter erfüllt werden kann. Es werden nur die Arbeitsergebnisse festgelegt und nicht der Weg dorthin. Insofern sind die Beschäftigten gefordert, selbstständig Initiative zu ergreifen und Lösungen zu finden.

Die konkreten Zielvorgaben geben Orientierung und Sicherheit, gewähren Kontrolle, motivieren und ermöglichen Erfolgserlebnisse.

Auch für die Führungskraft ist dies eine Erleichterung. Ständige Anordnungen und Kontrollen sind durch die genauen Zielvorgaben nicht mehr notwendig. Nach Zielerreichung wird Bilanz gezogen und das Ergebnis beurteilt. Es ist natürlich auch möglich, Zwischenziele zu setzen.

2.8 Führungskräftenachwuchsförderung/-entwicklung

Im besonderen Maße werden Beschäftigte in Führungsfunktionen gefördert und in ihren fachlichen Kompetenzen gestärkt, da sie in einer Vorbildfunktion die Leitsätze vorleben und für die Motivation der Beschäftigten Sorge zu tragen haben. Die Mitarbeitermotivation wird als Kernaufgabe einer Führungskraft verstanden. Gerade gut ausgebildete Führungspersönlichkeiten stehen dafür, dass die Verwaltung modern und dem Gemeinwohl verpflichtet ist und bürgerfreundlich handelt.

Das Erlernen einer professionellen Gesprächsführung in unterschiedlichen Situationen und bei verschiedenen Anlässen ist ein elementares Werkzeug einer Führungskraft.

Mit der Vermittlung von Gesprächsführungskompetenzen für Führungskräfte hat die Verwaltung bereits begonnen; in den kommenden Jahren sind hier modulare Veranstaltungen in Kleingruppen zur Vertiefung der Fähigkeiten umzusetzen.

Die frühzeitige Identifikation und Ausbildung von Nachwuchsführungskräften wird ebenfalls als Bestandteil einer nachhaltigen Personalentwicklung angesehen.

Führungskräftekonzepte sind nur eine Komponente eines integrierten Führungssystems. Führung umfasst als integrativer Bestandteil der Unternehmensstrategie die Gesamtheit aller Aspekte zur Steuerung, Gestaltung und Entwicklung eines Unternehmens. Führungskräfte brauchen hierfür Management- und Führungskompetenz.

Beim Management von und in Unternehmungen geht es im Einzelnen um

- die Unternehmensstrategie,
- die Unternehmensorganisation,
- das Personalmanagement und
- die Entwicklung und Veränderung von lernenden Organisationen.

Die klassische Lehre versteht unter Führungskräftenachwuchs sowohl bereits bestehende Führungskräfte, die weniger als 2 Jahre mit Führungsaufgaben betraut sind, als auch Beschäftigte, die noch nicht mit Führungsaufgaben betraut sind, aber erkennbar ist, dass hier das Potenzial für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben existiert.

Übertragen auf die Stadt Voerde bedeutet dies, dass unterschiedliche konzeptionelle Ansätze für die unterschiedlichen Zielgruppen verfolgt werden müssen.

Zur Erstellung der unterschiedlichen Konzepte gilt es zu definieren, unter welche Rahmenbedingungen die Nachwuchsführungskräfte fallen.

Zielgruppen

Variante 1:

Bereits bestehende Führungskräfte, die weniger als 2 Jahre mit Führungsaufgaben betraut sind

Variante 2:

Beschäftigte, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen

Die Beschäftigten sind älter als 30 Jahre

Die Beschäftigten haben einen Abschluss an einer Fachhochschule/Hochschule, oder den Angestelltenlehrgang II (oder vergleichbar) absolviert.

Variante 3:

Beschäftigte, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen

Das Alter der Beschäftigten liegt zwischen 26-30 Jahren

Die Beschäftigten haben einen Abschluss an einer Fachhochschule/Hochschule, oder den Angestelltenlehrgang II (oder vergleichbar) absolviert.

Zielgruppenorientierte Konzepte

Wie unter dem Punkt „Zielgruppen“ dargestellt erfordert die Nachwuchsführungskräfteförderung bei der Stadt Voerde drei konzeptionelle Ansätze zur Basis- bzw Aufbauqualifizierung.

Zu Variante 1:

Auf Grund der langjährigen Berufserfahrung wird bei diesen Beschäftigten vorausgesetzt, dass speziell in den Bereichen Kooperations- und Selbstmanagementkompetenz bereits ein fundiertes Wissen angeeignet worden ist. Im Rahmen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben wird weiterhin vorausgesetzt, dass auch Grundlagen in den Bereichen Gesprächsführung, Teamarbeit, Konfliktmanagement und Prozessanalyse und –optimierung vorhanden sind. Ebenso haben diese Beschäftigten in der Regel bereits in ihrem Aufgabengebiet mehrfach Präsentationen und Moderationen durchgeführt.

Die Grundlagen der oben beschriebenen Kompetenzen sind bei diesen Beschäftigten bereits vorhanden und bedürfen einer Aufbauqualifizierung.

Da die betroffenen Beschäftigten bereits intensiv in die Führungs- und Facharbeit integriert sind, ist zu empfehlen Art und Umfang der Qualifizierung so zu gestalten, dass diese möglichst wenig negative Auswirkung auf die Arbeitsabläufe haben.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe bieten sich sogenannte Management-Kompaktseminare an.

Auf dem kommunalen Markt haben sich in diesem Bereich speziell die Seminare der KGST bzw. der Technischen Akademie Wuppertal (TAW) in der Vergangenheit bewährt. Beide Seminare vermitteln in einem modularen Aufbau folgende Themenkomplexe:

- Führungskonzepte
- Führungsstrategien
- Kommunikation
- Zeitmanagement

Zu Variante 2

In eingeschränkter Form gilt das unter Variante 1 beschriebene Konzept auch für die Beschäftigten die unter die Rahmenbedingungen der Variante 2 fallen. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass Kompetenzen in den Bereichen Präsentation und Moderation vorhanden sind. Auf Grund der Berufserfahrung sind auch Grundzüge der Prozessanalyse und –optimierung, der Teamarbeit und des Konfliktmanagements bekannt.

Das vorhandene Wissen muss im Rahmen der Nachwuchsführungskräfteförderung auf die Führungsarbeit gespiegelt und ausgebaut werden.

In diesem Rahmen bieten sich ebenso die Kompaktseminare der KGST bzw. der TAW an.

Zu Variante 3

Beschäftigte, die unter die Rahmenbedingungen der Variante 3 fallen, verfügen in der Regel über ein geringeres Maß an Berufserfahrung, haben sich aber durch die bis dahin gezeigten guten bis sehr guten fachlichen Leistung hervorgehoben.

Kompetenzen in den managementrelevanten Themen sind bislang wenig ausgeprägt.

Daher ist hier eine mittelfristig angelegte Basisqualifizierung anzustreben.

Auswahlprozess

Eine Führungskraft sollte kommunikative Fähigkeiten mitbringen, um Arbeiten zu delegieren, Informationen zu erhalten und Mitarbeiter zu motivieren. Bei Führungshandeln steht immer die Umsetzung der Gesamtstrategie im Vordergrund.

Unter dieser Betrachtungsweise kommt der Auswahl von Führungskräftenachwuchs eine besondere Rolle zu. Aufgrund der Tragweite einer solchen Entscheidung sollte diese zwingend durch den Verwaltungsvorstand getragen und unterstützt werden.

Den Fachbereichsleitern steht, in Absprache mit den nachgeordneten Führungskräften, ein Vorschlagsrecht zu. Die Vorschläge beinhalten bereits eine Eingruppierung in die drei oben beschriebenen Zielgruppen und Qualifizierungswege. Der Verwaltungsvorstand entscheidet abschließend über die Vorschläge. Der Zugang zu einer Führungskräfteachwuchsqualifizierung erfordert mindestens die Befähigung zum gehobenen Dienst bzw. der erfolgreiche Nachweis des Angestelltenlehrgangs II (Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt).

Zur Erlangung der geforderten Basisqualifikation besteht die Möglichkeit für Tarifbeschäftigte an einem Studieninstitut einen, durch den Arbeitgeber finanzierten, Verwaltungslehrgang II zu absolvieren. Die Auswahl geeigneter Beschäftigter obliegt dem Verwaltungsvorstand.

Die Zuordnung von Beschäftigten zu einem Nachwuchsführungskräftepool wird stetig überprüft, ggfs. kann eine Maßnahme beendet werden.

Grundsätzlich sollen die Elemente der externen Qualifizierungsinstrumente forciert werden. Hierbei sind in jedem Fall, und dies unabhängig von den dargestellten Profilvarianten, folgende Grundkompetenzen vermittelt werden:

- Führen von Mitarbeitergesprächen
- Führen von Konfliktgesprächen
- Erstellen von Beurteilungen
- Präsentationstechniken
- Strategisches Denken und Handeln

Die Realisierung von Maßnahmen im Bereich der Führungskräfteachwuchsförderung wird unabhängig vom allgemeinen Budget für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch gesonderte Budgetmittel gesichert.

2.9 Anforderungen aus dem demographischen Wandel

Das – sich in den kommenden Jahren verstärkende - Ausscheiden von Beschäftigten stellt eine essentielle Herausforderung der Personalentwicklung dar. Die Bedeutung des Erhaltens von Wissen steht hierbei im Vordergrund und das Verwaltungshandeln ist darauf ausgerichtet, rechtzeitig das entsprechende Fachwissen und „Know-How“ zu sichern und weiterzugeben.

Folgende Kernaussagen werden hierzu festgehalten:

- Altersstruktur in der Verwaltung wird als demografische Herausforderung der nächsten Jahre und wesentliches Arbeitsfeld der Personalentwicklung erkannt
- Gewinnung und Qualifizierung von jungen Beschäftigten mit dem Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur auf allen Verwaltungsebenen
- Aufbau von Strukturen zur Weitergabe von Fachwissen innerhalb der Verwaltung (z.B. Wissensdatenbanken, Mentoringsysteme) zur Vermeidung von „Herrschaftswissen in einzelnen Köpfen“
- Gewinnung von „alt gedienten“ Mitarbeitern/-innen für freiwilligen Informationsaustausch mit Nachwuchskräften auch nach Eintritt in den Ruhestand.

2.9.1 Kompetenzerhalt (Transferstrategien)

Die Stadt Voerde strebt an eine Wissensdatenbank als „Know-How Container“ zu installieren und zu nutzen.

Bei dieser Möglichkeit des Wissenserhaltes beschreiben ausscheidende Beschäftigte ihre Aufgaben und sich daraus ergebende Probleme und Lösungen auf einer Plattform, welche durch neue Beschäftigte jederzeit bei aufkommenden Fragen aufrufen kann.

Grundlegend für den Erfolg eines solchen Ansatzes ist die Bereitschaft der ausscheidenden Beschäftigten. Denkbar wäre hier eine entsprechende Zielvereinbarung im Sinne der leistungsorientierten Bezahlung abzuschließen, um u.a. auch über den monetären Aspekt die Motivation zur Umsetzung zu wecken. Zugleich sind durch die Führungskräfte der hohe Mehrwert und die Nachhaltigkeit der geleisteten Arbeit der ausscheidenden Beschäftigten in diesem Zusammenhang darzustellen.

2.10 Gesundheitsmanagement

Gesundheitsmanagement meint die Steuerung und Integration betrieblicher Prozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschäftigten.

Betriebliches Gesundheitsmanagement zielt dabei auf die Führung, die Unternehmenskultur, das Betriebsklima, die soziale Kompetenz, auf die Arbeitsbedingungen und das Gesundheitsverhalten ab. Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten werden gefördert. Durch geringere Fehlzeiten, eine höhere Motivation, verbesserte Qualität und Produktivität werden die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie das Image der Stadt Voerde gesteigert.

Eine wichtige Aufgabe des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist es, gesundheitlichen Risiken am Arbeitsplatz vorzubeugen, betrieblichen Ursachen von Gesundheitsbeeinträchtigungen nachzugehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Gesundheitsmanagement "lohnt" sich für die Beschäftigten und den Arbeitgeber/Dienstherrn, da sich gezielt Arbeitsbelastungen verringern lassen und gesundheitsfördernde Verhaltensweisen der Beschäftigten gestärkt werden.

Nutzen für die Beschäftigten:

Gesundheitsmanagement schafft Pluspunkte für die Arbeits- und Lebensqualität durch:

- weniger Arbeitsbelastungen (Rückenschmerzen, Augenprobleme, psychische Belastungen etc.)
- verringerte gesundheitliche Beschwerden
- gesteigertes Wohlbefinden (Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gesundheit als einen Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens.)
- besseres Betriebsklima
- mehr Arbeitsfreude
- gesünderes Verhalten in Betrieb und Freizeit

Nutzen für die Stadt Voerde

Gesundheitsförderung "lohnt" sich für die Stadt Voerde durch:

- erhöhte Arbeitszufriedenheit und Arbeitsproduktivität
- langfristige Senkung des Krankenstandes
- gesteigerte Produkt- und Dienstleistungsqualität
- verbesserte betriebliche Kommunikation und Kooperation
- Imageaufwertung für das Unternehmen

2.10.1 Organisation des Gesundheitsmanagements

Im Oktober 2016 ist das Gesundheitsmanagement – zuständig Fachdienst 1.2 – mit dem Logo „Team Gesundheitsmanagement“ (Grüner Apfel) bei der Stadt Voerde eingerichtet worden.

Die Gesunderhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten sind Daueraufgaben und liegen im besonderen Maße in der Verantwortlichkeit von Führungskräften. Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen sind so zu organisieren und in laufenden Prozessen anzupassen, dass sie nicht ursächlich für Erkrankungen bzw. Ausfallzeiten sind. Dabei ist zu beachten, dass auch die zunehmende Digitalisierung die Arbeitsbedingungen verändert.

Zur Umsetzung der definierten Ziele werden personelle und finanzielle Ressourcen in geeignetem Maß zur Verfügung gestellt.

Der Umgang mit den Bereichen Sucht und Mobbing werden in separaten Dienstanweisungen aufgegriffen.

2.10.2 Wiederkehrende Maßnahmen

Alle Beschäftigten sind zu einem gesundheitsbewussten Verhalten aufgerufen. Präventive Maßnahmen zur Verhaltensprävention sollen zu einer aktiven und gesunden Lebensführung ermutigen. Es werden u. a. folgende gesundheitsfördernde Aktionen und Veranstaltungen angeboten:

- Fortlaufend im Jahr Gesundheitstipps zu Fitness, Ernährung, Pausengestaltung (im Diskussionsforum)
- Gesundheitstag (alle 2 Jahre)
- Gripeschutzimpfung, Darmkrebsfrüherkennung, Gesundheitskurse

-
- Schwimm(s)pass „Fit for job“
 - Inhouse-Seminare (limitierte Teilnehmerzahl).

Darüber hinaus werden geschlechtergerechte Angebote in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle entwickelt.

Alle Aktionen und Veranstaltungen werden frühzeitig veröffentlicht. Die Platzvergabe bei Seminaren mit limitierter Teilnehmerzahl erfolgt fortlaufend nach Eingang der schriftlichen Anmeldungen.

Die Maßnahmen sollen zu einer Motivationssteigerung der Beschäftigten führen und insgesamt die Zufriedenheit der Beschäftigten erhöhen.

Dabei werden die rechtlichen Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz – wie z. B. Impfungen, Bildschirmarbeitsplatzuntersuchung - unter Beteiligung des Betriebsarztzentrums Dinslaken/Wesel e. V. beachtet.

2.10.3 Kooperationen mit Dritten (Krankenkassen, Unfallkassen, Sportbund)

Zur Erweiterung des Angebotes werden Kooperationen z.B. mit Krankenkassen, Unfallkassen und Sportbünden gesucht und geschlossen. Daraus können sich folgende Aktivitäten ergeben:

- Umsetzung eines Wassertags
- Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen im Gesundheitsbereich
- Erste-Hilfe-Kurse
- Hör- und Sehtests
- Ernährungsberatung
- Venenmessungen
- Lungenfunktions- und Blutzuckermessung sowie Impfpasskontrolle
- Kurse zur Rückenfitness etc.

Die Verwaltung unterstützt das Verhalten zum Wohlbefinden der Beschäftigten zusätzlich durch die Bereitstellung von Pedelecs

2.10.4 Ergonomie am Arbeitsplatz

Bei der Ergonomie am Arbeitsplatz geht es darum, das Arbeitsumfeld der Beschäftigten so zu gestalten, dass es eine gesundheitsförderliche Wirkung hat.

Die Ergonomie am Arbeitsplatz umfasst die drei Bereiche Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel. Ziel der Ergonomie am Arbeitsplatz ist es, möglichst optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und zu erhalten.

Zur Grundausstattung des Büroarbeitsplatzes gehören der Bürostuhl, der PC und Bürotisch – sofern erforderlich höhenverstellbar. Die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille wird im Rahmen der G 37 Untersuchung für den Bildschirmarbeitsplatz geprüft.

Es werden Hinweise zu richtigem Sitzen am Arbeitsplatz, Bewegung, Haltung und Pausen am Computerarbeitsplatz gegeben.

Auch die Arbeitsplätze am Baubetriebshof, im Bäderbereich und in den Kindertageseinrichtungen werden ergonomisch betrachtet.

2.11 Beurteilungssystem

Eine Beurteilung ist die Einschätzung einer Führungskraft über Beschäftigte, in der nach vorgegebenen Kriterien Stärken und Schwächen mit dem Ziel einer Qualitätssteigerung dokumentiert werden. Gleichfalls dient eine Beurteilung als Bewertungsparameter für Stellenbesetzungen und Personalentwicklungsmaßnahmen in einer leistungsorientierten Verwaltung, da auch Persönlichkeitselemente, Arbeitsleistung sowie Führungs- und Sozialverhalten, sowohl von Beschäftigten als auch von Vorgesetzten bemessen werden. Die Stadt Voerde setzt dazu ein einheitliches und transparentes Beurteilungswesen ein. Die Beurteilungsrichtlinien mit standardisierten Formularen werden für verschiedene Anlässe wie z.B. Versetzung, Bewerbung, Wechsel des Vorgesetzten, Höhergruppierung und Beförderung etc. angewendet.

Unabhängig von anlassbezogenen Beurteilungen, werden Regelbeurteilungen für Beamte nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Die Verwaltung strebt an, dass bestehende System auf Aktualität und sachgerechte Umsetzung zu überprüfen. Hierzu wäre ggfs. in Abstimmung mit dem Personalrat, eine geänderte Systematik und damit auch eine aktualisierte Dienstvereinbarung umzusetzen.

2.11.1 Jährliches Mitarbeitergespräch / Feedback-Gespräch (Fördergespräch)

Mitarbeitergespräche sind ein wichtiges Führungsinstrument der Vorgesetzten. Auch die Beschäftigten sollten dieses Instrument dazu nutzen, die Belange gegenüber dem / der Vorgesetzten deutlich zu machen.

Das Mitarbeitergespräch ist unterteilt in Zielvereinbarungsgespräch und Fördergespräch. Bei den Zielvereinbarungsgesprächen werden zwischen Beschäftigten und Vorgesetztem /r Arbeitsziele für das kommende Jahr vereinbart, wohingegen bei den Fördergesprächen die persönlichen Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden, um Motivation, Eigeninitiative und Zufriedenheit zu fördern. Auch das Feedback des / der Beschäftigten an die/den Vorgesetzte/n ist Bestandteil des Gesprächs.

Folgende Ziele sollen mit der Fortführung von Mitarbeitergesprächen erreicht werden:

- Konkrete Leistungs- und Zielvereinbarungen
- Verbesserung der Kommunikation zwischen Beschäftigten und Vorgesetztem und der Zusammenarbeit
- Förderung von eigenverantwortlichem und selbstständigen Arbeiten
- Förderung von Arbeitszufriedenheit
- Verbesserung der Kritikfähigkeit und Aussprache von Anerkennung
- Offene gegenseitige Einschätzung der Beschäftigten
- Verbesserung der Dienstleistung.

In diesem Zusammenhang kommt allen Führungskräften dabei eine Schlüsselrolle zu. Mit geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Personalentwicklung sollen sie den Wünschen und Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden und dabei die Anforderungen der Gesamtorganisation berücksichtigen.

Situativ ist es oftmals sinnvoll ein Feedback-Gespräch auch unterjährig mehrmals zu führen um die vorgenannten Kommunikationsziele zu erreichen. Die Komponente der Zielvereinbarung hat dem Grundsatz nach eher jährlichen Charakter.

Um die verwaltungsweite Einheitlichkeit in der Umsetzung zu unterstützen, wird die Verwaltung in Abstimmung mit dem Personalrat einen Gesprächsleitfaden entwickeln. Die Durchführung der Gespräche ist über einen entsprechenden, durch die Verwaltung zur Verfügung zu stellenden Feedbackbogen zu dokumentieren. Näheres regelt die zu aktualisierende Dienstvereinbarung.

2.12 Anreizsysteme/Vorschlagwesen

Mit Anreizmaßnahmen will die Stadt Voerde ihre Beschäftigten motivieren, sich ständig selbst zu reflektieren und ihre Leistung an den vorgegebenen Standards und Zielen auszurichten. Anreize sollen als Ansporn dienen. Wichtig hierbei ist eine persönliche Würdigung und Anerkennung von Leistungen durch den jeweiligen Vorgesetzten. Eine materielle Würdigung erfolgt durch die Ausschöpfung der tariflichen/besoldungsrechtlichen Möglichkeiten und weiterhin in Form der leistungsorientierten Bezahlung für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Voerde.

Mit einem in der allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Voerde verankerten Vorschlagswesen und Ideenmanagement wird eine Ermittlung, Auswahl und Umsetzung geeigneter Ideen für Verbesserungen und Neuerungen in der Stadtverwaltung Voerde gefördert. Jeder Beschäftigte ist aufgerufen, Ideen/Vorschläge aus dem eigenen Bereich, aber auch fachübergreifende Anregungen zur Verbesserung der Qualität, Steigerung der Effektivität, Reduzierung von Kosten, Optimierung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen an den Verwaltungsvorstand zu übersenden. Die eingegangenen Vorschläge werden bewertet.

Neben den materiellen wird auch der Wert von immateriellen Anreizen unterstrichen. Dies kann niederschwellig bereits u.a. auch im Wege der motivationsfördernden Wertschätzung durch den Vorgesetzten (Beispiel: Lob für eine besonders zu würdige Leistung) erfolgen.

2.12.1 Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)

Der TVöD bietet gemäß § 18 die Möglichkeit der leistungsorientierten Bezahlung. Neben dem Tabellenentgelt kann dadurch auch ein Leistungsentgelt (also ein Entgelt in Abhängigkeit der erbrachten Leistung) in Form einer Leistungsprämie, einer Leistungszulage oder einer Erfolgsprämie ausgezahlt werden.

Messbar wird die Leistung zum einen durch die Methode der Zielvereinbarung oder zum anderen durch die Systematische Leistungsbewertung.

Die Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede mit dem Beschäftigten mit der Verständigung auf ein messbares Leistungsziel. Ob das Ziel erreicht wurde, lässt sich dann anhand eines Soll-Ist-Vergleiches bestimmen.

Die Systematische Leistungsbeurteilung hingegen beruht auf einem mit der Personalvertretung vereinbarten System und erfolgt unabhängig vom Willen des Beschäftigten. Die Bewertung erfolgt nach messbaren, objektiven Kriterien und dient der Feststellung der Leistungserbringung.

Ähnlich wie bei den Zielvereinbarungsgesprächen soll die Möglichkeit des Leistungsentgelts einen Anreiz darstellen und die Eigenverantwortung stärken. Es ist aber nicht nur der monetäre Reiz, sondern auch die Verbesserung von Führung und Leistung, gerade durch die Methode der Zielvereinbarung, die die Vorteile der leistungsorientierten Vergütung ausmachen.

Sofern die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen eine gleichgelagerte Anwendung für den Beamtenbereich zulassen, wird dies entsprechend umgesetzt. Voraussetzung hierzu ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Stadtrat sowie eine Vereinbarung mit dem Personalrat über eine geänderte Anwendungspraxis, die von einer pauschalen Prämierung absieht und individuelle Leistungskomponenten in den Vordergrund stellen. Der Abschluss einer Vereinbarung bedingt automatisch die Möglichkeit zur Ausschüttung des vollen Leistungsentgelts, während bei der pauschalierten Auszahlung eine prozentuale Deckelung stattfindet.

Ziel der Verwaltung ist es eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung des § 18 TVöD mit dem Personalrat zu schließen und diese langfristig zu etablieren.

2.12.2 Vorzeitiger Stufenaufstieg

Ergänzend zu den Regelungen des § 18 TVöD können aufgrund dauerhafter herausragender Leistungen auch Stufensteigerungen nach § 17 TVöD ausgesprochen werden. Es gelten hierbei die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie bei der Bewertung von Leistung oder Zielerreichung nach § 18 TVöD.

2.12.3 Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung (Dozententätigkeit)

Soweit Beschäftigte der Stadt Voerde eine Lehrtätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, dem Studieninstitut Niederrhein, oder vergleichbaren Institutionen übernehmen, so wird die Tätigkeit nach folgenden Maßgaben durch den Arbeitgeber/Dienstherrn unterstützt. Thematisch ist zwingend erforderlich, dass es sich um Seminare mit Aus-/Fortbildungscharakter für kommunale Beschäftigte handelt.

- Die im Rahmen der Lehrtätigkeit geleisteten Arbeitsstunden werden anteilig auf die übliche Arbeitszeit angerechnet. Die entsprechenden Zeiten sind somit nicht nachzuarbeiten.

2.13 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Stadt Voerde steht im Wettbewerb mit anderen öffentlichen (und privaten) Arbeitgebern und zeichnet sich bereits jetzt durch eine Vielzahl von attraktiven Rahmenbedingungen aus.

Als familienfreundlicher Arbeitgeber fördert die Stadt Voerde zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geeignete Maßnahmen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf beinhaltet auch die Vereinbarkeit von Pflege der Familienangehörigen und Beruf. Gleichermaßen stellt sich die Stadt Voerde der Herausforderung des Themas „Work-Life-Balance“, wonach je nach Lebensalter und Lebenssituation individuell Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsumfänge geprüft werden.

Konkret sind folgende Vorzüge zu benennen:

- Attraktivität durch flexible Arbeitszeitgestaltung (z.B. gleitende Arbeitszeit und Arbeitsteilzeitmodelle) und Beurlaubungsmöglichkeiten (Kinderbetreuung, Angehörigenpflege) soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen
- Möglichkeiten der unbezahlten Freistellung (Sabbatjahr), soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen
- Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach Elternzeit bzw. Beurlaubung
- Möglichkeit zur Teilzeitarbeit während der Elternzeit
- Barrierefreiheit in den Verwaltungsstandorten

2.13.1 Alternative Arbeitsformen

2.13.1.1 Homeoffice

Homeoffice verfolgt nachfolgende Zielsetzungen:

1. Flexibilisierung von Arbeitsprozessen
2. Erhöhung der Produktivität durch konzentrierteres Arbeiten
3. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
4. Personalerhaltung
5. Motivation und Zufriedenheit
6. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
7. Größere Selbstbestimmung und Zeitsouveränität
8. Erhöhung der Lebensqualität
9. Entlastung des Verkehrs und der Umwelt
10. Entspannung der Raumsituation durch desk-sharing

In der praktischen Umsetzung kann Homeoffice in drei Formen vorkommen

- Bei alternierendem Homeoffice wird die Arbeitsleistung teilweise im Betrieb und teilweise am (meist häuslichen) Homeofficeplatz erbracht. Vorteil gegenüber reiner Homeoffice ist, dass die Einbindung in die betrieblichen Strukturen zumindest teilweise erhalten bleibt.
- Bei mobilem Homeoffice findet die Arbeit teilweise an verschiedenen Orten außerhalb des Unternehmens statt. Die Anbindung an das Unternehmen erfolgt über Kommunikationstechnik.
- Bei reinem Homeoffice entfällt im Unterschied zum alternierenden Homeoffice der betriebliche Arbeitsplatz. Ein Nachteil dieses Homeoffice liegt im Wegfall der betrieblichen Integration.

Unter Beachtung der folgenden Fragestellungen prüft die Stadt Voerde den Einsatz von Homeoffice. Soweit die Prüfung einen wirtschaftlichen und reibungslosen Betrieb attestiert, wird angestrebt, eine entsprechende Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu schließen und das Personalentwicklungsinstrument zu etablieren.

- Eignung der dienstlichen Belange (Arbeitsplätze mit geringem bis keinem persönlichen Bürgerkontakt)
- Eignung der Person
- Eignung der Wohnverhältnisse
- Erfüllung der technischen Voraussetzungen im heimischen Bereich
- Erfüllung der datenschutzrechtlichen Gegebenheiten.

Unabhängig von den vorgenannten Argumenten soll es zukünftig möglich sein, auf Basis einzelfallbezogener Vereinbarungen konzeptionelle Aufgaben auch im heimischen Umfeld zu erledigen. Dies kann in Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten im Rahmen seiner Organisationskompetenz umgesetzt werden.

2.13.1.2 Job-Sharing

Als Job Sharing wird ein Arbeitszeitmodell bezeichnet, bei dem sich mindestens zwei Beschäftigte in Teilzeitarbeit einen oder mehrere Arbeitsplätze teilen.

Hierbei sind verschiedene Aufteilungen in Bezug auf Arbeitszeit und Aufgaben möglich. Die Aufgabenverteilung erfolgt im Benehmen mit den Vorgesetzten und dem Fachbereich 1.

In Bezug auf die Verteilung der Arbeitszeit gibt es die verschiedensten Modelle: Die häufigste Form des Job Sharing ist der Halbtagsrhythmus, jedoch ist auch eine tageweise Aufteilung möglich.

Job Sharing erfordert in jedem Fall ein hohes Maß an Flexibilität, Kooperationsbereitschaft und Kommunikation.

Die Aufteilung des Arbeitsplatzes folgt dabei i.d.R. zwei Modellen.

Job-Splitting

Beim Job-Splitting sind die Aufgabenprofile der Beschäftigten identisch, das heißt es geht dabei nur um die zeitliche Aufteilung des Arbeitsplatzes. Ein Vollzeitarbeitsplatz wird in Teilzeitarbeitsplätze aufgeteilt. Die Arbeitsverträge existieren unabhängig voneinander.

Job-Pairing

Beim Job-Pairing müssen sich die Beschäftigten in Bezug auf die Aufgabenverteilung miteinander abstimmen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und treffen wichtige Entscheidungen zusammen. Beim Job-Pairing wird der Arbeitsvertrag zusammen mit den Partnern geschlossen. Eine Kündigung ist auch nur gemeinsam möglich.

Soweit das Stellenprofil für Job-Sharing geeignet ist, bietet die Stadt Voerde das Modell an. Auch in Stellenausschreibungen wird darauf hingewiesen.

2.13.1.3 Desk-Sharing

Desksharing, auch „Shared Desk“ oder „Flexible Office“ genannt, ist eine Organisationsform, bei der innerhalb einer Organisationseinheit weniger Arbeitsplätze als Beschäftigte existieren. Die Beschäftigten können den Arbeitsplatz täglich frei wählen.

Die Arbeitsform ist nur dann sinnvoll,

- wenn in den jeweiligen Organisationseinheiten auch Homeoffice in der alternierenden Form umgesetzt ist,
- wenn für mehrere Teilzeitbeschäftigte, die an unterschiedlichen Wochentagen arbeiten, lediglich ein Arbeitsplatz vorgehalten wird (z.B. Teilzeit in Elternzeit).

Die Stadt Voerde bietet diese Form der Arbeitsflexibilisierung insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Ebenso wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, Ausbildung in Teilzeit und Führung in Teilzeit zu realisieren. Ein Modell zum Thema Führung in Teilzeit erfordert zur Abdeckung der dienstlichen Belange zwingend zwei Beschäftigte zur Umsetzung. Zur Evaluierung wird ein Umsetzungskonzept entwickelt und erprobt.

2.13.2 Altersteilzeit (ATZ)

Altersteilzeit ist bei der Stadt Voerde nach den tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich genehmigungsfähig. Der Stadtrat, als oberste Dienstbehörde, hat hierzu derzeit keine einschränkenden Beschlüsse gefasst.

2.13.3 Betriebskindertagesstätte

Der Betrieb einer direkt angegliederten Betriebskindertagesstätte lässt sich derzeit wirtschaftlich nicht darstellen. Die Stadt Voerde unterstützt Eltern aber bei der Suche nach geeigneten Kita-Plätzen im Stadtgebiet sofern sie nicht in Voerde wohnen und auf ein Betreuungsangebot angewiesen sind. Voraussetzung ist jedoch die Verfügbarkeit freier Kapazitäten.

2.13.4 Eltern-Kind-Büro

Die Einrichtung eines oder mehrerer Eltern-Kind Büros setzt die Verfügbarkeit räumlicher Ressourcen voraus. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Raumkapazitäten ist eine Nutzung jenseits von Büroräumen momentan nicht umsetzbar. Soweit sich die Situation zukünftig ändert, soll die Möglichkeit zur Nutzung eines Eltern-Kind-Büros bedarfsgerecht umgesetzt werden.

2.13.5 Pflegezeitgesetz

Die Pflegezeiten im Beschäftigungsverhältnis werden durch zwei verschiedene Gesetze gestaltet. Sie unterscheiden sich in den rechtlichen Auswirkungen erheblich. Das Pflegezeitgesetz gibt den Rechtsanspruch auf Freistellung, um kurzzeitig oder in der Pflegezeit von 6 Monaten ohne Vergütung der Arbeit fernzubleiben zu dürfen. Nach dem Familienpflegezeitgesetz kann der Beschäftigte bei Einverständnis des Arbeitgebers die Arbeitszeit reduzieren.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie unter notwendiger Beachtung des jeweiligen Einzelfalles wird zu Detailfragen im Fachdienst 1.2 Personal beraten.

2.13.6 Elternzeit

Elternzeit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt. In Abstimmung zwischen Beschäftigten und dem Arbeitgeber/dem Dienstherrn ist eine Teilzeitbeschäftigung innerhalb der Elternzeit möglich.

2.14 Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM

Der Arbeitgeber / Dienstherr ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zum BEM nach § 167 SGB IX verpflichtet, immer dann tätig zu werden, wenn Beschäftigte innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder in diesem Zeitraum wiederholt arbeits- bzw. dienstunfähig sind.

Krank werden zu können, liegt in der Natur des Menschen. Das BEM soll einen Beitrag zur Gesundung der betroffenen Beschäftigten leisten, die sich daran selbst aktiv im Rahmen des Möglichen beteiligen können. Denn die Fehlzeiten der Betroffenen führen auch zu Störungen im Arbeitsalltag, auf die frühzeitig mit Hilfe des BEM reagiert werden soll, um somit für die Zukunft Fehlzeiten zu verhindern.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hat das Ziel, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, um die Arbeitsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit zu überwinden und Vorschläge für Leistungen und/oder Hilfen zu erarbeiten, mit denen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement dient:

- der Beschäftigungssicherung für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und möglichen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- der gemeinsamen Erarbeitung von arbeitsbezogenen Gründen von Krankheitsursachen bzw. für deren Verstärkung,
- der Überwindung und Vorbeugung erneuter Arbeits-/ bzw. Dienstunfähigkeit,

-
- dem Erhalt und der Förderung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit,
 - der gezielten und schnellen Rückkehr an den Arbeitsplatz,
 - der Reduzierung krankheitsbedingter Fehlzeiten und
 - der Motivation zur Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Der Fachbereich 1, Fachdienst Personal- und Gesundheitsmanagement, bietet im Rahmen des BEM den Betroffenen ein Gespräch an. Es ist ihnen freigestellt, ob sie dieses Gesprächsangebot annehmen und ob sie einen Vertreter des Personalrates und/oder die Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte hinzuziehen möchten. Auf die Vertraulichkeit des Gespräches wird ausdrücklich hingewiesen. In dem Gespräch werden in einer absolut vertraulichen Form ein Blick auf die individuelle Arbeits- und Belastungssituation gerichtet sowie Verbesserungs- und Unterstützungsmöglichkeiten herausgearbeitet.

Das BEM beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und des Dialogs. Es kann nur dann zum Erfolg führen, wenn alle am Prozess Beteiligten aktiv an der Gestaltung mitarbeiten. Dabei ist es hilfreich, von den Betroffenen gesundheitsbezogene Informationen zu erhalten, um z. B. die angemessene Ausstattung des Arbeitsplatzes vorzunehmen oder andere entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten. Bei Bedarf können weitere Personen wie die Betriebsärztin oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

Auf Wunsch der Betroffenen kann jederzeit auch ohne oder vor Ablauf einer 6-wöchigen Arbeitsunfähigkeit das BEM durchgeführt werden.

Das Thema des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist zukünftig über eine Dienstvereinbarung abzusichern.

2.15 Frauenförderung/Gleichstellungsplan

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legt in Artikel 3 Abs. 3 bereits die Gleichbehandlung jedweder Art für alle Menschen fest.

Allein aus dieser höchstrangigen Gesetzesnormierung liegen damit seit Bestehen des Grundgesetzes die Verpflichtungen für die gesamte Bundesrepublik fest.

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), hier in seiner novellierten Fassung vom 15.12.2016, gilt für den gesamten öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, d.h. auch für die Kommunalverwaltungen. Mit der Ausrichtung im LGG NRW auf Frauenförderung einerseits und Vereinbarkeit von Familie und Beruf für

Frauen und Männer andererseits verfolgt das Gesetz einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz.

Mit der Reform des LGG NRW wurde die Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in den Fokus gerückt. Auch in der Stadtverwaltung Voerde ist immer noch Realität: Je höher die Position, desto geringer der Frauenanteil.

Der Verwaltungsvorstand, die Leitungen der Fachbereiche und alle anderen Führungskräfte tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit die Verantwortung dafür, dass die formulierten Ziele und Maßnahmen innerhalb der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans realisiert werden. Die Umsetzung der Vorgaben des Gleichstellungsplanes ist damit besondere Führungsaufgabe.

Die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss als eine Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden, quer durch alle Hierarchieebenen. Die Stadt Voerde setzt sich sowohl gegenüber ihren Mitarbeitenden als auch in ihrer sachlichen Tätigkeit für die gleichwertige gesellschaftliche Teilhabe beider Geschlechter ein. Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Sichtweisen der Geschlechter müssen in alle Entscheidungsprozesse einfließen.

Der Gleichstellungsplan beinhaltet konkrete Maßnahmen:

- zur Förderung der Gleichstellung,
- zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- zum Abbau von Unterrepräsentanz.

Der Gleichstellungsplan hat zum Ziel, das in der Verfassung verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern in den Dienststellen der Stadt Voerde zu verwirklichen.

Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde ist ein gesetzlich, durch das LGG NRW, vorgeschriebenes Instrument, um die Forderung nach Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern zu erfüllen und die vorhandenen Strukturen so zu verändern, dass Frauen in allen Bereichen, Berufen und Funktionen in der Stadtverwaltung Voerde paritätisch vertreten sind.

Er umfasst eine Bestandsanalyse der Personalstruktur und Prognosedaten zur Entwicklung der Personalsituation in der Stadtverwaltung Voerde sowie die entwickelten und abgestimmten Maßnahmen für die nächsten drei Jahre.

Des Weiteren enthält der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für die nächsten Jahre konkrete Zielvorgaben, bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil, in den Bereichen in denen eine Unterrepräsentanz besteht, mittel- bis langfristig auf 50 % zu erhöhen.

Die Umsetzung und Zielerreichung des Gleichstellungsplanes kann nur gelingen, wenn diese als eine Gemeinschaftsaufgabe der ganzen Verwaltung mitgetragen wird.

Die detaillierten Ausführungen sind dem gesonderten Gleichstellungsplan zu entnehmen.

3 Strategische Personalplanung/-steuerung

3.1 Stellenplan

Mit dem Stellenplan als Bestandteil der Haushaltssatzung erhalten die Träger der Personalentwicklung fundierte Grundlagen für ihre Entscheidungen. Mit diesem Instrument wird die zielgerichtete Steuerung der Personalausstattung ermöglicht. Die bereits durchgeführten Stellenbewertungen mit Erstellung von Stellenbeschreibungen dienen bereits heute als wesentliche Grundlage für zukünftige Organisationsentwicklungen. Um eine durchgängige Entscheidungsgrundlage zu erreichen, sind flächendeckend Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen durchzuführen.

Veränderungen im Stellenplan werden transparent dargestellt und fundiert begründet. Zusätzliche Stellenanforderungen der Fachbereiche mit einer stellenscharfen Aufgabenformulierung erfolgen in einem abgestimmten und standardisierten Verfahren unter Beteiligung des Personalrates. Sie orientieren sich an einer für die zu erfüllenden Aufgaben auskömmlichen Personalausstattung.

Stellenrelevante Aufgabenverschiebungen werden auch im Bewertungsverfahren fortgeschrieben.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.02.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt und der Rat beschließt die nachfolgend dargestellte Änderung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH und weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken an, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH zuzustimmen:

§ 9 Abs. 2

Die regelmäßige Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Vor Beginn einer neuen Amtszeit kann die Amtszeit des Aufsichtsrates im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verkürzt werden, wobei die Amtszeit zumindest ein Jahr betragen muss. Die regelmäßige Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Bei einer Verkürzung der Amtszeit endet diese mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr der Konstituierung beschließt.

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde ist zu 12,75 % an der Wohnbau Dinslaken GmbH (im folgenden „Wohnbau“ genannt) beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Kreis Wesel (15,73 %), die Stadt Dinslaken (17,85 %), die Gemeinde Hünxe (0,77 %), die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe, Wesel (3,9 %), die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg (46,45 %) und die PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf (2,55 %). Die Wohnbau hat ihren Sitz in Dinslaken und verfügt über ein Stammkapital von 6.016.400,- €. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziges Verhalten).

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau beträgt die Amtszeit des Aufsichtsrates fünf Jahre. Diese Regelung entsprach der Dauer einer Wahlperiode der Kommunalvertretungen. Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) bestimmt allerdings in § 2, dass die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Kommunalvertretungen mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen endet, so dass einmalig eine Wahlperiode von sechs Jahren gegeben ist.

Die derzeitige Regelung im Gesellschaftsvertrag der Wohnbau und die einmalige Verlängerung der Wahlperiode der Kommunalvertretungen bedingen, dass zukünftig die Amtszeit der Aufsichtsräte und der Kommunalvertretungen auseinanderfallen. Es ist also eine Anpassung der Dauer der Amtszeit der Aufsichtsräte im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen.

Mit der nun beabsichtigten Neufassung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist es der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken GmbH möglich, die Dauer der Amtszeit des Auf-

sichtsrates ausnahmsweise für die folgende Amtszeit im Vorhinein zu verkürzen. So kann flexibel auf eventuelle Änderungen in der Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen reagiert werden, ohne dass die Amtszeit der Aufsichtsräte entsprechend der Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen festgeschrieben wird.

Nach der Regelung des § 18 m) des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau unterliegen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung haben nach § 113 Abs. 1 S. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Interessen der Gemeinde zu vertreten und sind an Beschlüsse des Rates gebunden.

Der Aufsichtsrat der Wohnbau hat in seiner Sitzung vom 14.12.2018 die Änderung des Gesellschaftsvertrages thematisiert. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Wohnbau zur Änderung des Gesellschaftsvertrages soll in der nächsten Gesellschafterversammlung am 11.04.2019 erfolgen.

Haarmann

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.03.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt und der Rat beschließt die nachfolgend dargestellte Änderung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH und weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken an, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH zuzustimmen:

§ 9 Abs. 2

Die regelmäßige Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Vor Beginn einer neuen Amtszeit kann die Amtszeit des Aufsichtsrates im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verkürzt werden, wobei die Amtszeit zumindest ein Jahr betragen muss. Die regelmäßige Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Bei einer Verkürzung der Amtszeit **auf zwei bis vier Jahre gilt entsprechendes. Bei einjähriger Amtszeit** endet diese mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr der Konstituierung beschließt.

Sachdarstellung:

Die Wohnbau Dinslaken GmbH hat in ihrer Vorlage zur kommenden Gesellschafterversammlung den Beschlussentwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ergänzt.

Diese Ergänzung macht es notwendig, den o.g. Beschlussvorschlag gleichlautend zu übernehmen.

Die Ergänzung ist entsprechend dargestellt.

Haarmann

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2019

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Bürgerservice und Ordnungsangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Beseitigung von Hundekot

Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt den von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zu. An den aufgelisteten Standorten sind auch zukünftig Hundekottütenspender vorzuhalten. Bei Bedarf können im Einzelfall auch weitere Standorte hinzugenommen werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 18.06.2018 hat die SPD-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung ein Konzept zur Vermeidung von Hundekot auf öffentlichen Flächen erstellen soll. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Hundehalter/innen zunehmend die Hinterlassenschaften der Tiere einfach liegen lassen oder diese nicht sachgerecht entsorgen.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtratssitzung am 03.07.2018 angenommen und zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ verwiesen.

Zu diesem Zeitpunkt standen bereits 12 Tütenspender am Rheindeich zwischen Götterswickershamm und dem Hafen Emmelsum.

In der Folgezeit wurden durch den Fachdienst 7.2 probeweise 14 zusätzliche Hundekottütenspender errichtet. Diese sind wie folgt positioniert:

Voerde – Stadtmitte:

Haus Voerde (Hochzeitsweg)

Helmut-Pakulat-Park

Ecke Küttemannsweg / Am Steg

Ecke Grünstraße / Tönningstraße

Ecke Grünstraße / Rühlkath

Hövelmannskath

Spielplatz „Am Mommbach“

Friedrichsfeld:

Bürgerhaus Friedrichsfeld (Poststraße)

Spellen:

Zwischen EDEKA „Wunder“ und Elisabethstraße

Die Standorte können der Karte (Anlage 1) entnommen werden.

Die Tütenspender sind mit jeweils 300 Tüten versehen und werden einmal wöchentlich aufgefüllt. Durch die Einrichtung der Spender wurden aus Sicht der Verwaltung die sogenannten "Hotspots" abgedeckt.

Die Tütenspender wurden sofort durch die Hundebesitzer/innen gut angenommen. Der hinterlassene Hundekot hat sich an den Stellen spürbar reduziert. Teilweise sind die Tütenspender nach einer Woche komplett leer. Es werden durch den Fachbereich 5 regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Die Bürger/innen reagieren positiv auf dieses Angebot. Bei Kontrollen und Ansprachen zeigen sie sich grundsätzlich einsichtig.

Die Anschaffungskosten je Spender belaufen sich auf 70 €. Pro Jahr werden circa 30.000 Tüten benötigt. Die Materialkosten für das Jahr 2018 betragen etwa 1.500 €. Die Folgematerialkosten belaufen sich auf circa 500 € pro Jahr. Dies entspricht etwa 20 € je Spender.

Das wöchentliche Befüllen sowie die Entsorgung des Abfallmaterials werden durch vorhandene Mitarbeiter/innen des Fachdienstes 7.2 geleistet und erbracht. Die daraus resultierenden Personalaufwendungen und Materialkosten werden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt und durch die Gebühren des Restmülls refinanziert. Da die Entsorgung dieses Abfalls zur Siedlungshygiene gehört, dürfen die anfallenden Kosten im Gebührenhaushalt berücksichtigt werden.

Um die Hundehalter/innen über die getroffenen Maßnahmen zu informieren, wurde ein Informationsflyer (Anlage 2) den Hundesteuerbescheiden 2019 beigelegt.

Das Konzept wurde am 05.12.2018 im Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung vorgestellt. Der Arbeitskreis hat die Maßnahmen zur Kenntnis genommen und positiv bewertet.

Aufgrund der im letzten halben Jahr gewonnenen Erfahrungen kann festgestellt werden, dass das Konzept erfolgreich ist. Weitere vergleichbare „Hotspots“ sind gegenwärtig nicht bekannt. Die Verwaltung schlägt daher vor, auch zukünftig an den genannten Standorten Hundekottütenspender vorzuhalten. Bei Bedarf können auch weitere Standorte hinzugenommen werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Karte
- (2) Flyer Hundekot

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachbereich 7



1

2

2

1

2

2

4

1

1

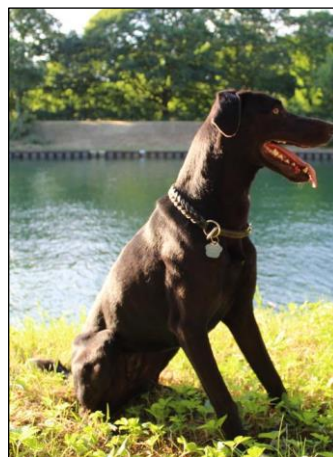
4

1

3

2

Beseitigung von Hundekot



Hunde sind Freunde des Menschen, Spielgefährten für unsere Kinder und treue Partner für Jung und Alt. Deshalb mögen viele Menschen Hunde – aber nicht ihre Hinterlassenschaften!

Die Stadt Voerde setzt sich für eine saubere Stadt ein und stellt ab sofort kostenlose Hundekottüten zur Verfügung, die eine Entsorgung ohne Kontakt mit dem Hundekot ermöglichen.

Standorte der Hundekottütenspender:

Voerde – Stadtmitte:

Haus Voerde (Hochzeitsweg)
Helmut-Pakulat-Park
Ecke Küttemannsweg / Am Steg
Ecke Grünstraße / Tönningstraße
Ecke Grünstraße / Rühlkath
Hövelmannskath
Spielplatz „Am Mommbach“

Friedrichsfeld:

Bürgerhaus Friedrichsfeld (Poststraße)

Spellen:

Zwischen EDEKA „Wunder“ und Elisabethstraße



Sofern diese Maßnahme zu mehr Sauberkeit führt, werden bedarfsgerecht weitere Tütenspender aufgestellt.

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter – helfen Sie mit, die Stadt Voerde sauber zu halten!

Hinweis:

„Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat nach **§ 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Voerde** die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen“.

Verstöße gegen diese Vorschrift können mit einem Bußgeld geahndet werden.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2019

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Gewerbe, Verkehr und Feuerwehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

**Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007
hier: Anträge der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld)**

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungsverordnung wird erlassen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das Gesetz ist am 30. März 2018 in Kraft getreten. Gem. § 13 Abs. 2 (Übergangsregelung) ist die sog. Dauerverordnung (ohne zeitliche Befristung) der Stadt Voerde zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ab 2019 der neuen Rechtslage anzupassen. Die Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie die Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) haben daher entsprechende Anträge eingereicht, die anliegend als Fotokopien beigefügt sind.

Die Änderung des LÖG betrifft insbesondere die Voraussetzungen für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch die Kommunen. Bis dahin war dies nur aus Anlass einer örtlichen Veranstaltung möglich. Mit der Neufassung wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben. Das LÖG NRW beschreibt jetzt – nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse in diesem Sinne. Danach genügt, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Diese Regelvermutung soll es den Kommunen erleichtern, diesen Sachgrund heranzuziehen und dann das Vorliegen bezogen auf den Einzelfall zu begründen, zumal in der Vergangenheit in der Rechtsprechung zum LÖG NRW alter Fassung gerade die Aspekte „räumliche und zeitliche Nähe“ von großer Bedeutung waren.

Ziel der Neuregelung ist es, den Kommunen die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu erleichtern. So ist z.B. bereits in der Gesetzesbegründung festgelegt und auch gerichtlich akzeptiert worden, dass Kommunen bei Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen müssen. Kommunen sollen z.B. auch dazu ermutigt werden, verkaufsoffene Sonntage in Konzepte zu integrieren, die dazu beitragen, den stationären Einzelhandel angesichts der Konkurrenz des Online-Handels zu stärken, attraktive Stadtstrukturen zu festigen und Innenstädte zu beleben. Dabei gilt es auch dem geänderten Freizeit- und Einkaufsverhalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ohne den verfassungsrechtlich normierten Sonn- und Feiertagsschutz über die Maßen einzuschränken.

Inzwischen haben Verwaltungsgerichte und das Obergericht (OVG) in Münster über diverse verkaufsoffene Sonntage nach neuem Recht entschieden. Zur Grundlage der Rechtsprechung haben die Gerichte dabei immer den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gemacht und daran die zu beurteilenden ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden für verkaufsoffene Sonntage gemessen. Abgestellt wird bei allen Beschlüssen zudem auf die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe, Erholung und religiösen Einkehr geschützt ist. Das alleinige Umsatzinteresse der Geschäftsinhaber rechtfertigt eine Ladenöffnung ebenso wenig wie das Shopping-Interesse der Kunden. Der Ausnahmecharakter der Ladenöffnung muss nach außen sichtbar werden. Alle Gerichte betonen, dass für jede Ladenöffnung ein Sachgrund von so großem Gewicht vorliegen muss, dass eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz gerechtfertigt ist.

Der von den Gemeinden zumeist herangezogene und somit zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung setzt in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Ladenöffnung bloßer Annex der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind hier von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstrittig.

Da die neuen Sachgründe Nr. 2 - 5 (s.o.) sehr weit gefasst sind, wird das vorgeschriebene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes laut Rechtsprechung nur bei restriktiver Auslegung gewahrt.

Umso wichtiger ist und bleibt es, dass die Kommunen für jeden Einzelfall prüfen, nachvollziehbar dokumentieren und begründen, dass **ein** Sachgrund tatsächlich vorliegt, um die konkrete Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund hat auch der Gesetzgeber bereits bei der Novellierung des LÖG Regelungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Sonn- und Feiertagsschutz die Regel ist, erhalten bleibt und Sonn- und Feiertagsöffnungen die Ausnahme sind. Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs wird mehrfach betont, dass die Gemeinden das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Einzelfall prüfen, begründen und abwägen müssen.

Auch mit Inkrafttreten der Änderung des LÖG NRW am 30.03.2018 ist eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW weiterhin ab 13 Uhr im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von fünf Stunden möglich.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG u.a. insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung, mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Für, auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkte Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen, wurde die Anzahl der insgesamt innerhalb einer Gemeinde freizugebenden Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr auf sechzehn erhöht. Dabei darf aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind nach wie vor die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Voerde beantragt wurde. Vielmehr wurden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. in einzelnen Stadtteilen bzw. Bezirken, **insgesamt acht**, beantragt. Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechzehn Sonntage wird somit nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Nach den hier vorhandenen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen, insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in den Veranstaltungsflächen bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe (Zuwegungen) zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

Die den vorgesehenen Ladenöffnungen zugrunde liegenden Anlässe entsprechen sämtlich denen der Vorjahre. Bei diesen handelt es sich um traditionelle Veranstaltungen, die teilweise schon seit 30 Jahren durchgeführt werden.

Dieses gilt auch für die Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“, die nach dreijähriger Pause nunmehr wieder jährlich stattfinden soll.

Alle Veranstaltungen haben traditionell regelmäßig im Veranstaltungsbereich (Jahr-)Marktstände auf denen jahreszeitlich insbesondere auch beliebte Waren zur Frühlings-, Herbst-, bzw. Advents- und Weihnachtszeit feilgeboten werden, Kinderprogramm mit Karussells, Hüpfburgen etc., sowie div. Bühnenprogramm mit Tanz-/Showauftritten, Musikdarbietungen von Gewerbetreibenden bzw. örtlichen Vereinen und Gastronomie. Das „Dorffest“ wird traditionell mit einem ökumenischen Gottesdienst eröffnet.

Bei den Verkaufsstellen, welche anlässlich einer möglichen Freigabe der Ladenöffnungen an diesen Tagen neben den Cafés, Restaurants und Eisdielen öffnen werden, handelt es sich allenfalls um überwiegend kleinflächige inhabergeführte Geschäfte/kleine Ladenlokale.

Hinsichtlich der Veranstaltungen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass durch die enge räumliche Begrenzung und die eher geringere Zahl von teilnehmenden Geschäften die Bedeutung der verkaufsoffenen Sonntage in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten. Dieses verdeutlicht auch die jeweils zu erwartende Besucherzahl der Veranstaltungen in Relation zur Zahl der erwarteten Ladenbesucher. Bei den Veranstaltungen handelt es sich sämtlich um Traditionsveranstaltungen, die bereits über viele Jahre stattfinden. Die Veranstaltungen ziehen jedes Jahr aus einem großen regionalen Einzugsgebiet viele Besucher an.

Die verkaufsoffenen Sonntage orientieren sich an den gesetzlichen Zeiten und finden begleitend von 13 bis 18 Uhr statt.

Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Gem. § 6 Abs. 4 des LÖG sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonn- und Feiertage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Gewerkschaft ver.di ist grundsätzlich gegen eine Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen. Lebensmittel- und Getränkemärkte sowie Apotheken sollten von einer Öffnung ausgeschlossen werden (s. Anlage).

Bei den Veranstaltungen „Frühlingsfest“ (§ 1 Nr. 1), „Maimarkt“ (§ 1 Nr. 3) und „VAA“ (§ 3 Nr. 6) liegen keine Verkaufsstellen des Lebensmittel- und Getränkeeinzelhandels sowie Apotheken im räumlichen Geltungsbereich der beantragten Sonntagsöffnungen.

Bei den anderen Veranstaltungen bleiben solche Verkaufsstellen regelmäßig geschlossen, da die Eingangsbereiche und Parkplätze vor diesen Verkaufsstellen als Veranstaltungs- bzw. Parkflächen der jeweiligen Feste benötigt und genutzt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen „Jahr für Jahr“ bei sog. Dauer-Verordnungen ist nicht ersichtlich.

Der Handelsverband Niederrhein befürwortet ausdrücklich die Anträge der beiden Werbegemeinschaften.

Die Handwerkskammer Düsseldorf sowie die Niederrheinische IHK haben keine Bedenken gegen die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Spellen-Friedrichsfeld und Götterswickerhamm sowie die Katholische Kirchengemeinde haben bislang keine Stellungnahmen abgegeben.

Sofern Rückmeldungen bei Veröffentlichung der Vorlage noch nicht vorgelegen haben, wird/werden die Stellungnahme/n in den Sitzungen, ggf. auch mündlich, nachgereicht.

Die Verwaltung schlägt vor, den Anträgen der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) stattzugeben.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Änderungsverordnung LÖG
- (2) Synopse (räumlicher Geltungsbereich der Verordnung, § 1 Nr. 1 - 8)
- (3) Anträge der Interessengemeinschaft, Werbegemeinschaften
- (4) kartographische Definition
- (5) Anhörung und Rückäußerungen (Stellungnahmen)

Änderungsverordnung

Vom ... zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV. NRW, S. 172), wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom ... für das Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehört: Teilstück der Straße Kurierweg, von Einmündung der Straße Am Franzosenfriedhof bis Kurierweg, Hausnummernbereiche 2 – 24) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ jeweils in der Zeit von 13 – 18 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.)
- 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.)

In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Muttertagsfest“ am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, die Straße im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstr. bis zur Einmündung der Straße Kempkensath, Rathausplatz 22, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Maimarkt“ am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Poststraße von Einmündung Schmalen Weg bis Bülowstraße, Schillerstraße bis Einmündung Am Markt, Am Markt, Lessingstraße von Bülowstraße bis Am Markt, Bülowstraße von Einmündung Poststraße bis Einmündung Spellener Straße) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Dorffest“ am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf den Pfingstsonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, siehe § 1 Nr. 3) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Voerder Automobilausstellung (VAA) mit Oldtimertreffen“ an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (dazu gehören, beide Straßenseiten: Die Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße, Mehrumer Straße 9) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Sternenmarkt“ an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (siehe § 1 Nr. 7) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“ an jeden zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

§ 1 Nummern 1 bis 8 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Nummern 1 bis 8 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den ...

Stadt Voerde (Ndrhh.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

H a a r m a n n
Bürgermeister

Synopse (§ 1 Nr. 1 – 8)

<p style="text-align: center;">Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017)</p> <p style="text-align: center;">(aktueller Stand)</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom ...)</p> <p style="text-align: center;">geänderte bzw. hinzukommende Passagen in Fettdruck</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehören: Die Straßen Kurierweg und Am Franzosenfriedhof) dürfen jeweils in der Zeit von 12 – 17 Uhr wie folgt geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2018 am 3. Sonntag im April (15.04.) - 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.) - 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.) <p>In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.</p> <p>2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Heideweg von Einmündung Grenzstraße bis Einmündung Am Industriepark, Gewerbestraße, Zunftweg, Gildeweg, Innungsweg, Kleiner Kiwitt, Auf dem Kiwitt) dürfen am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.</p> <p>3. Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2 und Nr. 5 dieser Verordnung) dürfen am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehört: Teilstück der Straße Kurierweg, von Einmündung der Straße Am Franzosenfriedhof bis Kurierweg, Hausnummernbereiche 2 – 24) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ jeweils in der Zeit von 13 – 18 Uhr wie folgt geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.) - 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.) <p>In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Muttertagsfest“ am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>3. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, die Straße im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstr. bis zur Einmündung der Straße Kempkensath, Rathausplatz 22, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Maimarkt“ am letzten Sonntag im Mai</p>

<p>4. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld dürfen am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 12 – 17 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein. Im Jahr 2014 dürfen die Verkaufsstellen am 3. Sonntag im Juni (15.06.2014) von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.</p> <p>5. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) dürfen am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>6. Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2) dürfen an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>7. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.</p> <p>8. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen am 03. Mai 2015 von 12 - 17 Uhr geöffnet sein.</p>	<p>eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.</p> <p>4. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Poststraße von Einmündung Schmäler Weg bis Bülowstraße, Schillerstraße bis Einmündung Am Markt, Am Markt, Lessingstraße von Bülowstraße bis Am Markt, Bülowstraße von Einmündung Poststraße bis Einmündung Spellener Straße) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Dorffest“ am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf den Pfingstsonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>5. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>6. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, siehe § 1 Nr. 3) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Voerder Automobilausstellung (VAA) mit Oldtimertreffen“ an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>7. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (dazu gehören, beide Straßenseiten: Die Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße, Mehrumer Straße 9) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Sternenmarkt“ an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p> <p>8. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (siehe § 1 Nr. 7) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“ an jeden zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag / ~~verkaufsoffener Feiertag~~

(bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Interessengemeinschaft Kurierweg, Reinhold Holl (0171 6552505), Gerd Schäfer (0171 2151982)
Ortsteil	Friedrichsfeld
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Teilstück des Kurierweges ab Haus-Nr. 24 bis „Am Franzosenfriedhof“ .
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Frühlingsfest
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Die Verkaufsstellen sollen wie folgt geöffnet sein: - 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.), - 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.), - in den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 an jedem 3. Sonntag im April.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 20 b) 1.500 c) 300

Voerde, 30.01.2019



(Unterschrift/en)

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag (bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Voerde e. V. Katrin Fahnenbruck 02855970774
Ortsteil	Voerde (Gewerbegebiet Grenzstraße)
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg (jeweils beide Straßenseiten)
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Muttertagsfest
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Die Verkaufsstellen sollen wie folgt geöffnet sein: Am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 50 b) 4.000 c) 2.000

Voerde, 13.02.2019



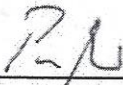
(Unterschrift/en)

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag (bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Voerde e. V. Dr. Peter Preußner 01729996058
Ortsteil	Voerde (Stadtmitte)
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, Straße Im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Kempkensath, Rathausplatz 22 (jeweils beide Straßenseiten)
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Maimarkt
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Die Verkaufsstellen sollen wie folgt geöffnet sein: Am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 30 Marktstandbetreiber b) 3.000 c) 1.000

Voerde, 14.02.2019



(Unterschrift/en)

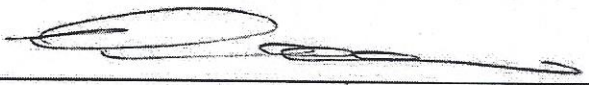
Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag / verkaufsoffener Feiertag

(bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeiten beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Friedrichsfeld e.V. Herr Dirk Wennmann, 0281-1639920 Wille, Astrid (0281-1549663)
Ortsteil	Friedrichsfeld
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Poststraße von Einmündung Schmalen Weg bis Bülowstr., Schillerstraße bis Einmündung Am Markt, Am Markt, Lessingstraße von Bülowstraße bis Am Markt, Bülowstraße von Poststraße bis Einmündung Spellener Straße
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Dorffest
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Die Verkaufsstellen sollen am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf den Pfingstsonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres geöffnet sein.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 30 b) 2.500 c) 800

Voerde, 11.2.19




(Unterschrift/en)

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag (bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Voerde e. V. Katrín Fahnenbruck 02855970774
Ortsteil	Voerde (Gewerbegebiet Grenzstraße)
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg (jeweils beide Straßenseiten)
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Herbstfest
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Die Verkaufsstellen sollen wie folgt geöffnet sein: Am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 50 b) 4.000 c) 2.000

Voerde, 13.02.2019



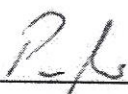
(Unterschrift/en)

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag (bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Voerde e. V. Dr. Peter Preußner 01729996058
Ortsteil	Voerde (Stadtmitte)
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, Straße Im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Kempkensath, Rathausplatz 22 (jeweils beide Straßenseiten)
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Voerde Automobilausstellung (VAA) mit Oldtimertreffen
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Die Verkaufsstellen sollen wie folgt geöffnet sein: Am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 20 Marktstandbetreiber b) 5.000 c) 1.500

Voerde, 14.02.2019



(Unterschrift/en)

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag / verkaufsoffener-Feiertag

(bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Spellen Frau Gudrun Hülsermann Tel. 02855-6599, Fax 02855-82240, huelsermann@aol.com
Ortsteil	Spellen
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße sowie Mehrumer Straße 9 (jeweils beide Straßenseiten)
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Sternenmarkt
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Am ersten Adventssonntag eines jeden Jahres.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 30 b) 1.000 c) 150

Voerde, 12.02.2019



(Unterschrift/en)

Beantragung von Sonderöffnungszeiten

verkaufsoffener Sonntag / verkaufsoffener Feiertag

(bitte pro Formular nur eine Sonderöffnungszeit beantragen)

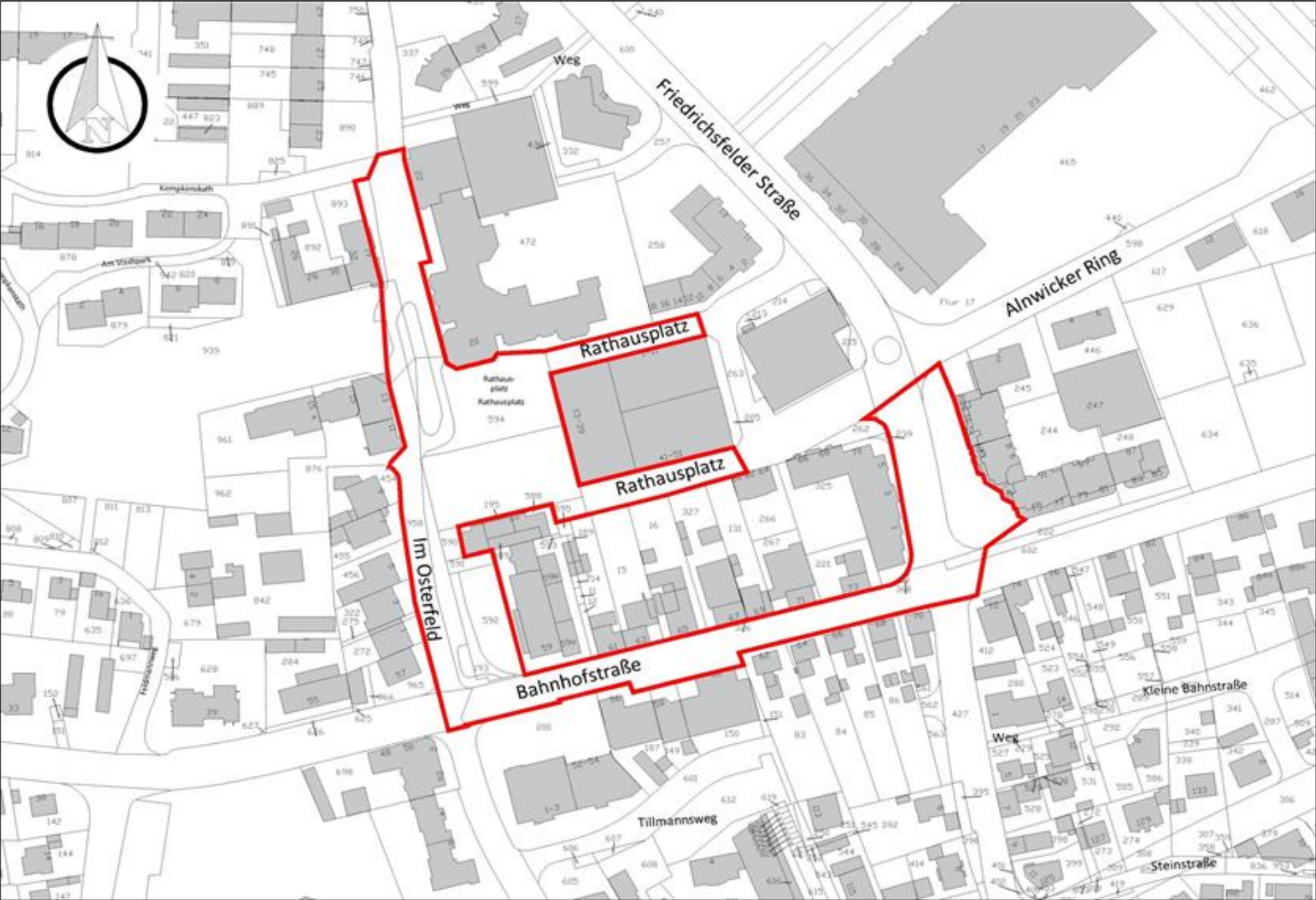
Veranstalter / Werbegemeinschaft Ansprechpartner / Telefonnummer	Werbegemeinschaft Spellen Frau Gudrun Hülsermann Tel. 02855-6599, Fax 02855-82240, huelsermann@aol.com
Ortsteil	Spellen
Abgrenzung des Bereichs, in dem die Verkaufsstellen öffnen sollen <u>Hinweis:</u> Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonst. Geschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.	Genauere Straßen-/Platzbezeichnung Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße sowie Mehrumer Straße 9 (jeweils beide Straßenseiten)
Anlass (z.B. Frühlingsfest, Stadtfest) - prägende Wirkung des Marktes/Festes für den öffentlichen Charakter des Tages	Blickpunkt Spellen
Wochentag, Datum (keine Freigabe an: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, 1./2. Weihnachtstag – Ferner der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dies ein Sonntag ist)	Am zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres.
Zeitraum - ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden (gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Voraussichtliche Besucherzahl a) Anzahl der Anbieter/Aussteller b) Anzahl der Besucher c) Anzahl der Ladenbesucher	a) 40 b) 1.500 c) 150

Voerde, 12.02.2019

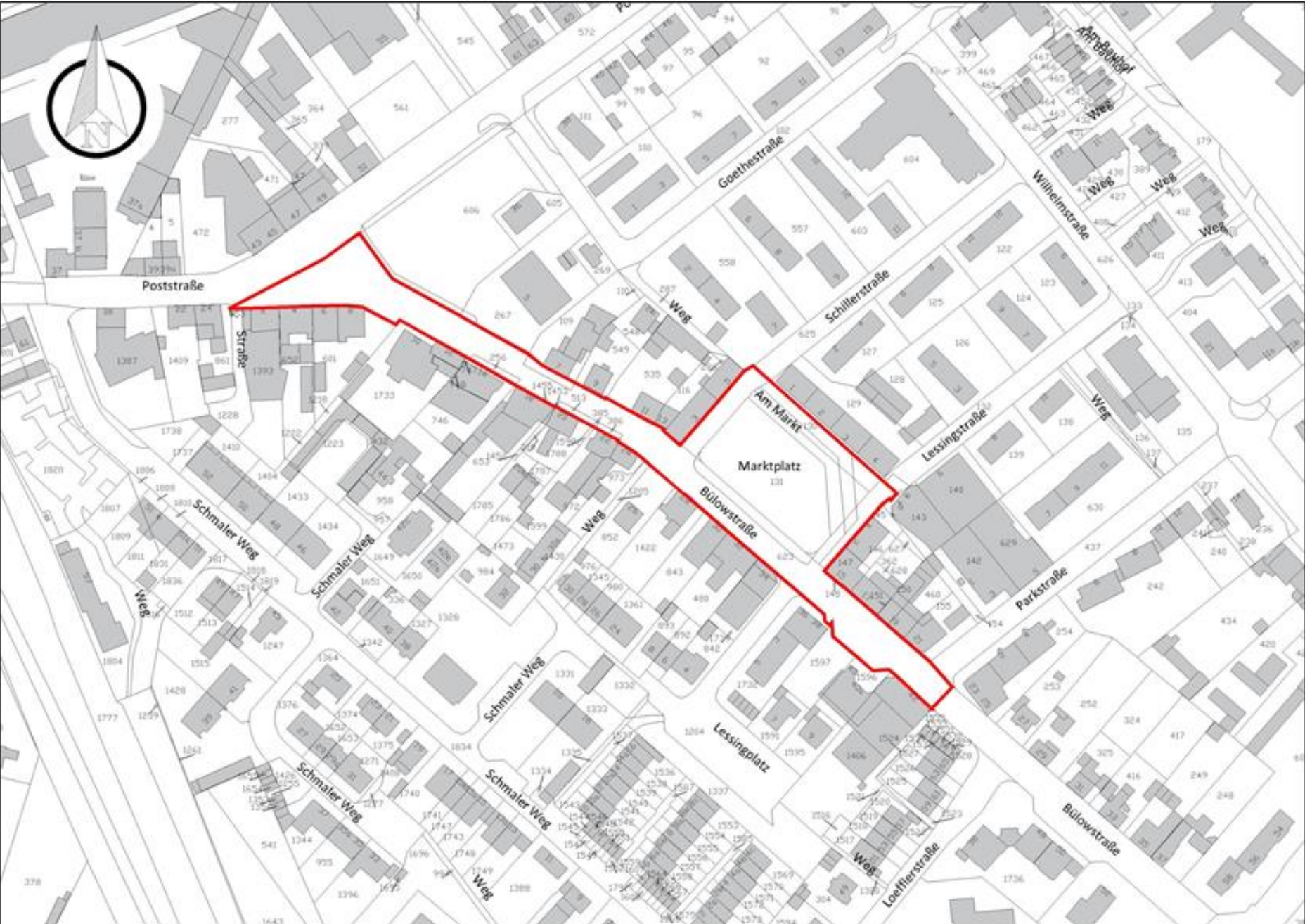

(Unterschrift/en)



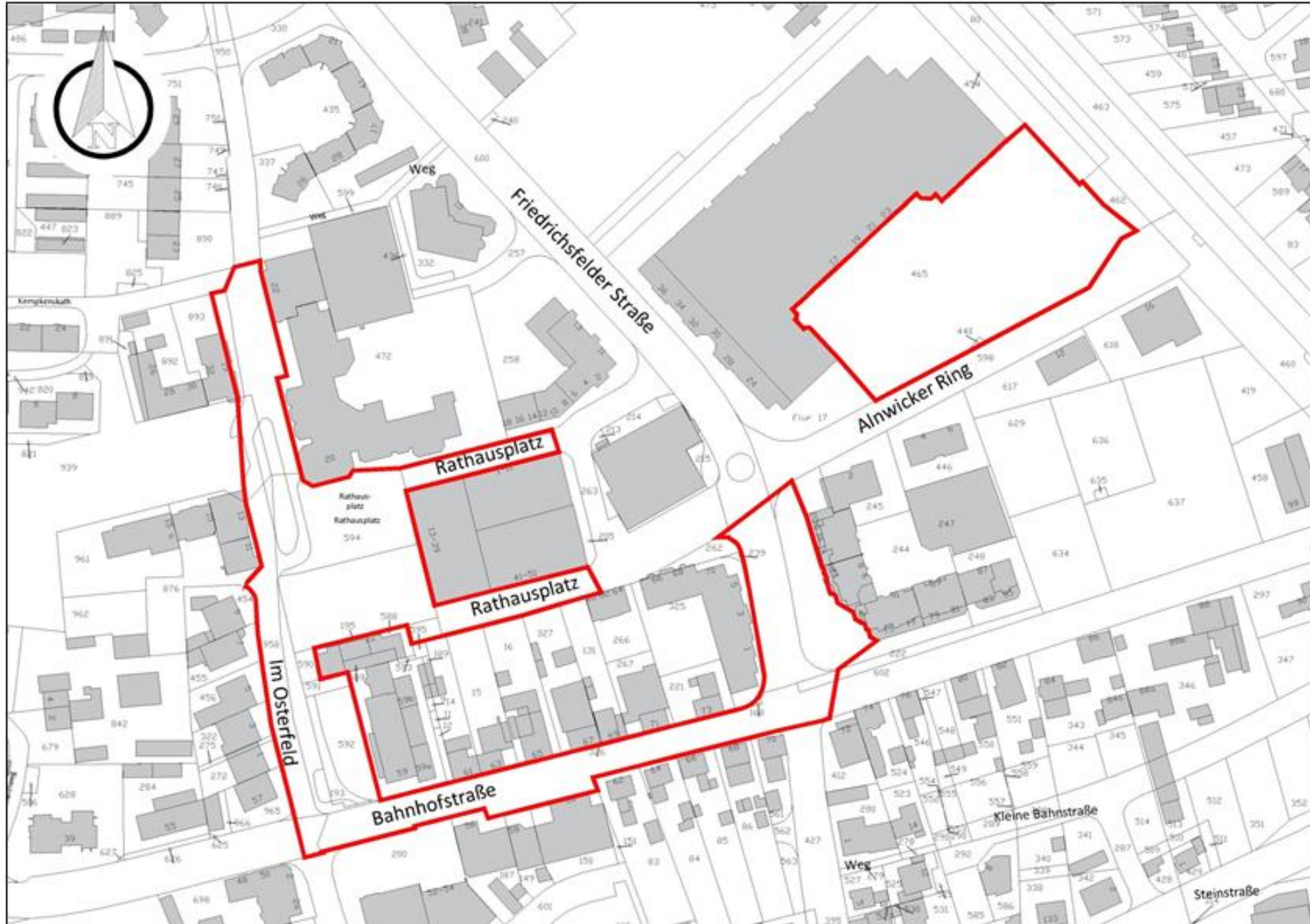
Veranstaltungsfäche/Verkaufsstellenöffnung
„Muttertagfest“ und „Herbstfest“ (s. § 1 Nr. 2, 5)

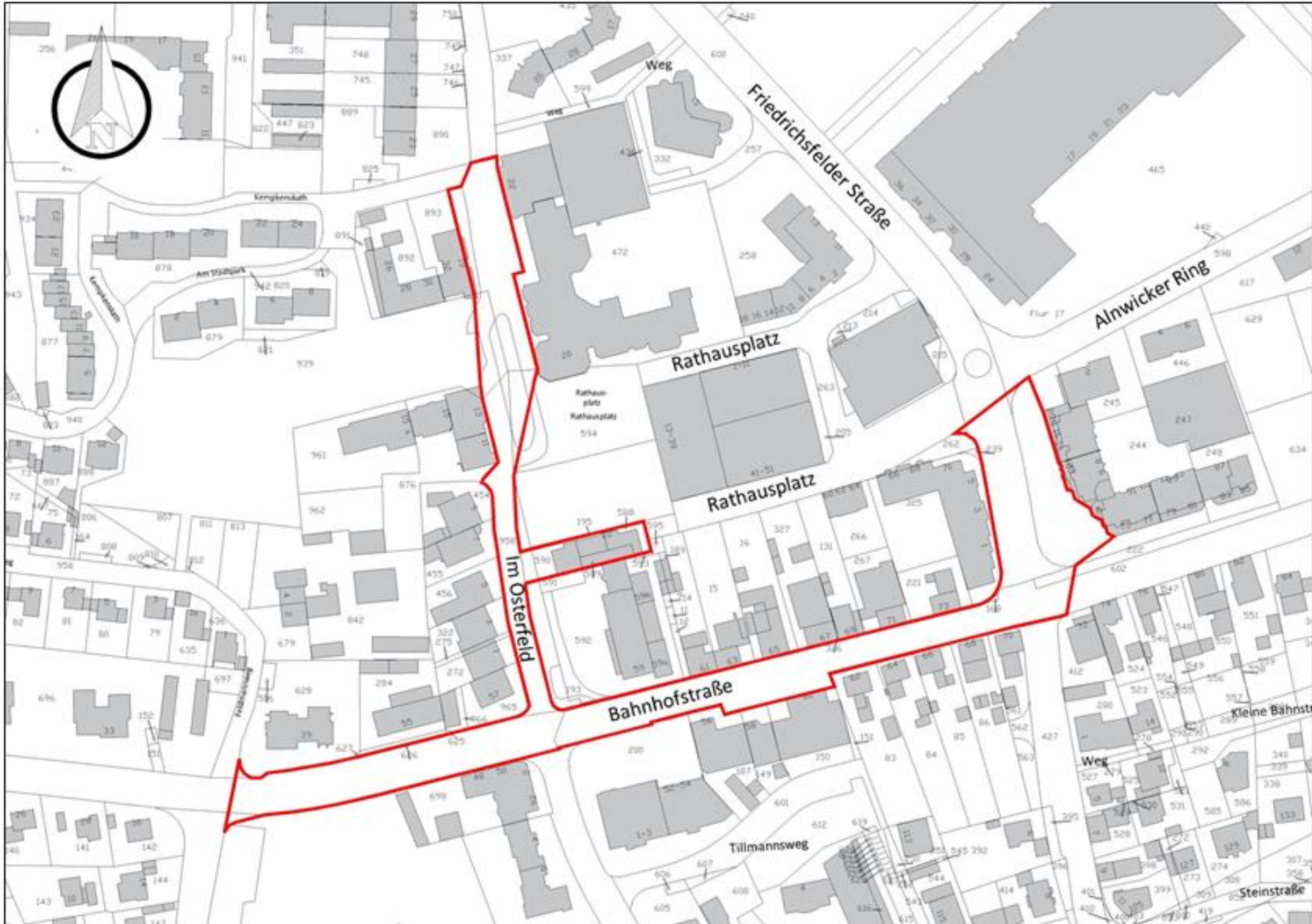


Veranstaltungsfläche „Maimarkt“ (s. § 1 Nr. 3)

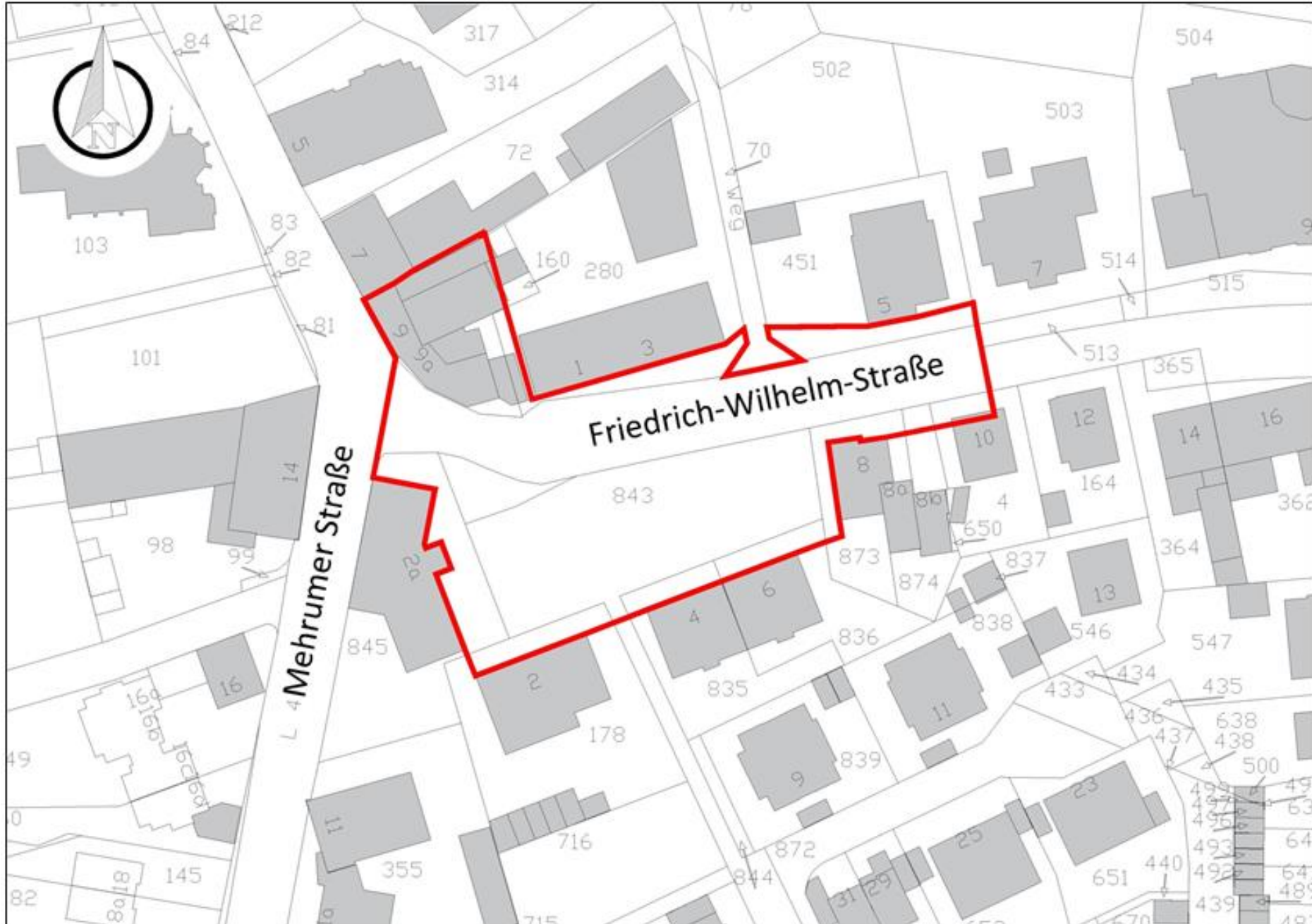


Veranstaltungsfläche „Dorffest“ (s. § 1 Nr. 4)

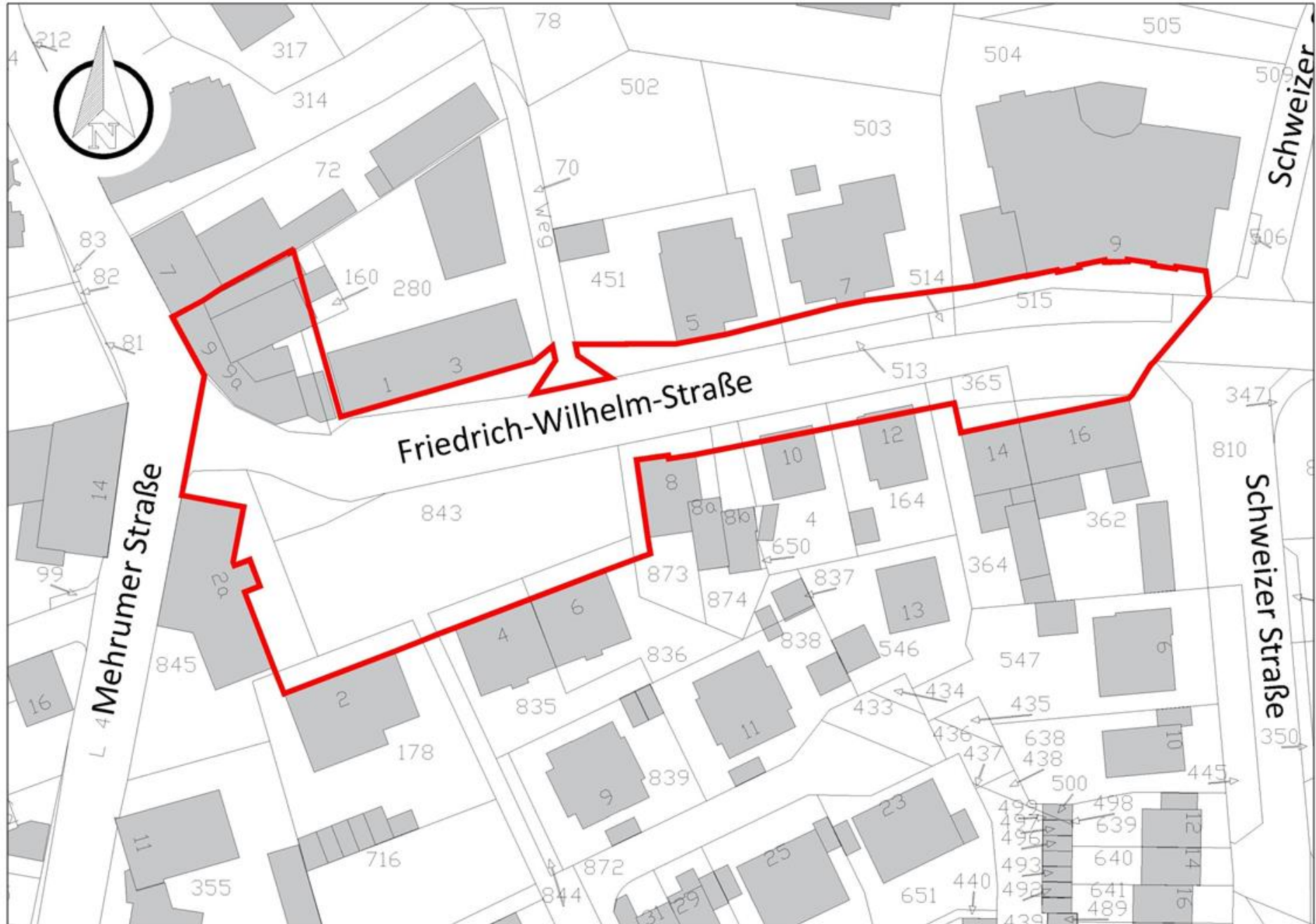




**Verkaufsstellenöffnung „Maimarkt“
und „VAA“ (s. § 1 Nr. 3 und 6)**



Veranstaltungsfläche „Sternenmarkt“ (s. § 1 Nr. 7)



Verkaufsstellenöffnung „Sternenmarkt“
und „Blickpunkt Spellen“ (s. § 1 Nr. 7 und 8),
Veranstaltungsfläche „Blickpunkt Spellen“

Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Verteiler:

- Gewerkschaft ver.di Bezirk Duisburg/Niederrhein,
- Industrie- und Handelskammer (IHK), Zweigstelle Wesel,
- Handelsverband NRW Niederrhein e.V., Moers,
- Handwerkskammer Düsseldorf, Düsseldorf,
- Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm, Voerde
- Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Voerde
- Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Voerde

Dienststelle: Fachdienst 5.1 Gewerbe
Auskunft erteilt: Herr Lantermann
Zimmer: 031
Telefon 02855/80-278
Fax 02855/9690-132
Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom:
Mein Zeichen: 5.1 Lt
Meine Mail-Adresse: ordnungsamt@voerde.de
Datum: 19.02.2019

Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017)

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das Gesetz ist am 30. März 2018 in Kraft getreten. Gem. § 13 Abs. 2 (Übergangsregelung) ist die sog. Dauerverordnung (ohne zeitliche Befristung) der Stadt Voerde zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ab 2019 der neuen Rechtslage anzupassen. Die Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie die Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) haben daher entsprechende Anträge eingereicht, die anliegend als Fotokopien beigelegt sind.

Auch mit Inkrafttreten der Änderung des LÖG NRW am 30.03.2018 ist eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW weiterhin ab 13 Uhr im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von fünf Stunden möglich.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG u.a. insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung, mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Für, auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkte Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen, wurde die Anzahl der insgesamt innerhalb einer Gemeinde freizugebenden Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr auf sechzehn erhöht. Dabei darf aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind nach wie vor die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Voerde beantragt wurde. Vielmehr wurden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. in einzelnen Stadtteilen bzw. Bezirken, **insgesamt acht**, beantragt. Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung

Hausanschrift

Rathausplatz 20
46562 Voerde
☎ 0 28 55 / 80-0
Fax: 0 28 55 / 9690-555
Internet: <http://www.voerde.de>
E-Mail: info@voerde.de

Allg. Sprechzeiten

Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr
Telefonzentrale
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr

FD Soziales

Di, Mi, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Di 14:00 - 16:00 Uhr

FD Steuern

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr

FD Bauordnung

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr

Bürgerbüro Voerde

☎ 0 28 55 / 80-269
Fax: 0 28 55 / 80-282
Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr
Mi 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Sa 09:00 - 12:00 Uhr

Konten der Stadtkasse Voerde

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
200 600 (BLZ 356 500 00)
IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00
BIC WELADED1WES
Volksbank Rhein-Lippe eG
500 711 019 (BLZ 356 605 99)
IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19
BIC GENODED1RLW

auf insgesamt sechszehn Sonntage wird somit nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Nach den hier vorhandenen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in den Veranstaltungsflächen bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe (Zuwegungen) zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

Die den vorgesehenen Ladenöffnungen zugrunde liegenden Anlässe entsprechen denen der Vorjahre. Bei sämtlichen Festen handelt es sich um traditionelle Veranstaltungen, die teilweise schon seit 30 Jahren durchgeführt werden.

Dieses gilt auch für die Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“, die nach dreijähriger Pause nunmehr wieder jährlich stattfinden soll.

Alle Veranstaltungen haben im Veranstaltungsbereich (Jahr-)Marktstände, Kinderprogramm mit Karussells, Hüpfburgen etc., sowie div. Bühnenprogramm mit Tanz-/Showauftritten, Musikdarbietungen von Gewerbetreibenden bzw. örtlichen Vereinen und Gastronomie. Die verkaufsoffenen Sonntage orientieren sich an den gesetzlichen Zeiten und finden begleitend von 13 bis 18 Uhr statt.

Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonn- und Feiertage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Um Stellungnahme bis spätestens zum **13.03.2019** wird gebeten.

Anliegend habe ich

- Kopien der Anträge der Interessengemeinschaft/Werbegemeinschaften,
- eine Synopse (räumlicher Geltungsbereich der Verordnung, § 1 Nr. 1 - 8),
- kartographische Definition des räumlichen Geltungsbereichs (Verkaufsstellenöffnung/Veranstaltungsfläche) beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

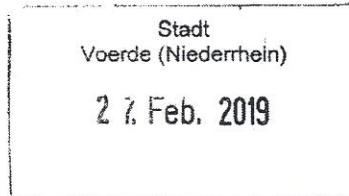
(Lantermann)

Anlagen



ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Stapeltor 8 • 47051 –Duisburg

Stadt Voerde
Der Bürgermeister
Fachdienst 5.1 Gewerbe
z. Hd. Herrn Lantermann
Postfach 10 11 52
47549 Voerde



Datum 26.02.2019

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Stapeltor 8
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 12
Telefax 0203/28 14 – 53

Haltestelle
Stapeltor
Linie 934 und 939

e-mail
bz.dunie@verdi.de

Internet
www.verdi-dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017)

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrter Herr Lantermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 19.02.2019 zur Anhörung anlässlich der geplanten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019 (28.04.2019, *12.05.2019, *26.05.2019, *16.06.2019, *01.09.2019, *08.09.2019, *29.09.2019, *01.12.2019) teilen wir Ihnen mit, dass wir generell Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn- und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Antrag vom 19.02.2019 teilen wir Ihnen unsere eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein



Werner Kämink
Gewerkschaftssekretär

*

Diese Termine sind in Ihrem o. g. Schreiben nicht konkret mit Datum zwecks Anhörung benannt worden.

Für die in unserem Schreiben angegebenen/aufgeführten Daten übernehmen wir deshalb keine Gewähr.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Sie bitte sämtliche Termine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bitte Jahr für Jahr beantragen und zwar versehen mit einem konkreten Datum. Eine Stellungnahme erfolgt von uns auch nur für das jeweilige Jahr (z. B. 2019, 2020, 2021, usw.).

Wir bitten um Beachtung – vielen Dank.

Sehr geehrter Herr Lantermann,
sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 19.2.2019 (Eingang 20.2.2019) in Sachen Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW erhalten.

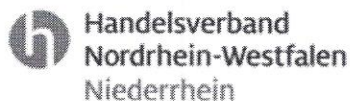
Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind alle acht beantragten Sonderöffnungstermine im Rahmen von örtlichen Veranstaltungen geplant und basieren somit auf den § 6 Abs. 1 Satz 2 Sachgrund Nr. 1. Es ist gem. der Anträge darüber hinaus vorgesehen, dass die Ladenöffnungen nur in den Bereichen der Veranstaltungsflächen bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe (Zuwegungen) möglich sein sollen. Die Voraussetzungen gem. LÖG und die formulierten Bedingungen der Rechtsprechung sind somit erfüllt.

Es ist u.E. anzumerken, dass es sich bei den Veranstaltungen um herausragende lokale Ereignisse handelt, welche als traditionelle Feste bekannt sind. Flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen haben die Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten (z.B. Onlinehandel) der Menschen stark beeinflusst. Allein das wirtschaftliche Umfeld und die Wettbewerbsbedingungen im Einzelhandel sind nicht mehr mit denen letzten Jahrzehnte zu vergleichen. Eine gesunde und vitale Einzelhandelslandschaft bildet hier eine Basis. Die Aktivitäten der Voerder Werbegemeinschaften bzw. der Interessengemeinschaft Kurierweg können hier einen Mosaikstein bilden, um die Zielsetzung einer gesunden und vitalen Einzelhandelslandschaft zu erreichen.

Wir empfehlen dem Rat der Stadt Voerde, die Anträge zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-oec. W. Bommann
Hauptgeschäftsführer



(Vereinsregister AG Duisburg VR 3088)

Vinner Str. 61
47447 Moers
Tel.: 02841 93899-0
Fax.: 02841 93899-66
E-Mail: bommann@ehv-duwes.de

Vorstandsvorsitzender: Lars Hoffmann
Hauptgeschäftsführer: Wilhelm Bommann

Die übertragenen Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt und können vertrauliches und/oder besonderes Material enthalten. Das Lesen, Rückübertragen, Weiterleiten oder anderer Gebrauch oder Einleiten von Maßnahmen aufgrund dieser Informationen durch andere Personen als den Empfänger ist untersagt. Wenn Ihnen diese Nachricht versehentlich zugestellt wurde, setzen Sie sich bitte mit dem Absender in Verbindung und entfernen Sie die Informationen von Ihrem Computer.
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.ehv-duwes.de/fileadmin/Hinweise_zu_Datenschutz.pdf

Stadt Voerde
Postfach 10 11 52
46549 Voerde



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
E-Mail
Zimmer
Datum

5.1 Lt
19.02.2019
V-3-cT
Ass. Claudia Toeller
0211 8795-520
0211 879595-520
claudia.toeller@hwk-duesseldorf.de
214
07.03.2019

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Lantermann,

gegen die von Ihnen im Schreiben vom 19.02.2019 aufgeführten verkaufsoffenen Sonntage bestehen beim örtlichem Handwerk und der Handwerkskammer Düsseldorf keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A.



Ass. Claudia Toeller



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Voerde
Der Bürgermeister
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Ihr Zeichen: 5.1 Lt
Ihre Nachricht vom: 19.02.2019

Ihr Ansprechpartner: Alisa Geimer
E-Mail: geimer@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 257
Telefax: 0203 285349 - 257
Unser Zeichen: II.1/AKG

Datum: 11.03.2019

Stellungnahme: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017) hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrter Herr Lantermann,

mit Schreiben vom 19. Februar 2019 baten Sie um Stellungnahme auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 28. April, 12. Mai, 26. Mai, 16. Juni, 1. September, 8. September, 29. September und 1. Dezember 2019 aus Anlass verschiedener Veranstaltungen.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

gez. Alisa Geimer



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Vorstellung der Ergebnisse des Handlungskonzeptes Wohnen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt das Handlungskonzept Wohnen als Grundlage für die anstehende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Firma Schulten Stadt- und Regionalplanung wurde mit der Erstellung eines Handlungskonzeptes Wohnen für die Stadt Voerde (Niederrhein) im November 2016 beauftragt. Im Ergebnis werden zwei vorbereitende Fachausarbeitungen erwartet, die der Stadt Voerde (Niederrhein) die Arbeit zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes erleichtern. Neben dem Handlungskonzept Wohnen wird derzeit von der Firma Schulten Stadt- und Regionalplanung ein zweites Handlungskonzept für den Bereich Gewerbe erarbeitet. Die Ergebnisse werden im Sommer 2019 erwartet.

Die Ergebnisse des Handlungskonzeptes Wohnen werden durch die Firma Schulten Stadt- und Regionalplanung in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorgestellt. Grundlage für die Erarbeitung waren neben der üblichen Datenanalyse und der Prognostizierung der Weiterentwicklung der Stadt Voerde (Niederrhein) in verschiedenen Bereichen auch zwei Arbeitskreissitzungen mit Vertretern von Wohnungsunternehmen, Immobilienmaklern, Bauträgern und Finanzierungsinstituten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Handlungskonzept Wohnen Voerde

Aus Gründen des Klimaschutzes wird das umfangreiche Konzept (111 Seiten) nicht als Anlage zur Drucksache beigefügt. Das Gutachten steht im Ratsinformationssystem der Stadt Voerde (<http://www.voerde.de/de/inhalt/ratsinformationssystem/>) online zum Download bereit. Bei Bedarf kann dieses auch in Papierform beim Fachdienst 6.1 angefordert werden.

Handlungs- konzept Wohnen Voerde



Schulden
Stadt- und Raumentwicklung

Kaiserstraße 22
44135 Dortmund

Fon 0231.39 69 43.0
Fax 0231.39 69 43.29

kontakt@ssr-dortmund.de
www.ssr-dortmund.de

HANDLUNGSKONZEPT WOHNEN VOERDE

Auftraggeber

Stadt Voerde
FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Auftragnehmer

Schulten Stadt- und Raumentwicklung
Kaiserstraße 22
44135 Dortmund

Tel.: 0231.39 69 43-0
Fax: 0231 39 69 43-29
kontakt@ssr-dortmund.de
www.ssr-dortmund.de

Hinweis

SSR legt auf eine gendergerechte Schreibweise Wert und verwendet grundsätzlich geschlechtsneutralisierende und geschlechterspezifische Formulierungen. Um die Lesbarkeit zu unterstützen, wird als Ausnahme das generische Maskulinum genutzt. Sollte uns die gendergerechte Schreibweise im Einzelfall nicht gelingen, sind selbstverständlich immer gleichzeitig und chancengleich Frauen und Männer angesprochen.

Das Urheberrecht der verwendeten Bilder liegt beim Auftraggeber und Schulten Stadt- und Raumentwicklung.

Stand

Dortmund, Januar 2019

EINLEITUNG	5
METHODIK UND AUFBAU	6
1 NACHFRAGEPROFIL	8
1.1 Bevölkerungsentwicklung	8
1.2 Determinanten der Bevölkerungsentwicklung	10
2 ANGEBOTSPROFIL	16
2.1 Charakteristika des Wohnungsbestands	16
2.2 Preisniveaus	20
2.3 Qualitative Teilmarktanalysen	21
3 VERTIEFUNG ZUM PREISGÜNSTIGEN WOHNEN	25
3.1 Begriffsbestimmungen	25
3.2 Nachfragefaktoren	27
3.3 Angebotsstruktur	31
3.4 Versorgungssituation	33
4 VERTIEFUNG ZU TEILRÄUMEN	35
4.1 Kleinräumige Wohnungsnachfrage	35
4.2 Generationenwechsel in Ein- und Zweifamilienhäusern	37
4.3 Angebotsportfolio	40
4.4 Räumliche Handlungsfelder	42
5 PROGNOSEN	45
5.1 Bevölkerungprognose	45
5.2 Haushaltsprognose	50
5.3 Zusatzeffekt durch wirtschaftliche Impulse	51
5.4 Quantitative Wohnungsbedarfsprognose	56
5.4 Wohnungsbedarf für preisgünstiges Wohnen	59
5.5 Wohnbauvorhaben mit öffentlicher Förderung	63
5.6 Bedarfe im Wohnen im Alter	64
6 WOHNBAUFLÄCHENCHECK	68
6.1 Ermittlung der gesamtstädtischen Wohnbauflächenbedarfe	68
6.2 Wohnbauflächencheck für ausgewählte Flächenreserven	71
7 HANDLUNGSPROGRAMM	75
7.1 Marktbewertung	75
7.2 Leitziele der Wohnungsmarktsteuerung	78

7.3	Handlungsfelder und Leitprojekte	83
7.3.1	Neubau und Sicherung preisgünstigen Wohnraums	86
7.3.2	Weiterentwicklung von Bestandsquartieren	88
7.3.3	Schaffung altengerechter Wohnformen	92
7.3.4	Ergänzung der kommunalen Baulandstrategie	96
7.3.5	Ergänzender qualitätsvoller Neubau	100
7.3.6	Kooperative Wohnungsmarktentwicklung	104
7.4	Priorisierung der Handlungsempfehlungen	106
8	FAZIT	107
9	VERZEICHNISSE	109

EINLEITUNG

Die Stadt Voerde beabsichtigt die Neuaufstellung ihres aus dem Jahr 1968 stammenden Flächennutzungsplans. Die Einwohnerentwicklung hat sich seitdem anders entwickelt als ursprünglich angenommen: Voerde ist mit derzeit rund 36.500 Einwohnern eine kleine Mittelstadt geblieben. Der demografische Wandel hat die Wohnungsnachfrage verändert: Alterung und Schrumpfung waren bzw. sind maßgebliche Trends in der Einwohnerentwicklung.

Mit der starken Zuwanderung aus dem Ausland hat sich die Wohnungsmarktlage nicht nur in Voerde verändert. Ein weitgehend ausgeglichenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist in bestimmten Segmenten des Wohnungsmarktes einer Marktanspannung gewichen. Wohnungssuchende aus den großen Städten des Ruhrgebietes oder aus Dinslaken, die dort keine passende Wohnung finden, weichen neuerdings verstärkt nach Voerde aus. Die Unterbringung von Flüchtlingen ist zu einer zusätzlichen Herausforderung geworden; hierin liegt allerdings auch eine Chance zur Verjüngung und langfristigen Stabilisierung des demografischen Profils.

Die langfristigen Trends wie auch die jüngsten Entwicklungen am Wohnungsmarkt sind ein wichtiger Anlass, sich im Rahmen eines Handlungskonzeptes Wohnen einen Überblick über die sich daraus ergebenden Herausforderungen und Steuerungsbedarfe am Voerder Wohnungsmarkt zu verschaffen. Zu erfassen sind Veränderungsprozesse in der Wohnungsnachfrage, der Generationenwechsel in älteren Eigenheimquartieren, die wachsende Zahl älterer Menschen mit spezifischen Anforderungen an das Wohnen, die Entwicklung am Markt für preisgünstiges Wohnen, aber auch Qualifizierungsbedarfe im Wohnungsbestand.

Herausragende Aufgabe des Handlungskonzeptes Wohnen ist es jedoch zu kalkulieren, welche Flächenbedarfe für eine geordnete wohnbauliche Entwicklung in Voerde für die kommenden 15 bis 20 Jahre erwachsen. Das Handlungskonzept Wohnen ist daher als Fachbeitrag für den Flächennutzungsplan zu verstehen. Mit seinen aktuellen Bedarfsprognosen bietet es eine belastbare Grundlage für die Erörterung von Wohnbauflächenbedarfen mit dem Regionalverband Ruhr (RVR).

Das Handlungskonzept umfasst neben der Formulierung von Leitzielen in der Wohnungsmarktentwicklung, die als Diskussionsgrundlage für den neuen Flächennutzungsplan zu verstehen sind, auch umsetzungsfähige ausgewählte Handlungsempfehlungen für die Wohnungsmarktsteuerung. Sie wurden in einem Dialog mit lokalen Akteuren am Wohnungsmarkt erörtert, weil nur in einem kooperativen Vorgehen umsetzungsfähige Lösungen zu erreichen sind.

METHODIK UND AUFBAU

Grundlage für die Analyse des Handlungskonzepts Wohnen ist ein Mix aus quantitativen und qualitativen Methoden. Zum einen wurden statistische Quellen, vorhandene Marktgutachten und Berichte ausgewertet sowie Ortsbegehungen vorgenommen. Zum anderen flossen im Rahmen des Dialogprozesses die Erfahrungen lokaler Wohnungsmarktakeure in die Erarbeitung des Konzepts ein. Erfahrungen und Einschätzungen der Akteure haben einen wichtigen Beitrag sowohl für die Analyse des Marktes als auch für die Ableitung von Bedarfen geleistet. In das Konzept sind somit unterschiedliche Informationen eingegangen, die sich gegenseitig ergänzt und validiert haben. Die Analyse berücksichtigt als Vergleichsräume den Kreis und die Stadt Wesel.

Die Dokumentation der durchgeführten Auswertungen, Berechnungen sowie die Entwicklung von Empfehlungen erfolgt in drei zentralen Arbeitspaketen (siehe Abb. 1).

- Die Analyse umfasst neben der Untersuchung demografischer Faktoren auch den Blick auf den Wohnungsmarkt der Stadt Voerde. Es wurden zahlreiche Indikatoren zusammengestellt, die die demografische Situation sowie den Wohnungsmarkt widerspiegeln. Dazu wurde z.B. der SSR-Stresstest angewandt, um diejenigen Quartiere in Voerde zu identifizieren, die in den kommenden Jahren vor einem Generationenwechsel stehen werden. Ein besonderer Fokus wurde zudem auf die Analyse des Marktsegments „Preiswertes Wohnen“ und die Identifizierung von Qualifizierungsbedarfen im Wohnungsbestand gelegt.
- Der Baustein „Prognose“ umfasst die Berechnung von Bevölkerungs-, Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognosen sowie die Abschätzung des Bedarfs an preisgebundenem Wohnraum. Darauf aufbauend wurden auch mit Blick auf die Neuaufstellung des Voerder Flächennutzungsplans und der Neuaufstellung des Regionalplans die Wohnbauflächenbedarfe dimensioniert. Alle prognostischen Aussagen wurden individuell für die Stadt Voerde berechnet und ausgewertet; sie bilden damit eine belastbare aktuelle Grundlage.
- Im Konzept wurden die Ergebnisse aus Analyse und Prognose zu einer Marktbewertung zusammengefasst. Sie bildet die Grundlage für die Ableitung von Zielen und des strategischen Vorgehens in den kommenden Jahren. Weiterhin wurden Instrumente formuliert, die für die Steuerung des Marktes in Voerde infrage kommen. Um die vorhandenen Umsetzungsressourcen zielführend einzusetzen, wurden sie mit zeitlichen Prioritäten versehen.

Entscheidend für den gesamten Prozess war die Beteiligung der Wohnungsmarktakeure in unterschiedlichen Beteiligungsformaten. Neben Stadtverwaltung und Politik wurden die am Ort relevanten Wohnungsmarktakeure in das Dialogkonzept eingebunden: Vertreter der Wohnungsunternehmen (z.B. VIVAWEST Wohnen GmbH, Wohnbau Dinslaken GmbH), Immobilienmakler, Bauträger, Finanzierungsinstitute (z.B. Niederrheinische Sparkasse RheinLippe). Im Rahmen von Marktgesprächen wurden vertiefende Informationen zu den Voerder Teilmärkten und den Stärken und Schwächen am Wohnungsmarkt aus Akteurs-

sicht gesammelt. In zwei Arbeitskreissitzungen wurden Analyseergebnisse und besondere Herausforderungen diskutiert sowie Steuerungsbedarfe und empfehlenswerte Instrumente in Voerde erörtert. Die Arbeitskreise haben einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen Sicht auf den Voerder Wohnungsmarkt und die dortigen Handlungsbedarfe geleistet, den Gutachtern wichtige Informationen für die Erstellung des Konzeptes geliefert und den Netzwerkaufbau zwischen den Akteuren gestärkt. Prozessbegleitend wurden Endergebnisse auch in politischen Gremien vorgestellt.



Abb. 1: Aufbau und Vorgehen
Quelle: SSR

1 NACHFRAGEPROFIL

Das Nachfrageprofil gibt einen Überblick über die wichtigen Kenngrößen der demografischen Entwicklung und der Wohnungsnachfrage in Voerde. Dazu werden unterschiedliche Indikatoren ausgewertet und in den regionalen Kontext eingeordnet, um Aussagen zur Wohnungsversorgung in Voerde treffen zu können.

1.1 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Die Einwohnerzahl und ihre Veränderung stellen eine wichtige Determinante für die Analyse demografisch bedingter Nachfragefaktoren am Wohnungsmarkt dar. In Voerde hat die Zahl der Einwohner in den letzten zehn Jahren um ca. 5 Prozent abgenommen. Laut kommunalem Melderegister der Stadt Voerde belief sich die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im Jahr 2018 auf 36.218 Personen. Rechnet man die rd. 700 in Voerde gemeldeten Personen mit Nebenwohnsitz hinzu, so ergibt sich zum Jahresende 2018 ein Stand von 36.915 Personen. Der sprunghafte Anstieg der Bevölkerungszahl im Jahr 2015 (+1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr) erklärt sich durch den bundesweiten Zuzug von geflüchteten Menschen.

Mit der bundesweiten Erhebung zu Bevölkerungszahlen und Wohnungsbeständen in Deutschland im Rahmen des Zensus 2011 wurde eine bereinigte Datengrundlage zur Bevölkerungszahl geschaffen, die zu einer rein statistisch begründeten „sprunghaften“ Abnahme der Einwohnerzahl im Jahr 2011 geführt hat.

Im regionalen Vergleich weist Voerdes Einwohnerentwicklung einen ungünstigeren Trend als im Kreisdurchschnitt auf, wenngleich auch umliegende Kommunen wie Dinslaken, Alpen und Neukirchen-Vluyn eine rückläufige Einwohnerentwicklung haben. Kreisweit betrachtet, verzeichnen zwischen 2011 und 2017 neun der 13 kreisangehörigen Städte leichte Bevölkerungsgewinne.

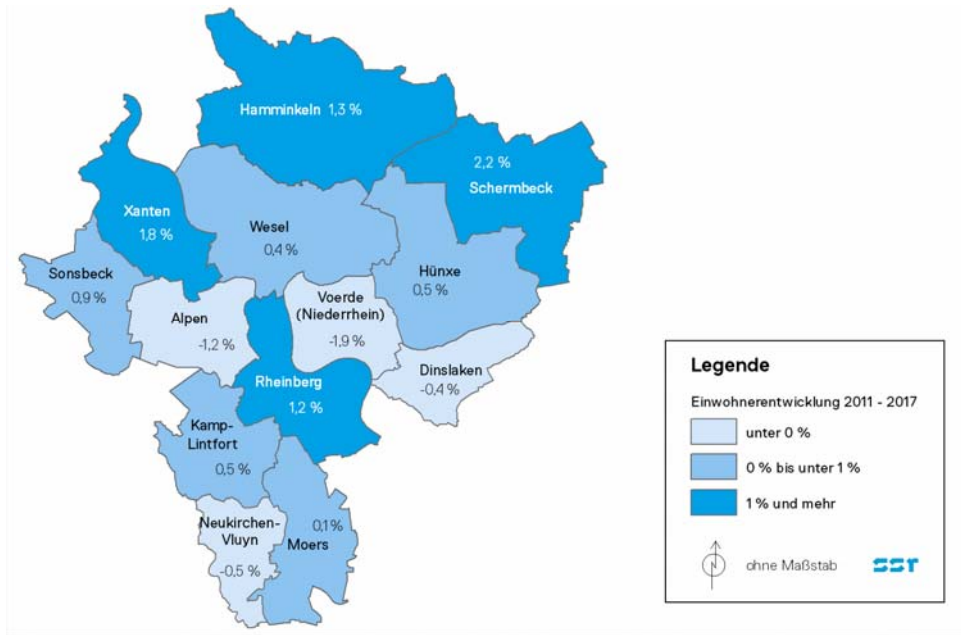


Abb. 2: Einwohnerentwicklung 2011-2017 (Hauptwohnsitz)

SSR 2019; Datenquelle: Stadt Voerde 2018 für Stadt Voerde, IT.NRW 2018 für restliche Gemeinden, © GeoBasis-DE / BKG 2018
 Anm.: Das Jahr 2015 wurde aufgrund der Flüchtlingszuwanderung nicht berücksichtigt, für 2016 liegen noch keine Daten vor.

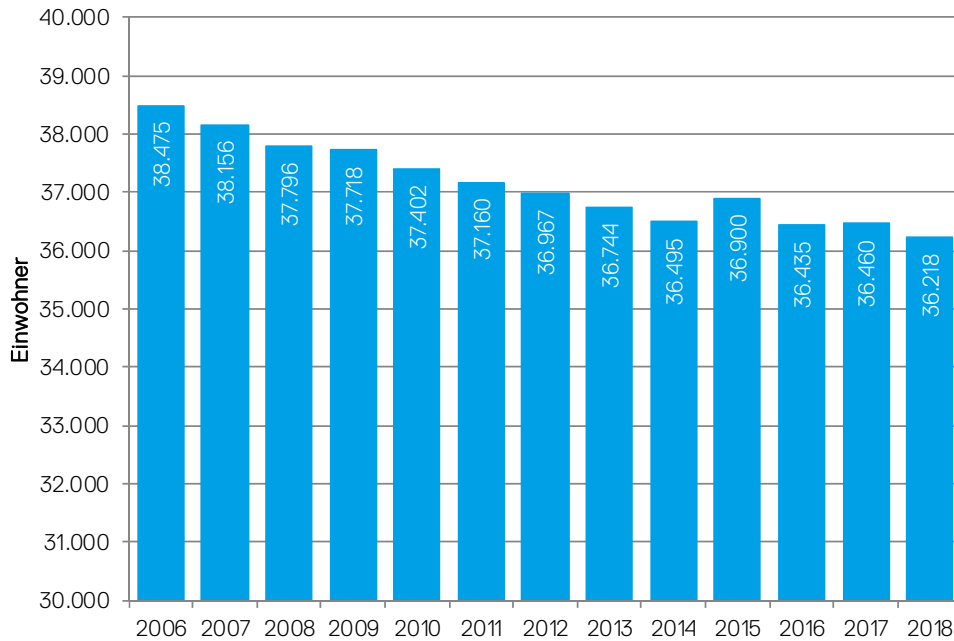


Abb. 3: Einwohner mit Hauptwohnsitz

SSR 2018; Datenquelle: Stadt Voerde

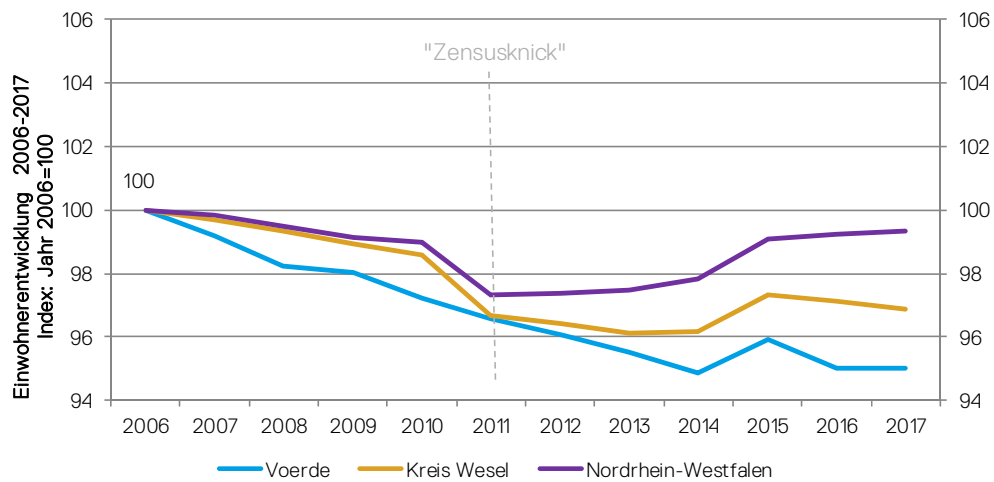


Abb. 4: Einwohnerentwicklung (Hauptwohnsitz) im regionalen Vergleich
 SSR 2018; Datenquelle: Stadt Voerde, IT.NRW

1.2 DETERMINANTEN DER BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Die Einwohnerentwicklung wird durch zwei Komponenten bestimmt:

- **Natürliche Entwicklung:** Voerdes natürlicher Saldo war in den vergangenen Jahren konstant negativ. Ursächlich hierfür ist das Übergewicht der Sterbefälle gegenüber den Geburten, was einen durchschnittlichen Bevölkerungsverlust von rd. 157 Personen pro Jahr hervorruft. Langfristig ist nicht von einer Trendumkehr auszugehen, zumal die Anzahl von Frauen im gebärfähigen Alter (und damit potenziell von Geburten) rückläufig ist und von einer Zunahme der Sterbefälle (aufgrund der fortgeschrittenen Alterung) auszugehen ist.
- **Wanderungen:** Zwischen 2011 und 2017 registriert die Stadt Voerde einen Wanderungsgewinn von insgesamt rd. 1.349 Personen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um Zuzüge im Jahr 2015, was auf die starke Flüchtlingszuwanderung zurückzuführen ist. Im dargestellten Zeitraum lag die Zahl der Zuzüge höher als die der Fortzüge, was in einem durchgängig positiven Wanderungssaldo deutlich wird.

Voerdes negative Bevölkerungsentwicklung begründet sich in erster Linie durch eine rückläufige natürliche Bevölkerungsentwicklung. Wanderungsbedingte Gewinne können die Gesamtentwicklung zwar bremsen, aber nur selten kompensieren. Angesichts der Tatsache, dass perspektivisch nicht von einem positiven natürlichen Saldo auszugehen ist und diese Entwicklung kurz- bis mittelfristig kaum zu beeinflussen ist, beschränkt sich der Handlungsspielraum auf die Beeinflussung der wanderungsbedingten Entwicklung. Attraktive Wohnungsmärkte mit entsprechend zielgruppengerechten Wohnungsangeboten können Zuzüge von Haushalten generieren bzw. Fortzüge reduzieren. Zukünftig wird es ebenso darauf ankommen, „abwanderungsgefährdete“ Einwohner z.B. mit zielgerichteten Woh-

nungsangeboten in der Stadt zu versorgen, als auch potenzielle Zuwanderer aus der Region für die Stadt Voerde zu gewinnen.

Voerdes Wanderungsverflechtungen werden durch Wanderungssalden sowie Wanderungsintensitäten geprägt. Dabei lässt sich ein besonders hoher Wanderaustausch mit Kommunen beobachten, die eine gemeinsame Ortsgrenze zu Voerde bilden: Wesel, Hünxe, Rheinberg und Dinslaken. Aufgrund der Stadtgröße und der großen Zahl an Wanderungen zählen auch Duisburg und Oberhausen dazu. Weitere nennenswerte Wanderungsbeziehungen bestehen zu Mülheim an der Ruhr, Essen, Moers, Hamminkeln und Rees.

Voerde gewinnt im Rahmen der Stadt- Umland-Wanderung Einwohner aus den westlichen Kernstädten des Ruhrgebietes, außerdem aus Dinslaken. Zurzeit vermelden die lokalen Marktakteure einen deutlichen „Überschwappereffekt“ aus diesen Wohnungsmärkten nach Voerde, das in erreichbarer Pendlerentfernung zu den großen Arbeitsmarktzentren im Ruhrgebiet ein attraktives, nicht zu hochpreisiges Wohnungsangebot bieten kann. Wanderungsverluste verzeichnet Voerde zum einen als Bildungs- und Arbeitsplatzwanderung in die Großstädte des Ruhrgebietes. Zum anderen zeigt sich eine stärker wohnwertorientierte Abwanderung in andere nahegelegene Städte im Kreis Wesel, vornehmlich in die Kreisstadt und nach Hamminkeln.

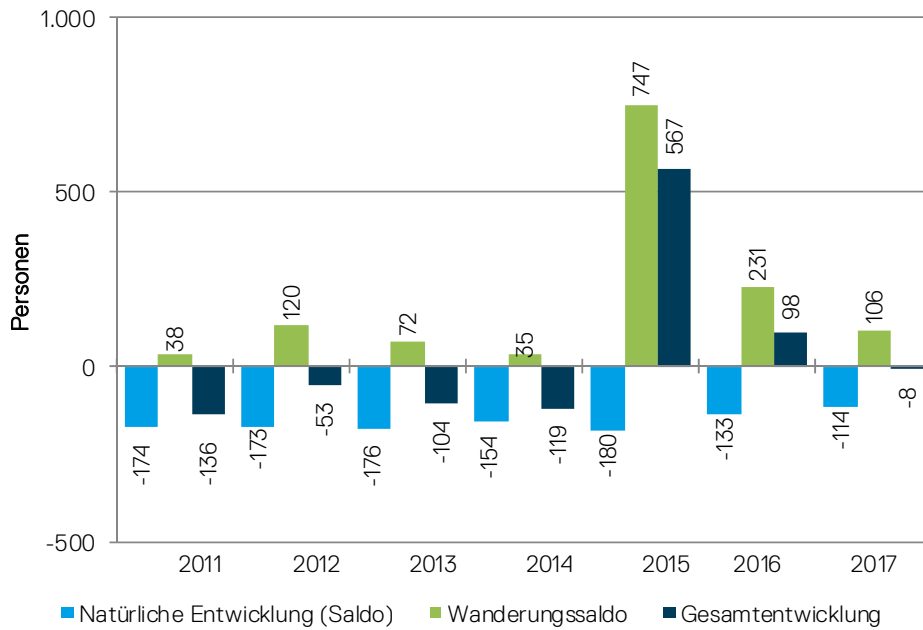


Abb. 5: Determinanten der Einwohnerentwicklung

SSR 2017; Datenquelle: Stadt Voerde; Abweichungen zur Gesamtentwicklung aus der Einwohnerzahl ergeben sich aus Registerbereinigungen und Statusänderungen (Haupt- zu Nebenwohnsitz)

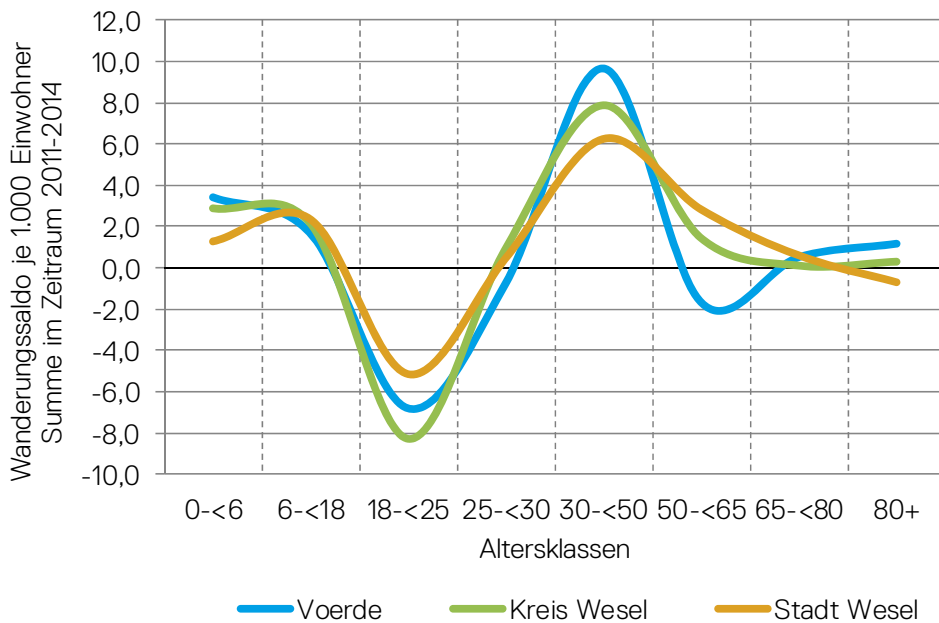


Abb. 6: Wanderungen nach Altersklassen

SSR 2017; Datenquelle: Stadt Voerde, IT.NRW

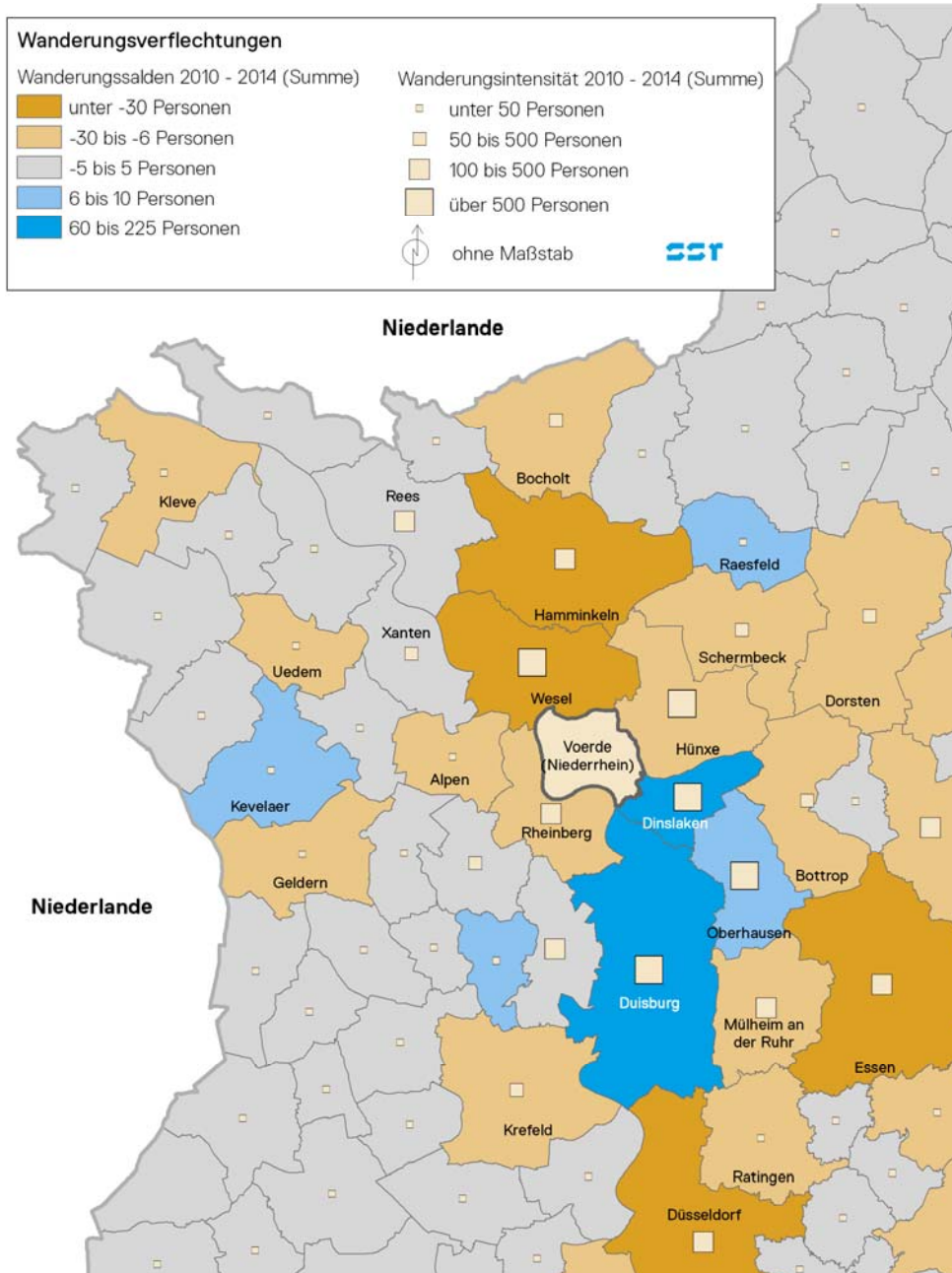


Abb. 7: Wanderungsverflechtungen
SSR 2017; Datenquelle: IT NRW

Die Analyse der altersspezifischen Wanderungen gibt einen Hinweis auf die zentralen Zielgruppen am Voerder Wohnungsmarkt:

- Starterhaushalte (18- bis 25-Jährige): Wanderungsverluste in der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen sind vielfach auf Ausbildungszwecke zurückzuführen. Voerde verfügt nicht über eine ausreichende Bildungsinfrastruktur, um dem Abwandlungstrend entgegen wirken zu können. Noch deutlicher zeigt sich diese Entwicklung im Kreisdurchschnitt. Angehörige dieser Altersgruppe wandern in der Regel aus dem Kreisgebiet in die ausbildungsstarken Stadtzentren ab.
- Berufseinsteiger (25- bis 30-Jährige): In der Gruppe der Berufseinsteiger kommen ähnliche Marktmechanismen wie bei der Ausbildungswanderung zum Tragen. Oft orientiert sich der Wohnsitz am Arbeitsplatz. Für den Zeitraum 2008-2015 ergibt sich eine deutliche Zunahme der Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (rd. 12 Prozent) in Voerde. Grundsätzlich bietet Voerde daher gute Voraussetzungen dafür, dass Berufseinsteiger zuziehen oder am Wohnstandort gehalten werden. Jedoch locken auch hier wie im gesamten Kreis Wesel die großen Arbeitsmarktzentren in Nordrhein-Westfalen. Dennoch stellt sich der Wanderungssaldo in dieser Altersgruppe sowohl für die Stadt Voerde als auch den gesamten Kreis Wesel als ausgeglichen dar.
- Erwerbshaushalte / Familien (30- bis 50-Jährige / in Kombination mit unter 18-Jährigen): Die hohen Wanderungsgewinne der Stadt Voerde in der Altersgruppe der 30- bis 50-Jährigen folgen dem Trend umliegender Kommunen im Kreis Wesel. Wanderungsgewinne in dieser Altersgruppe deuten auf eine hohe Attraktivität Voerdes als Wohnstandort für Familien hin. Diese Zielgruppe weist eine hohe Affinität zur Wohneigentumsbildung auf, dementsprechend belebt ist die Marktattraktivität im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser.
Die Altersgruppe umfasst neben Familien auch Single- und Paarhaushalte, die auch Miet- und Eigentumswohnungen nachfragen. Insgesamt stellt die Zuwanderung aus dieser Zielgruppe ein wichtiges demografisches Potenzial für die Zukunft dar.
- Best Ager (50- bis 65-Jährige): Die Altersgruppe der Best Ager wird z.B. durch Paare in der nachfamiliären Phase (nach Auszug der Kinder) sowie kinderlose Paare und Singles charakterisiert. Der Begriff „Best Ager“ entstammt der ursprünglich aus der Marktforschung und spielt auf das Konsumverhalten dieser Gruppe an. Haushalte dieser Altersgruppe stellen meist hohe Ansprüche an Wohnung und Wohnstandort. Im Zeitraum 2011 bis 2014 verzeichnet die Stadt Voerde im Unterschied zu Umlandkommunen im Kreis Wesel leichte Wanderungsverluste.
- Senioren (65-Jährige und älter): Grundsätzlich bestehen in dieser Altersgruppe aufgrund der umfangreichen Infrastruktureinrichtungen in Städten starke Präferenzen für das Wohnen in Städten. Voerde verzeichnet in der Altersgruppe der 65- bis 80-Jährigen ebenso wie der Kreis und die Stadt Wesel einen nahezu ausgeglichenen Wanderungssaldo. Dies entspricht einer vergleichsweise geringen Mobilitätsneigung in dieser Altersgruppe. Für hochaltrige Personen, die älter als 80

Jahre sind, verzeichnet Voerde ein leichtes Wanderungsplus. Mit zunehmendem Alter spielt die Versorgungssicherheit eine wichtige Rolle, wobei sich in der Alltagsbewältigung wachsende Herausforderungen zeigen, die vom einfachen Einkauf bis hin zu hohem Pflegebedarf reichen können.

Das Thema Alterung spielt in der Stadt Voerde eine zentrale Rolle. Aussagen zur Alterung der Gesellschaft lassen sich durch Berechnung des Altersquotienten machen, der das Verhältnis der Personen ab 65 Jahren zu Personen unterhalb von 18 Jahren beschreibt. Auf gesamtstädtischer Ebene ergibt sich ein durchschnittlicher Altersquotient von 156, was bedeutet, dass auf 100 Menschen unter 18 Jahren 156 Menschen kommen, die das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben. Im Jahr 2011 lag der Altersquotient noch bei 131, worin der zunehmende Alterungsprozess der Voerder Bevölkerung deutlich wird.

Zusammenfassung Nachfrageprofil

- Voerdes Bevölkerungszahl zeigt eine rückläufige Entwicklung, die seit 2013 gebremst ist.
- Der Rückgang ist in erster Linie auf eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen. Die wanderungsbedingten Zuwächse können die Entwicklung zwar nicht kompensieren, aber bremsen.
- Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Sterbefälle künftig zunehmen wird, kommt dem Wanderungsverhalten ein hohes Gewicht zu, um Verluste aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zu verringern.
- Voerdes Wanderungsprofil ist typisch für eine Mittelstadt im suburbanen Raum, es zeigt eine stark familienorientierte Zuwanderung und eine Abwanderung junger Haushaltsgründer in die Arbeitsmarkt- und Ausbildungszentren Nordrhein-Westfalens. Wanderungsgewinne erzielt Voerde aus dem westlichen Ruhrgebiet, dort, wo höhere Bodenpreise auch ein höheres Preisniveau in der Wohneigentumsbildung erzeugen.
- Einem attraktiven Wohnungsangebot vor allem für Familien, insbesondere zur Wohneigentumsbildung, und dem Erhalt des städtischen Infrastrukturangebots kommt daher eine besondere Bedeutung zu.
- Neben dem Bevölkerungsrückgang werden Alterungsprozesse in der Bevölkerungsstruktur Voerdes sichtbar. Angesichts der nennenswerten Zahl älterer Menschen wird es zukünftig darauf ankommen, den altengerechten Umbau im Bestand sowie im Neubau voranzutreiben.

2 ANGEBOTSPROFIL

Das Wohnungsprofil gibt einen Überblick über die wichtigsten Indikatoren am Wohnungsmarkt. Dazu zählen neben der Bestandsentwicklung ebenso der Neubau sowie Preisentwicklungen.

2.1 CHARAKTERISTIKA DES WOHNUNGSBESTANDS

Ende 2017 gab es in Voerde rd. 17.000 Wohnungen. Etwa die Hälfte davon befindet sich im Mehrfamilienhausbestand – ein durchschnittlicher Anteil in der Region (vgl. hierzu auch nachfolgende Tabelle).

Ein etwas überdurchschnittlich hoher Anteil an Wohnungen wurde nach den Zerstörungen im 2. Weltkrieg in den 1950er bis 1970er Jahren errichtet. Dieser Bestand wurde und wird bereits in verschiedenen Quartieren erneuert. In 2017 sind die diesbezüglichen Gebäudemodernisierungen zahlreicher Zeilenbauten im Bereich der alten Parkschule in Friedrichsfeld-West augenfällig. Dennoch ist an der einen oder anderen Stelle noch deutlicher Handlungsbedarf in der Bestandserneuerung erkennbar. Sichtbar wird er bei den noch unmodernisierten Zeilenbauten in Nähe der alten Parkschule, in älteren Siedlungsbeständen in Möllen und punktuell auch an anderen Stellen in der Stadt. Voerde bietet aber auch Wohnraum mit moderneren Wohnqualitäten. Neben dem Neubau der vergangenen Jahre ist die Baualterklasse 1979 bis 2000 im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark ausgeprägt.

Mit der Wohnbau Dinslaken GmbH und VIVAWEST Wohnen GmbH sind zwei große institutionelle Akteure in Voerde tätig. Ihr Bestand umfasst jede fünfte Wohnung im Stadtgebiet (vgl. hierzu nachfolgende Tabelle). Dieser Anteil ist im regionalen Vergleich überdurchschnittlich hoch und als Vorteil zu werten, indem zwei große und wichtige „Player“ in die Steuerung des Wohnungsmarktes eingebunden werden können. Dennoch sind noch immer knapp 80 Prozent aller vermieteten Wohnungen im Besitz von Privatpersonen bzw. Wohnungseigentümergeinschaften, den so genannten privaten Eigentümern. Sie nehmen als Wohnungsvermieter eine bedeutende Rolle am Mietwohnungsmarkt ein, bedürfen aber eines Beratungsangebotes, da diese Gruppe vielfach nur geringes wohnungswirtschaftliches Know-how hinsichtlich einer längerfristigen Bestandsentwicklung und Zielgruppenorientierung besitzt.

Die Leerstandsquote betrug im Jahr 2011 rd. 2 Prozent im Ein- / Zweifamilienhausbestand und rd. 4 Prozent im Mehrfamilienhausbestand. Nach Expertenaussagen ist der Leerstand zumindest im Mehrfamilienhausbestand sehr stark abgeschmolzen. Die Wohnungsunternehmen vermelden, keine vermietungsbedingten Leerstände mehr aufzuweisen. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf eine im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung und der Überschwappeneffekte aus Dinslaken und dem Ruhrgebiet deutlich gewachsene Nachfrage und zunehmende Marktanspannung.

	Stadt Voerde	Kreis Wesel	NRW
Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (Stand 31.12.2017)	17.053	221.559	8.888.075
Anteil der Baualtersklasse 1949-1979	52,1	49,8	50,5
Anteil der Baualtersklasse 1979-2000	32,0	28,4	22,9
Anteil Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (Stand 31.12.2017)	47,4	46,7	56,3
Eigentumsquote (Stand 2011)	51,5	49,5	42,9
Anteil private (Einzel-) Eigentümer (Stand 2011)	78,6	82,7	83,2
Anteil Wohnungsunternehmen (Stand 2011)	20,4	14,6	10,7
Wohnungsl Leerstand in % (Stand 2011)	2,6	2,6	3,6
Durchschnittliche Wohnungsgröße in m ² (Stand 31.12.2017)	94,2	94,7	90,5

Tab. 1: Wohnungsmarktbestandindikatoren

SSR 2018; Datenquelle: Landesdatenbank NRW, Zensus2011, eigene Berechnungen

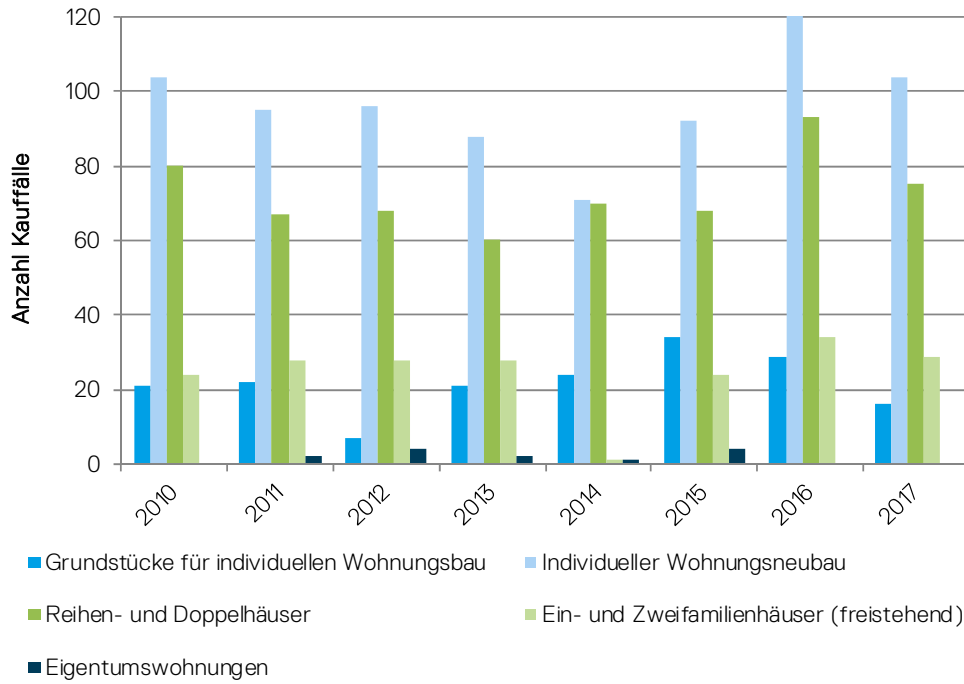


Abb. 8: Kauffälle
SSR 2017; Datenquelle: BORIS NRW

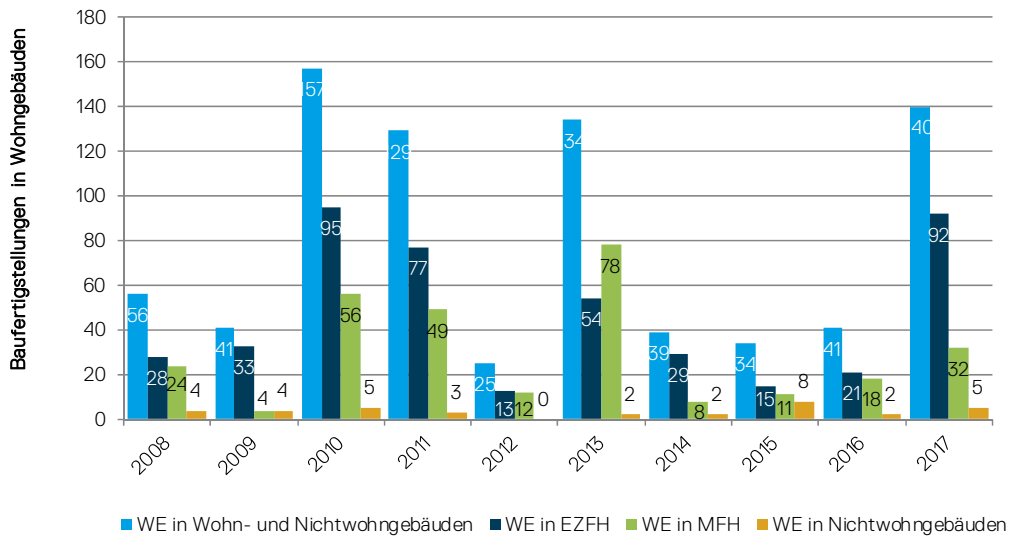


Abb. 9: Baufertigstellungen in Voerde
SR 2017; Datenquelle: IT.NRW

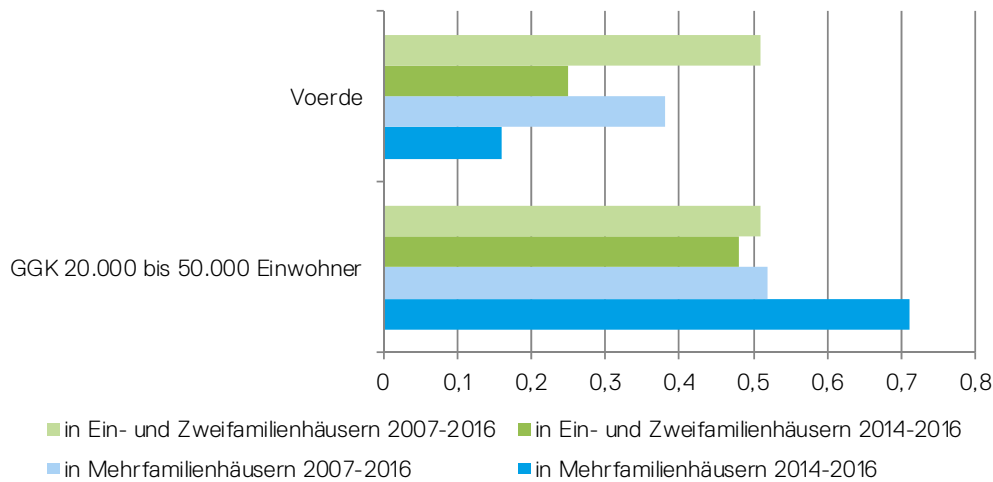


Abb. 10: Durchschnittliche Bauintensität nach Gebäudeart (Prozent pro Jahr)

NRW.BANK; eigene Darstellung; GGK= Gemeindegrößenklasse

Die Auswertung der Zahl der Kauffälle aus dem Grundstücksmarktbericht für Voerde zeigt, dass sich das Grundstücksangebot im Zeitraum 2012 bis 2015 stetig erhöht hat und seitdem wieder rückläufig ist. Das Gros der Verkäufe bilden verdichtete Eigenheimformen wie Doppelhaushälften und Reiheneigenheime, danach folgen mit gewissem Abstand die freistehenden Eigenheime. Am Markt findet sich ein kontinuierliches Angebot an neu errichteten Eigenheimen. Eigentumswohnungen bilden einen vergleichsweise kleinen Teilmarkt, in dem nur zeitweise Neubau stattfindet.

Die Bauintensität, das heißt die Zahl der Baufertigstellungen gemessen am Wohnungsbestand, war im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser in langjähriger Betrachtung vergleichbar zu kleinen Mittelstädten in Nordrhein-Westfalen. Daran ist abzulesen, dass in diesen Teilmarkt in Voerde eine stetige Nachfrage von wohneigentumsbildenden Familien floss. Auch im Mehrfamilienhausbau zweigen sich in der Langzeitbetrachtung keine gravierenden Unterschiede zwischen Voerde und vergleichbar großen Städten.

Die Bauintensität in jüngerer Vergangenheit (2014-2016) ist in Voerde jedoch deutlich geringer ausgeprägt. Dies gilt besonders für den Mehrfamilienhausbau, aber auch für den Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser. Das mag zum einen daran liegen, dass Voerde mit einem Neubaumietenniveau von maximal 8,50 € Nettokaltmiete pro m² Wohnfläche nicht das investitionsfördernde Umfeld für Neubau erreicht, wie es in den Mittelstädten entlang der Achse Düsseldorf – Köln – Bonn oder im Münsteraner Umland vorherrscht, die ebenfalls in die Mittelwertbildung der Vergleichsregion einfließen. Zum anderen wirkt sich das in 2016 und 2017 verminderte Angebot an Flächen für die Wohneigentumsbildung dämpfend auf den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern aus.

2.2 PREISNIVEAUS

Das Kaufpreisniveau für baureife Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau liegt in Voerde zwischen 120 €/m² in mäßiger und 215 €/m² in guter Wohnlage (Grundstücksmarktbericht Kreis Wesel 2018, S. 50). Damit weist Voerde ein mittleres Bodenpreisniveau im Kreis Wesel auf, das sich in konzentrischen Kreisen mit zunehmender Entfernung zum westlichen Ruhrgebiet reduziert. Spitzenreiter im Kreis sind Dinslaken und Moers, die als eher höherpreisige Wohnstandorte für eine kaufkräftigere Nachfrageschicht bekannt sind.

Die Bodenpreis- und Kaufpreisunterschiede beeinflussen in Verbindung mit der Aufnahmefähigkeit des lokalen Wohnungsmarktes auch das Wanderungsverhalten – so auch die Auffassung der befragten Wohnungsmarktexterten. 215 €/m² sind im Vergleich zu über 300 €/m² in den westlichen Ruhrgebietsstädten und 270 €/m² in Dinslaken (gute Lage, freistehendes Eigenheim) für mittlere Einkommenschichten eher finanzierbar. Aus diesen Städten erzielt Voerde die meisten Zuzüge.

Für ein freistehendes Ein- und Zweifamilienhaus wurden in Voerde im Jahr 2011 rd. 216.000 € bezahlt. Sechs Jahre später betrug der mittlere Kaufpreis bereits 287.000 €. Auch im verdichteten individuellen Wohnungsbau stiegen die Verkaufspreise. Die gemittelten Preise können nicht nach Neubau- oder Bestandsimmobilie differenziert werden. Daher ist nicht ablesbar, ob die Preissteigerung vorwiegend durch einen höheren Neubauanteil zustande kommt. Auch bei den neu errichteten Eigentumswohnungen ist ein spürbarer Preisanstieg ablesbar. Zur besseren Vergleichbarkeit wäre es wünschenswert, hier die Kaufpreise an die Wohnungsgröße zu koppeln. Diese Möglichkeit bietet der Grundstücksmarktbericht leider nicht. Feststellbar ist jedoch, dass sich die Wohneigentumsbildung in Voerde verteuert hat. Hintergrund dieser Verteuerung sind zum einen gestiegene Herstellungskosten im Neubau (z.B. aufgrund erhöhter gesetzlicher Anforderungen, insbesondere beim Wärmeschutz). Für den Teilmarkt der Eigenheime können die befragten Wohnungsmarkttakteure aber auch eine gestiegene Nachfrage bis zu einem Kaufpreis von 250.000 € ausmachen, die den Anstieg mit verursacht haben dürfte.

Für Mieterhaushalte entscheidet die durchschnittliche Miethöhe, differenziert nach Wohnlagequalität, darüber, wo sie sich mit preislich angemessenem Wohnraum versorgen können. Der Mietspiegel der Stadt Voerde weist diesbezüglich eine ortsübliche Vergleichsmiete von rd. 5,20 €/m² für eine Standardwohnung (Baujahr 1960 bis 1969, 50 bis 70 m² Wohnfläche in guter Wohnlage) aus. Neuwertige Wohnungen mit Baujahr ab der Jahrtausendwende erreichen ortsübliche Mieten von rd. 7,00 €/m². Marktakteure verweisen darauf, dass die Anfangsmiete für eine neu errichtete Wohnung in Voerde im Jahr 2017 bei 8,50 bis 9,00 €/m² (nettokalt) lag. Eine geringe Neubaumiete, so die Investoren, ist aufgrund der Kostenfaktoren im Neubau unter normalen Voraussetzungen (z.B. Ankauf eines Grundstücks) nicht mehr erzielbar.

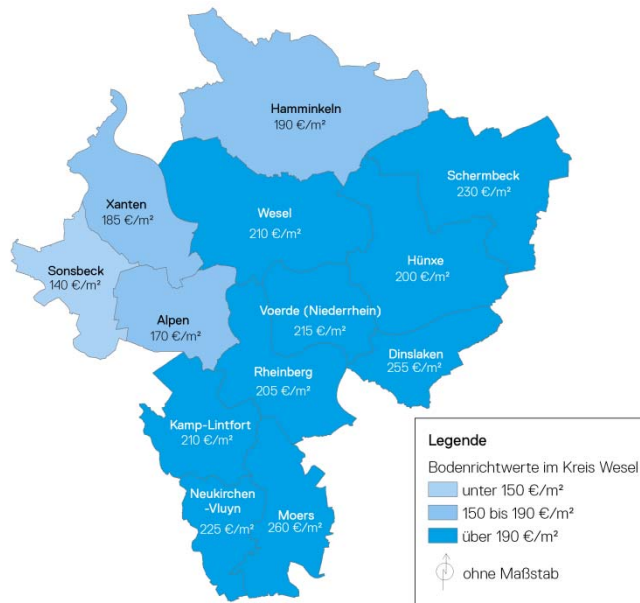


Abb. 11: Bodenrichtwerte im Kreis Wesel

Quelle: SSR auf Grundlage GMB Wesel, GMB Stadt Dinslaken und GMB Stadt Moers, gute Wohnlage

Jahr	Reihenhäuser und Doppelhäuser in €	Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in €	Eigentumswohnungen (Neubau) in €
2011	176.000	216.000	159.000
2017	226.500	287.000	182.000*

Abb. 12: Preisentwicklung Wohneigentum (Neubau und Bestand)

Quelle: SSR auf Grundlage der Grundstücksmarktberichte Kreis Wesel; * Wert für 2016, da für 2017 keine Verkaufsfälle vorliegend

2.3 QUALITATIVE TEILMARKTANALYSEN

Die vorwiegend statistischen Analysen wurden durch qualitative Markteinschätzungen ergänzt, die durch strukturierte Gespräche mit den wichtigen Marktakteuren in Voerde erhoben wurden. Die Gespräche zielten darauf ab, die Angebots- und Nachfragesituation in den Teilmärkten und bei unterschiedlichen Wohnungsqualitäten bzw. -größen zu erheben.

Der Markt für **Ein- und Zweifamilienhäuser** wird im Preissegment bis ca. 250.000 € als angespannt bezeichnet, während in der Preisstufe von 250.000 bis 350.000 € eine stabile, ausgewogene Nachfragesituation vorherrscht. Auch ältere Eigenheime bilden, da sie im

Vergleich zum Neubau preislich attraktiv sind, ein wichtiges Angebotspotenzial. Der Generationenwechsel in älteren Eigenheimsiedlungen ist ein Prozess, der ein nachwachsendes Angebot an Gebrauchtimmobilen hervorbringt. Dieser Prozess ist aber auch von dem Wunsch nicht weniger Altbesitzer geprägt, in ihrem angestammten Zuhause alt zu werden und ihr Eigenheim erst dann (zwangsläufig) zu verlassen, wenn keine eigenständige Haushaltsführung mehr möglich ist. Der Generationenwechsel verläuft daher aus Sicht der Marktexperten teilweise schleppend.

Bislang hat nach Aussagen der Marktkenner in Voerde noch jede Altimmoblie ihren Käufer gefunden. Die Nachfrage wird von Familien mit Kindern beherrscht, die nicht nur aus dem unmittelbaren Nahbereich, etwa aus Dinslaken, nach Voerde ziehen, sondern auch aus dem Ruhrgebiet stammen. Es handelt sich mehrheitlich um Haushalte, die bezahlbare Ein- und Zweifamilienhäuser suchen und der Gruppe der Schwellenhaushalte oder mittleren Einkommen zuzurechnen sind. Für Auswärtige, die nach Voerde ziehen, ist das Immobilienangebot im Ruhrgebiet oder auch in Dinslaken noch zu hochpreisig. Aber Voerde bietet mit seinem Preisniveau eine finanzierbare Wohneigentumsbildung.

Die stabile bis angespannte Marktsituation ist förderlich für Neubauaktivitäten. Als Engpass erweist sich derzeit die Verfügbarkeit von Bauland für den individuellen Wohnungsbau als Grundlage für Neubauinvestitionen.

Mit Blick auf die künftige Marktentwicklung rechnen die befragten Marktexperten nicht mit einer noch stärkeren Marktanspannung, es sei denn, veränderte, positivere Rahmenbedingungen lösen einen Impuls aus. Es herrscht bereits derzeit ein gesteigerter Zuzug nach Voerde. Sie geben zu bedenken, dass Verkäufer von unattraktiven Immobilien, etwa infolge Modernisierungstau, veralteter Grundrisse und unvorteilhafter Wohnlage, mit Preisabschlägen zu rechnen bzw. zu kämpfen haben werden, wenn sich die derzeitige Marktanspannung wieder in Richtung Ausgleich von Angebot und Nachfrage entwickeln sollte.

Der **Markt für Eigentumswohnungen** ist, wie bereits an der Zahl der Kauffälle ablesbar, ein kleiner Teilmarkt in Voerde. Die maßgeblichen Nachfragegruppen sind Familien, Paare im Alter von 50 bis 65 Jahren, die so genannten „Best Ager“, und jüngere Seniorenhaushalte, die sich nach dem Verkauf ihres Ein- oder Zweifamilienhauses kleiner setzen wollen. Sie suchen sehr gut ausgestattete Wohnungen in sehr guter Lage mit Wohnungsgrößen ab 80 m² Wohnfläche. Der Teilmarkt ist nach Experteneinschätzungen im mittleren Preissegment mit Kaufpreisen ab 2.000 bis 2.500 €/m² eher entspannt, und im gehobenen Segment mit Preisen von 2.500 bis 3.000 €/m² zurzeit angespannt, weil wenig Wohnraum angeboten wird. Es ist zu betonen, dass es sich im gehobenen Preissegment um wenige Nachfragende handelt, für die eine sehr gute Lagequalität, zum Beispiel ohne Lärmimmissionen, und eine hochwertige Ausstattung extrem wichtig sind. Außerdem fehlen altersgerechte Wohnungen, die barrierefrei bewohnt werden können und eine Grundversorgung für das Wohnen im Alter (Hausnotruf, Vermittlung von Pflegeleistungen und Freizeitaktivitäten, ggf. mit Anschluss an ein bestehendes betreutes Wohnen) sowie fußläufig erreichbare Nahversorgungsangebote bieten.

Im **Mietwohnungsteilmarkt** verzeichnen die institutionellen Wohnungsanbieter keinen vermietungsbedingten Leerstand mehr, was an sich schon darauf hinweist, dass sich die noch zum Zeitpunkt des Zensus 2011 feststellbaren Angebotsüberhänge fast nahezu abgebaut haben. Der Teilmarkt wird von den befragten Marktexperten im normalen Preissegment bis zu 6,- €/m² Nettokaltmiete als ausgeglichen wahrgenommen. Gleiches gilt auch für den Teilmarkt der öffentlich geförderten Wohnungen, wobei hier nochmal nach Wohnungsgrößen unterschieden werden sollte. Denn kleine Wohnungen unter 65 m² Wohnfläche, die für Singles und Paare mit Wohnberechtigungsschein zugänglich sind, sind begehrter als größere Wohnungen. Durch die in den kommenden Jahren zu erwartenden Bindungsverluste wird der freifinanzierte Bestand einen Zuwachs erhalten, infolge dessen dort die Marktakteure in langfristiger Perspektive eher mit einer Tendenz zur Entspannung rechnen. Der Wohnungsneubau, für den die Voerder Investoren aufgrund der Baukostensteigerungen in 2017 durchschnittlich 8,50 bis 9,00 €/m² veranschlagen, ist aufgrund seiner modernen Wohnqualitäten in kleineren Neubaumargen sehr gefragt. Dies gilt vor allem dann, wenn er barrierefrei errichtet wurde, denn Barrierefreiheit ist in Voerde bei gleichzeitig überschaubarem Angebot stark nachgefragt. Die Mietwohnungsnachfrage in Voerde kennzeichnet sich durch eine insgesamt begrenzte Kaufkraft bzw. Zahlungsfähigkeit. Dieser Umstand beschränkt den Spielraum für Neubaumieten und Mieterhöhungen im Rahmen von Bestandssanierungen. Der Mietwohnungsbestand in Voerde weist punktuell noch Sanierungsstau auf. Inwieweit dieser abgebaut werden kann, ist abhängig von der Mieterhöhungsperspektive an den betreffenden Standorten und dem dann vorherrschenden gesamtstädtischen Marktumfeld.

Zusammenfassung Angebotsprofil

- **Der Wohnungsmarkt in Voerde ist gut aufgestellt und stabil. Es herrscht eine gute Vermarktungssituation sowohl im Wohnungsbestand als auch im Neubaubereich. Nachfragebedingte Leerstände, die noch vor fünf Jahren nachweisbar waren, sind abgeschmolzen. Angebot und Nachfrage am Markt sind weitestgehend ausgeglichen. Dazu beigetragen hat ein gebremster Einwohnerrückgang, die Flüchtlingszuwanderung in 2015 sowie Überschwappeffekte aus der Region in Form von Zuzug aus Richtung Ruhrgebiet.**
- **Bedingt durch die gestiegene Wohnraumnachfrage am Niederrhein bestehen derzeit gute Chancen, die Nachfrage aus der Region durch Wohnungsneubau abzuschöpfen.**
- **Der Wohnungsmarkt bietet ein bezahlbares Wohnraumangebot, das für breite Schichten der Bevölkerung, vorzugsweise aber auch solche mit eingeschränkter Zahlungsfähigkeit attraktiv ist. Preiserhöhungsspielräume sind daher nicht beliebig vorhanden. Eine begrenzte Kaufkraft und ein eher niedriges Mietpreinsniveau wirken anbieterseitig als restriktive Rahmenbedingungen beim Wohnungsneubau und der Wohnraummodernisierung.**
- **Blickt man in die verschiedenen Teilmärkte und Marktnischen, so wechselt die aktuelle Marktsituation zwischen angespannt und ausgewogen. Knappheit herrscht**

bei barrierefreiem Wohnraumangebot, das sowohl bei jüngeren wie auch älteren Menschen beliebt ist, vor allem, wenn eine Bewegungseinschränkung vorliegt. Dies gilt auch für behindertengerechte Wohnungen als ausgesprochene Marktnische.

- Befördert durch den demografischen Wandel, d.h. der Zunahme älterer Haushalte, ist die Bereitstellung von Wohnformen im Alter ein bedeutsames Handlungsfeld. Derzeit fehlen altengerechte Wohnungen, die barrierefrei oder zumindest barrierearm und mit einem seniorengerechten Badezimmer ausgestattet sind.
- Die Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft, die faktisch als Mietpreisobergrenze für Transferleistungsempfänger gelten, sind zu niedrig und erzeugen bei der großen Gruppe der einkommensschwachen Singlehaushalte einen Versorgungsgap.
- Der Wohnungsneubau im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser wird durch Flächenengpässe gedämpft. Es besteht vor allem noch Nachholbedarf bei preisgünstigen Gebäuden bis 250.000 €/m², die zu diesem Preisniveau in verdichteter Wohnform als Neubau realisierbar sind. Ein weitere angespannte Marktnische sind freifinanzierte, kompakt in verdichteter Bauform errichtete Mieteigenheime, die am Markt kaum vorhanden sind.
- Eine ausgeglichene Marktsituation besteht bei älteren Eigenheimen, errichtet in den 1950er und 1960er Jahren, die zurzeit vielfach am Markt angeboten werden, sowie bei Ein- und Zweifamilienhäusern im mittleren Preissegment zwischen 250.000 bis 350.000 €. Im Mehrfamilienhausbau ist Angebot und Nachfrage bei mittelgroßen Wohnungen ausgeglichen, für die es ein großes Angebot gibt, sowie bei kleinen Wohnungsgrößen und gleichzeitig veralteten Ausstattungsmerkmalen, die am Markt nicht mehr ohne Not akzeptiert werden.

3 VERTIEFUNG ZUM PREISGÜNSTIGEN WOHNEN

In diesem Kapitel wird der Wohnungsmarkt in Voerde mit Blick auf das Segment des preisgünstigen Wohnens untersucht. Neben der Analyse der Nachfragefaktoren, zu denen die Sozialdaten sowie Marktgespräche wichtige Informationen liefern, steht die Angebotsseite im Blickpunkt. Aus der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage werden abschließend die Handlungsbedarfe in einem Teilbereich des Wohnungsmarktes deutlich, in dem eine besondere kommunale Verantwortung besteht.

3.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im vorliegenden Handlungskonzept werden mehrere zentrale Begriffe verwendet, die nachfolgend erläutert werden.

Sozialwohnung / preisgebundene / öffentlich geförderte Wohnung

Mit den Begriffen Sozialwohnung, preisgebundene bzw. öffentlich geförderte Wohnung sind diejenigen Wohnungen gemeint, die mit Mitteln der Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet wurden. Die Zielgruppe dieser Förderung sind die „breiten Schichten“ der Bevölkerung. Die Einkommensgrenze für einen Singlehaushalt in der Einkommensgruppe A der Förderung (EKG A) beträgt derzeit 1.530 € netto/Monat. Gefördert werden Mietwohnungen sowie Mieteigenheime, letztere für große Familien mit fünf und mehr Personen.

Preisgünstiger bzw. bezahlbarer Wohnraum

Hierbei sind Wohnungen gemeint, deren Mietpreise deutlich unterhalb des mittleren Preisniveaus in Voerde liegen. Das mittlere Preisniveau beläuft sich für 2017 auf 5,70 €/m² (nettokalt). Preisgünstiger bzw. bezahlbarer Wohnraum ist erschwinglich für Haushalte mit Berechtigung zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (EKG A). Diese Haushalte müssen sich bei der Wohnungssuche – sofern sie Transferleistungen in Form von Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen – an den Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft orientieren. Sie betragen in Voerde für einen Singlehaushalt 5,42 €/m², für Paaahaushalte 5,09 €/m² und für größere Haushalte liegen sie bei 4,81 €/m² (nettokalt).

Bewilligungsmiete

Öffentlich geförderte Wohnungen unterliegen einer zeitlich begrenzten Mietpreis- und Belegungsbindung. Für ihre Anmietung ist grundsätzlich ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Der Wohnungsanbieter verpflichtet sich, für die Dauer der Mietpreisbindung höchstens die so genannte „Bewilligungsmiete“ zu verlangen. Die Städte und Gemeinden sind gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in so genannte Mietstufen eingruppiert, die die Höhe der Bewilligungsmiete festlegen. In 2018 ist Voerde in der Mietstufe „runtergestuft“ worden. Die Bewilligungsmiete für die Einkommensgruppe A sank von ehemals 5,25 Euro auf nunmehr 5,00 Euro pro m² Wohnfläche.

Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft

Die Bemessungsgrenze der Kosten der Unterkunft, die die zulässige Miethöhe für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII darstellt, umfasst eine pro Haushaltsgröße angemessene Wohnfläche sowie eine zulässige Miethöhe. Die angemessenen Wohnflächen werden von der Landesregierung vorgegeben, die zulässigen Miethöhen vom Kreis Wesel als Kostenträger der Leistungen für alle kreisangehörigen Kommunen festgelegt. Die Leistungen verstehen sich als eine Mietpreisvorgabe für Wohnungssuchende, die Transferleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

Einkommensschwache Haushalte

Einkommensschwach sind diejenigen Haushalte, die aufgrund ihrer Einkommenssituation auf preiswerte Mietwohnungen angewiesen sind. Synonym kann auch von Niedrigeinkommensbezieher gesprochen werden. Es handelt sich hierbei um armutsgefährdete Haushalte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ihr Einkommen weniger als 60 Prozent des Durchschnittseinkommens bemisst (vgl. Europäische Kommission: Messung der Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Europa. Indikatoren für nachhaltige Entwicklung für die Europäische Union. Panorama der Europäischen Union, Ausgabe 2005). In Deutschland lag diese Schwelle im Jahr 2016 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei einem Monatseinkommen von rd. 1.050 € für einen Singlehaushalt.

Zu den einkommensschwachen Haushalten zählen:

- Personen, die Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten (Grundsicherung für Arbeitssuchende, im allgemeinen Sprachgebrauch auch „Hartz-IV-Leistungsempfänger“ genannt),
- Personen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten (entweder Sozialhilfe bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt oder aber Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Personen, die Wohngeld beziehen,

- Personen unter der Armutsrisikogrenze, die weder eine der oben genannten Transferleistungen noch Wohngeld beziehen, sondern berufstätig sind, aber aufgrund von Minijobs, Teilzeitarbeit, geringer Qualifizierung oder gering bezahlter Berufsgruppen nur wenig Einkommen erzielen.

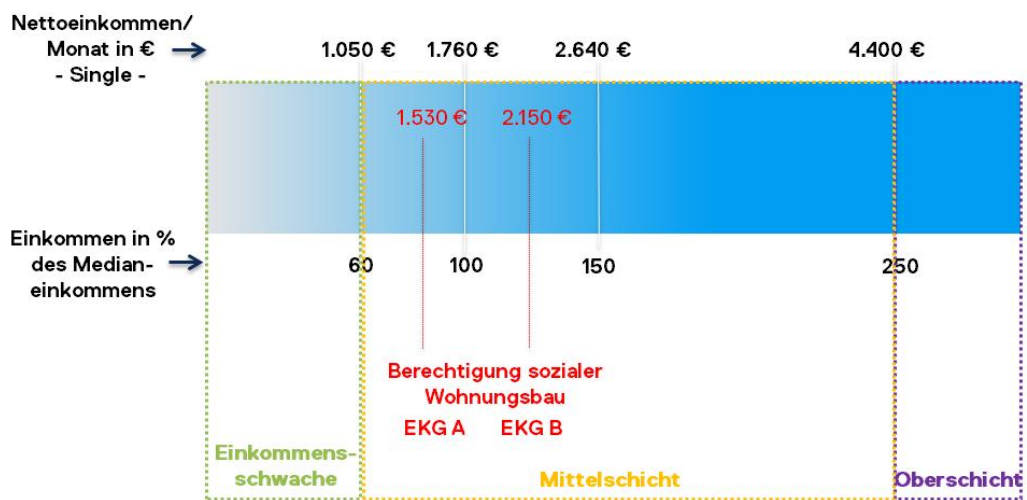


Abb. 2: Einkommensschwache Haushalte
SSR auf Grundlage des sozio-ökonomischen Panels für Deutschland sowie der Wohnraumförderbestimmungen NRW

3.2 NACHFRAGEFAKTOREN

Kernaufgabe des Handlungskonzeptes Wohnen ist die Ermittlung des quantitativen Bedarfs auf der Nachfrageseite. Hierfür ist die Zusammenstellung der Anzahl von Personen bzw. Haushalten erforderlich, die in Voerde aufgrund ihrer Einkommenssituation auf preiswerte Mietwohnungen angewiesen sind.

Folgende Abbildung fasst alle Personenkreise in Voerde zusammen, die mit oder ohne Transferleistungsbezug dem Kreis der einkommensschwachen Haushalte zugerechnet werden können. Fast jeder vierte Haushalt in Voerde (24 Prozent bzw. 3.900 Haushalte) fällt demnach in diese Kategorie und ist dementsprechend auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen. Dies ist kein ungewöhnlich hoher Wert. Hierzu nur ein Beispiel aus einer nicht allzu weit entfernten Region: Für das gesamte Gebiet des Rhein-Kreis-Neuss – Flüchtlinge und Asylbewerber als Wohnungssuchende einbezogen – wird der Anteil auf 21 Prozent geschätzt (vgl. Mietwerterhebung des Rhein-Kreis Neuss 2016).

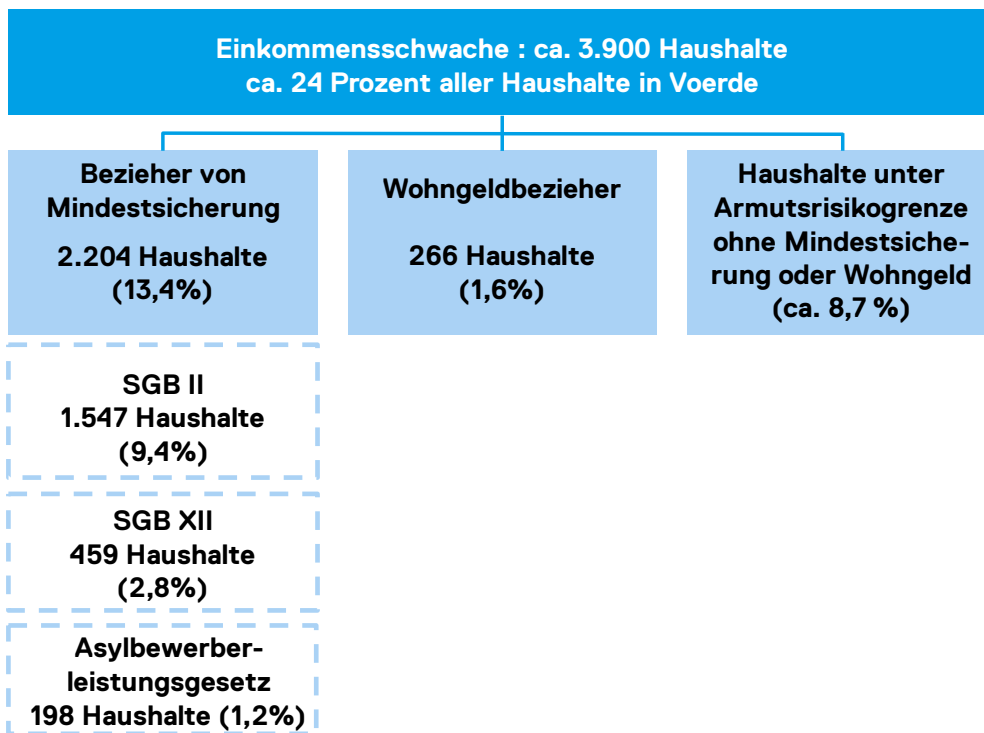


Abb. 13: Einkommensschwache Haushalte in Voerde

SSR 2017, Datenquelle: Jobcenter Wesel, Stadt Voerde, BBSR, IT NRW; Zahlen zu AsylbLG zum 01.01.2019, sonst 31.12.2017

Leistungsempfänger nach SGB II

SGB II-Bezieher stellen innerhalb der Gruppe der einkommensschwachen Haushalte eine größere Teilgruppe in Voerde dar. Daher werden Struktur und Entwicklungstrend näher beleuchtet.

Im Entwicklungstrend ist diese Teilgruppe seit 2012 kontinuierlich angestiegen. Insgesamt beträgt die Zunahme 5 Prozent bzw. 79 Bedarfsgemeinschaften in den vergangenen sechs Jahren.

Unter den Bedarfsgemeinschaften dominieren kleine Haushalte. Gut die Hälfte sind Singles, drei Viertel sind Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie sind vor allem auf kleinere Wohnungen bis 60 m² Wohnfläche angewiesen und treffen in Voerde auf einen Wohnungsbestand, in dem diese Wohnungsgrößenklasse unterdurchschnittlich stark vertreten ist.

Haushalte unterhalb der Armutsrisikogrenze ohne Leistungsbezug

Zum Umfang dieser Gruppe liegen zwar keine statistischen Informationen auf kleinräumiger Ebene vor. Nach veröffentlichten Datenauswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) lag der Anteil im Bundesdurchschnitt nach den Daten der

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bei 9,7 Prozent (2008), nach den Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) bei 7,7 Prozent (2011; vgl. BBSR 2015: 34). Für die Stadt Voerde wird von einem mittleren Wert in Höhe von 8,7 Prozent ausgegangen.

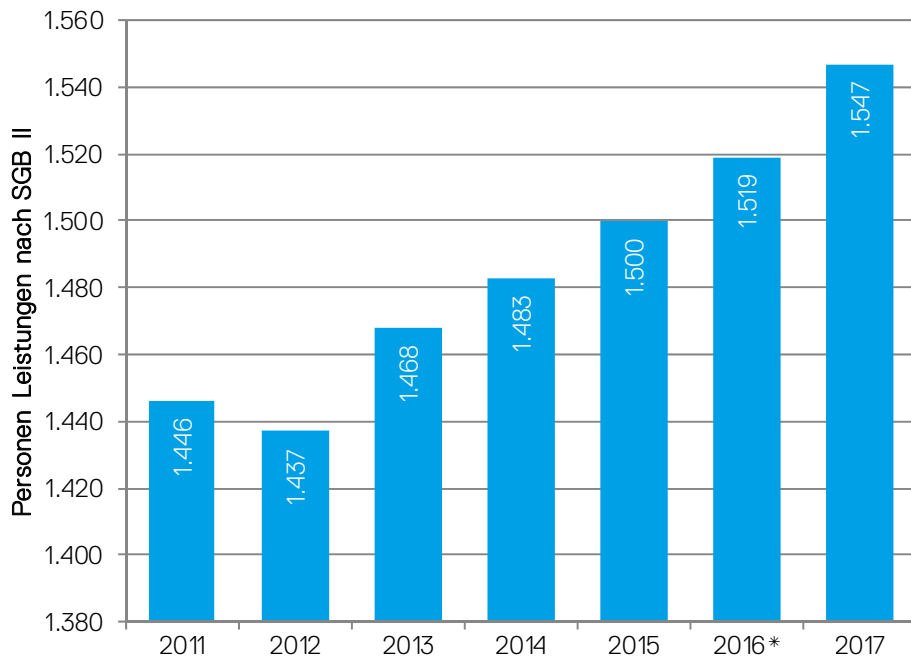


Abb. 14: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

SSR 2017, Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; jeweils zum 31.12. des Jahres, 2016 zum 30.09.

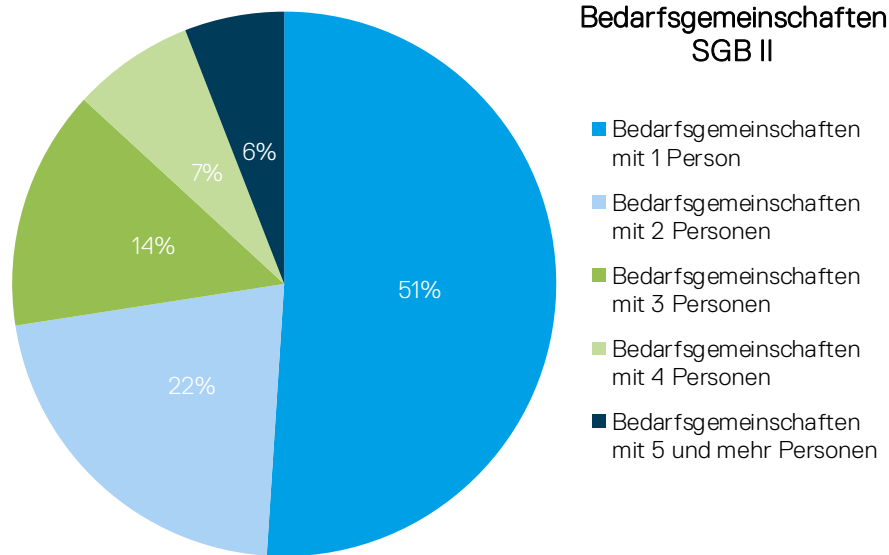


Abb. 15: Struktur der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II
 SSR 2017, Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stand 30.09.2016

Unterbringung und Wohnraumversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Zum Stichtag 01.01.2019, zum Zeitpunkt der Datenanfrage für das vorliegende Handlungskonzept Wohnen, war die Stadt Voerde für insgesamt 326 Asylbewerber zuständig. Hiervon wurden 321 Personen in Unterkünften untergebracht, 5 Personen besaßen einen eigenen Mietvertrag. In den Unterkünften lebten 105 anerkannte Flüchtlinge (Einzelpersonen und Familien) mit Wohnberechtigung, für die eine Versorgung mit regulären Wohnungen notwendig war bzw. ist. Diese Personen teilen sich auf 23 Single- und 24 Mehrpersonenhaushalte auf. Sie haben Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein und damit Zugang zu öffentlich gefördertem Wohnraum. Insgesamt ergibt sich ein Wohnraumbedarf in Höhe von 47 Wohnungen. Unter den Mehrpersonenhaushalten befinden sich 11 große Haushalte mit mehr als fünf Mitgliedern, vornehmlich Kindern, die große Wohnungen benötigen. Auch wird eine kleinere Anzahl an Wohnungen für sechs bis acht Familienmitglieder benötigt.

Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB XII sowie Wohngeldbezieher

Die Zahl der Wohngeldbezieher umfasst in Voerde im Jahr 2017 266 Haushalte. Hinzu kommen Leistungsbezieher nach dem SGB XII. Die meisten SGB XII-Bezieher (über 80 Prozent) erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

3.3 ANGEBOTSTRUKTUR

Die Auswertungen zum öffentlich geförderten Wohnungsbestand in der Stadt Voerde konzentrieren sich auf

- die Rahmenbedingungen zur Anmietung einer geförderten bzw. preisgünstigen Wohnung (Bewilligungsmiete, Kosten der Unterkunft etc.),
- die Anzahl preisgebundener Wohnungen sowie
- den prognostizierten Wegfall von Mietpreisbindungen im öffentlich geförderten Wohnungsbestand.

Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft

Laut dem „Schlüssigen Konzept“ des Kreises Wesel, das 2018 aktualisiert wurde, liegt die Höhe der übernommenen Kosten der Unterkunft für einen Singlehaushalt bei 5,62 €/m². Dabei handelt es sich um eine Nettokaltmiete ohne Zuschläge für die Übernahme von Nebenkosten (z.B. Wasser- und Abfallgebühren). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kosten der Unterkunft, in deren Rahmen die Mietkosten für einen Transferleistungsempfänger übernommen werden.

Haushaltsgröße in Personen	Angemessene Wohnungsgröße in m ²	Kosten der Unter- kunft (netto kalt*) €/m ²
1	50	5,42
2	65	5,09
3	80	4,81
4	95	5,03

Tab. 3: Kosten der Unterkunft

Quelle: Jobcenter Kreis Wesel: Kosten der Unterkunft 2018

Bewilligungsmiete

Voerde ist von der neuen Landesregierung bei der Förderung des Mietwohnungsbaus von der vormalig gültigen Mietenstufe 3 nach 2 herabgestuft worden. Demnach beträgt die höchstzulässige Miete für eine geförderte Mietwohnung für Haushalte der Einkommensklasse A nunmehr nicht mehr 5,25 €/m², sondern 5,00 €/m² und in der Einkommensgruppe B 5,85 €/m² statt zuvor 6,10 €/m². Diese Herabstufung hat das Investitionsklima für den geförderten Wohnungsbau in Voerde stark beeinträchtigt.

Mietpreishöhen im Vergleich

Durch die Gegenüberstellung der Miethöhen wird Folgendes deutlich:

- Die durchschnittliche Angebotsmiete am Mietwohnungsmarkt liegt bei rd. 5,70 €/m² (nettokalt). Sie liegt damit um einiges höher als die Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbezieher. Allerdings verfügen die Wohnungsunternehmen in Voerde nach eigenen Angaben noch über Wohnungsbestände zu kleinen Preisen von unter 5,20 €/m², die sich eher zur Wohnraumversorgung von Transferleistungsbezieher anbieten. Der frei finanzierte Wohnungsbestand privater Einzeleigentümer ist in seiner Breite zu hochpreisig für die Wohnraumversorgung Einkommensschwacher. Noch nicht berücksichtigt sind zudem angemessene Qualitätskriterien wie Wohnungsgrößen, Modernisierungszustand, Barrierefreiheit und Lage.
- Neu gebaute Wohnungen werden in Voerde laut Angaben befragter Marktakteure durchschnittlich für 8,50 bis 9,00 €/m² (nettokalt) am Markt angeboten. Im Neubau ist von modernen Wohn- und Energiestandards auszugehen, ebenso zumindest von Barrierearmut (stufenlose Erschließung des Gebäudes), wenn nicht Barrierefreiheit. Die Mietkosten von Wohnungen am frei finanzierten Markt, die diese Neubaustandards aufweisen, werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft nicht übernommen.
- Die Bewilligungsmiete für untere Einkommensgruppen liegt auf dem Niveau der Bemessungsgrenze für die Kosten der Unterkunft. Ein neu gebautes Angebot an geförderten Wohnungen richtet sich damit auch an die Gruppe der SGB II-Haushalte, deren Wohnkosten nur im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen werden.

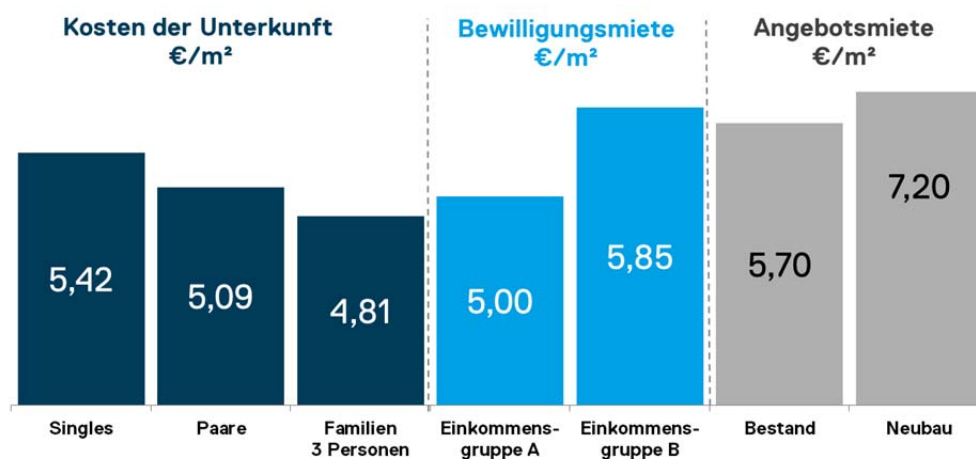


Abb. 16: Mietpreishöhen im Vergleich

Quelle: Kreis Wesel, NRW.Bank, Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bestand an preisgebundenen Wohnungen

Nach Angaben der Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen, der so genannten NRW.Bank, belief sich der Bestand an preisgebundenen Wohnungen Ende des Jahres 2017 auf 695 Wohnungen. Dies sind rd. 5 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes. Ein interkommunaler Vergleich des Anteils von geförderten Mietwohnungen am gesamten Wohnungsbestand im Mehrfamilienhausbereich zeigt, dass Voerde einen leicht unterdurchschnittlichen Bestandsumfang aufweist (vgl. NRW.Bank: Preisgebundener Wohnungsbestand 2015, S. 4).

3.4 VERSORGUNGSSITUATION

Stellt man die Summe der öffentlich geförderten Wohnungen der Summe der Haushalte im Niedrigeinkommensbereich gegenüber, so lässt sich eine Angebotsquote ermitteln. Diese Quote liegt in Voerde bei rd. 18 Prozent und bedeutet somit, dass rein rechnerisch für etwa jeden fünften einkommensschwachen Haushalt auch eine preisgebundene Wohnung vorhanden ist. Diese Quote ist nicht gering, zumal sich auch im Bestand der Wohnungsunternehmen bezahlbarer Wohnraum befindet und der eine oder andere Haushalt durch eine lange Wohndauer eine preisgünstige frei finanzierte Wohnung bewohnt. Dennoch: Wer als Niedrigeinkommensbezieher derzeit in Voerde umziehen will oder muss, wird feststellen, dass die Zahl der Wohnungen, die für ihn gemäß der Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft zur Verfügung stehen, sehr gering sind. Darauf weisen die Aussagen der befragten Marktexperten hin.

Die Herausforderung bei der Versorgung der Zielgruppe besteht aber nicht nur in dem unzureichenden Angebot an geförderten Wohnungen, sondern auch in dem zu kleinen Angebot an barrierefreien Wohnungen für Senioren sowie für Menschen mit Bewegungseinschränkungen.

Haushalte im Niedrigeinkommensbereich 2017	3.900
Preisgebundene Wohnungen 2017	695
Angebotsquote	18 %

Tab. 4: Angebotsquote preisgebundener Wohnungen
Quelle: Eigene Berechnung

Zusammenfassung zur Vertiefung preisgünstiges Wohnen

- Zur Zielgruppe des preisgünstigen Wohnens zählen verschiedene Nachfragegruppen. Neben Haushalten, die Mindestsicherung erhalten, sind auch Erwerbstätigenhaushalte mit geringen Einkommen auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen.
- Aus der Ansiedlung größerer Industrieunternehmen in Voerde resultiert der Umstand, dass Voerde in der Region eine besondere Aufgabe bei der Versorgung von

Haushalten mit geringen Einkommen innehatte; sie machen rd. ein Viertel aller Haushalte aus.

- Die quantitative Entwicklung der Bedarfsgruppen zeigt eine leichte Zunahme der Zahl betroffener Haushalte. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ist steigend. Zudem ist die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge mit Wohnberechtigung im geförderten Wohnungsbau (Einkommensgruppe A) seit der verstärkten Zuwanderung in 2015 gestiegen.
- Bezahlbarer Wohnraum für einkommensschwache Singlehaushalte ist knapp geworden, der Teilmarkt zeigt sich angespannt. Die Wohnungsanbieter können nicht allen nachfragenden einkommensschwachen Einpersonenhaushalten ausreichend bezahlbaren Wohnraum anbieten.
- Während die professionellen Wohnungsanbieter durch Wohnraumanpassungsmaßnahmen im Bestand vor allem in den Erdgeschosswohnungen für ältere Mieter ein barrierearmes Wohnungsangebot erstellen, bei dem der Wohnungseingang über wenige Stufen hinweg erreichbar ist, sind der Schaffung von Barrierefreiheit im Bestand klare wirtschaftliche Grenzen gesetzt.
- Die in 2018 festgelegten Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft ermöglichen es, dass neue geförderte Wohnungen für Haushalte im Transferleistungsbezug zugänglich sind. Da die Wohnraumförderbestimmungen vorschreiben, dass jeder geförderte Neubau auch barrierefrei sein muss, haben diese Haushalte – etwa Ältere, die Leistungen der Grundsicherung beziehen – auch die Möglichkeit, sich mit einer barrierefreien Wohnung zu versorgen.
- Voraussetzung für den Bezug geförderter Neubauwohnungen ist allerdings, dass geförderter Wohnungsneubau stattfindet. Die Herabstufung in der Bewilligungsmiete hat jedoch die Attraktivität der Wohnraumförderung so weit geschmälert, dass keine neuen Bauprojekte mit öffentlicher Förderung seitens der Investoren anvisiert werden. Die in den vergangenen Jahren angestoßenen Neubauvorhaben, die auch den Bau von Sozialwohnungen vorsahen, werden nunmehr sukzessive umgesetzt. Eine Fortsetzung solcher Bauprojekte ist angesichts der verschlechterten Förderkonditionen nicht in Sicht.
- Aufgrund der bestehenden Versorgungsengpässe ist nicht nur generell ein quantitativ passenderes preisgünstiges Wohnungsangebot erforderlich, sondern zudem ein hinsichtlich seiner Qualität seniorenrechtliches Angebot.
- Betrachtet man den demografischen Wandel, wird die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in kleinen Einheiten weiter zunehmen.
- Notwendige Modernisierungen oder Sanierungen von noch preisgünstigen Mietwohnungen sind angesichts der begrenzten Mietzahlungsfähigkeit von den Wohnungseigentümern mit Augenmaß durchzuführen.

4 VERTIEFUNG ZU TEILRÄUMEN

Zielsetzung der kleinräumigen Analyse ist die Identifizierung teilräumlicher Herausforderungen in der Wohnungsmarktsteuerung. Sie werden ergänzt durch kleinräumige Szenarien, die im Kapitel Prognosen vorgestellt werden.

Die Analyseergebnisse sind durch Datenanalyse, Begehung und Expertengespräche gewonnen und im Zuge der durchgeführten „Arbeitskreise Wohnen“ mit den Fachbeteiligten abgestimmt worden.

Für die kleinräumige Analyse wurde die bereits für die Bevölkerungsvorausschätzung vorgenommene Aufteilung des Stadtgebietes in sieben Modellzonen genutzt. Sie wurde mit der Stadtverwaltung Voerde abgestimmt und war Grundlage für kleinräumige Entwicklungsszenarien. Die Ergebnisse dazu finden sich am Ende des Kapitels „Prognosen“. Die Modellzonen bilden die wesentlichen Siedlungsbereiche ab. Je Modellzone werden entweder mehrere Dörfer zusammengefasst oder Stadtteile aufgeteilt.

4.1 KLEINRÄUMIGE WOHNUNGSNACHFRAGE

Die kleinste Modellzone bilden die Rheindörfer, die zusammen rd. 1.900 Einwohner erreichen, die größte Modellzone Voerde West mit rd. 9.600 Einwohnern. In der Einwohnerentwicklung der Jahre 2011 bis 2016 tun sich zwei Modellzonen sehr positiv hervor, weil sie – wenngleich auch einen sehr kleinen – Einwohnerzuwachs verzeichneten: Voerde West und die Rheindörfer. Stark überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste hatte Möllen als Standort des stillgelegten STEAG-Kraftwerkes aufzuweisen.

Im Hinblick auf die Altersstruktur weist der Altersquotient, der das Verhältnis der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung ab 65 Jahren zur Zahl der Einwohner im Alter von 18 bis 65 Jahren ausdrückt, auf eine hohe Überalterung in Friedrichsfeld West und in Spellen hin. Er erreicht dort Werte von 43 bzw. 42, was bedeutet, dass auf 100 Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren 42 bzw. 43 Senioren ab 65 Jahren kommen. Die jüngste Altersstruktur weist Möllen auf mit nur 33 Senioren auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter.

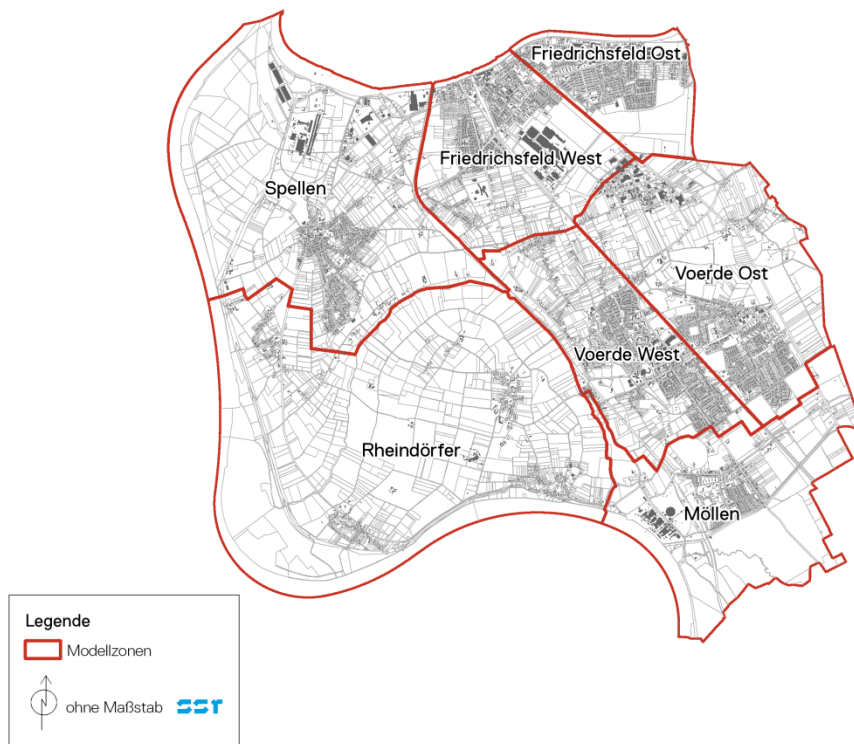


Abb. 17: Einteilung der Modellzonen
 Quelle: SSR in Abstimmung mit der Stadt Voerde

Modellzone	Einwohner 2016	Einwohnerentwicklung 2011-2016 in %	Altersquotient
Voerde West	9.646	0,7	140
Voerde Ost	6.403	-3,3	144
Friedrichsfeld West	6.732	-2,4	194
Friedrichsfeld Ost	4.662	-3,0	135
Möllen	2.972	-6,1	144
Spellen	4.116	-1,5	196
Rheindörfer	1.904	0,2	157
Gesamtstadt	36.435	-1,9	156

Tab. 5: Einwohnerentwicklung und Altersquotienten 2016
 SSR 2017; Datenquelle: Stadt Voerde, eigene Berechnungen; Lesebeispiel: in Friedrichsfeld kommen auf 100 jüngere Menschen unter 18 Jahren 144 ältere Personen ab 65 Jahren; Abweichungen der Einwohnerzahl Voerdes sind auf fehlende Adressen zurückzuführen

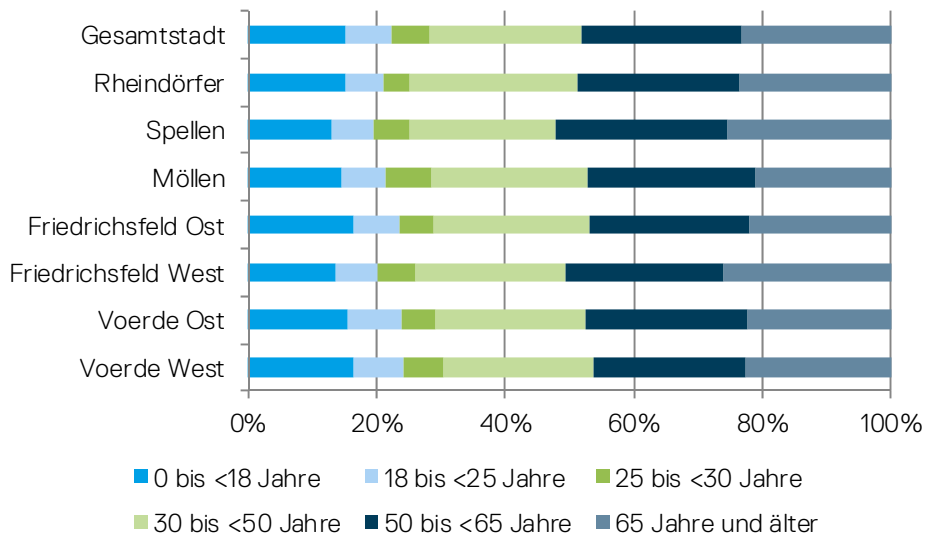


Abb. 18: Altersstrukturen in den Modellzonen 2016
 SSR 2017; Datenquelle: Stadt Voerde

Die Analyse der Altersklassen in den Modellzonen zeigt, dass der Altersaufbau in den Rheindörfern und Voerde Ost mit dem gesamtstädtischen Altersdurchschnitt vergleichbar ist. In Spellen und Friedrichsfeld West dominieren die Altersgruppen ab 50 Jahren, darunter besonders viele Seniorenhaushalte. Hervorzuheben sind Möllen und Friedrichsfeld Ost mit einer besonders jungen Altersstruktur, die sich in einem überdurchschnittlichen Anteil an Altersgruppen unter 30 Jahren ausdrückt.

4.2 GENERATIONENWECHSEL IN EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN

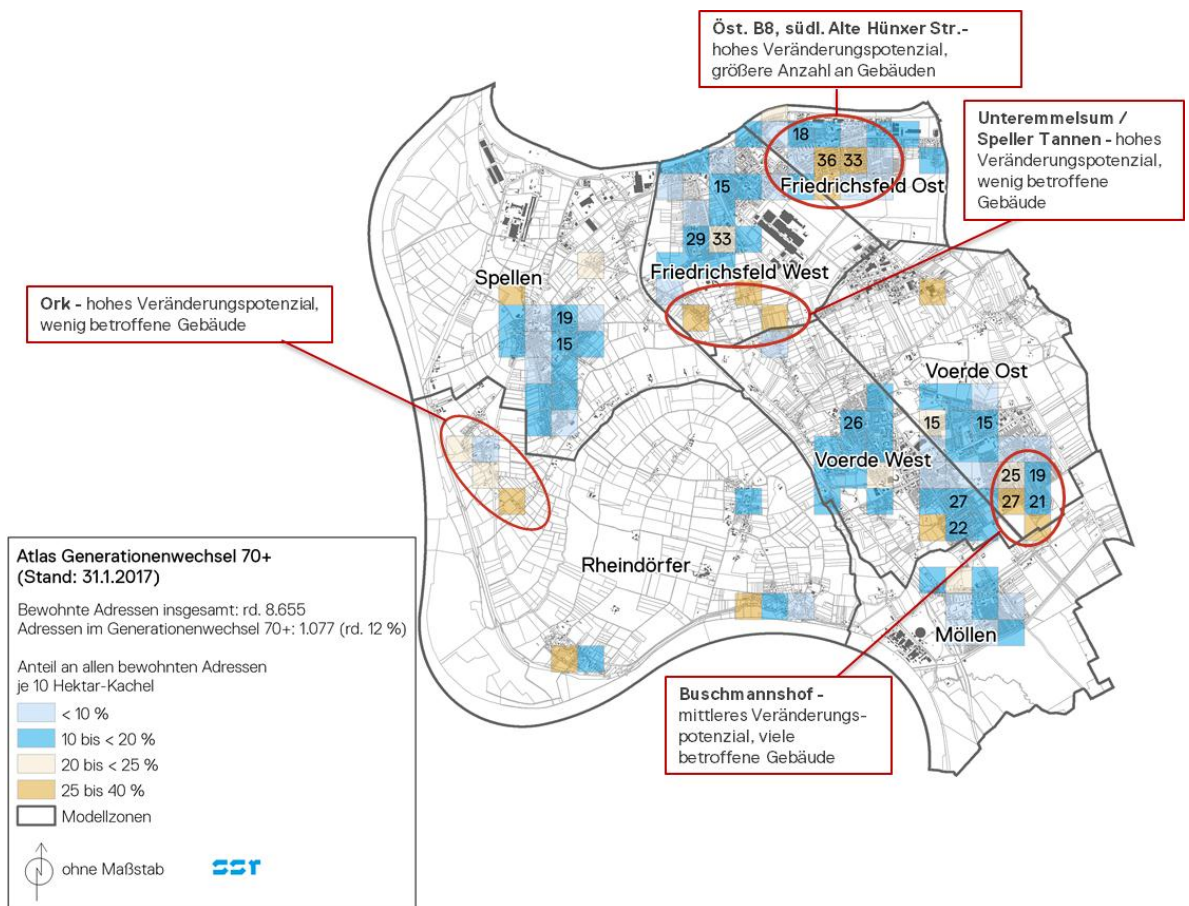
Der nachfolgende Atlas Generationenwechsel 70+ verbildlicht diejenigen Adressen in Voerde, in denen ausschließlich ein oder zwei Personen im Alter von 70 Jahren und älter leben, zumeist in Ein- und Zweifamilienhäusern. Aus Datenschutzgründen wurde statt einer adressscharfen Darstellung die Darstellung in Form von Kacheln gewählt. Ziel des Atlas ist es, diejenigen Orte zu identifizieren, in denen in 2017 ein überdurchschnittlich hoher Anteil älterer Menschen lebte. Im Zuge der Alterung von Bewohnern und Gebäuden werden Generationenwechsel ausgelöst, in dessen Folge zumeist ältere Bestandseigentümer neu an den Markt kommen und Wohnraumpotenzial für nachziehende, jüngere Haushalte oder Familien bilden. Indem der Atlas Adressen von älteren Menschen verortet, macht er auch deutlich, wo ggf. Angebote des wohnortnahen, altersgerechten Wohnens eine Wohnalternative für ältere Menschen darstellen könnten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Aussagen nur im Format von 10 ha großen Flächen getroffen und ablesbar. Dabei zeigt sich Folgendes:

- In Voerde konnten insgesamt 8.655 bewohnte Adressen sowie 1.077 Adressen identifiziert werden, in denen ausschließlich ein oder zwei ältere Menschen ab 70 Jahren wohnen. Damit steht in rund 12 Prozent aller bewohnten Adressen in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren ein Generationenwechsel bevor (z.B. aufgrund von altersbedingtem Auszug oder Todesfall).
- Die räumliche Verteilung dieser Gebäude zeigt eine deutliche Verdichtung in vier Siedlungsbereichen – Ork, östlich der B8 / südlich Alte Hünxer Straße, Unteremmelsum / Speller Tannen sowie Buschmannshof.
- In dem Gebiet östlich B8 / südlich Alte Hünxer Straße handelt es sich um eine ältere Einfamilienhaussiedlung aus den 1950er / 1960er Jahren, bestehend aus Reiheneigenheimen, Doppelhaushälften und freistehenden Eigenheimen, allesamt mit größeren Gärten versehen. Mehrere Buslinien erschließen das Gebiet und schließen es an das Nebenzentrum in Friedrichsfeld sowie an das Voerder Stadtzentrum an. Der Ortsteil Friedrichsfeld West weist ein gutes Image als Wohnstandort auf und das Preisniveau ist im Vergleich zu anderen Ortslagen eher günstig, so dass gute Chancen bestehen, dass die zukünftig am Markt angebotenen Bestandseigenheime bei einem entsprechend eher niedrig bleibenden Preisniveau auch ihre Nachfrage finden. Zu prüfen ist, ob in planungsrechtlicher Hinsicht ggf. Festsetzungen für das Gebiet bestehen, die den modernen und familiengerechten Aus- und Umbau der älteren Ein- und Zweifamilienhäuser behindern könnten und ggf. zu lockern sind. Die Schaffung eines altengerechten, barrierefreien Wohnungsangebotes im Einzugsbereich dieser Siedlung könnte den Generationenwechsel und den längerfristigen Verbleib in dem Quartier befördern.
- Das Gebiet Buschmannshof umfasst eine große Ein- und Zweifamilienhaussiedlung. Allerdings ist der Anteil an Adressen, die nur noch von Älteren ab 70 Jahren bewohnt werden, nicht so hoch wie in den anderen drei Vergleichsräumen. Buschmannshof zählt zu Voerde und besitzt ein durchschnittlich gutes Image als Wohnstandort. Eine Buslinie tangiert den Buschmannshof und verbindet den Siedlungsbereich mit dem kleinen Nahversorgungsschwerpunkt an der Bahnhofstraße und schließlich mit der Innenstadt. Vor Ort sind jedoch keine wohnungsnahen Versorgungsangebote angesiedelt, so dass Ältere erhebliche Aufwendungen für eine selbstständige Haushaltsführung betreiben müssen. Die vorteilhafte Wohnstandortlage dürfte auch in Verbindung mit einem hier erzielbaren mittleren bis überdurchschnittlichen Preisniveau eine gute Ausgangsvoraussetzung für den Generationenwechsel bieten. Zur Unterstützung des Generationenwechsels würde sich auch in diesem Bereich Voerdes ein ortsnahes Angebot an altersgerechten Wohnungen anbieten. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im Hinblick auf ggf. vorhandene Restriktionen für den Aus- und Umbau zu modernen, familiengerechten Eigenheimen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- In Ork gibt es insgesamt nur wenig betroffene Gebäude, da der Ortsteil recht klein ist. Aber das Veränderungspotenzial ist hoch, d.h. der Anteil der Adressen im Generationenwechsel ist deutlich höher als im städtischen Durchschnitt und erreicht Kategorien von 20 bis 25 Prozent bzw. in einer Kachel auch 25 bis 40 Prozent. In Ork selbst gibt es keine Versorgungsinfrastrukturen wie z.B. einen Lebensmittelanbieter, wodurch das

Wohnen im Alter und im vertrauten Umfeld zu einer Herausforderung wird. Ork zählt aber zu den Rheindörfern, die aufgrund ihres hohen Freizeitwertes eine Attraktivität auf Zuzügler ausüben und bislang Zuzugsorte waren. So ist auch anzunehmen, dass der bevorstehende Generationenwechsel in Ork kaum einen Handlungsbedarf auslöst, da die frei werdenden Bestände wiedergenutzt werden dürften.

- Unteremmelsum und Speller Tannen als vierter räumlicher Schwerpunkt eines bevorstehenden Generationenwechsels sind Streulagen mit ebenfalls wenig betroffenen Wohngebäuden. Allerdings ist auch hier das Veränderungspotenzial hoch, da der Anteil der Adressen mit bevorstehendem Generationenwechsel zumeist bei 25 bis 40 Prozent liegt. Ebenso wie in Ork fehlen wohnungsnahe Versorgungsinfrastrukturen.



4.3 ANGEBOTSPORTFOLIO

Das Bestandsportfolio verdeutlicht die Besonderheiten sowie die Stärken und Schwächen der Wohnstandortqualitäten der einzelnen Voerder Teilräume. Es fasst die Analyseergebnisse prägnant in wenigen Stichpunkten zusammen und bildet die argumentative Grundlage für die Identifikation von teilräumlich zu verortenden Handlungsfeldern in der Voerder Wohnungsmarktentwicklung. Die Modellzonen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Modellzone Friedrichsfeld Ost

Friedrichsfeld Ost weist eine gegenüber dem städtischen Durchschnitt jüngere Altersstruktur und einen mittleren Bevölkerungsrückgang auf, zwei Kennzeichen, die sich bei der Status-Quo-Betrachtung auch in Zukunft fortsetzen werden. In dem Einfamilienhausquartier Östlich B8 / südlich Alte Hünxer Straße steht ein Generationenwechsel bevor. Das Image der Modellzone ist das eines guten Wohnstandortes. Mit dazu beigetragen hat, dass das neue Wohngebiet im Osten der Modellzone am Markt und in der Bewohnerschaft gut aufgenommen wurde. Bedeutsame Handlungsfelder sind die Begleitung des Generationenwechsels in dem o.g. Quartier sowie die Entwicklung verfügbarer Wohnbauflächenreserven.

Modellzone Friedrichsfeld West

Friedrichsfeld West hat eine eher überalterte Bewohnerstruktur und einen – gemessen am städtischen Durchschnitt – mittleren Bevölkerungsrückgang aufzuweisen. Die Modellzone benötigt einen stärkeren Zuzug als bisher, um die in absehbarer Zukunft eintretenden Folgen von Überalterung und Generationswechsel auszugleichen. Dafür hat die Modellzone gute Voraussetzungen, denn sie besitzt eine solide Infrastrukturausstattung und erfreut sich großer Beliebtheit bei den „Friedrichsfeldern“. Punktuell bestehen Sanierungsbedarfe im Wohnungsbestand und bei „Wohninseln“ mit hoher Altersstruktur bzw. vermutlich stark einsetzendem Generationswechsel. Wichtige Handlungsfelder sind die Förderung des Generationenwechsels, die Entwicklung verfügbarer Wohnbauflächenreserven und die Bestandsqualifizierung.

Modellzone Möllen

Möllen hat eine vergleichsweise junge Bewohnerstruktur, ein Kennzeichen, das auch in Zukunft Gültigkeit haben wird. Dennoch hat Möllen einen überdurchschnittlich hohen Bevölkerungsverlust zu verzeichnen gehabt, der sich bei einer Stärkung des Wohnstandortes deutlich abschwächen dürften. Möllen ist bislang stark von STEAG als Wohn- und Industriestandort geprägt worden. Die Nähe zum STEAG-Werk hat sich eher unvorteilhaft auf das Image als Wohnstandort ausgewirkt. Die Stilllegung des Werkes ist ein großer Verlust für die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt in Voerde, aber auch eine Chance auf neue positive Entwicklungsimpulse als Wohnort. Positiv hervorzuheben ist u.a. die vorhandene Infrastrukturausstattung. Im Wohnungsbestand bestehen zum Teil erhebliche Sanie-

rungsbedarfe, deren Abbau mit Blick auf die Mietzahlungsfähigkeit in der Bewohnerschaft begrenzt sind. Eine Bewohnerinitiative setzt sich für den altersgerechten Umbau im Wohnungsbestand ein. Weitere relevante Handlungsfelder sind aus gutachterlicher Sicht der Stadtumbau sowie die Bestandsqualifizierung.

Modellzone Rheindörfer

Die Modellzone Rheindörfer hat eine durchschnittliche Altersstruktur und eine bislang sowie auch in Zukunft zu erwartende stabile Bevölkerungsentwicklung. In Ork steht in absehbarer Zukunft ein Generationenwechsel in den Wohngebäuden bevor, so dass in dessen Folge zahlreiche Zuzüge zu erwarten sind. Die Dörfer sind jedes für sich sehr überschaubar und in attraktiver Wohnlage mit großer Nähe zum Freizeit- und Naherholungsbereich Rheinufer. Wichtige Infrastrukturen wie Lebensmittelmärkte oder Grundschulen sind nicht vorhanden. Dafür verfügen die Rheindörfer trotz ihrer kleinteiligen Siedlungsstruktur über eine schnelle Internetverbindung, die der DSL-Ausbau mit sich brachte. Besondere Handlungsfelder in der Wohnungsmarktentwicklung lassen sich nicht ableiten.

Modellzone Voerde Ost

Die Modellzone Voerde Ost bildet sowohl hinsichtlich der Altersstruktur als auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung den Durchschnitt von Voerde ab. Das Image als Wohnstandort ist gut. Im Quartier Buschmannshof steht ein Generationenwechsel in der Bewohnerschaft bevor, der erwarten lässt, dass wieder jüngere Haushalte zuziehen. Perspektiven in der Wohnungsmarktentwicklung bestehen in der Entwicklung der Wohnbaufläche Ehemalige Pestalozzischule, die von der Stadt Voerde zur Sicherung von städtebaulichen und Wohnqualitäten in einem Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben wurde. Ein weiteres Handlungsfeld liegt in der Begleitung des Generationenwechsels im Teilbereich Buschmannshof.

Modellzone Voerde West

Die Modellzone Voerde West weist derzeit und zukünftig eine durchschnittliche Altersstruktur auf. Durch Wanderungsgewinne von außerhalb Voerdes und aus anderen Voerder Ortsteilen blieb die Bevölkerungszahl halbwegs stabil. Unter Status-Quo-Bedingungen sind in der Modellzone auch künftig eher unterdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu erwarten. Das Image als Wohnstandort ist differenziert: In Expertengesprächen wird eine fehlende Ortsmitte beklagt, die bisherigen Städtebauförderungsmaßnahmen jedoch positiv hervorgehoben. Auch die Tatsache, dass es kein einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild gibt, wird als Manko angemerkt. Die Modellzone wird durch eine kleinräumig heterogene Wohnstandortqualität geprägt. Wichtige Handlungsfelder liegen in der Schaffung einer attraktiven Ortsmitte und in der Beantwortung der Frage, welche Impulse sich durch die Entwicklung vorhandener Wohnbauflächenreserven eröffnen würden.

Modellzone Spellen

Spellen hat eine gegenüber dem städtischen Mittelwert überalterte Bewohnerschaft und einen durchschnittlichen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Erst durch einen verstärkten Zuzug in Folge von Generationswechsel und Nachverdichtung im Bestand wird es gelingen, eine Verjüngung und eine weiterhin stabile Einwohnerentwicklung herbeizuführen. Die Modellzone hat ein gutes Image als Wohnstandort und gute Wohnlagequalitäten. Die Infrastrukturausstattung ist als solide zu bezeichnen, zudem überwiegen gewachsene städtebauliche und nachbarschaftliche Strukturen, die Wohnqualität ausstrahlen. Die Beliebtheit lässt sich daran bemessen, dass laut Expertenaussagen die (wenigen) verfügbaren Wohnbauflächen stark nachgefragt werden. Relevantes Handlungsfeld in der Stärkung des Wohnstandortes ist die Förderung des Generationenwechsels.

4.4 RÄUMLICHE HANDLUNGSFELDER

Die nachfolgende Karte fasst die räumlichen Handlungsfelder in der Wohnraumbestandsentwicklung in Voerde zusammen. Hier sind nicht nur die Analysen zum Generationenwechsel und die Ergebnisse aus den Szenarien zur kleinräumigen Bevölkerungsentwicklung eingeflossen, sondern auch Ergebnisse aus Expertengesprächen und einer Ortsbegehung. Demnach bestehen folgende teilräumige Themenschwerpunkte:

- Spellen, Friedrichsfeld West und die Quartiere östlich B8 / südlich Alte Hünxer Straße sowie Buschmannshof sind Teilräume mit bevorstehendem bzw. bereits eingesetztem und noch fortdauernden Generationenwechsel.
- In Friedrichsfeld West im Umfeld der ehemaligen Parkschule befinden sich noch einige ältere Zeilenbauten aus den 1950er Jahren mit veralteten Ausstattungsstandards, betreffend die Wohnungen, die Wohngebäude und das Wohnumfeld. Das Gleiche trifft auch auf etliche ältere Mehrfamilienhäuser in Möllen zu. In Friedrichsfeld West finden sich im Umfeld der alten Parkschule auch frisch sanierte Mietwohnungsgebäude der Wohnbau Dinslaken GmbH, so dass der Gegensatz von „Alt und Neu“ die Sanierungsbedarfe verdeutlicht. Sie betreffen die energetische Sanierung und Fassadengestaltung, die Erneuerung der Hauseingangsbereiche und Treppenhäuser, der Haustechnik, modernere Ausstattungen in den Wohnungen, im Außenbereich die Schaffung von barrierefreien Zugängen, die Neuordnung von Mülltonnenplätzen und Stellplätzen. Die Sanierungsbedarfe sind vergleichsweise umfassend, andererseits sind Wirtschaftlichkeit und Mietzahlungsfähigkeit der Nachfrager im Blick zu behalten. Für die Wohnungseigentümer bedeutet dies einen Balanceakt bzw. eine sorgfältige Prüfung, welche Aufwendungen unbedingt notwendig sind.
- In Möllen handelt es sich um vergleichsweise viele sanierungsbedürftige Mietwohnungsgebäude, die einer Erneuerung bedürfen. Hier sind einerseits die hohen Sanierungsaufwendungen zu bedenken, die auf eine begrenzte Kaufkraft der Mieter treffen. Andererseits ist mit Blick auf die weitere Marktentwicklung in Voerde und auf die Weiterentwicklung des Wohnstandortes Möllen zu überlegen, ob anstelle einer großen

Anzahl aufwändig sanierter Mietwohnungen, deren Mietpreise eher in der Voerde Innenstadt als in Möllen aufgerufen werden, und angesichts der nachhaltig vorhandenen Wohnraumbedarfe im (eher günstigen) Ein- und Zweifamilienhausbereich nicht ein Rückbau einer nennenswerten Anzahl älterer sanierungsbedürftiger Mehrfamilienhäuser sinnvoll sein könnte. An deren Stelle könnte ein Neubau von preisgünstigen Ein- und Zweifamilienhäusern erfolgen, konzipiert als Doppelhaushälften und Reiheneigenheime mit Kaufpreisen von deutlich unter 300.000 €, so dass ein neues Wohnungsangebot für junge Familien aus dem unteren Mittelstand entsteht. Dieser Neubau kann zusammen mit der gezielten Erneuerung einer durch Rückbau verringerten Anzahl älterer Mietwohnungsgebäude einen wichtigen Impuls für die Qualifizierung des Wohnstandortes Möllen erzeugen und entscheidend zur Imageverbesserung beitragen, zumal mit dem Angebot an bezahlbaren Eigenheimen ein Beitrag zur verbesserten sozialen Mischung in dem Stadtteil geleistet würde. Dieser Erneuerungsprozess wird als Stadtumbau bezeichnet.

- In Voerde West ist die Schaffung einer lebendigen Ortsmitte ein wichtiges Themenfeld. Nach der gelungenen, im Jahr 2017 abgeschlossenen Neugestaltung und Aufwertung des Rathausplatzes wird es in Zukunft darum gehen, die östlich angrenzenden Wohngebäude wieder einer dauerhaften Nutzung zuzuführen, die ihren Beitrag zur Belebung der Ortsmitte leisten kann.

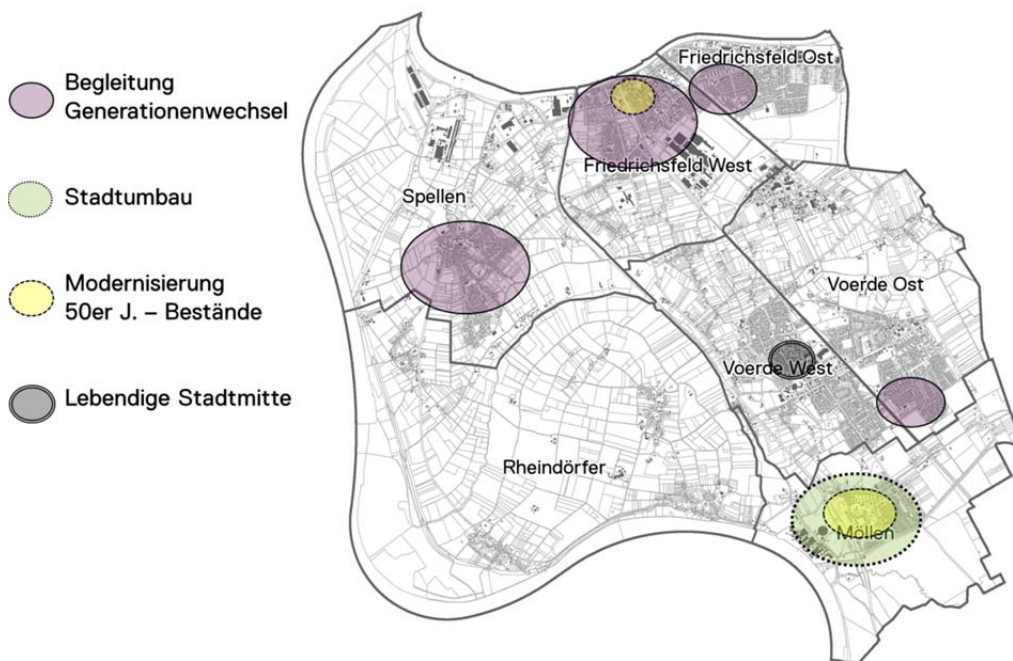


Abb. 20: Kleinräumige Handlungsfelder
 Quelle: SSR auf Basis des Melderegisters der Stadt Voerde

Zusammenfassung der kleinräumigen Vertiefung

- Der demografische Wandel hat gemeinsam mit den Austauschprozessen durch Wanderungen die Bevölkerungsstrukturen in den verschiedenen Ortsteilen Voerdes nachhaltig beeinflusst. So hat sich Möllen zum Stadtteil mit der jüngsten Bewohnerschaft und Spellen sowie Friedrichsfeld West zu denjenigen mit der ältesten Bewohnerschaft entwickelt. Während die Bevölkerung in Voerde leicht zurückging, verlor Möllen prozentual die meisten Einwohner, während die Rheindörfer wie auch Voerde West sogar leichte Zugewinne verbuchen konnten.
- In Spellen, Friedrichsfeld West, im Quartier östlich B8 / südlich Alte Hünxer Straße sowie im Buschmannshof wird in den nächsten Jahren ein Generationenwechsel eintreten, denn dort leben vergleichsweise viele ältere Seniorenhaushalte. Der Wohnstandort Voerde wie auch die genannten Quartiere und Ortsteile sind attraktiv genug, dass die im Zuge des Generationswechsels frei werdenden Wohnungen – vornehmlich Ein- und Zweifamilienhäuser – wieder von jüngeren Haushalten und vor allem von Familien bezogen werden. Die Stadt Voerde kann darauf achten, dass die notwendigen Aus- und Umbauten oder Grundstücksteilungen durch entsprechende planungsrechtliche Festlegungen vollzogen werden können, so dass ein modernes Wohnangebot entsteht und Nachverdichtungsprozesse stattfinden können. Im Vorfeld solcher Generationenwechsel kann die Alterung der Bevölkerung und der Verlust von Einwohnerschaft die Gefahr hervorrufen, dass bestehende Infrastrukturen sich nicht mehr tragen und wegbrechen und Ältere in zu groß gewordenen Wohnungen verharren. Bürgerschaft und die Stadt Voerde haben daher in Spellen ein vorbildhaftes Projekt mit Namen „Neues Wohnen in Spellen“ initiiert, das altersgerechte Wohnalternativen schaffen, den Generationenwechsel fördern und vorhandene Infrastruktur erhalten will. Auch in den anderen benannten Teilräumen könnte ein attraktives Angebot an altersgerechten Wohnungen eine Perspektive für Ältere darstellen und zugleich den Generationenwechsel unterstützen.
- In zwei unterschiedlich großen Teilräumen Voerdes besteht Handlungsbedarf in der Sanierung älterer Mietwohnungsgebäude. Die Erneuerung der noch unsanierten Zeilenbauten im Umfeld der Parkschule bedarf der Unterstützung der Stadt Voerde im Bereich der Wohnumfeldverbesserung. Auch die Umsetzung einer Nutzungsperspektive für die alte Parkschule kann einen weiteren Aufwertungsimpuls für die Standortqualifizierung setzen. Die Entwicklung einer Perspektive für die umfangreichen, sanierungsbedürftigen Mietwohnungsbestände in Möllen sollte in eine Entwicklungsstrategie für den gesamten Stadtteil eingebunden werden. Da auch die Zukunft des Standortes des ehemaligen STEAG-Kraftwerkes zu diskutieren ist, bietet es sich insgesamt an, einen Stadtumbauprozess zu initiieren, der eine ganzheitliche Aufwertung des Wohnstandortes Möllen in den Blick fasst und eine nachhaltige Erneuerungsstrategie für die sanierungsbedürftigen Wohnungsbestände entwirft.

5 PROGNOSEN

Eine Grundlage für die Ableitung von Handlungsschwerpunkten und Strategien ist die Vorausschätzung der Entwicklungstrends am Wohnungsmarkt. Dazu zählt neben der Bevölkerungsprognose – als entscheidende Größe für den Wohnungsmarkt – die Vorausschätzung der Zahl der Haushalte. Berechnungen zum Wohnungsbedarf geben einen Überblick über die Wohnungsmarktlage und ermöglichen Aussagen zum Neubaubedarf und geben ggf. Hinweise auf einen sich entwickelnden Überhang an Wohnraum.

5.1 BEVÖLKERUNGSPROGNOSE

Die Bevölkerungsvorausberechnung für Voerde bis zum Jahr 2035 erfolgt als komponentenbasierte Modellrechnung (Cohort-survival-Methode). Berechnungsgrundlage waren die Einwohnermeldedaten der Stadt Voerde. Ausgehend von der Basisbevölkerung am 31.12.2015 (Einwohner mit Hauptwohnsitz) wurden alters- und geschlechtsspezifische Kennziffern zu Geburten-, Sterbe und Wanderungswahrscheinlichkeiten aus dem Stützzeitraum 2011-2014 berechnet. Das Jahr 2015 wurde aufgrund der ungewöhnlich hohen Zuwanderungszahlen aus dem Ausland (Flüchtlingszuzug) bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeiten nicht berücksichtigt, um mit einem in dieser Größenordnung vermutlich einmaligen Ereignis nicht die Trendaussage zu verzerren. Die ermittelten Daten wurden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Zur Kontrolle der Eingangsparameter für die Modellrechnung stand der Stützzeitraum 2011 bis 2014 zur Verfügung. Die Vorausberechnung wurde im Jahr 2011 gestartet und mit den realen Entwicklungen abgeglichen. Bestätigt die Modellrechnung für Gesamtstadt und Modellzonen die reale Entwicklung (d.h. den Bevölkerungsstand zum 31.12.2014), wird die Vorausberechnung mit diesem Modell und ausgehend von der Basisbevölkerung am 31.12.2015 bis zum Jahr 2035 fortgeführt.

Im Ergebnis der Prognose zeigt sich für die Gesamtstadt Voerde weiterhin eine rückläufige Einwohnerzahl, sodass im Jahr 2035 voraussichtlich ein Einwohnerstand von ca. 33.480 Personen (mit Hauptwohnsitz) erreicht wird. Das entspricht einem Bevölkerungsrückgang von rd. 2.960 Personen bzw. einer Abnahme um rd. 8 Prozent in 19 Jahren. Dieser Trend ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die natürliche Entwicklung als auch der Wanderungssaldo in den letzten Jahren überwiegend negativ waren und sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Allerdings ist der Einwohnerrückgang gegenüber der Bevölkerungsprognose von IT.NRW geringer. Die in 2014 erstellte Prognose von IT.NRW, die noch nicht den erhöhten Bevölkerungsstand durch die Flüchtlingszuwanderung in 2015 einbezieht, prognostiziert für Voerde im Jahr 2035 einen gegenüber der SSR-Prognose um rund 850 Personen verminderten Bevölkerungsstand. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Prognosen für die Regionalplanung Grundlage für die Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen sind.

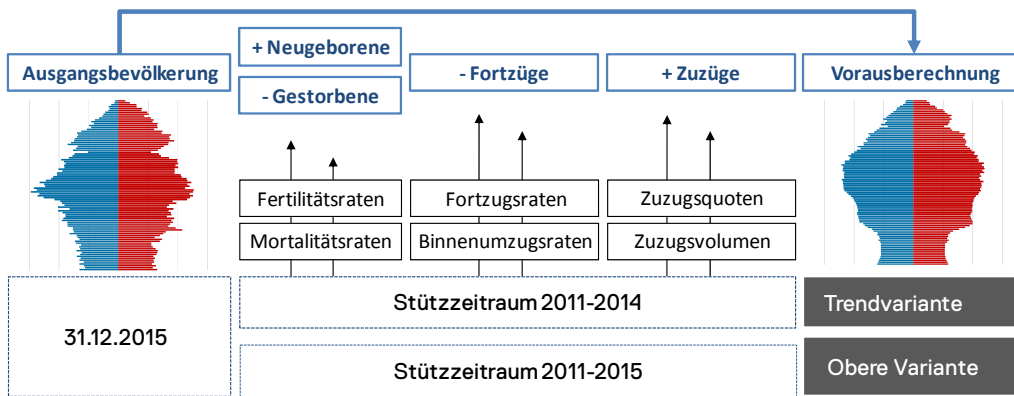


Abb. 21: Methode zur Bevölkerungsvorausberechnung
Quelle: SSR

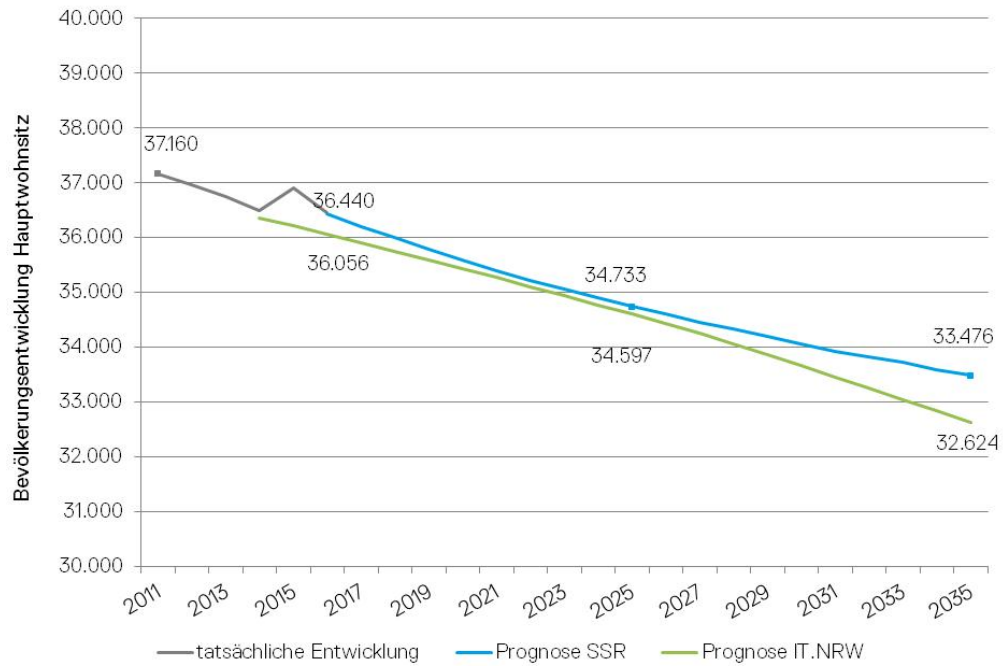


Abb. 22: Bevölkerungsprognose Voerde im Vergleich
Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde, Bevölkerungsvorausschätzung von IT.NRW

Ein Vergleich der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2018 zeigt, dass die Bevölkerungsprognose den tatsächlichen Einwohnerstand mit nur 0,6 Prozent Abweichung wiedergibt. Dies entspricht einer nach wie vor hohen Treffsicherheit. Denn die bisherigen jährlichen Schwankungen im Einwohnerstand Voerdes in einer Spanne von -80 bis -400 Personen ist groß, dass sich die Abweichung im nächsten Jahr wieder ausgleichen und gegen Null tendieren kann.

Im Altersaufbau der Bevölkerung in Voerde verändert sich Folgendes:

- Die Seniorenhaushalte werden weiter zunehmen. Dies betrifft besonders die Altersgruppe der jungen Senioren im Alter von 65 bis 80 Jahren. Sie wächst um rd. 1.180 Personen bzw. rd. ein Fünftel, da die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre langsam in das Rentenalter eintreten. Denselben prozentualen Zuwachs werden auch die Hochaltrigen ab 80 Jahren verzeichnen, allerdings nur mit einem Zugewinn von rd. 480 Personen.
- Die Gruppe der Best Ager im Alter von 50 bis 64 Jahren verkleinert sich deutlich, da sie derzeit noch von den geburtenstarken Jahrgängen der 1960er Jahre gebildet wird und nachrückende Jahrgänge nicht mehr so umfangreich sind. Sie wird mit einer Abnahme von rd. 2.500 Personen bzw. minus 28 Prozent voraussichtlich den prozentual wie auch zahlenmäßig stärksten Rückgang aller Zielgruppen verzeichnen
- Die Zahl der Kinder- und Jugendlichen wird insgesamt um rd. 9 bis 10 Prozent abnehmen. Dies weist vor dem Hintergrund eines bislang positiven Wanderungssaldos auf einen demografischen Rückgang dieser Altersgruppe hin. Der Rückgang wird bei Kindern im schulfähigen Alter mit einem Minus von rd. 350 Personen doppelt so umfangreich ausfallen als bei Kindern im Vorschulalter.
- Demografisch bedingt wird auch die Gruppe der Starterhaushalte kleiner. Sie vermindert sich um rd. 1.000 Personen bzw. 22 Prozent.
- Die Verringerung in der mittleren Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen liegt mit einer Abnahme von minus sechs Prozent noch unterhalb des städtischen Durchschnitts. Dennoch kann mit einem Rückgang von über 500 Personen auch ein leicht vermindertes Potenzial in der Wohneigentumsbildung einhergehen.

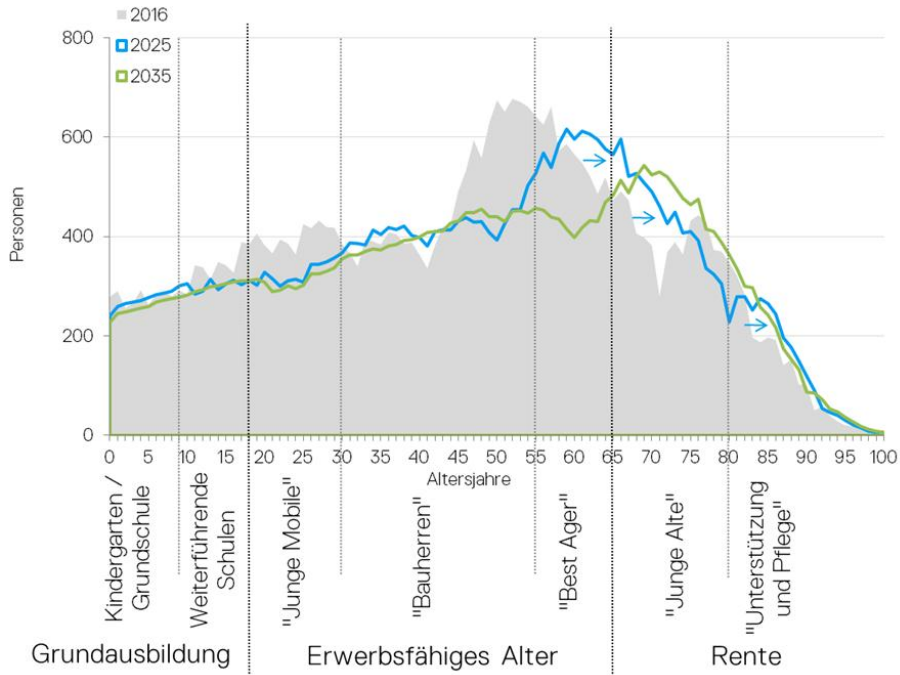


Abb. 23: Bevölkerungsprognose zur Altersentwicklung
 Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde

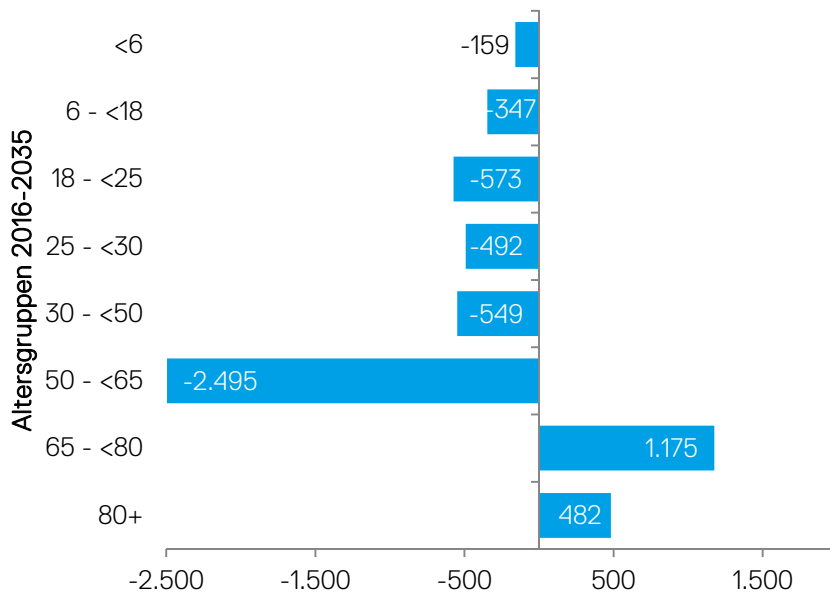


Abb. 24: Vorausschätzung der Altersgruppen in der Bevölkerungsprognose
 Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde

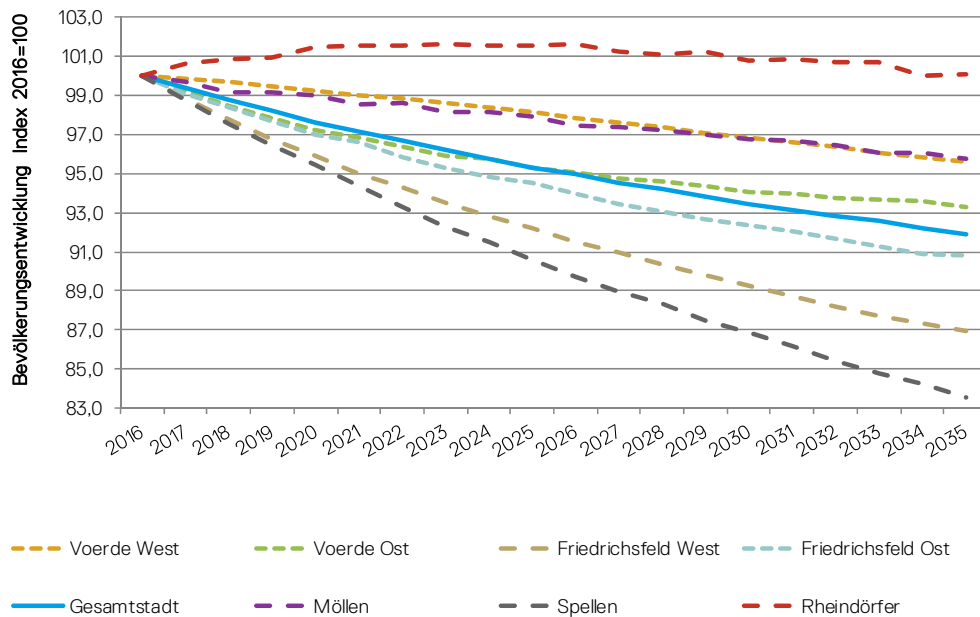


Abb. 25: Kleinräumige Bevölkerungsszenarien

Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde

Parallel zur gesamtstädtischen Bevölkerungsprognose wurden kleinräumige Bevölkerungsszenarien berechnet, die verdeutlichen sollen, wie sich die zukünftige demografische Entwicklung in den Ortsteilen vollziehen wird, wenn sich die Rahmenbedingungen bei den Geburten, Sterbefällen, Zu- und Fortzügen so fortsetzen wie bisher. Die Szenarien sind als Modellrechnungen zu verstehen, die die bisherigen Entwicklungstrends in die Zukunft – bis 2035 – verlängern. Es ist wahrscheinlich, dass es zu Anpassungs- und Ausgleichsprozessen zwischen Ortsteilen kommen wird, wenn zum Beispiel in einem beliebten Ortsteil eine durch demografische Effekte rückläufige Bevölkerung ein attraktives Wohnungsangebot „freisetzt“. Das attraktive Angebot wird wahrscheinlich in verstärktem Maße Zuzüge in den beliebten Stadtteil lenken. Diese Anpassungsprozesse können jedoch modelltechnisch nicht abgebildet werden. Insofern sind die teilräumlichen Modellrechnungen als Szenarien zu verstehen, die aufzeigen, wie sich die Stadtteile entwickeln würden, wenn keine Anpassungsprozesse stattfinden.

Für die Vorausberechnung wurde das Voerder Stadtgebiet in Abstimmung mit der Stadtverwaltung in sieben Modellzonen aufgeteilt. Sie wurden bereits im Kapitel „Kleinräumige Analysen“ vorgestellt. Um methodische Unsicherheiten in der Prognose ausschließen zu können, weist jede Modellzone eine Mindestgröße von rd. 2.000 Einwohnern auf.

Die kleinräumigen Szenarien zeigen ein Nebeneinander von stabilen bis schrumpfenden Ortsteilen. Die Rheindörfer erweisen sich beispielsweise als Orte mit demografischen Rahmenbedingungen, die – in die Zukunft verlängert – eine stabile Bevölkerungsstruktur hervorbringen. Der Ortsteil Spellen ist aufgrund seiner derzeitigen demografischen Struktur

– hoher Altersdurchschnitt, wenig ältere Häuser, die durch Fortzug frei werden und durch jüngere Haushalte belegt werden können – derjenige Teilraum, der in den Szenarien am stärksten an Einwohnern verlieren würde. Diese Entwicklung wird jedoch nicht wie prognostiziert eintreten, denn der Bevölkerungsrückgang wird wiederum ein Vielfaches an Zuzügen in den älteren Ein- und Zweifamilienhausbestand lenken, da der Ortsteil ein beliebter Wohnstandort ist.

Gemessen am städtischen Durchschnitt wird Spellen wie auch in Friedrichsfeld West durch Alterungsprozesse einen größeren Teil der angestammten Bewohnerschaft verlieren. Entsprechend kann der Wohnungsbestand durch zuziehende Familienhaushalte wieder belegt werden. Solange beide Ortsteile eine Standortgunst für Wohnungssuchende aufweisen, ist keine Schrumpfung zu erwarten, da sie durch Zuzug neuer Familien aufgefangen wird.

Die Rheindörfer, aber auch Möllen und Voerde West sind Ortsteile, die bislang als Zuzugsorte bezeichnet werden können, weil sie von Zuwanderung profitieren. In den Szenarien hebt sich ihre Einwohnerentwicklung positiv vom städtischen Durchschnitt ab. Die Modellrechnungen zur Einwohnerzahl zeigen Stabilität bis nur leichte Schrumpfung.

Einen Handlungsbedarf in der Förderung des Generationswechsels weisen die Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld West auf. Denn im Zuge der Alterung der Bewohnerschaft drohen Infrastrukturen nicht mehr ausgelastet zu sein und verloren zu gehen. Diesem Prozess sollte frühzeitig entgegengewirkt werden. In Spellen ist dazu bereits das modellhafte Projekt „Neues Wohnen in Spellen“ angestoßen worden. Es geht darum, in den betreffenden Ortsteilen durch die Schaffung altengerechter Angebote ältere Bewohner zu motivieren, das ältere Eigenheim freizuziehen und somit Chancen auf einen Zuzug von Familienhaushalten zu eröffnen. Auch die Nachverdichtung im Bestand, also die Nutzung von Baulücken, die Grundstücksteilung, die Umnutzung von Flächen für den Wohnungsneubau usw., bietet Chancen auf Zuzug jüngerer Haushalte im Vorfeld des anstehenden Generationswechsels.

5.2 HAUSHALTSPROGNOSE

Der Grundgedanke zur Bestimmung des quantitativen Wohnungsbedarfs folgt der Logik, dass jeder Privathaushalt eine Wohnung benötigt. Anzahl und strukturelle Veränderung der privaten Haushalte bis zum Jahr 2035 bilden damit eine wesentliche Komponente für die Entwicklung des künftigen Wohnungsbedarfs. Für die Haushaltsprognose muss in einem ersten Schritt die Zahl der Personen in Privathaushalten ermittelt werden; das heißt, es werden die Personen aus der Bevölkerungsprognose herausgerechnet, die keinen eigenen Wohnungsbedarf aufweisen, weil sie zum Beispiel in stationären Einrichtungen der Altenhilfe leben. Die für die Haushaltsprognose relevanten Haushaltsmitgliederquoten wurden dem Zensus 2011 für Voerde entnommen und auf die Bevölkerungsprognose übertragen. Dabei zeigt sich folgendes Ergebnis:

- Die Anzahl der Privathaushalte wird zwischen 2016 und 2035 stabil bleiben. Der Trend zu kleineren Haushalten, befördert durch die Zunahme der Seniorenhaushalte, führt dazu, dass die Bevölkerungsabnahme kompensiert wird.
- Im Vergleich zu vielen anderen Kommunen zeigt sich auch in Voerde die „typische“ Zunahme kleiner Haushalte bei gleichzeitiger Abnahme der Familienhaushalte. Viele der Senioren, deren Zahl zunimmt, leben in Ein- oder Zweipersonenhaushalten. Der Trend zur Singularisierung führt auch in Voerde zu einer erwartungsgemäßen Zunahme der Einpersonenhaushalte um immerhin zehn Prozent. Die Gruppe der Zweipersonenhaushalte bleibt dagegen stabil. Die Zunahme bei Paarhaushalten im Seniorenalter wird kompensiert durch die Verminderung der Best Ager, die zu zweit zusammen leben.
- Der Umfang größerer Haushalte mit drei und mehr Personen nimmt demografisch bedingt ab.

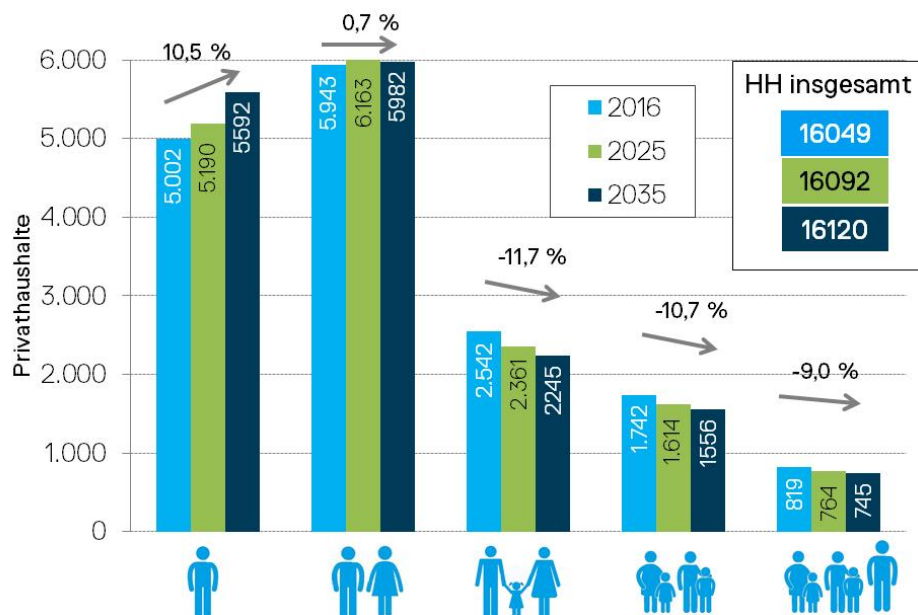


Abb. 26: Haushaltsprognose Voerde
 Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde

5.3 ZUSATZEFFEKT DURCH WIRTSCHAFTLICHE IMPULSE

Die Einwohner- und Haushaltsentwicklung ist wie auch in Voerde von den Außenwanderung – also den Zuzügen ins und den Fortzügen aus dem Stadtgebiet – geprägt. Ein wesentlicher Push- und Pullfaktor für das Wanderungsgeschehen ist die Arbeitsmarktentwicklung. Der Arbeitsmarkt ist ein dem Wohnungsmarkt vorgelagerter Markt.

Da die vorliegende Bevölkerungs- und Haushaltsprognose auf einer Trendvorausschätzung beruht, deren Stützzeitraum die Jahre 2011 bis 2014/15 umfasst, werden auch die demografische Entwicklung beeinflussende Rahmenbedingungen wie die damalige Entwicklung am örtlichen Arbeitsmarkt in die Zukunft fortgeschrieben.

Ergeben sich jedoch Erkenntnisse, dass die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung andere Impulse haben wird, so sind diese veränderten Einflüsse auf die demografische Entwicklung abzuschätzen und in das Prognosemodell einzubauen.

In einem ersten Schritt wird daher die Arbeitsmarktentwicklung im Stützzeitraum 2011 bis 2015 betrachtet, danach mit der absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung verglichen. Aus dem Abgleich ergibt sich, ob Zusatzeffekte aus der Arbeitsmarktentwicklung als weitere Komponente der Haushaltsprognose zu berücksichtigen sind.

Arbeitsmarktentwicklung im Stützzeitraum 2011 bis 2015

Der Arbeitsmarkt in Voerde hat im Stützzeitraum eine nennenswerte Ausweitung erfahren. Der entsprechende Indikator der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, dargestellt in der nachfolgenden Abbildung, zeigt eine Zunahme um rd. 13 % bzw. 921 Beschäftigte. Sie vollzog sich vor allem in den Jahren 2014 und 2015. Die Beschäftigungsintensität – das Verhältnis von Beschäftigten pro 1.000 Einwohner – wuchs parallel von 196 auf 223 Personen. Die Stilllegung des Kraftwerkes STEAG am Standort Voerde mit ehemals rd. 280 Mitarbeitern wirkte sich insofern auf die örtliche Arbeitsmarktentwicklung aus, als dass die Zahl der Beschäftigten im Stadtgebiet in 2017 stagnierte.

Ein Großteil der Beschäftigten am Arbeitsort Voerde wohnt außerhalb des Stadtgebietes und pendelt täglich ein. Darauf verweist eine Einpendlerquote von durchschnittlich 81 Prozent für Voerde. Sie berechnet sich, indem man die Zahl der Berufseinpender ins Verhältnis zu der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten setzt. Der in Voerde vorherrschende Überschuss der Berufsauspendler verminderte sich von 6.867 Personen in 2011 auf 6.632 Personen in 2015, was vor allem der gestiegenen Zahl der Berufseinpender zuzurechnen war.

Zeitgleich blieb die Bauintensität, also die Zahl der Baufertigstellungen gemessen am Wohnungsbestand, in dem Zeitraum hinter den Vergleichswerten für Gemeinden gleicher Größenordnung in NRW zurück (vgl. NRW.Bank: Wohnungsmarktprofil Voerde). Vor allem das Flächenangebot im Segment des individuellen Wohnungsbaus dämpfte die dortige Bautätigkeit. Insofern bestätigt sich die Vermutung, dass das in der Region vorhandene und täglich nach Voerde einpendelnde Potenzial an Wohnraum nachfragenden Arbeitnehmern bzw. Haushalten nicht in größerem Maße abgeschöpft werden konnte. Diese These unterstützen auch Erkenntnisse aus Expertengesprächen mit Wohnungsmarktakteuren aus Voerde.

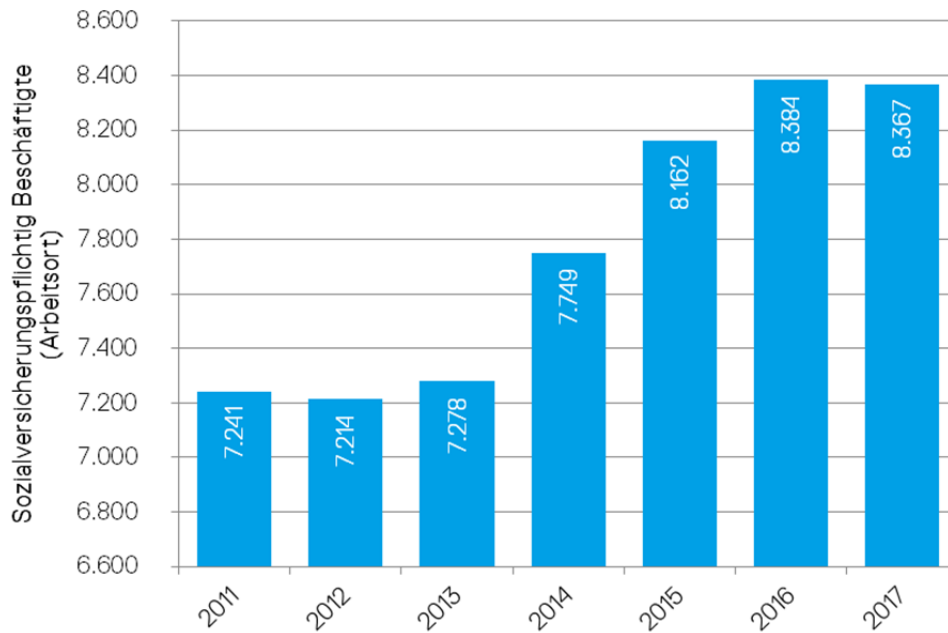


Abb. 27: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Voerde

Quelle: SSR auf Grundlage IT.NRW

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Berufseinpender	5.952	6.048	5.912	5.991	6.454	6.808
Einpendlerquote*	82 %	84 %	81 %	77 %	79 %	81 %
Auspenderüberschuss	6.867	6.827	7.264	7.106	6.632	6.293

Tab. 6: Berufseinpenderquote

Quelle: SSR auf Grundlage von IT.NRW; * Zahl der Berufseinpender im Verhältnis zur Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter

In den vergangenen Jahren (2012 bis 2015) verzeichnet die Wirtschaftsförderung in Voerde insgesamt neun Neuansiedlungen von Wirtschaftsbetrieben, die maßgeblich zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes beitrugen. Es handelt sich überwiegend um Firmen, die ihren Standort verlagerten oder in Voerde eine Filiale eröffneten. Die vorherigen Standorte lagen vorzugsweise in nahegelegenen Großstädten und dem Umland. Durch Neuansiedlung entstanden somit 208 zusätzliche Arbeitsplätze innerhalb von vier Jahren. Dies ergibt umgerechnet einen mittleren Zuwachs von jährlich 52 Arbeitsplätzen.

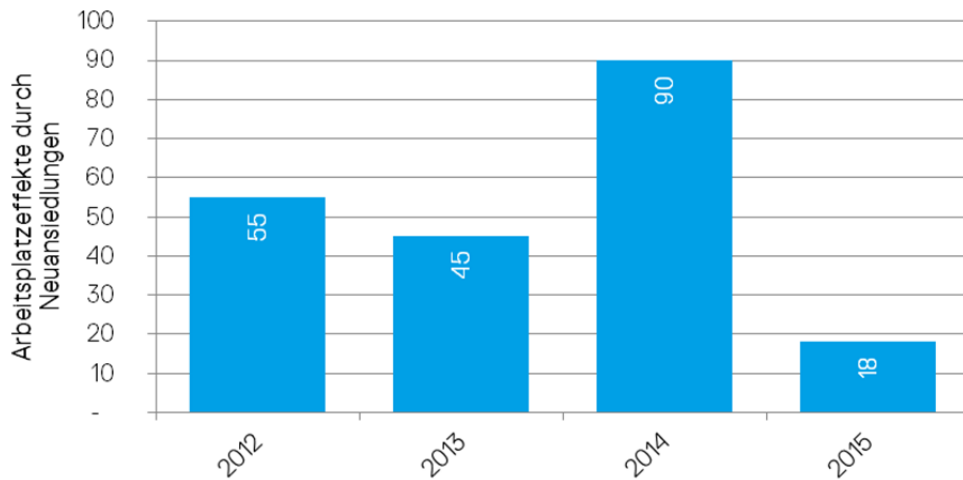


Abb. 28: neu entstandene Arbeitsplätze durch Neuansiedlung von Wirtschaftsunternehmen in Voerde

Quelle: SSR auf Grundlage Stadt Voerde, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Erkenntnisse zur zukünftigen Arbeitsmarktentwicklung in Voerde

Für die Jahre 2018 und 2019, die bereits Prognosejahre der Bevölkerungsvorausschätzung sind, sind fünf neue Ansiedlungen von Wirtschaftsbetrieben konkret zu erwarten (bzw. eine Ansiedlung vollzog sich bereits im Sommer 2018). Die vorherigen Unternehmensstandorte liegen, wie auch schon in den Vorjahren, vornehmlich im Umland und in nahegelegenen Großstädten. Bis auf einen Betrieb aus der Bankenbranche ist die Zahl der voraussichtlich pro Betrieb entstehenden neuen Arbeitsplätze bekannt. Sie summieren sich auf mindestens 270 Arbeitsplätze. Dies entspricht einem mittleren Zuwachs von mindestens 135 Plätzen pro Jahr.

Ein solcher Wert ist in Voerde in keinem der zurückliegenden Jahre 2012 bis 2017 erreicht worden. Der Zuwachs entspricht einer Vervielfachung mit dem Faktor 2,6 bzw. einem Zuwachs um 160 Prozent gegenüber den Vorjahren.

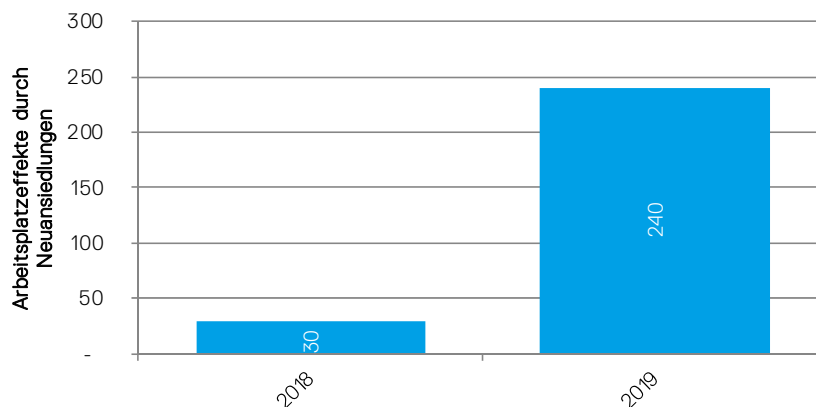


Abb. 29: realisierte und anvisierte Arbeitsplätze durch Neuansiedlung von Wirtschaftsunternehmen in Voerde
 Quelle: SSR auf Grundlage Stadt Voerde, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Schlussfolgerungen und Zusatzeffekte für die Haushaltsprognose

Die für 2018 und 2019 bereits sehr konkret zu benennende Zahl an Neuansiedlungen und zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Voerde geschaffen werden, liegt mit rd. 270 Arbeitsplätze deutlich über dem Durchschnitt von 104 Plätzen (52 Plätze mal 2 Jahre), der der Bevölkerungsprognose für Voerde zu Grunde liegt. Daher ist es zulässig und geboten, die anvisierten Neuansiedlungen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsnachfrage zu bewerten und einzuberechnen.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich dieser Impuls für 2018/2019 auch dauerhaft fortsetzt und eine andere wirtschaftliche Entwicklung in Voerde zu Grunde gelegt werden muss. Es ist auch nicht anzunehmen, dass es sich bei dem kurzfristigen Impuls um einen Vorzieheffekt handelt, der dazu führt, dass in den Folgejahren die Arbeitsplatzentwicklung unter das Niveau des Stützzeitraumes der Prognose (2011 bis 2014/15) zurückfällt. Daher ist es zulässig, den kurzfristigen Impuls als temporären Effekt auf die Entwicklung des Wohnungsbedarfes aufzufassen, ihn gesondert zu berechnen und als einmaligen Zusatzeffekt hinzuzurechnen.

Der Zusatzeffekt, der durch die überdurchschnittlichen Neuansiedlungen erzielt wird, beträgt für die Jahre 2018 und 2019 166 Arbeitsplätze. Dies ist die Differenz zwischen dem Durchschnitt von 104 Plätzen im Referenzzeitraum und dem anvisierten Neuzugang an Arbeitsplätzen. Jeder neue Arbeitsplatz wird von einem Arbeitnehmer besetzt. Üblicherweise pendeln 81 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten täglich nach Voerde ein, 19 Prozent wohnen in Voerde. Geht man nun davon aus, dass auch 19 Prozent der zu erwartenden 166 Beschäftigten in Zukunft in Voerde ansässig sein wird, ergibt sich ein Einwohnerzuwachs von 31 Personen. Diese 31 Personen gründen Haushalte und fragen Wohnraum nach. Der Wohnraumbedarf ist daher – in einem Zeitraum von max. fünf Jahren nach Betriebsansiedlung – um 31 Wohnungen zu erhöhen. Die Berechnung des gesamten Wohnraumbedarfes für Voerde erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

5.4 QUANTITATIVE WOHNUNGSBEDARFSPROGNOSE

Die Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wohnraum ist entscheidend für die weitere Wohnungsmarktsteuerung. Dazu wird die Wohnungsnachfrage (Zahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf) dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt. Bei der Vorausschätzung der Haushalte mit Wohnungsbedarf ist der Zahl der Privathaushalte die der Nebenwohnsitzhaushalte hinzuzurechnen. Sie machen nur einen kleinen, aber nicht zu vernachlässigenden Anteil von rd. zwei Prozent aller Privathaushalte aus. Insgesamt ergibt sich eine Summe von rd. 16.410 Haushalten mit Wohnungsbedarf in Voerde. Diesem Bedarf stehen rd. 19.920 Wohnungen gegenüber.

Für die Funktionstüchtigkeit eines Wohnungsmarktes ist zudem die Komponente der Fluktuationsreserve zu berücksichtigen. Sie ist erforderlich, da infolge von Modernisierungsaktivitäten und Umzügen immer ein Teil der Wohnungen kurzfristig leer steht bzw. leer stehen muss. Der Wohnungsbestand sollte die Zahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf deshalb um etwa 2-3 Prozent übersteigen. Für Voerde wird aufgrund der Marktlage und dem über 50%igen Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern ein Wert von 3 Prozent angesetzt.

Darüber hinaus ist der Ersatzbedarf zu berücksichtigen. Er beschreibt den Anteil der Wohnungen, die jährlich aufgrund qualitativer Mängel vom Markt genommen werden und somit dem Wohnungsmarkt verloren gehen; für sie ist Ersatz durch Neubau zu schaffen. Auch der Bedarf aufgrund von Zusammenlegungen oder von Umwidmungen, z.B. in Praxis- oder Büroräume, fällt unter den Ersatzbedarf. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gibt für den jährlichen Ersatzbedarf eine Quote von rd. 0,3 Prozent im Mehrfamilienhaussegment und von 0,15 Prozent für Einfamilienhäuser an. Diese Werte werden aber in der Praxis häufig nicht erzielt. Das Institut für Wirtschaft IW Köln benennt daher für Westdeutschland etwas geringere Margen, die im Ein- und Zweifamilienhausbestand 0,14 Prozent und im Mehrfamilienhausbereich 0,2 Prozent betragen. Der Wert von 0,14 Prozent wird für Voerde übernommen. Der Wert von 0,2 Prozent im Mehrfamilienhausbau wird für Voerde auf 0,25 Prozent erhöht, da in Expertengesprächen eine Bereitschaft deutlich wurde, nicht mehr modernisierungsfähige Mietwohnungen in bestimmten Teillagen Voerdes vom Markt zu nehmen. Für Voerde ergibt sich damit ein jährlicher Ersatzbedarf von insgesamt rd. 0,19 Prozent des Wohnungsbestandes.

Als vierte Komponente ist der Zusatzbedarf durch absehbare wirtschaftliche Impulse einzukalkulieren. Er wurde im vorangegangenen Kapitel berechnet und beträgt 31 Wohnungen in den Jahren 2019 bis 2024.

In der Gegenüberstellung der einzelnen Komponenten zeigt sich folgendes Ergebnis:

- Im Ausgangsjahr der Prognose 2016 wird ein Wohnungsbedarf in Höhe von 17 Wohnungen ermittelt. Es handelt sich dabei um den sogenannten Nachholbedarf. Er fällt relativ gering aus. Dies korrespondiert mit den Aussagen der befragten Marktexperten, dass

sich der Voerder Wohnungsmarkt – ohne Unterscheidung nach Teilmärkten – in 2016 als ausgeglichen darstellt.

- Infolge der Entwicklung der Haushalte mit Wohnraumbedarf entwickelt sich bis zum Jahr 2035 ein sogenannter Neubedarf infolge der leichten Haushaltszunahme einschließlich Fluktuationsreserve in Höhe von 91 Wohnungen. Da die Zahl der Haushalte in 2030 ihren Höhepunkt erreicht und danach wieder leicht rückläufig ist, ist auch der Neubedarf in 2030 mit 219 noch höher als fünf Jahre später.
- Durch die Betriebsansiedlungen und die damit verbundenen Impulse für weitere Zuzüge von Haushalten ergibt sich eine Zunahme des Wohnungsbedarfs um 31 Wohnungen. Diese Bedarfskomponente wird Zusatzbedarf durch wirtschaftlichen Impuls genannt.
- Der Ersatzbedarf für abgängige Bausubstanz entwickelt sich zur bedeutsamsten Bedarfskomponente. Bis 2035 wird, so die Schätzung, für 618 Wohnungen ein Ersatz durch Neubau zu schaffen sein.
- Alle Bedarfskomponenten zusammen lassen den Bedarf auf rd. 740 Wohnungen in 2035 steigen. Dies entspricht einem jährlichen Neubaubedarf von 41 Wohnungen. Der Bedarf unterschreitet die bisherige Bautätigkeit in Höhe von jährlich 77 Wohnungen (Mittelwert 2011 bis 2017) und passt sich an eine künftig nur noch geringfügig wachsende Zahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf an.

Neben der Entwicklung des Gesamtbedarfs ist zudem die Entwicklung in den beiden großen Segmenten des Wohnungsmarktes für die Bedarfsplanung von Bedeutung. In die Teilmarktprognose fließen zum einen Erkenntnisse zur zukünftigen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung als auch Daten zur Struktur des Wohnungsbestandes mit ein. Im Ergebnis zeigt sich Folgendes:

- Der größte Wohnungsneubaubedarf mit jährlich rd. 30 Wohnungen ergibt sich im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser. Die bisherige Bautätigkeit in Höhe von rd. 43 Wohnungen kann somit mittel- bis langfristig vermindert werden, vor allem dann, wenn in ca. zehn Jahren die große Gruppe der heutigen Best Ager entschieden hat, ob sie noch einmal Wohneigentum erwerben wollen.
- Auf den Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser entfällt ein Bedarf von jährlich durchschnittlich 11 Wohnungen. Die bisherige Bautätigkeit in Höhe von 33 Wohnungen pro Jahr (WE in MFH und in Nichtwohngebäuden, Mittelwert für 2011 bis 2017) kann nach Deckung der Bedarfe in der Flüchtlingsunterbringung sukzessive auf ein niedrigeres Niveau abgesenkt werden. Herausragend dürften größere Rückbaumaßnahmen mit anschließendem Neubau im Rahmen von Stadtumbauprozessen sein.

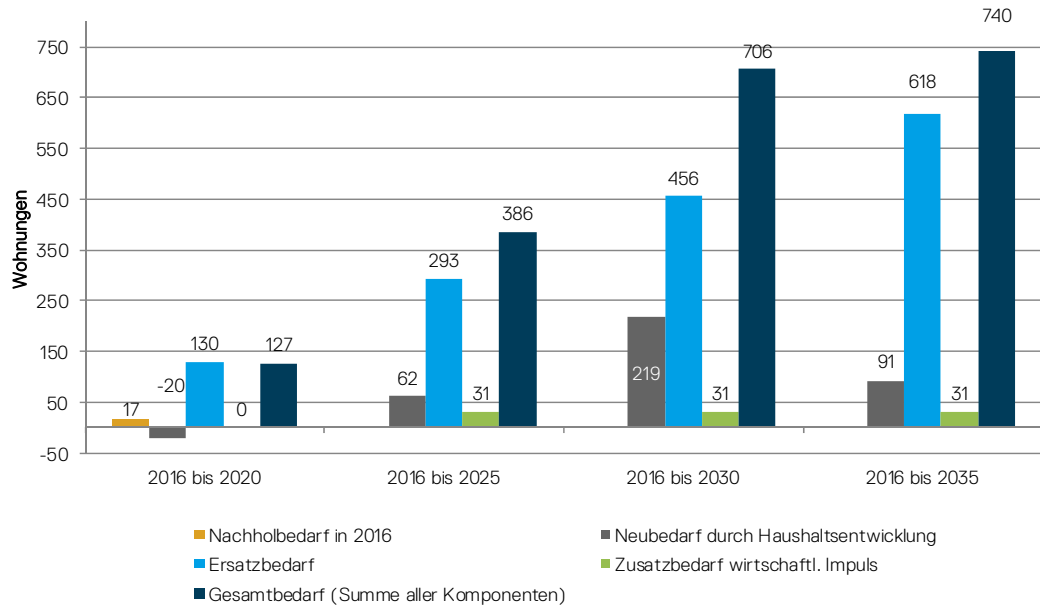


Abb. 30: Wohnungsbedarfsprognose Voerde
 Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde

	2020	2025	2030	2035	Pro Jahr
Gesamtbedarf	127 WE	386 WE	706 WE	740 WE	41 WE
Bedarf EZFH	94 WE	285 WE	522 WE	547 WE	30 WE
Bedarf MFH	33 WE	101 WE	184 WE	193 WE	11 WE

Tab. 7: Prognose des Wohnungsbedarfs nach Segmenten
 Quelle: SSR auf Grundlage des Melderegisters der Stadt Voerde

5.4 WOHNUNGSBEDARF FÜR PREISGÜNSTIGES WOHNEN

In dem Themenfeld erfolgt eine Abschätzung der künftigen Bedarfe im preisgünstigen Wohnen sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht sowie eine Gegenüberstellung der bereits projektierten Bauvorhaben in Voerde. Aus dem Abgleich lässt sich ableiten, inwiefern noch zusätzlicher Steuerungsbedarf für die kommenden Jahre besteht.

Szenarien zur Abschätzung künftiger Bedarfe

Der künftige Wohnraumbedarf einkommensschwacher Haushalte lässt sich grob abschätzen, wenn man folgende Bedarfskomponenten berücksichtigt:

- Der Neubedarf aufgrund der Zunahme einkommensschwacher Haushalte. Hierzu wird die prognostizierte Haushaltsentwicklung in Voerde zu Grunde gelegt und angenommen, dass der bisher ermittelte Anteil der Niedrigeinkommensbezieher gleich hoch bleiben wird. Allerdings ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar, dass die Zahl Einkommensschwacher, die Zugang zu einem Wohnberechtigungsschein (WBS) hat, durch anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber anwachsen wird. Daher wird der Wohnbedarf derjenigen anerkannten Flüchtlinge und Asylbewerber, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) haben, gesondert hinzugerechnet. Flüchtlinge, die keinen Anspruch auf einen WBS haben, aber durch geförderten Wohnraum im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü) des Landes NRW versorgt werden können, sind nicht Gegenstand der Berechnungen.
- Aufgrund von künftigen Bindungsverlusten vermindert sich der derzeitige Bestand an geförderten Wohnungen. Hierfür ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Für die Bedarfsermittlung wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Die Anzahl der Haushalte im Niedrigeinkommensbereich (2017 = rd. 3.900 Haushalte) wird anhand der Haushaltsentwicklung für das Jahr 2030 hochgerechnet (2030 = rd. 3.919 Haushalte).
- Der Wohnraumbedarf von anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerbern, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, wurde bereits in Kapitel „Preisgünstiges Wohnen“ ermittelt und beläuft sich auf rd. 47 Haushalte. Weitere Bedarfe durch den künftigen Abschluss von Asylverfahren können nicht zuverlässig quantifiziert werden.
- Für den Ersatz für Bindungsverluste werden 40 Wohnungen kalkuliert. Dieser Berechnung liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Durch die Rückzahlung öffentlicher Darlehen wird sich der Umfang der preisgebundenen Mietwohnungen in Höhe von 80 Wohnungen bzw. 10 Prozent vermindern. Aus den Expertengesprächen geht hervor, dass ein Teil dieser Wohnungen aufgrund seiner veralteten Ausstattungsstandards in den kommenden Jahren modernisiert werden muss. Wie umfangreich diese Modernisierungen sein werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt beziffert werden. Daher wird gutachterlicherseits die Annahme getroffen, dass rund die Hälfte der Wohnungen

mit auslaufenden Sozialbindungen (40 Wohnungen) aufgrund von Modernisierungen und anschließender Preisanpassungen nicht mehr im preisgünstigen Mietwohnungssegment zur Verfügung stehen werden und ersetzt werden müssen.

- Auf dieser Grundlage kann ermittelt werden, wie viele Preisbindungen im Jahr 2030 zusätzlich am Markt erforderlich wären, um den Wohnraumbedarf einkommensschwacher Haushalte zu decken.
- Die Berechnung erfolgt in zwei Szenarien: Das 1. Szenario „Grundvariante“ bemisst den Bedarf an preisgünstigen Wohnungen anhand der bereits vorgestellten Bedarfskomponenten. Mit der Auswahl der Komponenten wird der Anspruch erhoben, Daseinsvorsorge für die Zielgruppe der einkommensschwachen Haushalte zu sichern. Das 2. Szenario „Maximalvariante“ geht über diesen Anspruch hinaus und antizipiert mögliche Zusatzeffekte, die durch demografische und soziale Entwicklungen eintreten könnten. In diesem Fall wird eine Zunahme der Altersarmut angenommen.
- Die Abschätzung künftiger Haushalte mit Bezug von Grundsicherung im Alter erfolgt durch Übertragung von überregionalen Prognosen auf Voerde. Laut Martens (2014) steigt die Zahl der einkommensarmen Rentner innerhalb von 10 Jahren (2011-2021) um rd. 70 Prozent bzw. 7 Prozent pro Jahr. In Nordrhein-Westfalen ist die Gruppe seit 2006 um rd. 5,6 Prozent pro Jahr gewachsen. Der NRW-Wert wird für Voerde auf die Anzahl der SGB XII-Haushalte übertragen. Demnach würde die Zahl der Haushalte mit Grundsicherung im Alter von 330 in 2015 / 2016 auf 705 Haushalte in 2030 steigen. Dies entspricht einer Zunahme um 375 Haushalte.

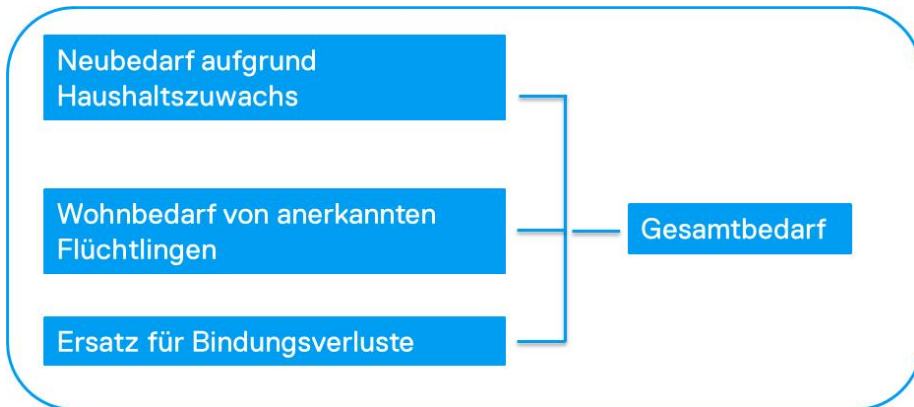


Abb. 31: Komponenten des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen
 Quelle: SSR

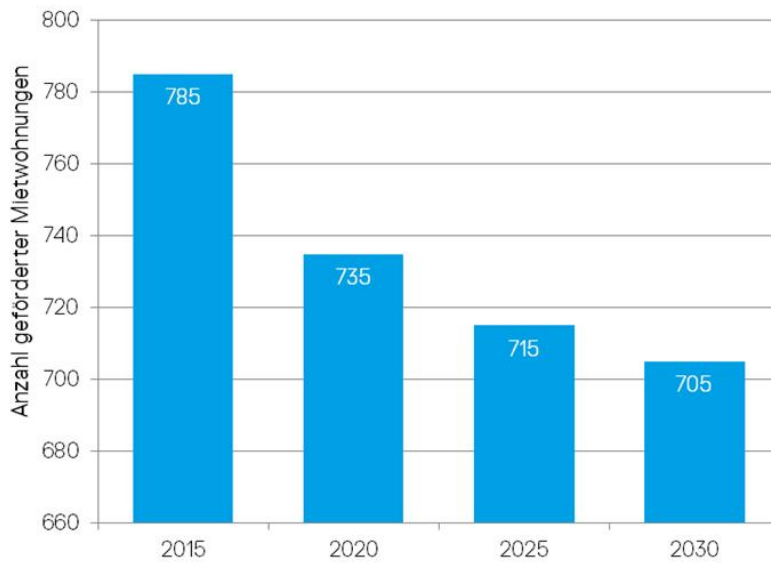


Abb. 32: Modellrechnung zur Entwicklung der Zahl geförderter Mietwohnungen
 Quelle: NRW.Bank 2016

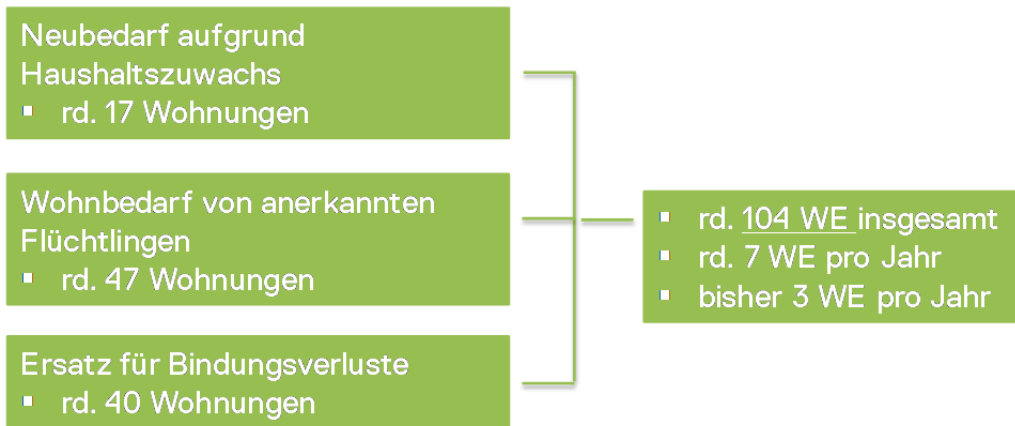


Abb. 33: Komponenten des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen – Szenario Grundvariante
Quelle: SSR



Abb. 34: Komponenten des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen – Szenario Maximalvariante
Quelle: SSR

Im Ergebnis der Szenarien zeigt sich:

- In der Grundvariante entsteht ein Wohnraumbedarf bis 2030 in Höhe von 104 Wohnungen, dies entspricht umgerechnet 7 Wohnungen pro Jahr. Zum Vergleich: die bisherige Bautätigkeit im geförderten Wohnungsneubau lag bei drei Wohnungen pro Jahr. Die Aktivitäten zur Schaffung von zusätzlichem preisgünstigem Wohnraum sind demnach zu erhöhen.

- In der Maximalvariante entsteht der größte Zuwachs aufgrund zunehmender Altersarmut. Der Wohnraumbedarf würde um rd. 479 Wohnungen bis 2030 ansteigen. Dies entspräche einer Bautätigkeit von jährlich 32 Wohnungen. Der bisherige Neubau müssten dauerhaft stark ausgeweitet werden. Das Szenario macht deutlich, dass ein Anstieg der Altersarmut im bisherigen Maße auf langfristige Sicht Herausforderungen schaffen könnte, die jede Kommune betreffen können und eher gesamtgesellschaftliche Lösungen erfordern.

5.5 WOHNBAUVORHABEN MIT ÖFFENTLICHER FÖRDERUNG

In Voerde wurde in den vergangenen Jahren nur in 2011 und in 2016 in nennenswertem Umfang von jeweils rd. 20 Wohnungen öffentlich geförderter Wohnungsbau betrieben. In den anderen Jahren wurden max. zwei oder gar keine Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen errichtet.

Mit der wachsenden Wohnraumnachfrage im Zuge der verstärkten Zuwanderung nach Voerde und einer noch bis 2018 geltenden Bewilligungsmiete von 5,25 Euro/m² in der Einkommensgruppe A wuchs auch das Interesse von Voerder Investoren, geförderten Wohnungsbau umzusetzen. Die Stadt Voerde trieb ihrerseits Bauprojekte auf kommunalen Grundstücken wie der ehemaligen Pestalozzischule voran, für die im Rahmen der Abgabe der Grundstücke nach Konzeptvergabe der Bau von geförderten Wohnungen enthalten war.

Die Neufassung der Wohnraumförderbestimmungen und die in dem Zuge erfolgte Herabsetzung der Bewilligungsmiete auf 5,00 Euro/m² durch die Landesregierung auf der einen Seite und die auch bundesweit stark steigenden Baukosten auf der anderen Seite bremsen das bis dahin gute Investitionsklima im geförderten Wohnungsbau in Voerde. Nur der bereits projektierte Neubau von geförderten Mietwohnungen auf dem Gelände der ehemaligen Pestalozzischule wird das Angebot an bezahlbaren Mietwohnungen absehbar erweitern.

In der Stadt Voerde sind in 2016 und 2017 zahlreiche geförderte Neubauvorhaben entweder bereits umgesetzt, in der Realisierung oder in der Projektierung. Es handelt sich um fünf Bauprojekte mit insgesamt 90 Wohnungen. Sie sind den Einkommensgruppen A oder B der Wohnraumförderung des Landes NRW, also den breiten Schichten der Bevölkerung, vorbehalten und dürfen nicht mit Personen belegt werden (z.B. mit Personen im Asylverfahren), die keinen Zugang zu einem Wohnberechtigungsschein haben.

Die Gegenüberstellung von Bedarfen und anvisierten Bauvorhaben mit öffentlicher Förderung in Höhe von 56 Wohnungen (s. nachfolgende Tabelle) zeigt, dass für die Jahre bis 2030 vom bereits ermittelten Bedarf in Höhe von 104 Wohnungen im Zuge der Fertigstellung der Bauvorhaben voraussichtlich noch ein Bedarf in Höhe von 48 Wohnungen verbleibt. Dies würde bedeuten, dass ab dem Jahr 2022, dem Jahr der Fertigstellung des letzten oben aufgeführten Bauvorhabens, jährlich noch sieben geförderte Wohnungen zu

errichten sind. Die bisherige mittlere Bautätigkeit von jährlich drei Wohnungen ist somit auf einem höheren Niveau fortzuführen.

Die Bedarfsentwicklung ist jedoch auf mittlere bis längere Sicht hin zu beobachten, um rechtzeitig auf weitere Bedarfsentwicklungen, etwa durch stetig steigende Altersarmut, zu reagieren.

Objekt	Anzahl WE	Realisierung
Spellener Str. 27-29	20	in Fertigstellung
Waldacker	2	Bezug 2018
Ehem. Pestalozzischule	34	Bezug bis 2022
Summe	56	

Tab. 8: Umgesetzte Neubauprojekte und Neubauvorhaben mit öffentlicher Förderung
Quelle: Stadt Voerde; Stand Januar 2019

Mittel- bis langfristige Bedarfsermittlung	Anzahl WE
Bedarfe an preisgebundenen WE (Trendvariante) (jährlich)	104 (7)
Bis 2022 als Bauvorhaben projektiert / realisiert (jährlich)	56 (4)
Verbleibender Wohnbedarf (jährlich)	48 (7)

Tab. 9: Ermittlung des Bedarfs an preisgebundenen Wohnungen
Quelle: SSR und Stadt Voerde

5.6 BEDARFE IM WOHNEN IM ALTER

Voerde verfügt über ein differenziertes Angebot an Wohnformen im Alter, sei es in Form barrierearmer oder -freier Wohnungen ohne Dienstleistungsangebot oder als betreutes Wohnen. Hierzu haben die beiden großen Wohnungsanbieter, teilweise in Kooperation mit sozialen Anbietern, beigetragen, die Erdgeschosswohnungen systematisch barrierearm umbauen, indem altengerechte Bäder eingebaut werden, und Wohnanlagen des betreuten Wohnens errichten. Dennoch ist nach Einschätzung befragter Marktexperten nach wie vor noch ein erheblicher Nachholbedarf im barrierearmen, barrierefreien und altengerechten Wohnen vorhanden.

Mit Blick auf die zukünftige demografische Entwicklung wird deutlich, dass der Bedarf noch zunehmen wird:

- Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, wird die Zahl junger Senioren, die eher seltener über Bewegungseinschränkungen oder andere Handicaps verfügen, mit einem Plus von rd. 1.180 Personen spürbar anwachsen. Sie fragen erfahrungsgemäß aufgrund ihres noch jungen Alters eher Wohnungen mit barrierearmen Wohnungszugängen und nicht zu kleinen, modernen Bädern nach.
- Bei der Altersgruppe ab 80 Jahren nehmen die Bewegungseinschränkungen zu, diese Haushalte sind vermehrt auf Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltags angewiesen. Wohnstandorte mit einer fußläufigen Nahversorgung, aber auch solche mit einer schnell erreichbaren Busverbindung zu den wichtigsten Einkaufsmöglichkeiten sind für sie von elementarer Bedeutung. Optimal sind integrierte Wohnstandorte, die ein breites Versorgungsangebot bieten. Diese Zielgruppe benötigt oft bereits barrierefreie Wohnungen, teilweise mit der Möglichkeit, Alltagshilfen in Anspruch zu nehmen, bis hin zum betreuten Wohnen. Ihre Anzahl wird um weitere 480 Personen ansteigen. Dies könnte, bei einer Haushaltsgröße von max. 1,5 Personen pro Haushalt, weitere 320 Haushalte bedeuten, die altengerechte Wohnformen nachfragen.
- Im Falle einer zunehmenden Altersarmut im Umfang von geschätzten 375 Haushalten werden preisgünstige, altengerechte Wohnungen in entsprechender Anzahl benötigt. Vorzugsweise sind dies barrierefreie, öffentlich geförderte Neubauwohnungen, und / oder günstige Bestandswohnungen im Erdgeschoss, die barrierearm bzw. im Badbereich barrierefrei umgebaut werden. Ein Teil dieser Wohnungen sollte über ein günstiges, niedrighwelliges Dienstleistungsangebot verfügen (Hausnotruf, Möglichkeit der Vermittlung pflegerischer Leistungen und Teilnahme an Freizeitangeboten), das bei Bedarf wahlweise dazu gebucht werden kann und mehr Sicherheit im Alter bietet.

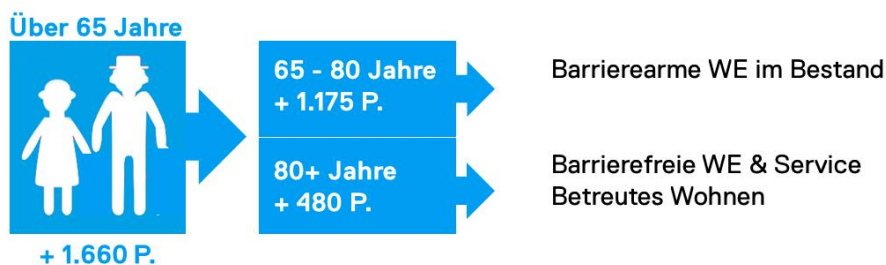


Abb. 35: Vorausschätzung der Bedarfe im altersgerechten Wohnen
Quelle: SSR

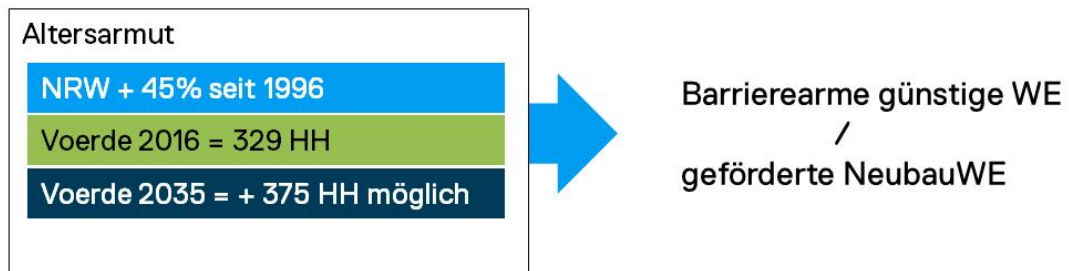


Abb. 36: Szenario zur Bedarfsentwicklung von altersgerechten Wohnungen für Menschen in Altersarmut
Quelle: SSR

Zusammenfassung der Prognoseergebnisse

- Der demografische Wandel in Voerde wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Die Einwohnerzahl wird sich reduzieren, die Gruppe der Älteren aber weiter zunehmen. Für eine wachsende Anzahl älterer Menschen ist bedarfsgerechter Wohnraum bereitzuhalten bzw. weitere Wohnformen im Alter zu schaffen – im Bestand, aber auch im Neubau.
- Der sich fortsetzende Trend zu kleineren Haushalten, befördert durch die Zunahme Älterer, wird die Bevölkerungsabnahme aller Voraussicht nach kompensieren können, so dass langfristig mit einer stabilen Haushaltsentwicklung und Wohnungsnachfrage in Voerde zu rechnen ist.
- In der Zusammensetzung der Haushalte ist mit einer weiteren Zunahme von Singlehaushalten zu Lasten der Familien zu rechnen. Einer weiteren Marktanspannung im Segment der Singlewohnungen ist im Rahmen des Wohnungsneubaus Rechnung zu tragen.
- Der Ersatz für Wohnungsabgänge aufgrund von nicht mehr erhaltenswerter Bausubstanz, kurz gesagt der Qualitätsaustausch, entwickelt sich zu der mit Abstand wichtigsten Bedarfskomponente. Dieser Qualitätsaustausch bedarf, sofern er punktuell konzentriert erfolgt und auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen soll, einer begleitenden Aufwertung des Standortes im Sinne eines nachfolgenden Impulses für die Standortentwicklung.
- Die Szenarien zur kleinräumigen Bevölkerungsentwicklung zeigen, dass Projekte wie „Neues Wohnen in Spellen“, auch wenn sie aufwändig und sehr kleinteilig sind, den richtigen Weg weisen, um im Vorfeld eines anstehenden Generationswechsels den angestammten älteren Menschen Perspektiven für eine altersgerechte Wohnraumversorgung im Ortsteil und gleichzeitig jüngeren Menschen Chancen für einen Zuzug zu bieten. Einen ähnlichen Handlungsbedarf gibt es auch in Friedrichsfeld West.
- Ein Neubaubedarf im Segment des preiswerten Wohnens ergibt sich durch die Entwicklung der Zahl der Niedrigeinkommensbezieher einerseits und eines sich verringern den preisgebundenen Wohnungsbestandes andererseits. Will die Stadt Voerde die Daseinsvorsorge einkommensschwacher Haushalte sichern und nicht bereits quantitativ schwer abzuschätzenden Trends wie der Entwicklung der Altersarmut

durch vorzeitige Maßnahmen vorgehen, so sind bis zum Jahr 2030 insgesamt 104 zusätzliche preiswerte Mietwohnungen zu schaffen. Die bisherige mittlere Bautätigkeit von zuletzt drei Wohnungen ist demnach auf sieben Wohnungen zu erhöhen.

- Zugleich bietet der geförderte Wohnungsneubau die Chance, bestehende Engpässe bei barrierefreien sowie bei altersgerechten Wohnungen abzubauen und das Wohnungsangebot besser an den demografischen Wandel anzupassen, da die Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen Barrierefreiheit vorschreibt. Auch eine Ausrichtung auf die große Gruppe der kleinen Haushalte, insbesondere der Singles, erscheint vor dem Hintergrund sinnvoll, dass gerade in diesem Teilsegment ein bestehender Versorgungsengpass abgebaut werden könnte und die Zahl der Singlehaushalte noch steigen wird.
- Die Bautätigkeit im geförderten Wohnungsbau zwischenzeitlich deutlich zugenommen, ein Effekt, zu dem auch die Schaffung von Baurecht durch die Stadt Voerde und ihre Praxis der Vergabe kommunalen Baulands nach Konzeptqualität beigetragen hat. Durch die bereits umgesetzten oder projektierten Bauvorhaben für Niedrigeinkommensbezieher wird bereits in wenigen Jahren etwa die Hälfte des Bedarfs an zusätzlichen preisgünstigen Wohnungen abgebaut sein. Der verbleibende Bedarf umfasst noch rd. sieben Wohnungen pro Jahr. Da die Förderbedingungen aufgrund der Rückstufung Voerdes in die geringere Mietstufe 2 und zeitgleich steigenden Baukosten unattraktiv für Investoren geworden ist, engt sich der Handlungsspielraum Voerdes bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums erheblich ein.
- Es ist darüber hinaus anzuraten, die zukünftige Bedarfsentwicklung im Auge zu behalten, um wichtige Einflussfaktoren wie die Entwicklung der Altersarmut oder die Flüchtlingszuwanderung zeitnah richtig einschätzen und die Wohnraumbedarfe anpassen zu können.

6 WOHNBAUFLÄCHENCHECK

Im Flächennutzungsplan ist festzulegen, wo neue Wohnbaugebiete auszuweisen sind. Hierzu ist eine sorgfältige Kalkulation der zukünftigen Flächenbedarfe notwendig, die auf Prognosen zum den örtlichen Wohnungsbedarfen fußt und diese in Flächenmaße umrechnet.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Reserveflächen für den Wohnungsbau einer gutachterlichen Bewertung hinsichtlich ihrer Eignung für die Deckung der Wohnraumbedarfe in Voerde unterzogen. Es handelt sich um vier größere Flächenpotenziale, deren Auswahl mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde.

6.1 ERMITTLUNG DER GESAMTSTÄDTISCHEN WOHNBAUFLÄCHENBEDARFE

Bei der Berechnung der Flächenbedarfe ist zu berücksichtigen, dass nicht für alle in der Wohnungsbedarfsprognose vorausgeschätzten Wohnungsbedarfe neue Flächen benötigt werden. Denn durch künftigen Rückbau von Wohngebäuden entstehen Flächen, die grundsätzlich wieder derselben Nutzung zugeführt werden können. Der künftige Rückbau von Wohngebäuden ist als Komponente „Ersatzbedarf“ in die Wohnungsbedarfsprognose eingeflossen. Beim Ersatzbedarf ist zu unterscheiden, ob die durch prognostizierte Abrisse entstandene Fläche wieder dem Wohnungsbau zur Verfügung stehen wird oder anderen Nutzungen zugeführt wird. Hierzu werden im Folgenden entsprechende Berechnungen durchgeführt. Die Wohnungsbedarfe der anderen beiden Bedarfskomponenten, dem „Nachholbedarf“ und dem „Neubedarf“, erzeugen dagegen einen Bedarf an neuen Wohnbauflächen.

Zur Ermittlung des flächenrelevanten Ersatzbedarfs ist zwischen dem Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser und dem Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser zu unterscheiden. Im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser entsteht bis 2035 ein Ersatzbedarf in Höhe von 235 Wohnungen, im Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser sind es 382 Wohnungen. Die Summe beider Komponenten ergibt 618 Wohnungen.

Im Segment der Mehrfamilienhäuser rufen sowohl Abrisse als auch Wohnungszusammenlegungen und Umwidmungen von Wohn- in Büroräume den Wohnungsabgang hervor, in dessen Folge einzelne Wohnungen oder ganze Wohngebäude rückgebaut werden. Wie umfangreich die einzelnen Prozesse in Voerde oder auf Kreis- bzw. Landesebene sind, lässt sich nur grob schätzen, da sie nur bruchstückhaft statistisch erfasst werden. Wohnungszusammenlegungen spielen generell eine signifikante Rolle am Wohnungsmarkt. Denn im Zuge der sich über Jahrzehnte veränderten Wohntrends und steigenden Wohnflächenverbräuche werden ältere Wohnungen mit unzeitgemäßen Wohnungsgrundrissen und -größen (Stichworte: Einraumwohnungen, zu kleine Badezimmer) zusammengelegt, um zeitgemäße Wohnstandards zu schaffen. Für das Segment der Mehrfamilienhäuser in Voerde wird grob geschätzt, dass Wohnungsabbrisse rund die Hälfte aller Wohnungsgänge ausmachen, während die andere Hälfte von Zusammenlegungen und Umwidmungen gebildet wird.

Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil nur bei Wohnungsabrissen wieder nutzbare Fläche entsteht. Im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser sind Zusammenlegungen und Umwidmungen viel seltener. Daher wird der Anteil der Abrisse auf 90 Prozent geschätzt. Das Ergebnis der Berechnungen lautet:

- Im Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser wird von 191 Wohnungen ausgegangen, die bis 2035 durch Abriss vom Markt genommen werden. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern wird sich die Summe auf schätzungsweise 212 Wohnungen belaufen.

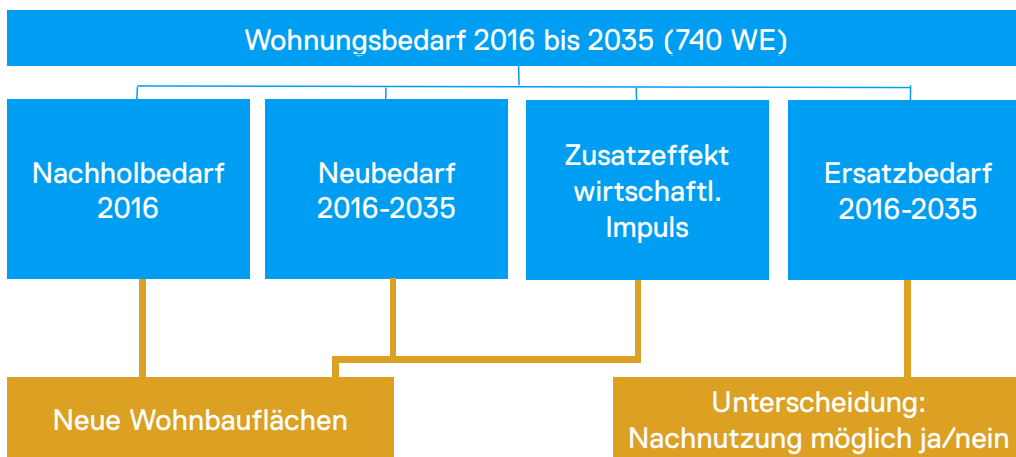


Abb. 37: Umrechnung des Wohnungsbedarfs in Wohnbauflächenbedarf

Quelle: SSR

In einem zweiten Schritt ist zu kalkulieren, wie viel Prozent der durch Rückbau von Wohnraum frei werdenden Fläche wieder dem Wohnungsbau zugeführt wird. Das statistische Landesamt erhebt sporadisch die Gründe für den Abriss von Wohngebäuden (ein orts- oder kreisspezifischer Wert wird nicht erhoben). Demnach wird in 64 Prozent aller Fälle der Abriss getätigt, um einen Ersatzwohnungsbau zu erstellen. Umgekehrt erfolgt somit in mehr als einem Drittel der Fälle eine Nutzungsänderung, indem die Fläche weiterhin als Freifläche, Gewerbefläche oder Verkehrsfläche genutzt wird.

- Durch den künftigen Abriss von Wohnraum stehen wieder Flächen für den Wohnungsbau im Umfang von schätzungsweise 135 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 122 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zur Verfügung.

Um den bis 2035 entstehenden Ersatzbedarf in den beiden Wohnungsmarktsegmenten in Höhe von 235 bzw. 382 Wohnungen durch hinreichende Flächenreserven zu decken, sind für den Ersatzneubau von Ein- und Zweifamilienhäusern Flächen im Umfang von 100 Wohneinheiten und für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern im Umfang von 260 Wohneinheiten neu zur Verfügung zu stellen. Die Summe beider Komponenten ergibt 360 Wohnein-

heiten (vgl. hierzu nachstehende Abbildung 38).

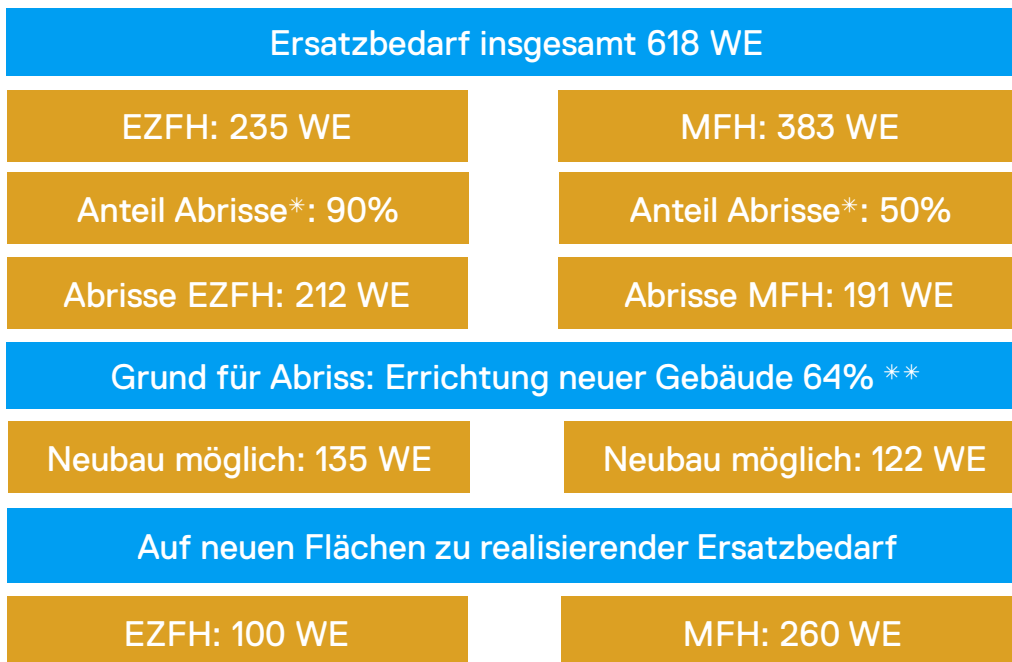


Abb. 38: Vorausschätzung des flächenrelevanten Ersatzbedarfs

Quelle: SSR, * übrige Anteile Zusammenlegung & Umwidmung von Wohnungen. **Quelle: IT.NRW

Zur Vorausschätzung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2035 werden die flächenrelevanten Wohnungsbaubedarfe addiert. Eine regionsspezifische Flächenkennziffer, die den Flächenverbrauch pro Wohnung angibt, dient der Umrechnung von Wohnungs- in Wohnbauflächenbedarfe. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- Zur Deckung des Nachhol- und Neubedarfs sowie des Zusatzeffektes für wirtschaftlichen Impulse und den flächenrelevanten Ersatzbedarfs werden in Voerde bis zum Jahr 2035 Flächenreserven für 499 Wohnungen benötigt für den Neubau von Wohnungen benötigt. Diese Summe addiert sich aus 17 Wohnungen Nachholbedarf, 91 Wohnungen für Neubedarfe, 31 Wohnungen für wirtschaftlichen Impuls und 360 neu benötigte Flächen zur Deckung der Ersatzbedarfe.
- Die für Voerde relevante Flächenkennziffer beträgt 20 Wohnungen pro Hektar (vgl. hierzu Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr an der RWTH Aachen 2012: „Bedarfsberechnungen für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen). Sie ist die von der Regionalplanung für geringverdichtete Siedlungsgebiete angesetzte Kennziffer, die auch für die hiesige Berechnung zu Grunde gelegt wird.

- Die Hochrechnungen ergeben, dass in Voerde bis zum Jahr 2035 25 Hektar neue Wohnbaufläche benötigt wird.

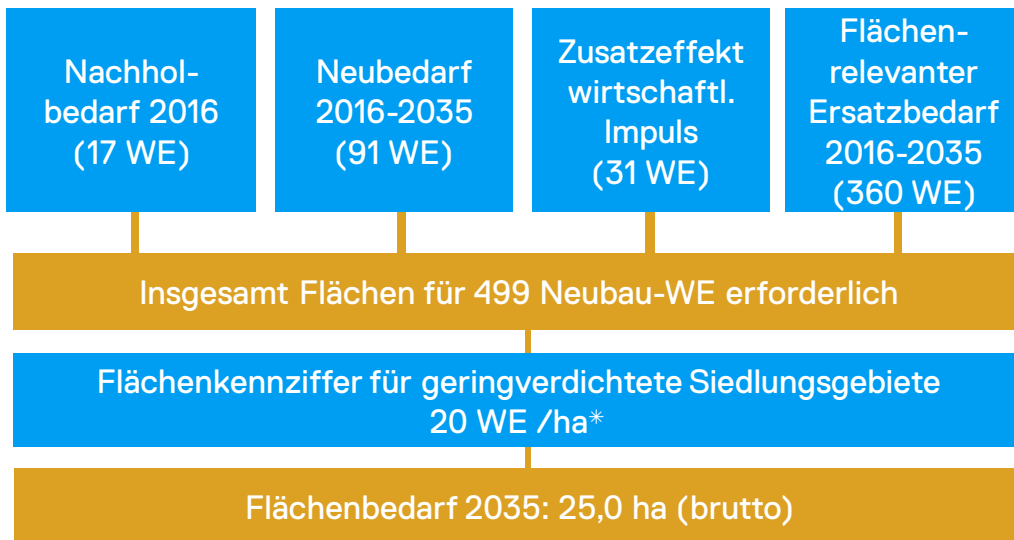


Abb. 39: Vorausschätzung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2035
Quelle: SSR; * Landesentwicklungsplan NRW

6.2 WOHNBAUFLÄCHENCHECK FÜR AUSGEWÄHLTE FLÄCHENRESERVEN

In Abstimmung mit der Stadt Voerde wurden vier größere Wohnbauflächen in den Mittelpunkt eines Wohnbauflächenchecks gestellt. Mittels Begehung und Datenanalyse wurden die spezifischen Wohnstandortqualitäten jeder Fläche sowie ihre Eignung für verschiedene Zielgruppen und Wohnformen ermittelt. Auf dieser Basis erfolgte eine erste grobe gutachterliche Empfehlung zur wohnbaulichen Entwicklung der Flächen. Im Zuge der Aktualisierung des vorliegenden Handlungskonzeptes haben sich die Entwicklungsperspektiven für die Flächen verändert, so dass einige der damaligen Bewertungen von den aktuellen Planungen für die Flächen überholt wurden.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die stadträumliche Lage der vier ausgewählten Wohnbaupotenzialflächen.



Abb. 40: Übersicht zu den ausgewählten Wohnbaupotenzialflächen
 Quelle: DGK5, eigene Darstellung

Abschließende Hinweise zur Flächenaktivierung

Mit Blick auf die umliegende Wohnbebauung und die Wohnraumbedarfe in Voerde erweist sich die Potenzialfläche „Alte Mittelstraße“ als prädestiniert für den individuellen Wohnungsbau, sowohl in aufgelockerter Form als freistehende Eigenheime wie auch in verdichteter Bauweise mit Doppelhaushälften oder Reiheneigenheimen. Ergänzend bieten sich kleinere Mehrfamilienhäuser an. Die Wohnlage eignet sich vor allem für die Zielgruppe der Paare und Familien, da mit einer Kita und dem Gymnasium eine Betreuungs- und schulische Infrastruktur vorhanden ist. Junge Singles wie auch ältere Haushalte dürften Wohnstandorte mit höherer Zentralität und verbesserter Infrastrukturausstattung bevorzugen. Der Standort spricht vor dem Hintergrund seiner Wertigkeit vor allem mittlere Einkommensgruppen an.

Die Wohnbaupotenzialfläche „Alte Mittelstraße“ ist keinesfalls kurzfristig entwickelbar, sondern als mittel- bis langfristige Reservefläche für individuellen Wohnungsbau zu be-

trachten, die am Markt sicherlich gut aufgenommen wird. Sehr vorteilhaft für die Vermarktung wäre, wenn eine hohe Planungssicherheit bestände, dass der geplante Lärmschutz an der Betuwe-Linie tatsächlich seine beabsichtigte Wirkung entfaltet.

Für die Potenzialfläche „Alte Parkschule“ ergibt sich nunmehr nicht die Perspektive einer Wohnbebauung, da die ehemals städtische Fläche an die Caritas Dinslaken-Wesel verkauft wurde, die sie als Firmenzentrale mit angeschlossenen Medizinischem Versorgungszentrum und mit angeschlossener Flüchtlingsunterbringung nutzen will.

Für die Fläche der „Alten Pestalozzischule“ liegt mittlerweile ein Bebauungskonzept vor, das hier ein neues Wohnquartier vorsieht. Der Investor plant auf dem rund 15.000 m² großen Grundstück insgesamt drei Bauabschnitte mit Wohnungsbau. In dem an der Kreuzung Alexanderstraße und Bahnhofstraße gelegenen Gebäude sollen Demenzwohngruppen und weitere zwei Mietwohnungen entstehen. Zwei Mehrfamilienhäuser sind mit jeweils 22 Mietwohnungen, darunter je 17 öffentlich geförderte Wohnungen (Summe: 34 WE), werden ergänzt um insgesamt vier Mehrfamilienhäuser mit etlichen Eigentumswohnungen in moderner Architektur. Damit wird dem hochwertigen Charakter des Wohnstandortes Rechnung getragen und zugleich per Konzeptvergabe ein gewisser Anteil an geförderten Wohnungen erstellt, um ein sozial gemischtes Quartier zu schaffen.

Bei der Fläche „Friedrichsfelder Straße“ handelt es sich um eine Potenzialfläche, die zum einen eine große Nähe zu einer vielseitigen Infrastruktur aufweist, andererseits aber auch eine starke Beeinträchtigung durch Schienen- und Straßenlärm. Eine weitere Vorprägung für die Fläche ergibt sich durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Siedlung Buschacker. Die Fläche eignet sich an ihrem südlichen Rand aufgrund der fußläufigen Nähe zum Marktkauf für das Seniorenwohnen, z.B. in Form eines betreuten Wohnens. Im Unterschied zum Mehrfamilienhausbestand am Rand der Fläche würde eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern den Standort aufwerten und zur sozialen Durchmischung beitragen. Allerdings kommt aufgrund der Standortprägungen vor allem das preisgünstige Angebotssegment in Form von Reiheneigenheimen, durchmischt mit Doppelhaushälften, in Frage. Aufgrund der Größe der Fläche empfiehlt sich vor Baureifmachung eine Konkurrenzanalyse zu anderen geplanten Flächenentwicklungen im individuellen Wohnungsbau in Voerde, da mehrere große, gleichzeitige Flächenentwicklungen in diesem Segment die Gefahr des Überangebotes hervorbringen können.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Wohnbauflächenchecks

- Bis zum Jahr 2035 ist von einem Wohnungsneubaubedarf auf neuen Wohnbauflächen im Umfang von rd. 500 Wohnungen auszugehen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass ein nennenswerter Prozentsatz der durch künftige Wohnungsabgänge entstehenden Flächenreserven wieder dem Wohnungsbau zur Verfügung steht. Sollte im Rahmen eines künftigen Stadtumbaus im größeren Umfang Wohnungsrückbau betrieben werden, erhöht sich nicht nur der Umfang des Ersatzbedarfs für

Wohnungsabgänge, sondern auch die wieder einer Wohnbebauung zuführbaren Abrissflächen.

- Ordnet man Voerde in die Regionskategorie „geringverdichtete Siedlungsgebiete“ ein, für die die Landesplanung eine Flächenkennziffer in Höhe von 20 ha pro Wohnung ausweist, errechnet sich bis 2035 bei entsprechend geringverdichteter Bauweise ein Wohnbauflächenbedarf im Umfang von rd. 25 ha. Der somit ermittelte Flächenbedarf ermöglicht Voerde eine hohe Flexibilität in der Ausweisung von Wohnstandorten, so dass diejenigen Reserven prioritär entwickelt werden können, die sich für den Wohnungsbau besonders eignen und leicht mobilisierbar sind.
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde weist mehrere relevante Flächenpotenziale für den Wohnungsbau auf. Durch Schließung von Schulstandorten und Aufgabe von Sportplätzen sind in den vergangenen Jahren weitere Flächen hinzugekommen. Bei dem Schulstandort „Ehemalige Pestalozzischule“ in Voerde Ost handelt es sich um eine Fläche in integrierter Wohnlage inmitten eines bestehenden Siedlungsbereiches. Er befindet sich nach einem durchgeführten Wettbewerbsverfahren bereits in der Entwicklung. Derzeit wird die Fläche für den anschließenden Wohnungsbau freigeräumt. Das Bebauungskonzept mit urbanen Wohnformen in Form von Mehrfamilienhäusern, die aus einem Mix an Eigentumswohnungen, freifinanzierten und öffentlich geförderten Mietwohnungen bestehen, entspricht den Standortpotenzialen und der Vorgabe der Stadt Voerde bzgl. der Schaffung bezahlbaren Wohnraums.
- Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan auch Flächen für den individuellen Wohnungsbau. Eine in Friedrichsfeld West gelegene Fläche eignet sich als größere mittel- bis langfristige Bebauungsreserve, deren Entwicklung aufgrund ihrer besonderen Eignung empfohlen werden kann. Es gibt aber Potenzialflächen in zentraler Lage, bei der erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, so dass sie als schwierige Standorte mit ungewissem Vermarktungserfolg zu bewerten sind.
- Wichtig bei der Flächenbewertung ist ein differenzierter und unvoreingenommener Blick auf die unterschiedlichen Wohnstandortqualitäten und die Zielgruppeneignung jeder Fläche. Zu vermeiden sind Flächenentwicklungen, die in Konkurrenz zueinander (weil gleiche Marktsegmente bedient und Zielgruppen angesprochen werden) oder zu wichtigen Bestandsqualifizierungen stehen. Besonders ist darauf zu achten, dass erstrebenswerte Stadtumbaumaßnahmen in Form von Abriss und Ersatzwohnungsbau, etwa in Möllen, nicht durch parallele Neubauentwicklungen in einem anderen Stadtteil oder Standort in ihrem Erfolg gefährdet werden.

7 HANDLUNGSPROGRAMM

In den vorangegangenen Kapiteln sind die Wohnraum- und Wohnbauflächenbedarfe in den verschiedenen Segmenten des Voerder Wohnungsmarktes eingehend untersucht, identifiziert und bis zum Jahr 2035 prognostiziert worden. Aber nicht nur die Teilmärkte, auch die Teilräume Voerdes sind hinsichtlich der Handlungsbedarfe in der Stärkung ihrer Wohnstandortqualitäten bewertet worden.

Das vorliegende Handlungsprogramm benennt die wichtigen Aufgaben in der Wohnungsmarktsteuerung in Voerde. Zunächst erfolgt eine zusammenfassende Marktbewertung, die die Analyseergebnisse und Bewertungen der vorherigen Kapitel aufgreift. Auf Basis der Analyseergebnisse und den Erkenntnissen aus der Expertenbeteiligung wurde ein Zielsystem der Wohnungsmarktsteuerung entwickelt, um für den künftigen Umsetzungsprozess und anlässlich des Diskussionsprozesses im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes inhaltliche Orientierung zu bieten. Es umfasst drei zentrale Leitziele für die Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung in Voerde, die durch weitere Zielsetzungen und Strategien konkretisiert werden. Erst danach werden die wichtigsten Aufgaben und Handlungsfelder in der Weiterentwicklung des örtlichen Wohnungsmarktes vorgestellt. Konkretisiert werden sie durch Leitprojekte der Wohnungsmarktsteuerung, die in Form von Projektsteckbriefen beschrieben werden. Um einen realistischen Ressourceneinsatz aller Marktbeteiligten zu ermöglichen, rundet eine zeitliche Priorisierung der Leitprojekte das Voerder Handlungsprogramm ab.

7.1 MARKTBEWERTUNG

Bedingt durch die Zuwanderung von Flüchtlingen und die Überschwappeneffekte aus dem südlich angrenzenden Ruhrgebiet und Dinslaken hat sich die Bevölkerungsabnahme in Voerde abgeschwächt; in 2015 waren auch Zuwachse zu verzeichnen. Die gestiegene Wohnungsnachfrage hat ein Marktumfeld geschaffen, in dem sich Leerstände weitgehend abbauten und die zuvor am Markt spürbare Entspannung in einen ausgeglichenen Markt übergewechselt ist. Die gute Vermietungs- und Vermarktungssituation betrifft sowohl den Wohnungsbestand als auch den Wohnungsneubau. Es bestehen derzeit gute Chancen für Voerde, die Nachfragepotenziale in der Region mit abzuschöpfen.

Allerdings ist bei allen Wohnungsbauinvestitionen zu beachten, dass sich die Wohnkaufkraft in Voerde auf mittlere und untere Einkommensgruppen konzentriert. Bezahlbarkeit von Wohnraum ist daher ein wichtiges Kriterium für die Wohnraumversorgung und die Vermarktbarkeit von Wohnungen, woran sich sowohl Wohnungsmodernisierungen als auch Neubauaktivitäten messen lassen müssen.

Eine Marktanspannung aufgrund eines zu geringen Wohnungsangebotes ist in Voerde in zwei Teilmärkten entstanden: bei preisgünstigen Ein- und Zweifamilienhäusern sowie bei altengerechten und barrierefreien Wohnungen. Darüber hinaus besteht noch ein Nachhol-

bedarf in zwei sehr kleinen Segmenten, die eher als Marktnischen bezeichnet werden können: den behindertengerechten Wohnungen und den Mieteigenheimen.

Die Wohneigentumsbildung hat in Voerde einen hohen Stellenwert. Neben den Neubauten gibt es einen großen Altbestand an Ein- und Zweifamilienhäusern, die attraktiv für die Wohneigentumsbildung sind. Ein Angebotsdefizit herrscht bei preisgünstigen Häusern bis 250.000 €. Will man dieses durch Neubau abbauen, so empfiehlt sich die Errichtung von verdichteten Wohnformen in Form von Doppelhaushälften und Reiheneigenheimen.

Der demografische Wandel mit seiner Zunahme älterer Menschen ist die Ursache dafür, dass trotz des in Voerde bereits vorhandenen, differenzierten Angebots an altengerechten Wohnformen noch ein großer Nachholbedarf besteht. Aufgrund der zu erwartenden, spürbaren Zunahme von Seniorenhaushalten wird die Nachfrage nach altengerechten Wohnungen zunehmen – aufgrund zu erwartender, steigender Altersarmut verstärkt auch im preisgünstigen Segment. Die Konkurrenz um das knappe Angebot barrierefreier Wohnungen und um preiswerte Wohnungen mit diesem Standard wird daher zunehmen. Da die Schaffung von Barrierefreiheit durch Umbau des Wohnungsbestandes häufig wirtschaftlich nicht darstellbar ist, ist Neubau eine wichtige Alternative. Es ist aber nicht nur generell der Neubau barrierefreier Wohnungen erforderlich, sondern auch die Kopplung derartigen Neu- und Umbaus an eine Preis- bzw. Belegungsbindung, um einen Teil dieser Wohnungen auch Haushalten mit geringen Einkommen zur Verfügung stellen zu können. Es wird sich vornehmlich um kleine Haushalte mit ein bis zwei Personen handeln.

Das Investitionsklima für den Wohnungsneubau mit öffentlicher Förderung ist durch die Herabsetzung der Mietstufe in den ab 2018 geltenden Wohnraumförderbestimmungen stark abgeschwächt worden, zumal gleichzeitig auch bundesweit die Baukosten erheblich gestiegen sind. Geförderter Wohnungsbau rechnet sich in Voerde nicht mehr – von Einzelfällen abgesehen. Die bereits vor den gesetzlichen Neuerungen anvisierten Neubauprojekte mit öffentlicher Förderung sind weitgehend umgesetzt, neue Vorhaben nicht mehr projektiert. Der absehbar geringe bis ausbleibende geförderte Neubau verstärkt die Angebotsengpässe bei barrierefreien Wohnungen bei gleichzeitigem Anstieg der Zielgruppe der Haushalte in der Alterssicherung.

Auch rechnen sich energetische Sanierungen bei Wohnungsbeständen, die vornehmlich von Transferleistungsbeziehern bewohnt werden, für den Investor dann nicht, wenn die Modernisierungumlage die vom Kreis Wesel als Kostenträger festgelegte Grundmiete übersteigt. Die Einsparungen bei den Heizkosten werden nicht gegengerechnet. Hier besteht ein Ansatzpunkt für eine Diskussion um sinnvolle Investitionen und Handlungsspielräume des Kostenträgers.

Zurzeit ist nur noch ein Bauvorhaben in der Realisierung, bei dem Mittel der sozialen Wohnraumförderung in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um ein bereits in 2015/2016 begonnenes Vorhaben auf einem ehemaligen städtischen Schulgrundstück, das

im Rahmen einer Konzeptvergabe an einen privaten Investor veräußert wurde. Hierbei werden 34 geförderte Mietwohnungen entstehen.

Auf der Bedarfsseite ist neben Neubedarf durch den zu erwartenden (leichten) Zuwachs an einkommensschwachen Haushalten (17 WE) und den Wohnbedarfen in der Wohnraumversorgung von anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Bleibeperspektive (47 WE) auch ein Ersatz für die rd. 40 Wohnungen mit auslaufenden Preisbindungen zu berücksichtigen. Rechnet man die in Realisierung befindlichen geförderten Wohnbauprojekte gegen, ist mittel- bis langfristig ein weiterer Bedarf an öffentlicher Neubauförderung im Umfang von rd. 7 Wohnungen pro Jahr einzukalkulieren.

Entwickeln sich die den Wohnungsmarkt beeinflussenden Rahmenbedingungen wie der Arbeitsmarkt, das Zinsniveau, die Zuwanderung (allerdings ohne Berücksichtigung der Flüchtlingszuwanderung) wie in den vergangenen fünf Jahren, so wird Voerde auch künftig leichte Bevölkerungsrückgänge erzielen und statt in 2015 insgesamt 36.400 Personen im Jahr 2035 33.500 Personen umfassen. Die für 2018/2019 absehbaren, zusätzlichen Impulse am Arbeitsmarkt durch die Ansiedlung mehrerer Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze in Voerde schaffen und auch einen Zuzug von Arbeitskräften hervorrufen, sind zu punktuell, um diese Tendenz zu verändern.

Diese Bevölkerungsabnahme ist jedoch nicht der einzige Maßstab für die Bemessung des Wohnungsbedarfs. Viel wichtiger ist die Frage, wie sich die Zahl der Haushalte entwickeln wird. Ihr Umfang wird voraussichtlich stabil bleiben, weil der Trend zu kleineren Haushalten den leichten Bevölkerungsrückgang kompensieren wird. Es ist daher von einer gleichbleibend hohen Wohnungsnachfrage in Voerde bis 2030 auszugehen.

Die Wohnungsnachfrage wird sich verändern: Single- und Seniorenhaushalte werden zunehmen, Haushalte mit drei oder mehr Mitgliedern werden weniger. Die jetzt noch große Gruppe der „Best Ager“ oder „Silver Ager“, die derzeit die Nachfrage am Wohnungsmarkt durch ihren Anspruch an Wohn- und Wohnflächenkomfort mit prägt, wird in 20 Jahren den Zuwachs der Seniorenhaushalte herbeiführen.

Der Wohnungsbedarf beläuft sich bis 2035 auf insgesamt rd. 740 Wohnungen. Der größte Bedarf, rd. 550 Wohnungen, wird im Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser entstehen. Bedarfsdeckend wäre eine Neubautätigkeit von jährlich rd. 30 Wohnungen. Sie unterschreitet das bisherige Mengengerüst von rd. 40 Wohnungen pro Jahr geringfügig. Eine Neujustierung des Neubedarfs bietet sich in rd. zehn Jahren an, wenn die derzeit große Gruppe der „Best Ager“ entschieden haben wird, in welchem Umfang sie noch einmal Wohneigentum bilden will.

Ein weiterer Wohnungsbedarf in Höhe von rd. 190 Wohnungen wird sich voraussichtlich im Mehrfamilienhausbau entwickeln. Die dazu notwendige Neubautätigkeit beträgt im Durchschnitt rund 11 Wohnungen pro Jahr und ist um ein Drittel geringer als bisherige Aktivitäten. Blickt man jedoch auf die derzeitigen Handlungsnotwendigkeiten in der Flüchtlingsunter-

bringung, so ist kurzfristig ein höherer Bedarf als in mittel- oder langfristiger Hinsicht vorhanden.

Die treibende Kraft hinter dem Neubaubedarf ist nicht die Haushaltsentwicklung, die ja bekanntlich stabil bleibt, sondern sich verändernde Wohnwünsche und der damit einhergehende Qualitätsaustausch durch Rückbau und Neubau von Wohnraum. Bei manchen älteren Wohngebäuden rechnet sich aufgrund einer mangelhaften Gebäudesubstanz und Grundstücksausnutzung keine Modernisierung. Ein Abriss mit anschließendem Ersatzneubau stellt sich wirtschaftlicher dar. Dieser Prozess ist zu begrüßen, sofern im Zuge des Neubaus auch Qualitäten wie Barrierefreiheit, Energieeffizienz und andere Komfortmerkmale geschaffen werden, die die Qualität des Wohnungsangebotes anheben.

Sich verändernde Wohnwünsche erfordern eine stetige Qualifizierung des vorhandenen Wohnungsbestandes. Das Alter vieler Wohnungen und Gebäude in Voerde erfordern Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Schaffung moderner Wohnstandards. Entsprechende Aktivitäten wie etwa Fassadenerneuerungen sind bereits an vielen Stellen Voerdes sichtbar. Es sind partiell aber auch Erneuerungsbedarfe augenfällig. Sie erfordern weitere Anstrengungen in der Wohnungsmodernisierung, manchmal auch die Erneuerung des unmittelbaren Wohnumfeldes, wenn außerdem Straßenquerschnitte oder Spielplätze in die Jahre gekommen sind. Zielgruppenspezifische Wohnwünsche und Anforderungen an das Produkt Wohnen können und sollten mengenmäßig nicht allein durch Neubau befriedigt werden. Denn dann würde die Nachfrage zu stark in den Neubau gelenkt und im Wohnungsbestand Vermarktungsschwierigkeiten entstehen.

Neubau kann aber eine Alternative zur Bestandsqualifizierung sein, nämlich dann, wenn Neubau mit vorherigem Rückbau verknüpft wird. Geschieht dies räumlich konzentriert, spricht man vom Stadtumbau. Ein derartiger Stadtumbauprozess ist dort, wo unsanierte Bestände und Tendenzen sozialer Entmischung in einfachen bis mittleren Wohnlagen aufeinandertreffen, als Chance auf einen nachhaltigen Entwicklungsimpuls im Quartier zu begreifen und auszugestalten.

Berücksichtigt man, dass nicht jeder Neubaubedarf zugleich ein Wohnbauflächenbedarf ist (denn Abrissflächen können wieder genutzt werden), so errechnet sich bis 2035 ein Flächenbedarf von 25 ha. Dieser Umfang ermöglicht der Stadt Voerde eine hohe Flexibilität in der Ausweisung von Wohnbauland bzw. in der Schaffung von Baurecht, da besonders geeignete und leichter mobilisierbare Flächen vorrangig entwickelt werden können.

7.2 LEITZIELE DER WOHNUNGSMARKTSTEUERUNG

Die Leitziele und Zielsetzungen zur zukünftigen Wohnungsmarktsteuerung in Voerde basieren auf den herausgearbeiteten Chancen und Herausforderungen am örtlichen Wohnungsmarkt. Sie greifen aber auch Aussagen und Festsetzungen aus bestehenden Fach- und Handlungskonzepten auf: Das Voerder Wohnbaulandkonzept, die Zukunftsvision / -programm Voerde 2030 und das Klimaschutzkonzept. Die dort formulierten Zielsetzun-

gen und Strategien sind nach wie vor hochaktuell. Die Ergebnisse wurden in den Sitzungen des Arbeitskreises Wohnen und durch Abstimmung mit der Stadtverwaltung Voerde festgelegt. Die Leitziele für das Wohnen in Voerde bilden eine inhaltliche „Klammer“ und Orientierung für künftiges kommunalpolitisches Handeln und eine Diskussionsgrundlage im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Die insgesamt drei Leitziele thematisieren unterschiedliche Anforderungen an das Wohnen und sind in ähnlicher Form als Handlungsebenen in den bereits bestehenden Fachkonzepten benannt: die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung, die Qualifizierung von Wohnquartieren und die zielgerichtete, behutsame Siedlungsentwicklung.

Wir unterstützen die Sicherung und Entwicklung **bedarfsgerechten Wohnraums**, vielfältiger Nachbarschaften und neuer Wohnkonzepte für die alternde Gesellschaft.

Wir unterstützen eine kontinuierliche Aufwertung und Anpassung der unterschiedlichen **Wohn- und Stadtquartiere** an sich ändernde Lebensentwürfe und Wohnbedarfe.

Wir verfolgen eine ausgewogene und am Bedarf orientierte **wohnbauliche Siedlungsentwicklung** bei gleichzeitiger Wertschätzung der umliegenden Landschaft und Minimierung der Eingriffe

Abb. 41: Leitziele der Wohnungsmarktsteuerung in Voerde
Quelle: SSR

Zur Konkretisierung jedes der drei Leitziele können mehrere Zielsetzungen im Sinne von Unterzielen benannt werden. Sie korrespondieren mit den erkannten Stärken und Herausforderungen am Voerder Wohnungsmarkt. Um die Attraktivität des Wohnstandortes Voerde gezielt weiterzuentwickeln, möglichen Funktionsverlusten und Entmischungstendenzen frühzeitig zu begegnen und gezielte Impulse für die Entwicklung neuer Wohnformen zu geben, sind folgende Strategieziele erstrebenswert:

Wir unterstützen die Sicherung und Entwicklung **bedarfsgerechten Wohnraums**, vielfältiger Nachbarschaften und neuer Wohnkonzepte für die alternde Gesellschaft.

- Ergänzender & qualitätsvoller Wohnungsneubau
- Sicherung des preisgünstigen Wohnraums
- Schaffung altengerechter Wohnformen in Bestand und Neubau
- Kontinuierliche Wohnungsmarktbeobachtung
- Fortführung „Forum Wohnen“

Abb. 42: Zielsetzungen und Strategien zur Bedarfsgerechtigkeit in Voerde
Quelle: SSR

Wir unterstützen eine kontinuierliche Aufwertung und Anpassung der unterschiedlichen **Wohn- und Stadtquartiere** an sich ändernde Lebensentwürfe und Wohnbedarfe.

- Bestandsqualifizierung im Quartier
- Begleitung älterer Eigenheimquartiere im Generationenwechsel
- Altengerechte Quartiersentwicklung

Abb. 43: Zielsetzungen und Strategien zur Quartiersentwicklung in Voerde
Quelle: SSR

Wir verfolgen eine ausgewogene und am Bedarf orientierte wohnbauliche Siedlungsentwicklung bei gleichzeitiger Wertschätzung der umliegenden Landschaft und Minimierung der Eingriffe

- Fortführung & Erweiterung des Voerder Wohnbaulandkonzeptes
- Aktivierung Flächenpotenziale durch Nachverdichtungs- und Rück-/Ersatzbau
- Ergänzender qualitätsvoller Wohnungsneubau

Abb. 44: Zielsetzungen und Strategien zur Steuerung der Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung in Voerde
Quelle: SSR

Ergänzender, bedarfsgerechter & qualitätsvoller Wohnungsneubau

Der Voerder Wohnungsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren von einem eher entspannten zu einem ausgeglichenen Wohnungsmarkt entwickelt, wovon die verschiedenen Teilmärkte unterschiedlich betroffen sind. Angebotsdefizite bestehen in Voerde etwa bei preisgünstigen Ein- und Zweifamilienhäusern und altengerechten Wohnungen, nicht aber

zum Beispiel bei hochpreisigen Mietwohnungen. Um fehlende Wohnangebote zu ergänzen und zu vermeiden, dass durch Neubau Überkapazitäten geschaffen werden, ist ein auf Marktlücken und unterversorgte Zielgruppen ausgerichteter Wohnungsneubau anzustreben. Durch Neubau sind zudem neue Wohnqualitäten etwa im Hinblick auf Energieeffizienz oder Altersgerechtigkeit zu schaffen, um dem Wohnen in Voerde zusätzliche Attraktivität zu verschaffen.

Sicherung preisgünstigen Wohnraums

Etwa ein Viertel der privaten Haushalte in Voerde ist als einkommensschwach zu bezeichnen. Sie sind in der Wohnraumversorgung auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen. Das vorhandene Angebot an preiswertem Wohnraum vermindert sich in Folge des Auslaufens von Sozialbindungen – bis 2030 werden 80 Wohnungen ihre Bindungen verlieren, die Hälfte wird – so die Annahme – jedoch weiterhin im preisgünstigen Mietwohnungssegment zur Verfügung stehen, während die andere Hälfte durch Modernisierung und Mietpreisanhebung nunmehr in ein anderes Preissegment überführt wird. In der Versorgung von anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen sind zudem noch Nachholbedarfe vorhanden. Über die bisher angestoßenen oder bereits realisierten Neubauvorhaben mit öffentlicher Förderung hinaus sind noch weitere geförderte Wohnungen zu errichten, wengleich auf einem überschaubaren und leistbaren Niveau von rd. 7 Wohnungen jährlich. Neben dem Neubau kommt vor allem der Sicherung bestehenden preisgünstigen Wohnraums eine quantitativ wichtige Rolle zu. Sanierungs- oder energetische Erneuerungsmaßnahmen sind mit Blick auf die Mietzahlungsfähigkeit der Haushalte abzuwägen.

Schaffung altengerechter Wohnformen in Bestand und Neubau

Der demografische Wandel hat in Voerde bereits zu einem Nachfrageüberhang bei altengerechten Wohnformen, vor allem bei barrierefreien Wohnungen, geführt. Die Wohnbedarfe werden sich aufgrund der zu erwartenden Zunahme älterer Haushalte noch einmal deutlich erhöhen. Daher ist dringender Handlungsbedarf vorhanden. Der Neubau von barrierefreien Wohnungen mit oder ohne integrierte Serviceleistungen ist nur ein Weg zur Schaffung altengerechter Wohnformen. In quantitativer Hinsicht wesentlich bedeutsamer ist die altersgerechte Anpassung von Bestandswohnungen. Die beiden großen Wohnungsunternehmen in Voerde sind hierfür bereits Vorbilder. Eine hinreichende Transparenz über das gesamte Angebot an Wohnformen im Alter erleichtert die Wohnungssuche in Voerde.

Begleitung von Eigenheimquartieren im Generationenwechsel

Auch in Voerde altern manche Eigenheimquartiere gemeinsam mit ihren Bewohnern. Das Alter stellt jedoch besondere Anforderungen an eine altengerechte Wohnungsausstattung, eine erreichbare Infrastruktur, an soziale Netzwerke usw. Durch Angebote zur Unterstützung der Quartiere und ihrer Bewohner kann ein möglichst selbständiges Leben in den vertrauten „eigenen vier Wänden“ gefördert oder Wohnalternativen zum zu groß gewor-

denen Eigenheim geschaffen werden. Wohnalternativen mobilisieren wiederum den Wohnungsbestand, der eine attraktive Möglichkeit zur Wohneigentumsbildung für junge Familien darstellt.

Altengerechte Quartiersentwicklung

Um älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung ein adäquates Wohnangebot zu bieten, werden verschiedenste Wohnangebote benötigt – von der barrierefreien Wohnung über das Mehrgenerationenwohnen bis zur Senioren- bzw. inklusiven Wohngemeinschaft. Die Unterstützungsbedarfe sind jedoch weitgehender und beziehen sich auch auf das Wohnquartier. Erreichbare Nahversorgungs- und ÖPNV-Angebote sowie soziale Treffpunkte und Barrierearmut im öffentlichen Raum usw. sind Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnsicherheit im Alter oder bei Behinderung. Derart integrierte Angebote erfordern quartiersbezogene Handlungsansätze wie sie derzeit im Rahmen der altengerechten Quartiersentwicklung und in einzelnen Modellprojekten landesweit erprobt werden.

Kooperative Wohnungsmarktentwicklung

Die Zukunftsaufgaben in der Weiterentwicklung des Voerder Wohnungsmarktes können wirksam nur von der Stadt Voerde in Kooperation mit den privaten Marktakteuren bewältigt werden. Für ein gemeinsames Handeln sind eine gute Informationsbasis im Sinne einer laufenden Wohnungsmarktbeobachtung und eine Abstimmung von Strategien, Projektideen und Umsetzungsmaßnahmen grundlegend.

Bestandsqualifizierung im Quartier

Voerde besteht aus einer Vielzahl an Siedlungsbeständen und Wohnquartieren, sie prägen das Gesicht der Stadt. Sie müssen an sich verändernde Wohntrends, Bauvorschriften und Wohnwünsche laufend angepasst werden. Einzeleigentümer sind hierbei Laien und bedürfen häufig einer Unterstützung. Wenn ältere Eigenheimsiedlungen im Zuge des Generationenwechsels von jungen Haushalten mit modernen Wohnansprüchen bezogen werden, müssen Handlungsspielräume für die Anpassung der Gebäude und Wohnungen an moderne Wohnstandards bestehen. Modernisierungen im Wohnungsbestand und im wohnungsnahen Umfeld sind dort, wo sie notwendig sind, wichtige Maßnahmen zur Schaffung eines nachhaltig attraktiven Wohnungsangebotes und können sozialen Entmischungstendenzen vorbeugen. Sind umfassende Erneuerungsmaßnahmen notwendig, die zugleich auf eine Stärkung der Wohnstandort- und Stadtteilqualitäten zielen, ist wie z.B. in Möllen ein Stadtumbau und die Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln anzuraten.

Fortführung und Erweiterung des Voerder Wohnbaulandkonzeptes

Das Voerder Wohnbaulandkonzept aus dem Jahr 2012 regelt die Procedere zur kommunalen Steuerung der Wohnbaulandentwicklung, beginnend ab dem Zeitpunkt einer Wohnbau-

landanfrage und endend bei der Realisierung vereinbarter städtebaulicher Ziele und Förderungen für bestimmte Zielgruppen des Wohnungsmarktes. Es zielt auf die Schaffung städtebaulicher Qualitäten einschließlich der Förderung bestimmter Zielgruppen mit Zugangsproblemen zum Voerder Wohnungsmarkt. Mit Blick auf die künftigen Erfordernisse in der Wohnungsmarktsteuerung ist es nach Möglichkeit weiterzuentwickeln.

Aktivierung von Flächenpotenzialen durch Nachverdichtung & Rückbau / Neubau

Ein schonender Umgang mit der Ressource Boden und die Prämisse der Innen- vor Außenentwicklung erfordert die Aktivierung von Flächenpotenzialen durch Nachverdichtung im Bestand, zum Beispiel durch Baulückenschließung und Hinterlandbebauung, sowie die Nutzung von Rückbauflächen. Voraussetzungen für eine Aktivierung sind hinreichende Informationen zu Nutz- und Mobilisierbarkeit möglicher Nachverdichtungsflächen auf Voerder Stadtgebiet sowie eine über das Modellprojekt „Neues Wohnen in Spellen“ hinausreichende Strategie in der Aktivierung der Flächenpotenziale.

7.3 HANDLUNGSFELDER UND LEITPROJEKTE

Im Rahmen der bisherigen Erkenntnisse zum Voerder Wohnungsmarkt und aus der Expertenbeteiligung haben sich sechs Zukunftsthemen bzw. Handlungsfelder für die zukünftige Steuerung der Wohnungsmarktentwicklung herauskristallisiert. Jedes dieser Handlungsfelder hat für sich gesehen seinen Stellenwert in der künftigen Steuerung des Wohnungsmarktes, keines ist mehr oder weniger wichtig, um die Leitziele der Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung aktiv zu verfolgen und Voerde als attraktiven Wohnstandort weiterzuentwickeln. Die Verschiedenheit der Handlungsfelder setzt eine integrierte Herangehensweise in der Steuerung voraus.



Abb. 45: Handlungsfelder in der Wohnungsmarktsteuerung in Voerde
Quelle: SSR

Die Stadt Voerde und die privaten Wohnungsmarktakteure sind bereits in den genannten Handlungsfeldern tätig. Es geht im Folgenden vor allem darum, bestehende Instrumente und Strategien neu zu justieren, weitere zielführende Handlungsweisen zu formulieren, den Instrumentenbaukasten neu zu sortieren und weitere, geeignete Strategien zu ergänzen.

Ausgewählte Leitprojekte der Steuerung des Wohnungsmarktes konkretisieren die Handlungsempfehlungen in den sechs Handlungsfeldern und zeigen, welche Handlungsansätze und Projekte in Zukunft zur Anwendung und Umsetzung empfohlen werden können. Sie wurden im Rahmen der Expertenbeteiligung vorgestellt, erörtert und konkretisiert. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Zuordnung von Leitprojekten zu den Handlungsfeldern. Dabei zeigen sich Schnittmengen in den Handlungsfeldern „Weiterentwicklung der Bestandsquartiere“ und der „Schaffung altengerechter Wohnformen“: Zwei benannte Leitprojekte dienen beiden Handlungsfeldern.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Handlungsfelder vorgestellt und die Leitprojekte in Form von Projektsteckbriefen konkretisiert. Sie benennen Anlass, Ziele, Akteure und Teilmaßnahmen der vorgeschlagenen Projekte.

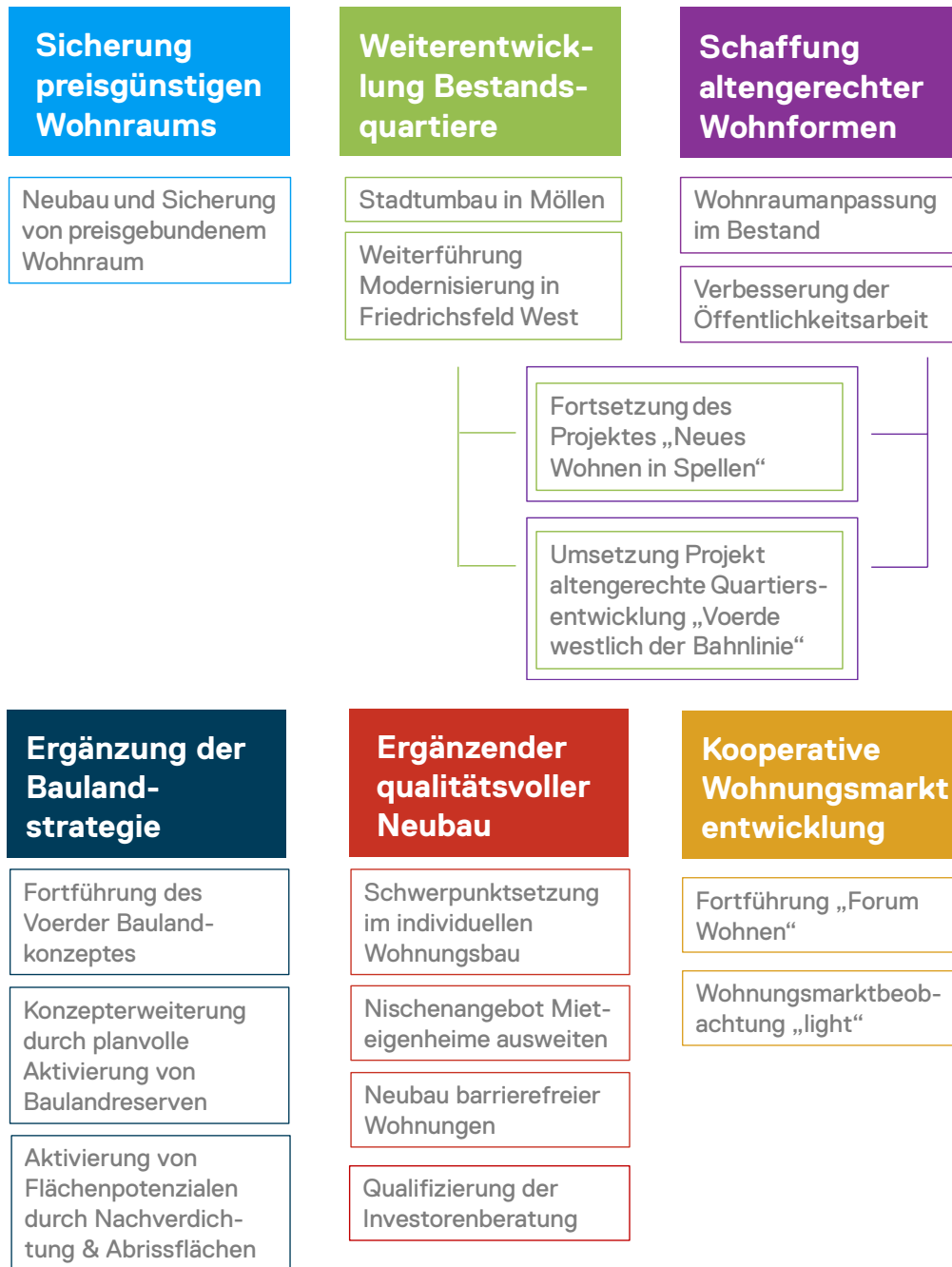


Abb. 46: Handlungsfelder und Zuordnung von Projektsteckbriefen
Quelle: SSR

7.3.1 NEUBAU UND SICHERUNG PREISGÜNSTIGEN WOHNRAUMS

Die Sicherung preisgünstigen Wohnraums ist ein zentrales Handlungsfeld in der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen in Voerde.

Die Bedarfsermittlung zum geförderten Wohnungsbau ergab, dass in Voerde bis zum Jahr 2030 noch insgesamt 48 derartige Neubauwohnungen errichtet werden müssten, um den ermittelten Wohnraumbedarf zu decken. Die Umsetzung dieser Neubauleistung dürfte aufgrund der Herabstufung Voerdes auf die Mietstufe 2 in den Ausführungsbestimmungen zum Wohnraumförderungprogramm NRW eine Herausforderung für Investoren darstellen, da sich der Neubau nicht mehr rechnet. Die Stadt Voerde kann in diesem Handlungsfeld nur noch über die kommunale Grundstücksvergabe steuern, wie sie es bereits bei der Veräußerung des Geländes der alten Pestalozzischule und der alten Parkschule gemacht hat. In beiden Fällen wird – etwa über eine vertragliche Verpflichtung mit dem Käufer abgesichert – Wohnraum für einkommensschwache Haushalte errichtet. Der Stadt Voerde ist somit anzuraten, die zukünftige Vergabe kommunaler Grundstücke an Auflagen zur Schaffung preisgünstigen (und nach Möglichkeit auch barrierefreien) Wohnraums zu knüpfen.

Die Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt mit der mittelbaren Förderung ein Förderinstrument zur Verfügung, das preisgünstige Bestandswohnungen wieder in die Bindung nimmt und somit für die Zukunft sichert. Im Gegenzug ermöglicht es den Investoren, die geförderten Neubauwohnungen von einer Belegungs- und Mietpreisbindung zu befreien und frei zu vermieten. Dieses Instrument dient einer stärkeren sozialen Durchmischung in Quartieren mit überwiegend einkommensschwacher Mieterschaft und setzt zudem durch den Neubau wichtige Impulse für eine kleinräumige Quartiersentwicklung. Bereits in der Vergangenheit ist dieser Weg in Voerde beschritten worden; er ist auch für die Zukunft in Abhängigkeit vom jeweiligen Quartier und Vorhaben zu empfehlen.

FORTSETZUNG DER AKTIVITÄTEN IM NEUBAU UND DER SICHERUNG PREISGE- BUNDENEN WOHNRAUMS

Ausgangslage

- langfristige Handlungsbedarfe in der Schaffung weiterer Mietpreis- und Belegungsbindungen in überschaubaren Größenordnungen
- wachsende Bedarfe im barrierearmen und -freien Wohnen von Menschen mit Grundversicherung im Alter
- Unattraktive Förderkonditionen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau in Voerde aufgrund der Herabstufung in die Mietstufe 2 (Bevolligungsmiete 5,00 €/m²)
- Instrument der mittelbaren Belegung bietet Möglichkeit für Wohnungsunternehmen, den Neubau ohne Auflagen mit Haushalten mittlerer Einkommen zu belegen, wenn im Gegenzug zwei Bestandswohnungen in die Bindung gegeben werden
- im Rahmen der Modernisierungsförderung des Landes besteht die Möglichkeit der Verknüpfung von Modernisierungsdarlehen an die Verlängerung bestehender Bindungen

Wichtige Teilmaßnahmen (tlw. bereits in der Umsetzung)

- Fortsetzung der Vergabe kommunaler Flächen nach Konzeptqualität, die die Errichtung von barrierefreien Wohnungen mit Mietpreisbindung einschließt
- Kommunaler Zwischenerwerb mit dem Ziel, diese Flächen u.a. zur Schaffung von Mietpreisbindungen und Barrierefreiheit an Investoren zu veräußern
- Abgabe städtischer Grundstücke so günstig wie rechtlich möglich, um Auflage zur Schaffung von preisgebundenen Wohnungen inkl. Barrierefreiheit und unvorteilhafte Wohnraumförderung im Ansatz zu kompensieren

Adressaten

- Stadtverwaltung Voerde / Kommunalpolitik / Wohnungsbauinvestoren beim geförderten Neubau
- Stadtverwaltung Voerde / Kommunalpolitik / größere Wohnungsanbieter bei Verlängerung von Bindungen im Bestand

Räumlicher Handlungsschwerpunkt

- Gesamtstadt

Bezug zu Handlungsfeldern

- Sicherung preisgünstigen Wohnraums

7.3.2 WEITERENTWICKLUNG VON BESTANDSQUARTIEREN

Die kleinräumigen Analysen haben zwei Bestandsquartiere in Voerde identifiziert, in denen ein weitergehender Bedarf in der Qualifizierung des Wohnungsbestandes und des Wohnumfeldes bestehen: Es handelt sich um die noch unmodernisierten 1950er-Jahre-Bestände in Friedrichsfeld West sowie um ältere Mietwohnungsbestände in Möllen. Die Handlungsbedarfe in Möllen sind jedoch weitergehender als in Friedrichsfeld West und schließen Überlegungen zum Qualitätsaustausch durch Rück- und Neubau von Wohnraum ein. Auch die Stilllegung des STEAG-Kraftwerkes ist ein wesentlicher Anlass, in Möllen Bedarfe im Stadtbau zu identifizieren.

Die energetische Sanierung des älteren Gebäudebestandes ist ein definiertes Ziel des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde. Hierbei ist die große Gruppe der Einzeleigentümer in den Mittelpunkt zu rücken, die – wiederum als wohnungswirtschaftliche Laien – Information und Unterstützung benötigen, um notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Im Zuge des Generationenwechsels in älteren Wohnquartieren sind die Wohngebäude und Wohnungen modernen Wohnansprüchen einer neuen Generation von Bewohnern anzupassen. Planungsrechtliche Festsetzungen in älteren Bebauungsplänen sollten den notwendigen Spielraum für notwendige Bestandsanpassung eröffnen.

STADTUMBAU IN MÖLLEN ALS CHANCE FÜR DIE QUARTIERSENTWICKLUNG NUTZEN

Ausgangslage

- Stilllegung STEAG, Handlungserfordernisse bei sanierungsbedürftigen Häusern & weiteren Bestandsqualifizierungen bietet sich durch Stadtumbau Chance auf impulsgebende Standort- / Quartiersaufwertung

Wichtige Teilmaßnahmen

- Integriertes Stadtteilkonzept „Zukunft Möllen 2030“ erarbeiten ...
 - als Grundlage für Städte- / Wohnungsbau- / EU-Förderung. In Zukunftsvision alle bisherigen Initiativen / Planungen zu Möllen konzeptionell zusammenführen und synergetisch ergänzen: Wohnungswirtschaft, Bürgerschaft, Stadtplanung...
 - Aufbau eines Quartiersnetzwerkes mit allen relevanten Akteuren – zur Aktivierung und Vernetzung
- Zukunftsperspektive STEAG-Gelände – Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Adressaten

- Stadtverwaltung Voerde
- Kommunalpolitik
- Private Wohnungsanbieter, insbesondere VIVAWEST
- STEAG

Räumlicher Handlungsschwerpunkt

- Möllen

Bezug zu Zukunftsthemen

- Weiterentwicklung Bestandsquartiere

WEITERFÜHRUNG MODERNISIERUNG DER 50ER-JAHRE-BESTÄNDE IN FRIEDRICHSFELD WEST
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestehende Handlungserfordernisse in der Wohnraummodernisierung aufgrund veralteter Bausubstanz im Umfeld der ehemaligen Parkschule ▪ Potenziale in Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnungsangebotes und der Aufwertung des Standortes ausschöpfen
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführung der bereits begonnenen Bestandsmodernisierungen im Umfeld der ehemaligen Parkschule durch Wohnungsanbieter ▪ Begleitende Aufwertung des öffentlichen Raumes und privaten Wohnumfeldes zur Unterstützung der Bestandsinvestitionen ▪ Entwicklung der Fläche des ehemaligen Schulstandortes
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümer, Stadt Voerde
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Friedrichsfeld West im Umfeld der ehemaligen Parkschule
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterentwicklung Bestandsquartiere

FORTSETZUNG DES PROJEKTES „NEUES WOHNEN IN SPELLEN“

Ausgangslage

- Um durch Innenentwicklung (Nachverdichtung) Wohnangebote für junge Familien zu schaffen, den Einwohnerstand stabil zu halten und für ausreichend Nachfrage nach vorhandenen Nahversorgungsinfrastrukturen zu sorgen, wurde mit viel Engagement von Bürgerschaft und der Stadt Voerde eine Handlungsstrategie für den Stadtteil mit seinen alternden Einfamilienhausbereichen entwickelt und umgesetzt, die Modellcharakter hat. Unter dem Stichwort „Neues Wohnen in Spellen“ wurde sie in der Dokumentation Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 (Hrsg.): Hausaufgaben. Bürgerschaftliches Engagement in alternden Einfamilienhausgebieten, S. 48ff, vorgestellt.

Wichtige Teilmaßnahmen (bereits in der Umsetzung)

- Entwicklung von Leitzielen für den Wohnstandort Spellen (bereits umgesetzt)
- Eigentümerbefragung insbesondere bei großen Grundstücken bzgl. Interesse an Grundstücksteilung (bereits umgesetzt, ggf. Wiederholungsbefragung)
- Bebauung von tiefen Gartengrundstücken (2. Reihe) (fortsetzen)
- Ersatzneubau (bereits umgesetzt bei ehemaliger Bäckerei), weitere Standorte finden
- Veranstaltungen zu Zukunftsfragen für Spellen durchführen (in der Umsetzung)

Adressaten

- BürgerInteressenGemeinschaft (BIG)
- Stadtverwaltung Voerde
- Kommunalpolitik
- Immobilieneigentümer mit geeigneten Grundstücken für Nachverdichtung

Räumlicher Handlungsschwerpunkt

- Spellen
- Weitere ältere Einfamilienhaussiedlungen mit aktivem Gemeinwesen

Bezug zu Handlungsfeldern

- Schaffung altengerechter Wohnformen
- Weiterentwicklung von Bestandsquartieren

7.3.3 SCHAFFUNG ALTENGERECHTER WOHNFORMEN

In dem Handlungsfeld besteht in Voerde noch Handlungsbedarf in der Aktivierung privater Wohnungseigentümer in der altengerechten Wohnraumanpassung. Während die Wohnungsunternehmen bereits sehr aktiv sind und Wohnungen auf Wunsch von Mietern oder von sich aus altengerecht umbauen (z.B. durch einen altengerechten Badumbau), sind private Eigentümer häufig weder sensibilisiert noch informiert über die Wohnwünsche Älterer und die Handlungsmöglichkeiten. Gleichwohl gehören ihnen rund 79 Prozent aller Wohnungen in Voerde. Es bestehen daher Handlungsbedarfe in der Sensibilisierung und Information dieser Eigentümer.

Eine hinreichende Transparenz im Teilmarkt der altersgerechten Wohnformen schafft für alle Beteiligte – Wohnungseigentümer wie Wohnungsnutzer – einen Überblick über geeignete Wohnungsangebote und bestehende Bedarfe. Die Öffentlichkeitsarbeit in Voerde ist daher weiter auszubauen.

Ältere Eigenheimquartiere im Generationswechsel sind häufig geprägt durch mangelnde altersgerechte Wohnangebote und eine ausgedünnte wohnungsnaher Infrastruktur. Letzteres wird erst bei stark abnehmender Mobilität der Bewohner ein Handicap für eine möglichst lange Selbständigkeit im Wohnen. Auch für die in Voerde identifizierten Eigenheimquartiere im Generationswechsel sind derartige Defizite im Ansatz erkennbar. In Spellen wurde bereits vor einigen Jahren eine Initiative bzw. ein Modellprojekt mit dem Namen „Neues Wohnen in Spellen“ gestartet. Indem Wohnalternativen für ältere Eigenheimbesitzer geschaffen, freigezogene ältere Eigenheime wieder dem Markt als Angebot für junge Familien zugeführt und Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt werden, soll die Einwohnerschaft und das Infrastrukturangebot in Spellen stabilisiert werden. Derartige Projekte sind vorbildlich und Ansatzpunkte für weitere Quartiere. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Schnittmengen zum Handlungsfeld „Weiterentwicklung Bestandsquartiere“.

Die altengerechte bzw. inklusive Quartiersentwicklung wird vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Auch Voerde wird sich mit einem Modellvorhaben beteiligen. Hier bestehen ebenfalls Schnittmengen zum Handlungsfeld „Weiterentwicklung Bestandsquartiere“.

INTENSIVIERUNG DER WOHNRAUMANPASSUNG IM BESTAND
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der Zahl Älterer um 1.660 Personen bis 2030 in Voerde ▪ Relevante Mengeneffekte in der Schaffung altengerechter Wohnungen sind nur durch Anpassung im Bestand zu erzielen ▪ Einzeleigentümer häufig Laien in der Wohnraumanpassung, Unternehmen bereits Vorreiter
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümerberatung – Aufbau einer Beratung zum altengerechten Umbau und Sanierung für private Einzeleigentümer (im Geschoss- u. Eigenheimbestand): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung eines Beratungsnetzwerks „Altengerechter Umbau und Sanierung“ für Eigentümer (Wohnberatung Kreis Wesel, Energieberatung, Finanzierungsinstitut, Kreishandwerkerschaft, Quartiersakteure usw.) ▪ Stadtweite & quartiersbezogene Information und Überzeugungsarbeit leisten, Quartiersakteure als Brücke zu Älteren nutzen
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Voerde, Wohnungsunternehmen, Wohnraumberatungsstelle
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung altengerechter Wohnformen

VERBESSERUNG DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Noch keine hinreichende Information und Markttransparenz für Wohnungssuchende & Klein- / Einzeleigentümer zu altersgerechten Angeboten und Wohnwünschen vorhanden ▪ Verbesserung Öffentlichkeitsarbeit kann verbesserte Informationen für künftigen Wohnbauplanungen bieten
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau www.voerde.de als Informationsplattform für altersgerechte Wohnangebote und zur Vernetzung anderen Anbietern ▪ Übernahme einer Koordinierungs- und Lotsenfunktion durch Stadt Voerde (ggf. in Kooperation mit Wohnbau Dinslaken)
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Voerde ▪ Kooperation mit Wohnbau Dinslaken und Wohnraumberatungsstelle Kreis Wesel
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung altengerechter Wohnformen

UMSETZUNG PILOTPROJEKT ALTENGERECHTE QUARTIERSENTWICKLUNG VOERDE WESTLICH DER BAHNLINIE
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterer Anstieg von Seniorenhaushalten erfordert integrierte Herangehensweise an die Schaffung von Wohnungen und Wohnstandorten ▪ Nachhaltige Quartiersentwicklung mit Fokus auf ältere Menschen bietet Chancen auf Gemeinschaft erleben, sich versorgen, wohnen, sich einbringen ▪ Modellprojektförderung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet Möglichkeit der Förderung von Personalstellen
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Grundlage des Rahmenkonzeptes zur Quartiersentwicklung in Voerde Bereich „Altes Rathaus“ der Kommission Pflegeversicherung der AWO Niederrhein e.V.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzeptes ▪ Einrichtung v. Quartiersmanagement und -büro als Anlaufstelle (für 3 Jahre) ▪ Information, Beratung, Beteiligung der Bewohner ▪ Stadtteil- und Familienzentrum als Nachbarschaftstreffpunkt ausbauen ▪ Aufbau Versorgungsnetze und Unterstützungsangebot („Runder Tisch“) ▪ Initiierung von altengerechten Wohnprojekten u. Barrierefreiheit im Quartier
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH & Seniorenzentrum „Altes Rathaus“ ▪ Stadt Voerde ▪ Wohnbau Dinslaken GmbH ▪ Zuständiges Ministerium (Fördergeber)
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voerde westl. der Bahnlinie
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung altengerechter Wohnformen ▪ Weiterentwicklung Bestandsquartiere

7.3.4 ERGÄNZUNG DER KOMMUNALEN BAULANDSTRATEGIE

Das Voerder Wohnbaulandkonzept hat sich nach Einschätzung der Stadt Voerde bewährt und ist daher fortzuführen. Das vorliegende Handlungskonzept Wohnen schafft jedoch weitergehende Informationen zu den Wohnraumbedarfen und damit eine Basis für eine Erweiterung des Wohnbaulandkonzeptes im Sinne einer gezielten Steuerung von Flächenentwicklungen entlang der identifizierten Wohnbaubedarfe. Vorgeschlagen werden Bausteine für eine Strategie zur planvollen Aktivierung vorhandener Wohnbauflächenreserven.

Neben den Potenzialflächen aus dem Flächennutzungs- und Regionalplan können Nachverdichtungsflächen einen relevanten Beitrag zur Deckung der Wohnraumbedarfe leisten. Zur systematischen Mobilisierung derartiger Flächen bedarf es gezielter Schritte.

FORTFÜHRUNG DES VOERDER WOHNBAULANDKONZEPTEES
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestehendes Voerder Wohnbaulandkonzept favorisiert 2 Modelle der Baulandentwicklung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung nach Flächenerwerb durch die Stadt Voerde 2. Investor entwickelt & finanziert Planungs- / Entwicklungskosten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei städtebaulichem Vertrag mit Investor können städtebauliche Ziele (Klimaschutz, Förderung Zielgruppen...) & max. Höhe d. Verkaufspreises festgelegt werden. ▪ Zur Ansiedlung junger Familien wird sowohl bei kommunalem Bauland als auch bei Flächenentwicklung durch Investor „durch Vereinbarung eines Benennungsrechtes angestrebt, ca. 25% d. Grundstücke zu einem 10% reduzierten Kaufpreis anzubieten“. ▪ Bisherige Umsetzung bzgl. Übernahme Planungs- / Entwicklungskosten, Vergabe nach Konzeptqualität, Vergünstigung für Familien hat sich bewährt ▪ Wohnbaulandkonzept Voerde bietet nutzbare Steuerungsmöglichkeiten am Wohnungsmarkt, um die Ziele von Handlungskonzept Wohnen und neuem Flächennutzungsplan umzusetzen
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortführung des Voerder Wohnbaulandkonzeptes und Weiterentwicklung ▪ Einsatz des kommunales Flächenerwerbs als Steuerungsinstrument für die Schaffung barrierefreien, preisgünstigen Wohnraums, indem die Flächenvergabe mit entsprechenden Auflagen versehen wird ▪ Bei Abgabe städtischer Grundstücke mit Verpflichtung zur Mietpreisbindung sollten Grundstücke so günstig wie rechtlich möglich abgegeben werden
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Voerde
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Handlungsfeldern
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung der Baulandstrategie

ERWEITERUNG DES WOHNBAULANDKONZEPTS DURCH PLANVOLLE AKTIVIERUNG VON WOHNBAULANDRESERVEN

Ausgangslage

- Die Priorisierung und Entwicklung von Wohnbauflächen mit Blick auf die Wohnraumbedarfe und -nachfrage, Belange der Stadtentwicklung und Projektwirtschaftlichkeit bieten Chancen, nachhaltige Wohnformen und -standorte zu entwickeln

Wichtige Teilmaßnahmen

- Entwicklung eines Vorschlags für zeitlich abgestufte Baulandentwicklung mit Zuordnung von Wohnbauflächen zu Bedarfen / Zeitfenstern – Festlegung von Prioritäten bis 2025 (Wohnbaulandentwicklungsstrategie)
- Einbeziehung wohnungswirtschaftlicher Aspekte in die Strategieentwicklung durch Einschätzung zu Flächenpotenzialen und -restriktionen aus Sicht der Wohnungswirtschaft

Adressaten

- Stadt Voerde, im Dialog mit privaten Marktakteuren

Räumlicher Handlungsschwerpunkt

- Gesamtstadt

Bezug zu Zukunftsthemen

- Ergänzung der Baulandstrategie

ENTWICKLUNG EINER AKTIVIERUNGSSTRATEGIE FÜR POTENZIALE DER NACH- VERDICHTUNG

Ausgangslage

- Baulücken- und Nachverdichtungspotenziale bilden wichtige, wenngleich z.T. schwer zu mobilisierende Flächenressourcen für den Wohnungsbau
- Es existiert bislang (außer in Spellen) noch keine Aktivierungsstrategie

Wichtige Teilmaßnahmen

- Qualifizierung der „Baulückenübersicht“ (aus ruhrFIS) zum Innenentwicklungskataster für Voerde als Bestandteil des Wohnbaulandkonzeptes
- Entwicklung einer Aktivierungsstrategie (z.B. in Form von Baulückenbörse, Internetportal, personeller Einsatz eines „Wohnflächenmanager“ – sofern Modellprojektförderung möglich)

Adressaten

- Stadt Voerde

Räumlicher Handlungsschwerpunkt

- Gesamtstadt

Bezug zu Zukunftsthemen

- Ergänzung der Baulandstrategie

7.3.5 ERGÄNZENDER QUALITÄTSVOLLER NEUBAU

Die vorliegende Marktanalyse hat keine generellen, sondern vielmehr sehr zielgruppenspezifische Defizite im Wohnungsangebot in Voerde aufgedeckt: barrierefreie Wohnungen, preisgünstige Eigenheimangebote, Mieteigenheime. Ein ergänzender qualitätsvoller Neubau sollte dazu dienen, diese Defizite abzubauen und ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Wohnungsangebot zu schaffen.

SCHWERPUNKTSETZUNG IM INDIVIDUELLEN WOHNUNGSBAU
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voerde sollte Potenziale nutzen, die in der Region bestehende Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern abzuschöpfen ▪ Es bestehen Neubaubedarfe im Umfang von 30 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern pro Jahr ▪ Verdichtete Wohnformen unterstützen eine ressourcenschonende Siedlungsflächenentwicklung
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfsgerecht folgende Wohnraumbedarfe in der Bauleitplanung & Investorenberatung umsetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Neubau weiterhin alle Segmente bedienen (freistehende Eigenheime, Doppelhaushälften, Reiheneigenheime) ▪ Einen nachfrageorientierten Schwerpunkt auf verdichtete Wohnformen mit günstigem Preis legen – Kaufpreis ca. 250.000 €, Umfang ca. ¼ bis 1/3 der neuen Ein- und Zweifamilienhäuser entsprechend der Kauf- / Neubauanteile lt. Grundstücksmarktbericht, Zielgruppe vornehmlich junge Haushalte / Familien
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommune, Investoren
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzender qualitätsvoller Neubau

NISCHENANGEBOT MIETEIGENHEIME AUSWEITEN
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mieteigenheime sind ein unterschätztes Nischenprodukt für Paare & Familien aus der Mittelschicht (freifinanziert) und kinderreiche bzw. Mehrgenerationenfamilien (öffentlich gefördert) ▪ Neubau von ggf. 1 bis 3 Wohnungen pro Jahr bedarfsgerecht
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investorenberatung qualifizieren: In Investorenberatung kontinuierlich Impulse setzen & bedarfsgerecht Fördermittel aus Wohnraumförderung einwerben ▪ Fördermittel einwerben
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommune, Investoren
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzender qualitätsvoller Neubau

NEUBAU BARRIEREFREIER WOHNUNGEN
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Angebotsknappheit besteht bei barrierefreien Wohnungen ▪ Barrierefreiheit ist nur im Neubau wirtschaftlich umsetzbar ▪ Benötigt werden unterschiedliche Angebotsformen: zur Miete, als Eigentum, mit / ohne Betreuung
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Investorenberatung Umsetzung anregen, mit Barrierefreiheit als Qualität im geförderten Neubau werben ▪ Als Anforderung in die Vergabe von kommunalen Bauflächen nach Konzeptqualität aufnehmen
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Voerde, Wohnungsbauinvestoren
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzender qualitätsvoller Neubau ▪ Schaffung altengerechter Wohnformen

QUALIFIZIERUNG DER INVESTORENBERATUNG
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Investorenberatung der Stadt Voerde kann stärker eingesetzt werden, um Impulse für eine bedarfsgerechte Entwicklung des Wohnungsangebotes zu schaffen ▪ Kenntnisse zur Wohnungsmarktsituation und -bedarfen können die Beratung privater Wohnungsmarktakeure und Investoren mit qualifizieren
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Förderinstrument der mittelbaren Belegung werben (wird bereits bei Wohnbau Dinslaken praktiziert) ▪ Beratungsimpulse setzen: Richtung barrierefreier Neubau & Ausbau der Nische Mietwohnungen
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Voerde
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung preisgünstigen Wohnraums ▪ Schaffung altengerechter Wohnformen ▪ Ergänzender qualitätsvoller Neubau

7.3.6 KOOPERATIVE WOHNUNGSMARKTENTWICKLUNG

Eine gezielte Steuerung der Wohnungsmarktentwicklung in Voerde kann nur durch eine Zusammenarbeit der relevanten Marktakteure – Verwaltung, Politik, private Akteure – gelingen. Die Begleitgruppe zur Erstellung des Handlungskonzeptes Wohnen, bestehend aus diesen drei Akteursgruppen, hat bereits praktisch bewiesen, wie fruchtbar und hilfreich ein fachlicher Austausch über die Marktsituation und die Herausforderungen am Voerder Wohnungsmarkt sein kann. Unterstützend wirkt eine fundierte Analyse wichtiger Wohnungsmarktkennziffern, die im Rahmen einer Wohnungsmarktbeobachtung erstellt werden kann.

FORTFÜHRUNG DES „FORUM WOHNEN“
Ausgangslage
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung des Handlungskonzeptes Wohnen wurde vom aktorsübergreifenden Arbeitskreis begleitet ▪ Vorteile auch für die Zukunft: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgrundlage für zielgerichtetes Handeln wird geschaffen ▪ Strategien, Ideen und Maßnahmen werden gemeinsam konkretisiert und abgestimmt
Wichtige Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortführung des begonnenen Dialogs in regelmäßig stattfindendem „Forum Wohnen“ ▪ Schwerpunkt auf Austausch von Aktivitäten, Planungen und Abstimmungen legen ▪ Federführung Stadt Voerde
Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt, private Wohnungsmarktakteure
Räumlicher Handlungsschwerpunkt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperative Wohnungsmarktentwicklung

AUFBAU EINER WOHNUNGSMARKTBEOBACHTUNG „LIGHT“
Ausgangslage <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für eine Umsetzungskontrolle des vorliegenden Konzeptes & frühzeitiges steuerndes Eingreifen in Fehlentwicklungen am Wohnungsmarkt ist eine systematische Erfassung & Aufbereitung von zentralen Kennzahlen hilfreich
Wichtige Teilmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau Wohnungsmarktbeobachtung „light“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung der jährlichen Wohnungsmarktprofile der NRW.Bank ▪ Jährliche Aufbereitung der Einwohnermeldezahlen & der Baufertigstellungen sowie Abgleich mit den Prognosen ▪ Systematische Zusammenführung
Adressaten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Voerde
Räumlicher Handlungsschwerpunkt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtstadt
Bezug zu Zukunftsthemen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperative Wohnungsmarktentwicklung

7.4 PRIORISIERUNG DER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die vorgestellten Leitprojekte sind zahlreich und lassen es nicht zu, dass alle gleichzeitig umgesetzt werden können. Eine zeitliche Priorisierung ist daher unerlässlich. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die zu empfehlenden Projekte und ihre zeitliche Einordnung.

Projekte	
Kurz- / mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung des Stadtumbaus in Möllen ▪ Umsetzung der altengerechten Quartiersentwicklung „Voerde westlich der Bahnlinie“ ▪ Intensivierung der Wohnraumanpassung im Bestand ▪ Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit f. altengerechte Wohnangebote ▪ Erweiterung des Voerder Wohnbaulandkonzepts ▪ Schwerpunktsetzung im individuellen Wohnungsbau ▪ Nischenangebot Mieteigenheime ausweiten ▪ Neubau barrierefreier Wohnungen ▪ Qualifizierung der Investorenberatung ▪ Aufbau einer Wohnungsmarktbeobachtung „light“
Projekte	
Weiterführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung Neubau und Sicherung von preisgebundenem Wohnraum ▪ Weiterführung der Bestandsmodernisierung in Friedrichsfeld West - Umfeld Parkschule ▪ Fortsetzung des Projekt „Neues Wohnen in Spellen“ ▪ Fortführung des Wohnbaulandkonzepts ▪ Fortführung des „Forum Wohnen“
Projekte	
mittel- / langfristig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung Aktivierungsstrategie für Potenziale der Nachverdichtung

Abb. 47: Priorisierung der Handlungsempfehlungen
Quelle: SSR

8 FAZIT

Das vorliegende Handlungskonzept Wohnen stellt den Wohnungsmarkt mit seinen verschiedenen Teilsegmenten in den Mittelpunkt und zeigt auf, wo Engpässe in der Wohnraumversorgung von Zielgruppen bestehen. Es ermittelt den Wohnraumbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht und berechnet, wie viel Wohnbaufläche zur Deckung der Bedarfe notwendig sind. Das Konzept differenziert die Handlungsbedarfe auch in teilträumlicher Hinsicht. Szenarien zeigen, wie die unterschiedlichen Teilräume Voerdes in demografischer Hinsicht aufgestellt sind und welche Entwicklungsperspektiven sich einstellen könnten, wenn sich der Status quo fortsetzt und nicht gegengesteuert wird. Auch die Wohnungsbestände und ihre Belegungsstrukturen wurden auf Handlungsbedarfe hin untersucht.

Aus den Handlungsbedarfen, Zukunftsprojektionen und Zielaussagen in bestehenden Voerder Entwicklungskonzepten wurden Leitlinien für die Wohnungsmarkt- und Flächenentwicklung abgeleitet und in einem Kreis von relevanten Marktakteuren erörtert. Damit sind wesentliche Grundlagen und Bausteine für die Erstellung eines neuen Flächennutzungsplans aus der Perspektive des Wohnens in Voerde erstellt worden, die hinreichend Input für eine Stadtentwicklungsdiskussion aus fachspezifischer Sicht bieten dürften. Auch wurde die notwendige Informations- und Prognosebasis geschaffen, um sich als Stadt Voerde gut gerüstet in die Diskussion um die Aufstellung des neuen Regionalplans zu begeben.

Die Versorgung von mittleren und unteren Einkommensgruppen hat Tradition in Voerde. Mit Blick auf die Verknüpfung von Fördermitteln der Wohnraumförderung mit der Analyse der Wohnraumbedarfe im unteren Preissegment leistet das vorliegende Handlungskonzept Wohnen eine differenzierte Beschreibung der Versorgungsengpässe und der zukünftigen Herausforderungen in der Wohnraumversorgung dieser Zielgruppe. In Voerde hat der in 2018 an Fahrt aufgenommene Neubau von Wohnungen mit Mietpreisbindung ein jähes Ende gefunden, als Voerde im Rahmen der Neufassung des Wohnraumförderprogrammes in der Mietenstufe herabgestuft wurde. In der Konsequenz bedeutet dies für die Investoren, dass sie nunmehr nur eine Bewilligungsmiete von 5,00 Euro pro m² nehmen dürfen. Die Absenkung der Bewilligungsmiete und die starken Baukostensteigerungen in 2017 und 2018 führten dazu, dass keine neuen Planungen zu Bauprojekten mit öffentlicher Förderung mehr bei der Stadt Voerde eingereicht wurden. Der Neubau der nächsten Jahre dürfte ausschließlich aus Bauprojekten hervorgehen, die bereits vor 2018 geplant und vertraglich abgesichert wurden. Dennoch ist langfristig ein gewisser Neubaubedarf vorhanden, allein auch deshalb, weil barrierefreier bezahlbarer Wohnraum für Menschen in Alterssicherung benötigt werden. Altengerechte Wohnformen reichen von der barrierearmen und altengerecht umgebauten Wohnung bis zur betreuten Wohnanlage. Zurzeit bleiben der Stadt Voerde nur geringe Handlungsmöglichkeiten, um Impulse für den Neubau von preisgünstigen und barrierefreien Wohnungen zu setzen.

Die Profilierung der verschiedenen Voerder Stadtteile, die alle ihre Qualitäten und Besonderheiten als Wohnstandorte aufweisen, ist eine weitere Zukunftsaufgabe in der Qualifizierung von Wohnstandorten und -beständen. Einige Siedlungen stehen vor dem Generationenwechsel. Welche Perspektiven und Initiativen, aber auch Reibungsverluste und Gefahren diese Umbruchsituationen mit sich bringen können, ist in Voerde bereits in Spellen deutlich zum Ausdruck gekommen. Hier ist eine wegweisende Handlungsstrategie für ältere Ein- und Zweifamilienhausquartiere entstanden. In einigen wenigen Teilen Voerdes sind im Zuge der Alterung der Siedlungsbestände Sanierungsbedarfe offensichtlich geworden, die eines engagierten Vorgehens der Wohnungsanbieter und ggf. begleitender Aufwertung im öffentlichen Umfeld durch die Stadt Voerde bedürfen. Der größte Handlungsbedarf und die größten Entwicklungschancen bieten sich jedoch in Möllen. Die Aufgaben der Neudefinition des STEAG-Standortes und der Umstrukturierung größerer Wohnungsbestände in einem gewachsenen Stadtteil mit industrieller Prägung sind Stadtbauaufgaben, die einer Zukunftsvision und einer konzertierten Herangehensweise aller Beteiligten bedarf. Eine erfolgreiche Wohnstandortentwicklung wird sich daran bemessen, wie Aufgaben der Wohnungsmarktsteuerung und der Stadtentwicklung miteinander verknüpft und Hand in Hand bewältigt werden können.

Wichtig für eine nachhaltige Wohnungsmarktsteuerung und Stadtentwicklung wird es sein, die Wechselwirkungen von neuen Standortentwicklungen und Bestandsqualifizierungen im Blick zu behalten, um Konkurrenzen zwischen dem Wohnungsbestand (den „Altstandorten“) und Wohnbauprojekten (den „Neustandorten“) zu vermeiden. Beispielsweise wird ein Stadtbau in Möllen, bei dem erhebliche Investitionen in die Bestandsmodernisierung oder in den Rückbau und Neubau von Wohnungen getätigt werden, nur dann Chancen haben, wenn nicht gleichzeitig an anderer Stelle im Stadtgebiet dasselbe Marktsegment umfangreich neu errichtet wird. Das Handlungskonzept Wohnen kann hierbei als Orientierungsrahmen für die Bedarfe in den Teilmärkten gesehen werden, das auch die zu erzielenden Mengengerüste im Neubau benennt.

9 VERZEICHNISSE

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Aufbau und Vorgehen	7
Abb. 2: Einwohnerentwicklung 2011-2017 (Hauptwohnsitz)	9
Abb. 3: Einwohner mit Hauptwohnsitz	9
Abb. 4: Einwohnerentwicklung (Hauptwohnsitz) im regionalen Vergleich	10
Abb. 5: Determinanten der Einwohnerentwicklung.....	12
Abb. 6: Wanderungen nach Altersklassen	12
Abb. 7: Wanderungsverflechtungen	13
Abb. 8: Kauffälle	18
Abb. 9: Baufertigstellungen in Voerde.....	18
Abb. 10: Durchschnittliche Bauintensität nach Gebäudeart (Prozent pro Jahr).....	19
Abb. 11: Bodenrichtwerte im Kreis Wesel	21
Abb. 12: Preisentwicklung Wohneigentum (Neubau und Bestand)	21
Abb. 13: Einkommensschwache Haushalte in Voerde	28
Abb. 14: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II.....	29
Abb. 15: Struktur der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II	30
Abb. 16: Mietpreishöhen im Vergleich	32
Abb. 17: Einteilung der Modellzonen.....	36
Abb. 18: Altersstrukturen in den Modellzonen 2016.....	37
Abb. 19: Atlas Generationenwechsel 70+	39
Abb. 20: Kleinräumige Handlungsfelder.....	43
Abb. 21: Methode zur Bevölkerungsvorausberechnung	46
Abb. 22: Bevölkerungsprognose Voerde im Vergleich.....	46
Abb. 23: Bevölkerungsprognose zur Altersentwicklung	48
Abb. 24: Vorausschätzung der Altersgruppen in der Bevölkerungsprognose	48
Abb. 25: Kleinräumige Bevölkerungsszenarien	49
Abb. 26: Haushaltsprognose Voerde	51

Abb. 27: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Voerde	53
Abb. 28: neu entstandene Arbeitsplätze durch Neuansiedlung von Wirtschaftsunternehmen in Voerde	54
Abb. 29: realisierte und anvisierte Arbeitsplätze durch Neuansiedlung von Wirtschaftsunternehmen in Voerde	55
Abb. 30: Wohnungsbedarfsprognose Voerde	58
Abb. 31: Komponenten des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen.....	61
Abb. 32: Modellrechnung zur Entwicklung der Zahl geförderter Mietwohnungen.....	61
Abb. 33: Komponenten des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen – Szenario Grundvariante.....	62
Abb. 34: Komponenten des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen – Szenario Maximalvariante	62
Abb. 35: Vorausschätzung der Bedarfe im altersgerechten Wohnen	65
Abb. 36: Szenario zur Bedarfsentwicklung von altersgerechten Wohnungen für Menschen in Altersarmut.....	66
Abb. 37: Umrechnung des Wohnungsbedarfs in Wohnbauflächenbedarf.....	69
Abb. 38: Vorausschätzung des flächenrelevanten Ersatzbedarfs	70
Abb. 39: Vorausschätzung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2035.....	71
Abb. 40: Übersicht zu den ausgewählten Wohnbaupotenzialflächen	72
Abb. 41: Leitziele der Wohnungsmarktsteuerung in Voerde	79
Abb. 42: Zielsetzungen und Strategien zur Bedarfsgerechtigkeit in Voerde	80
Abb. 43: Zielsetzungen und Strategien zur Quartiersentwicklung in Voerde.....	80
Abb. 44: Zielsetzungen und Strategien zur Steuerung der Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung in Voerde.....	80
Abb. 45: Handlungsfelder in der Wohnungsmarktsteuerung in Voerde	84
Abb. 46: Handlungsfelder und Zuordnung von Projektsteckbriefen	85
Abb. 47: Priorisierung der Handlungsempfehlungen	106
 TABELLENVERZEICHNIS:	
Tab. 1: Wohnungsmarktbestandindikatoren.....	17
Abb. 2: Einkommensschwache Haushalte	27
Tab. 3: Kosten der Unterkunft	31

Tab. 4: Angebotsquote preisgebundener Wohnungen	33
Tab. 5: Einwohnerentwicklung und Altersquotienten 2016	36
Tab. 6: Berufseinpenderquote	53
Tab. 7: Prognose des Wohnungsbedarfs nach Segmenten	58
Tab. 8: Umgesetzte Neubauprojekte und Neubauvorhaben mit öffentlicher Förderung.....	64
Tab. 9: Ermittlung des Bedarfs an preisgebundenen Wohnungen.....	64

Vielen Dank



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/916 beigefügte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die Verwaltung des RVR wurde gleichzeitig beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, die in ihren Belangen berührt sind, zu beteiligen.

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit.

Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hierbei sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. In der Folge sind sie durch Abwägung **nicht** überwindbar. Dagegen werden die Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der neue Regionalplan soll die in dem Verbandsgebiet geltenden bisherigen Regionalpläne (Gebietsentwicklungspläne) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und den Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ablösen. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gel-

senkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mühlheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Voerde (Niederrhein) am 25.09.2018 hingewiesen, war der Entwurf des Regionalplans Ruhr, seine Begründung, der Umweltbericht sowie die weiteren Unterlagen vom 27.08.2018 bis zum 27.02.2019 unter dem Link www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter dem Link www.ruhrparlament.de abrufbar.

Mit Schreiben vom 16.08.2018 hat der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde die Stadt Voerde (Niederrhein) aufgefordert, Stellung zu den Planungsunterlagen bis zum 01.03.2019 zu nehmen. Die Stellungnahme wurde fristgerecht am 28.02.2019 verschickt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Festlegungen des Regionalplans Ruhr beschrieben und bewertet. Aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) erfolgt die Bewertung lediglich zu den Festlegungen, ggf. auch zu Erläuterungen, zu denen Anmerkungen, Anregungen und Forderungen vorgebracht werden. Sie ist in **Fettdruck** geschrieben. Die Stellungnahme erfolgte unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein), so dass die Ausführungen vom Rat durchaus noch korrigiert werden können. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) fasst seinen Beschluss über die nun vorliegende Stellungnahme am 02.04.2019. Der Regionalverband Ruhr wird im Anschluss über das Ergebnis der Beratung informiert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 916 Stellungnahme Weiterentwicklung Handlungsprogramm
- (2) Anlage 1 zur Drucksache Nr. 916 Stellungnahme Neuaufstellung Regionalplan

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung

Kapitel 1.1 - Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

Grundsatz 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern

Der 2. Satz dieses Grundsatzes beinhaltet, dass Siedlungserweiterungen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden sollen.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass sich gemäß Grundsatz 1.1-4 „Daseinsvorsorge sichern“ Siedlungserweiterungen nicht an den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausrichten sollen, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr).

In den Ortsteilen Voerde (Niederrhein) und Friedrichsfeld existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das oder einen Haltepunkt im Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die tatsächliche infrastrukturelle Situation wieder.

Grundsatz 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen

Mit diesem Grundsatz soll innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Grundsatz 1.1-12 „Digitale Infrastruktur ausbauen“ dahingehend geändert wird, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen) ausgebaut werden soll.

Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen zum Grundsatz 2.2 „Daseinsvorsorge“ ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die

digitale Infrastruktur unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen ist. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche nicht nachvollziehbar ist und der Grundsatz im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.

Kapitel 1.2 - Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Im Ziel 1.2-1 steht u.a., dass die Wohnbauflächen bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen hat.

Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Im Ziel 1.2-2 steht u.a., dass die gewerblich- industriellen Bauflächen bedarfsgerecht auf der Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen hat.

Stellungnahme:

Beide Ziele regeln, dass Wohnbauflächen und gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wird mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises „Regionaler Dialog“ entwickelten Methodik „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW.

Problematisch in Bezug auf die Bedarfsberechnung ist, dass die Grundannahmen sich aufgrund des mittlerweile sehr lang hinziehenden Aufstellungsverfahrens überholt haben und damit veraltet sind. Als Grundlage für die Prognosen wurde der Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 gewählt. Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens waren dies sicherlich die aktuellsten Daten. Aus der Perspektive des Jahres 2019 sind dies keine aktuellen Zahlen, die für eine Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Es ist nachvollziehbar, dass in einem Planungsprozess ein Ausgangszeitpunkt definiert werden muss, von dem aus die Planung betrieben wird und von dem aus Prognosen für die zukünftige Entwicklung getätigt werden. Wenn sich der Planungszeitraum aber über einen derart langen Zeitraum hinzieht, verlässt dieser Ausgangszeitpunkt seine Akzeptanz und Glaubwürdigkeit. Dies muss besonders unterstrichen werden, da der gewählte Zeitraum 2005 bis 2010 für die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich sehr schwierige Jahre waren, die mit der Wirtschaftssituation nach 2010 bis heute in keiner Weise zu vergleichen sind. Im Ergebnis führt dies zu verfälschten oder sogar rechtlich falschen Annahmen, die wiederum direkten Einfluss auf die zugestandenen Flächenpotentiale der Stadt Voerde (Niederrhein) haben. Die Veränderungen sind nach Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) so umfangreich, dass das Gesamtergebnis in Frage gestellt und eine Überarbeitung gefordert wird. Dabei ist der Stadt Voerde (Niederrhein) bewusst, dass sich der Planungsprozess entsprechend verlängern würde.

Alternativ könnte sich die Stadt Voerde (Niederrhein) der Anregung des Kreises Wesel und anderer Kommunen im Kreisgebiet anschließen, dass die Bedarfe im Rahmen eines Änderungsverfahrens unverzüglich nach Inkrafttreten des Regionalplanes aktualisiert werden, wie es aktuell bereits im Regierungsbezirks Düsseldorf aufgrund der aktuellen Entwicklungen durchgeführt wird. Dies hat den Vorteil, dass der Regionalplan in absehbarer Zeit endlich Rechtskraft erhalten würde.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen.

Diese Forderung ist angelehnt an die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, die sich mit der Bereitstellung weiterer Siedlungsflächen befasst und die Suche nach diesen Flächen kooperativ mit den Kommunen gestaltet. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Vorbereitung des Änderungsverfahrens so frühzeitig begonnen werden kann, sodass das eigentliche Verfahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans zügig und ohne Verzögerungen vollzogen werden kann.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat in den letzten Monaten Handlungskonzepte für die Bereiche Wohnen und Gewerbe beauftragt. Es wurde in eine neue Erhebung investiert, um eine aktuelle Sicht auf den Flächenbedarf der Stadt Voerde (Niederrhein) für beide Bereiche der Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) zu haben. Das Handlungskonzept Wohnen liegt nun im Ergebnis vor und wird dem Fachausschuss und dem Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) im März/April 2019 zur Kenntnis gegeben. Das Handlungskonzept Gewerbe befindet sich noch in der Erarbeitung und wird bis zum Sommer 2019 ebenfalls aktuelle Daten für das Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) liefern.

Im Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Wohnen für das Stadtgebiet Voerde 17,6 ha durch die „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR bilanziert worden. Im Rahmen des Handlungskonzeptes Wohnen ermittelte die von der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragte Firma SSR Dortmund einen Bedarf für den Zeitraum 2016 – 2035 von 25 ha. Somit ergibt sich eine Differenz von 7,4 ha. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert vom RVR die Anerkennung des Ergebnisses und eine entsprechende Anpassung der bisher zugestandenen Flächenreserven. Hierdurch käme es dann zu einer Reduzierung der zu streichenden ASB-Flächen gegenüber dem Gebietsentwicklungsplanes 99 (GEP 99). Statt wie bisher gefordert müssten dann die ASB-Flächen nicht um 12 ha, sondern lediglich um 4,6 ha reduziert werden. Die Ausgangslage zur Erarbeitung eines neuen Flächennutzungsplans (FNP) würde sich für die Stadt Voerde (Niederrhein) wesentlich verbessern, um das dringende erforderliche Angebot, wie im Handlungskonzept Wohnen belegt, an preisgünstigen Ein- und Zweifamilienhäusern und altengerechten barrierefreien Wohnungen zu verbessern.

Noch wichtiger für die Stadt Voerde (Niederrhein) ist das Ergebnis des Handlungskonzeptes Gewerbe. Aufgrund der aktuell gestiegenen gewerblichen Flächennachfrage der letzten zwei Jahre erwartet die Stadt Voerde (Niederrhein) hier ein noch deutlicher abweichendes Ergebnis. Nach dem Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Gewerbe für das Stadtgebiet Voerde 0,0 ha durch die „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR bilanziert worden. Dieses Ergebnis ergibt sich aus den Ausweisungen eines überalterten Flächennutzungsplans. Da die verbleibenden Reserven in absehbare Zeit deutlich reduziert sein werden, ist es Ziel der Stadt Voerde (Niederrhein), die Rücknahme der GIB Flächen weiter zu reduzieren. Um die Verlässlichkeit der eigenen Planung herzustellen, fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) den Regionalverband Ruhr auf, ihre Planungsgrundlage zu aktualisieren und sich nicht auf eine veraltete Datenbasis zu stützen.

Ziel 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen

Das Ziel beinhaltet, dass das Flächentauschverfahren in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen.

Stellungnahme:

Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, können von den Kommunen nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf bzw. eine Nachfrage besteht. Dieser Bedarf wird in der Stadt Voerde (Niederrhein) aktuell neu ermittelt und fließt in das im Herbst 2019 beginnende Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ein. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.

Kapitel 1.3 - Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

Kapitel 1.3 regelt, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu konzentrieren hat. Ausgenommen davon sind Eigenentwicklungsortlagen, die eine Siedlungsentwicklung im Rahmen des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe vollziehen dürfen. Weiter wird geregelt, dass Streu- und Splitterbebauungen zu vermeiden und ihrer Entstehung, Verfestigung und Erweiterung entgegenzuwirken ist.

Die geplanten Änderungen der Ziele 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und 2.4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ im LEP NRW würden direkten Einfluss auf die oben beschriebenen Festlegungen haben.

Die Änderung des Ziels 2.3 beinhaltet die wegfallende Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Zudem wird die Liste der Vorhaben erweitert, bei denen ausnahmsweise eine Bauleitplanung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum durchgeführt werden kann. Die geplanten Änderungen ermöglichen, einfacher Siedlungsflächen im Freiraum darzustellen.

Mit der Änderung des LEP sollen die bisherigen Regelungen des Ziels 2.3 in einem eigenen Ziel 2.4 neu formuliert werden. Das neue Ziel 2.4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Die anstehende Änderung des LEP wurde im Regionalplanentwurf jedoch noch nicht berücksichtigt, da das Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. In der Anlage 5a zur Drucksache 13/1091 legt der RVR bereits dar, wie er die Änderungen einarbeiten würde und welche Auswirkungen dies auf den Regionalplan hat. Die Beteiligungsphase ist abgeschlossen und die Anregungen und Bedenken eingearbeitet worden. Es ist in Kürze mit der Eingabe des LEP in den Landtag zu rechnen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt die zusätzliche Flexibilität für die Kommunen. Da es sich um die Änderung eines Zieles des LEP handelt, kann nur im Rahmen des Änderungsverfahrens auf dessen Ausgestaltung Einfluss genommen werden. Der Regionalplan ist verpflichtet, das endabgewogene Ziel des LEP zu übernehmen. Eine Forderung der Stadt Voerde (Niederrhein), dass der Regionalplanentwurf, die bereits schon im Rahmen des LEP-Verfahrens geforderten Änderungen vornimmt, wäre wirkungslos, da sie nicht an den richtigen Adressaten gerichtet wäre.

Kapitel 1.4 Allgemeine Siedlungsentwicklung

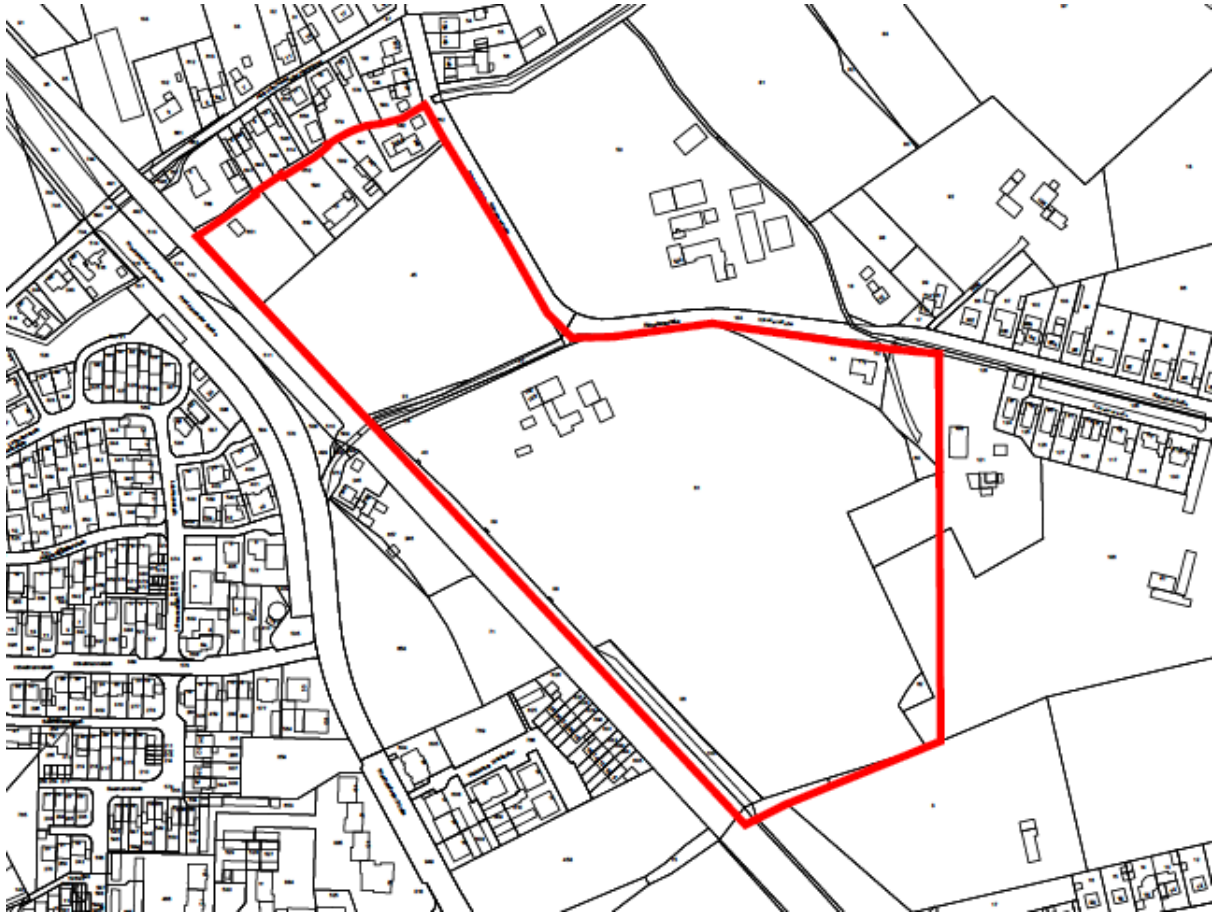
Zeichnerische Festsetzungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Im Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Wohnen für das Stadtgebiet Voerde 17,6 ha durch die „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR bilanziert worden. Das Handlungskonzept Wohnen, das die von der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragte Firma SSR Dortmund erarbeitet hat, ermittelt einen Bedarf für den Zeitraum 2016 – 2035 von 25 ha. Somit ergibt sich eine Differenz von 7,4 ha. Bei Anerkennung des Ergebnisses durch den RVR müssten die bisherigen Flächenreserven des Gebietsentwicklungsplanes 99 (GEP 99) nicht um 12 ha, sondern lediglich um 4,6 ha reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die zeichnerisch dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche auf der Basis der „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ ermittelt wurden. Somit führt eine Erhöhung des Bedarfs auch zu einer Erweiterung der allgemeinen Siedlungsflächen. Im

Folgenden werden die Flächen im Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) vorgestellt, für die eine zusätzliche Ausweisung gefordert wird.

Bereich Grünstraße und Rönksensiedlung im Ortsteil Voerde



Stellungnahme:

In den geführten Kommunalgesprächen wurde von Seiten der Stadt Voerde (Niederrhein) angeregt, auf die Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichsflächen an der Grünstraße zu verzichten und dafür eine ASB-Flächenausweisung im Bereich der Rönksensiedlung (nördlich des Friedhofs) als Arrondierung der Siedlungsflächenentwicklung vorzunehmen. Der Entwurf berücksichtigt zum Teil den Verzicht auf den Siedlungsbereich der Grünstraße, weist aber die bezeichnete Fläche im Bereich der Rönksensiedlung nicht aus. Nach der Zurücknahme verbleibt eine Bautiefe entlang der gesamten Grünstraße. Nicht nachvollziehbar ist die flächige Erweiterung im Bereich des landwirtschaftlichen Hofes. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die Zurücknahme auch in diesem Bereich auf eine Bautiefe, um so entlang der gesamten Führung der Grünstraße ein einheitliches städtebauliches Bild zu erreichen.

Das Handlungskonzept Wohnen zeigt einen Bedarf von 25 ha an allgemeinen Siedlungsbereichsflächen bis 2035. Da der RVR bisher von 17,1 ha ausgeht und die ASB-Flächen entsprechend reduziert dargestellt hat, kann davon ausgegangen

werden, dass der nachgewiesene zusätzliche Bedarf nur durch zusätzlich darzustellende ASB-Flächen abgedeckt werden kann. Aus diesem Grunde beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung weiterer ASB-Flächen. Als größte Erweiterung wird die Fläche nördlich des kommunalen Friedhofs bis an die Rönkenstraße beantragt, um den nachgewiesenen Bedarf in einem arrondierten und städtebaulich bereits entwickelten Bereich in der kommunalen Bauleitplanung umsetzen zu können. Dies ist allein schon deshalb schlüssig, weil diese Fläche in den Kommunalgesprächen diskutiert wurde, aber das wohnbauliche Erfordernis nicht nachgewiesen werden konnte, was nun durch das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Voerde (Niederrhein) aber gelingt. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert die Ausweisung der Flächen zwischen Kommunalfriedhof und Rönkenstraße als ASB-Fläche auszuweisen.

Bereich Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße im Ortsteil Möllen



Stellungnahme:

Im Ortsteil Möllen schließt der Allgemeine Siedlungsbereich östlich der Dinslakener Straße mit einer Bautiefe ab. Nördlich der Rahmstraße verfügt Möllen ebenfalls über eine in weiten Teilen geschlossene Bebauung von einer Bautiefe, die nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wurde. Im Ergebnis führt dies im Kreuzungsbereich Rahmstraße/Dinslakener Straße dazu, dass diese zentrale Kreuzung nicht vollständig baulich genutzt werden kann. Gerade in diesem Bereich mit allen vorhandenen Versorgungsleitungen und einer auch ansonsten sehr guten

Infrastrukturausstattung konzentrieren sich die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die an dieser Stelle des Ortsteils Möllen weiter gestärkt werden sollen. An diesem Kreuzungsbereich befinden sich jetzt bereits gesundheitliche und gastronomische Angebote sowie einzelne Geschäftslagen, die aber zur weiteren Sicherung des Einzelhandelsangebotes nicht ausreichend sind. Die nach einer Anpassung zur Verfügung stehende Fläche kann zur Regulierung dieses Mangels genutzt werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die ASB-Fläche um eine Bautiefe nördlich der Rahmstraße so zu führen, dass der Kreuzungsbereich vollständig genutzt werden kann.

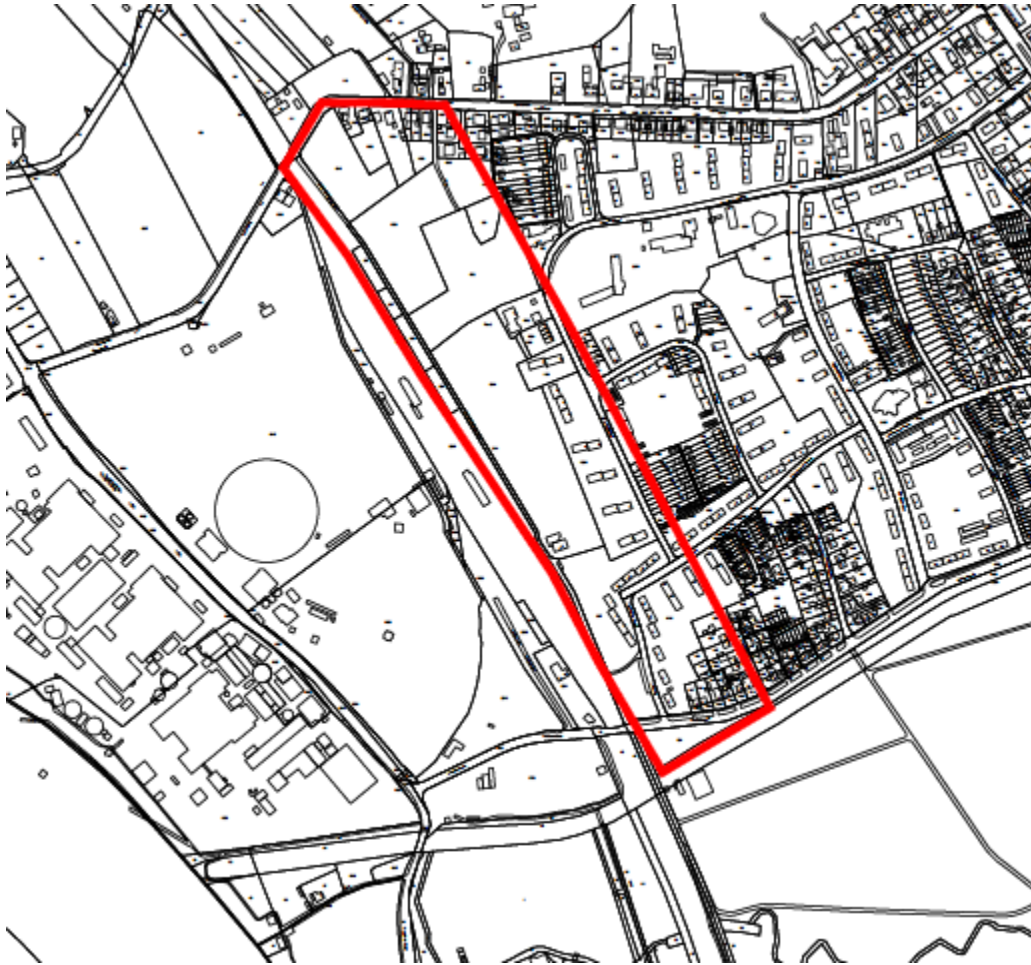
Bereich Hufstraße im Ortsteil Spellen



Stellungnahme:

Die Hufstraße führt aus dem Ortsteil Spellen in nordöstlicher Richtung aus dem Siedlungsbereich heraus. Aufgrund der bereits vorhandenen Wohngebäude wurde dieser Siedlungsausläufer mit einer Außenbereichssatzung umfasst. Aufgrund des nachgewiesenen erhöhten Bedarf an ASB-Flächen soll der Lückenschluss zwischen Siedlungsbereich und Außenbereichssatzung derart erfolgen, dass die Hufstraße beidseitig mit einer Bautiefe bis zum Ende der Außenbereichssatzung erweitert wird, um hier eine Verdichtung der bestehenden Siedlung zu ermöglichen. Die unmittelbare Lage zwischen bereits festgelegten Siedlungsbereich und Außenbereichssatzung ist

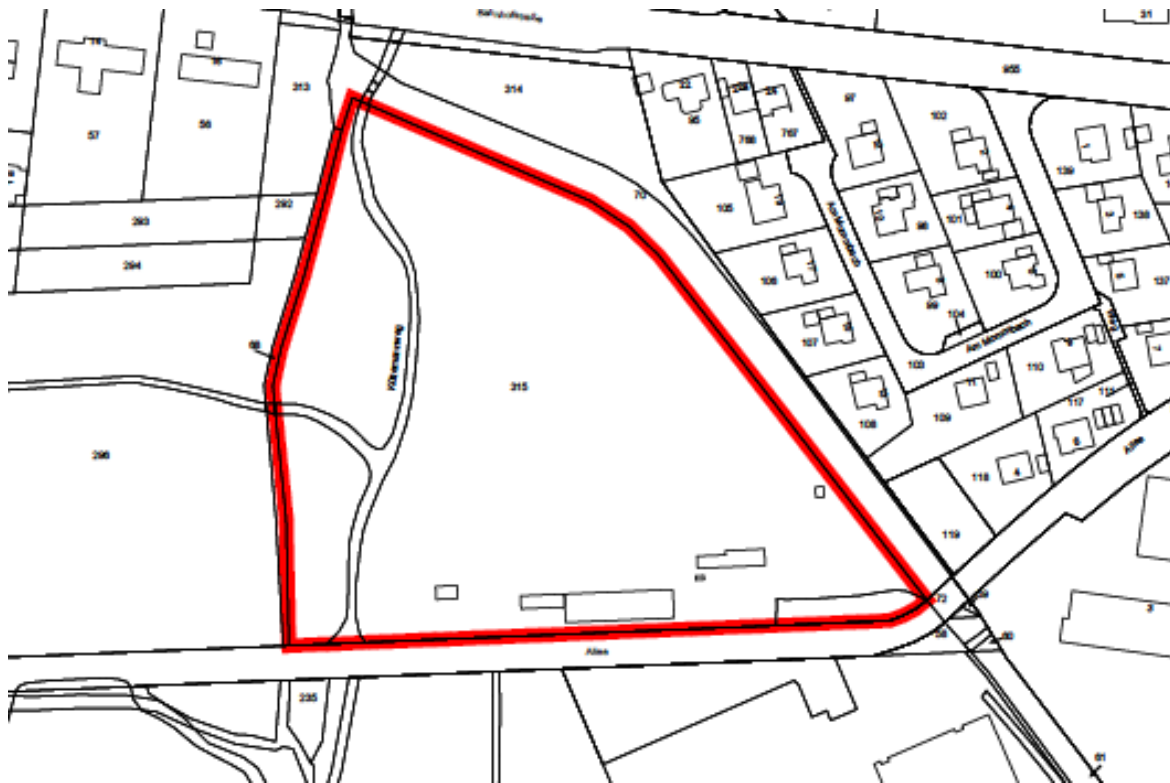
Bereich südwestlich des Ortsteils Möllen



Stellungnahme:

Der Regionalplan sieht eine Erweiterung der ASB-Fläche Möllen in südwestlicher Richtung vor. Dies wird von der Stadt (Voerde) befürwortet. Im geringen Umfang sind Freiflächen zeichnerisch noch erkennbar. Zu einer eindeutigen Klarstellung sollte die ASB-Fläche eindeutig bis an die B8n Linienführung herangeführt werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Korrektur der ASB-Fläche bis an die dargestellte Linienführung der B8n (siehe auch Kapitel 6.2 Straßen).

Bereich Kombibadstandort Allee im Ortsteil Voerde



Stellungnahme:

Der bestehende Freibadstandort im Ortsteil Voerde befindet sich, wie bisher auch im Gebietsentwicklungsplan 99 dargestellt, außerhalb einer ASB-Fläche. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im Dezember 2018 ein Gutachten zur Bedarfsermittlung für ein Kombibad vergeben und erwartet die Ergebnisse im 2. Quartal 2019. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Ratssitzung im Dezember 2018 beschlossen, diesen bestehenden Freibadstandort aufgrund seiner Vorprägung und Nähe zur Innenstadt als neuen Standort eines Kombibades zu entwickeln. Bis zum Herbst 2019 werden Unterlagen zusammengestellt, um eine Förderung vom Land NRW zu erhalten. Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht davon aus, dass aufgrund der Vorprägung keine regionalplanerische Anpassung des ASB-Bereiches erforderlich wird, beantragt aber aufgrund der hohen Bedeutung des Projektes für die Stadtentwicklung Voerdes diese Annahme zu prüfen und zu bestätigen. Sollte diese Auffassung nicht geteilt werden und eine Erweiterung des ASB-Fläche auf das Areal des Freibades erforderlich sein, beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein) diese Erweiterung im Regionalplan vorzunehmen.

Zeichnerische Festsetzungen

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stellungnahme:

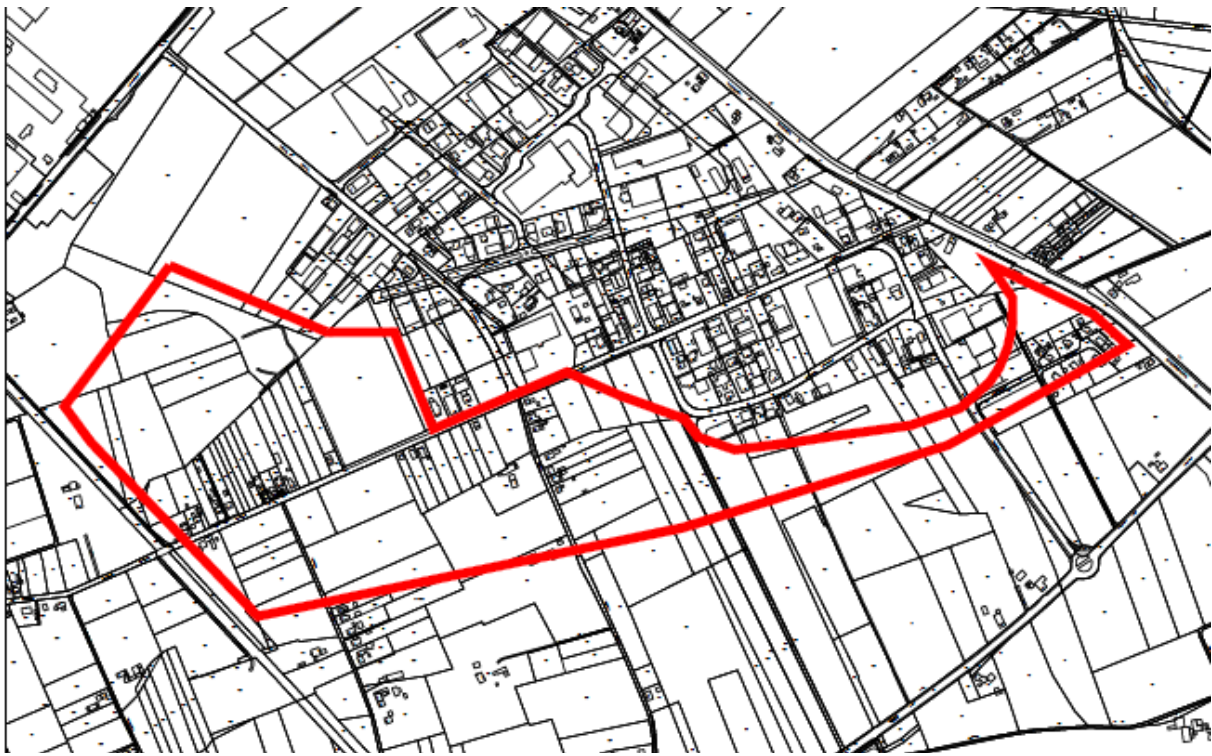
Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung NRW beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) aufzustellen. Parallel hierzu wurde der neue Regionalplan Ruhr entwickelt. Um auf die planungsrechtlichen Herausforderungen angemessen reagieren zu können, wurde aus Sicht der Wirtschaftsförderung und auch der Planung des Kreises Wesel ein dringender Handlungsbedarf für ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen gesehen. Die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen haben daher den Landrat gebeten, ein gemeinsames Industrie- und Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. In Kooperation mit der IHK Niederrhein wurde dieses Konzept Ende 2014 vorgelegt.

Der LEP wurde vom Landtag am 14. Dezember 2016 beschlossen. Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. April 2018 soll jedoch der LEP in wesentlichen Zügen geändert werden. Dieses hat auch Auswirkungen auf den Regionalplan Ruhr.

Vor diesem Hintergrund wurde das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen aktualisiert. Festzuhalten ist, dass zum Stichtag 30.09.2018 im Vergleich zum Stichtag 30.09.2014 im Kreis Wesel rund 24 % weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen. Ergänzend sei angemerkt, dass alleine im vergangenen Jahr rund 50 ha unbebaute gewerbliche Flächen vermarktet wurden. Die hieraus ersichtliche Dynamik der Wirtschaft im Kreis Wesel wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht abgebildet. Vielmehr werden die zuerkannten gewerblichen Flächenbedarfe auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 - 2010 gestützt. Es kann schon jetzt abgesehen werden, dass bereits kurz nach Rechtskraft des Regionalplanes Änderungsverfahren notwendig werden, da die Flächenreserven reduziert sein werden.

Damit die kommunale Planungshoheit und die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgender GIB-Flächen als Flächenpotentiale für den gewerblichen Flächenbedarf.

Bereich Gewerbegebiet Grenzstraße im Ortsteil Friedrichsfeld



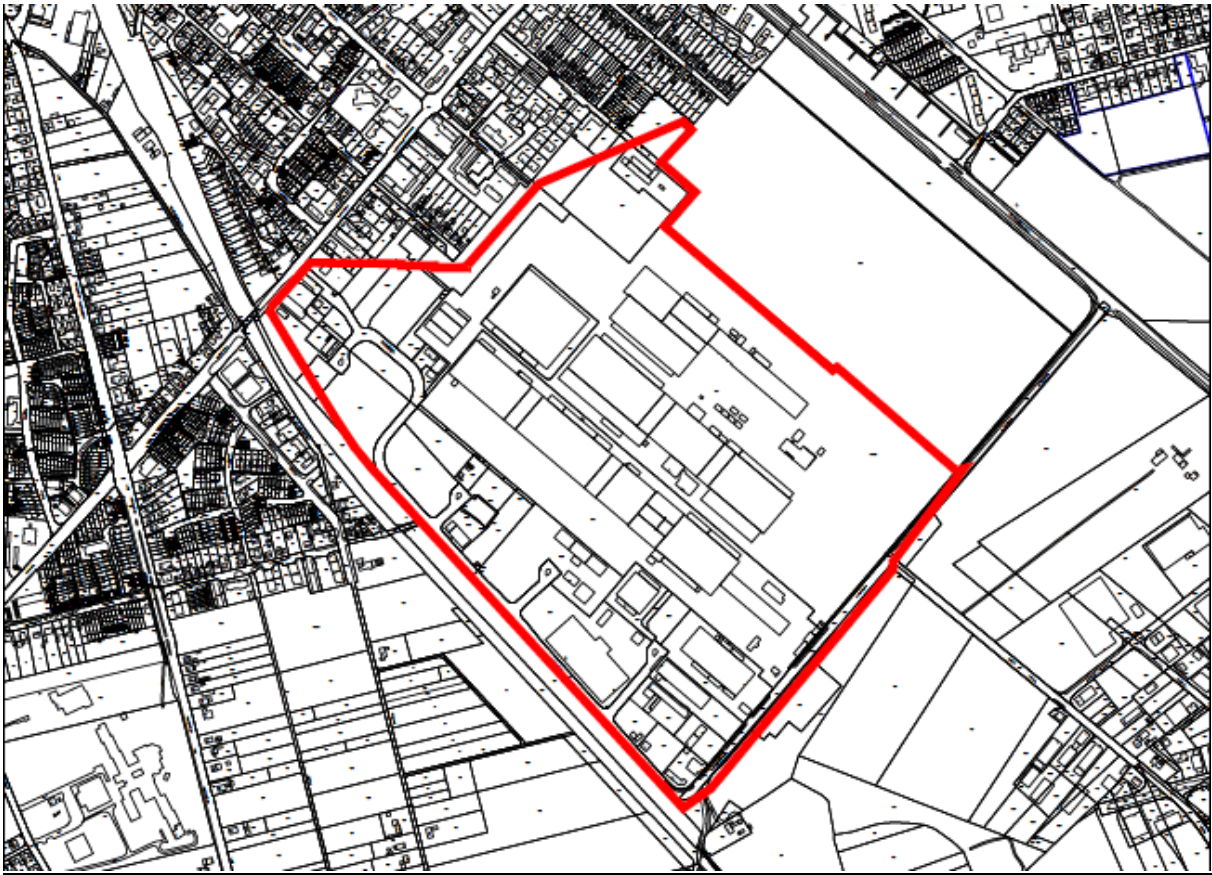
Stellungnahme:

Die ehemals zusammenhängende GIB-Fläche bestehend aus dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Industriepark wird nun durch einen regionalen Grünzug geteilt. Aufgrund der Biotopfestsetzung ist diese neue Festsetzung nachvollziehbar und müssen die Flächen trotz verkehrlicher Verbindungsachse nun getrennt betrachtet werden.

Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist geprägt durch mittelständische Unternehmen, die auch in Zukunft einen Entwicklungsspielraum benötigen. Die noch verfügbaren GIB-Flächenreserven mit einer hafenauffinen Nutzung nördlich des Ortsteils Spellen oder auch der Kooperationsstandort „Steag-Fläche“ im Ortsteil Möllen sind für solche Betriebe aufgrund der eher industriellen Ausrichtung keine Standortalternative für eine Flächenentwicklung. Da weitere Gewerbegebiet im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, bleibt somit nur die Entwicklung vor Ort oder der Umzug des Betriebes in eine andere Stadt. Eine solche Schwächung kann und will sich die Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere wirtschaftlich nicht leisten. Aus diesem Grunde fordert die Stadt (Voerde) die Erweiterung der Ausweisung der GIB-Fläche Grenzstraße bis an die Grenzen der Festlegung des regionalen Grünzuges in nördlicher und vor allem in südlicher und westlicher Richtung.

Die Notwendigkeit wird das beauftragte und in Aufstellung befindliche Handlungskonzept Gewerbe mit Sicherheit belegen. Spätestens mit der Vorlage des Handlungskonzeptes erwartet die Stadt Voerde (Niederrhein) eine Korrektur des Regionalplanentwurfs.

Bereich Industriepark im Ortsteil Friedrichsfeld



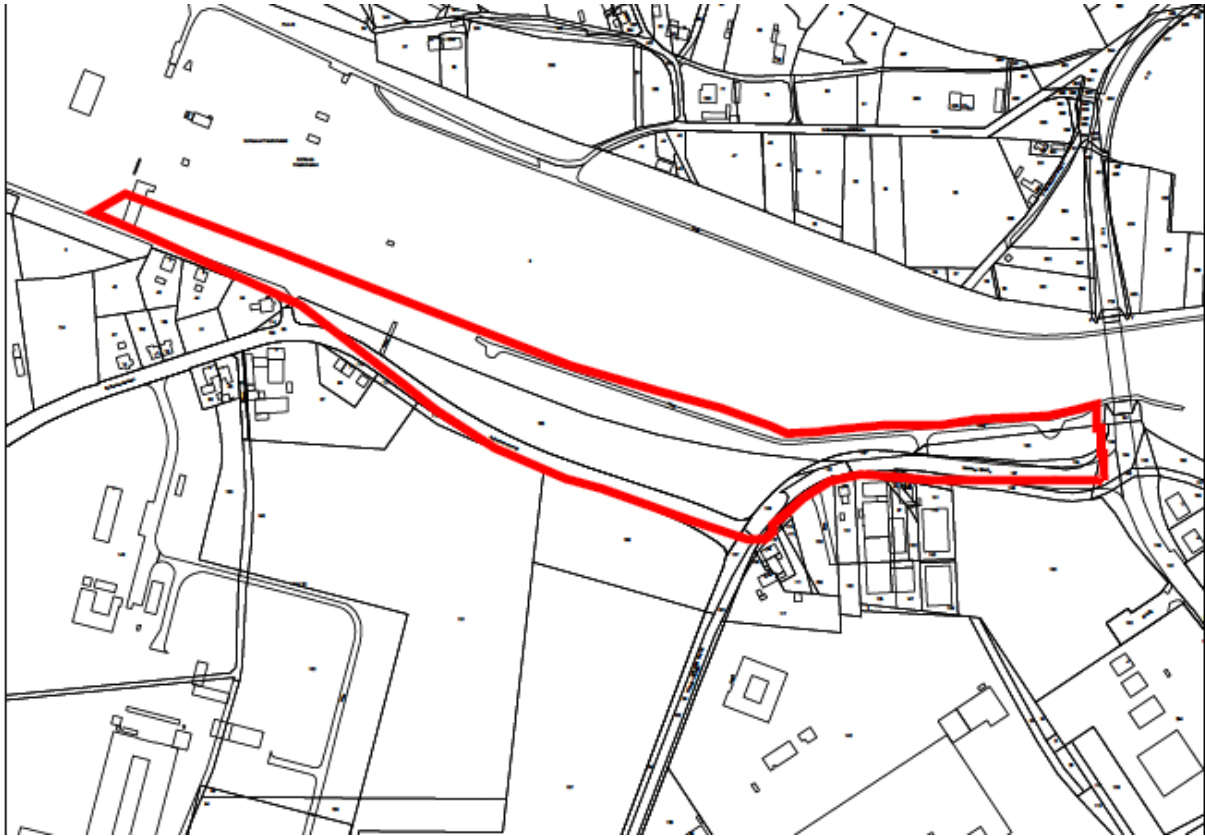
Stellungnahme:

Die GIB-Fläche wird in diesem Bereich ebenfalls erheblich reduziert. Für den Bereich der ehemals zusammenhängenden GIB-Fläche verringert sich das gewerbliche und industrielle Flächenangebot um rund 60 ha. Aufgrund des überholten Berechnungsmaßstabes wird dabei die aktuelle Entwicklung bei der Aufstellung des Regionalplans ignoriert und die Flächen nicht zukunftsorientiert eingerichtet. Die nach dem Entwurf verbleibende GIB-Fläche ist nach aktuellem Stand bis auf einen geringen Restbestand vollständig vermarktet und wird bis zur Rechtskraft des Regionalplanes auch bebaut sein.

Es verbleibt lediglich im nordöstlichen Bereich eine GIB-Fläche, die aber aufgrund der Nähe zum allgemeinen Siedlungsbereich nicht industriell und nur eingeschränkt gewerblich genutzt werden kann. Hier erfolgt heute bereits die Erschließung über die Wilhelmstraße durch ein Wohngebiet. Für diesen Bereich beantragt deshalb die Stadt Voerde (Niederrhein) die GIB-Fläche in eine allgemeine Siedlungsfläche zu ändern, um so eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung zu ermöglichen. Weiterhin sollte die GIB-Fläche in östlicher Richtung in Richtung Waldfläche soweit ausgedehnt werden, wie es nach den naturräumlichen Gegebenheiten möglich ist. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass mit der Einschränkung durch den Regionalplanentwurf die Entwicklung der GIB-Fläche als abgeschlossen gelten muss und Erweiterungen nur

noch durch Aufgabe von Betrieben und einem damit verbundenen Abbruch oder Umnutzung möglich ist.

Bereich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld



Stellungnahme:

Die Festsetzung als GIB-Fläche mit hafenauffinen Nutzungen wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt, da es ein großes Interesse gibt, die Flächen zusammen mit Deltaport im Sinne des Regionalplanentwurfs zu entwickeln. Hierzu im Widerspruch steht für die Stadt Voerde (Niederrhein) die Änderung von geringen Teilflächen der GIB-Fläche direkt südlich des Kanals in eine Freiraumfläche. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe zu der Planänderung geführt haben. Hier beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein), dass es weiterhin bei der schlüssigen Darstellung der GIB-Fläche bis an den Kanal heran bleibt, sowie die Fläche auch im bisherigen Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen war.

Problem der zeichnerischen Verortung des Gewerbeflächenbedarfs von 673,9 ha

Stellungnahme:

Für das gesamte Verbandsgebiet besteht das Problem, dass rechnerische Bedarfe in Höhe von 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes,

wo aufgrund topografischer und naturräumlicher Restriktionen Flächendarstellungen im Umfang des eigentlich prognostizierten Bedarf nicht möglich waren.

Der RVR stellt im Arbeitskreis „Regionaler Diskurs“ vom 08.05.2018 als Lösungsansatz die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete oder eine Bedarfsübertragung vor und regt hierbei lediglich bilaterale Lösungen zwischen den Kommunen an.

Er stellt weder Rahmenbedingungen noch konkrete Handlungsgrundlagen (wie z.B. bei den Kooperationsstandorten) dar. Damit bleibt die Initiative zur Aktivierung dieser Flächen einzelnen Kommunen überlassen. Eine einheitliche kommunal übergreifende Regelung fehlt.

Die Regionalplanungsbehörde kann nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der konkreten Verortung des Flächenbedarfs im gewerblichen Bereich entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.

Da der festgestellte Bedarf auf die Kommunen heruntergebrochen wurde, würden hierbei Kommunen mit einer Unterdeckung Flächenkontingente an die anderen (aufnehmenden) Kommunen abtreten müssen. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, hierfür die Modalitäten bezüglich der Darstellung der "Tauschflächen" im Regionalplan sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aktivierung dieser Flächen – wie zum Beispiel Mitwirkungsgebote und –rechte festzulegen.

Kapitel 1.8 – GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Ziel 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte

Für große, flächenintensive Betriebsansiedlungen werden im Regionalplanentwurf sogenannte „Regionale Kooperationsstandorte“ dargestellt, da solche Bedarfe nur in den seltensten Fällen in kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten verortet werden können. Um diesen Ansiedlungsbedürfnissen in der Region gerecht werden zu können, wurde seitens des RVR ein gesondertes Flächenkontingent neben den kommunalen Bedarfen ermittelt und räumlich verortet. Der Flächenbedarf für Regionale Kooperationsstandorte

beruht auf dem Monitoring der Ansiedlungen flächenintensiver Betriebe in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2005 bis 2010. Für das gesamte Verbandgebiet ergibt sich ein Flächenbedarf in Höhe von 951 ha, von denen im Kreis Wesel in sechs Regionalen Kooperationsstandorten (Alpen, Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Voerde) 324,9 ha verortet sind. Diese Flächen werden zusätzlich zu den Flächen für den lokalen Bedarf dargestellt.

Entsprechend der gewählten Berechnungsgrundlagen sind diese Kooperationsstandorte für Ansiedlungen mit einer Mindestgröße von 8 ha netto vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Ausnahmsweise können dort auch Ansiedlungen erfolgen:

- a) die einen Vorhabenverbund darstellen. Die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten können für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf aufweisen. In seiner Endausbaustufe muss der Vorhabenverbund jedoch mindestens 8 ha in Anspruch nehmen;
- b) die stark emittierend oder Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung sind und somit besondere immissionsschutzrechtliche Abtanderfordernisse auslösen;
- c) die weniger als 8 ha in Anspruch nehmen, wenn im Rahmen der Entwicklung des Kooperationsstandortes Restflächen unter 8 ha entstanden sind;
- d) die Erweiterungen vorhandener Betriebe dienen.

Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines Regionalen Kooperationsstandortes sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

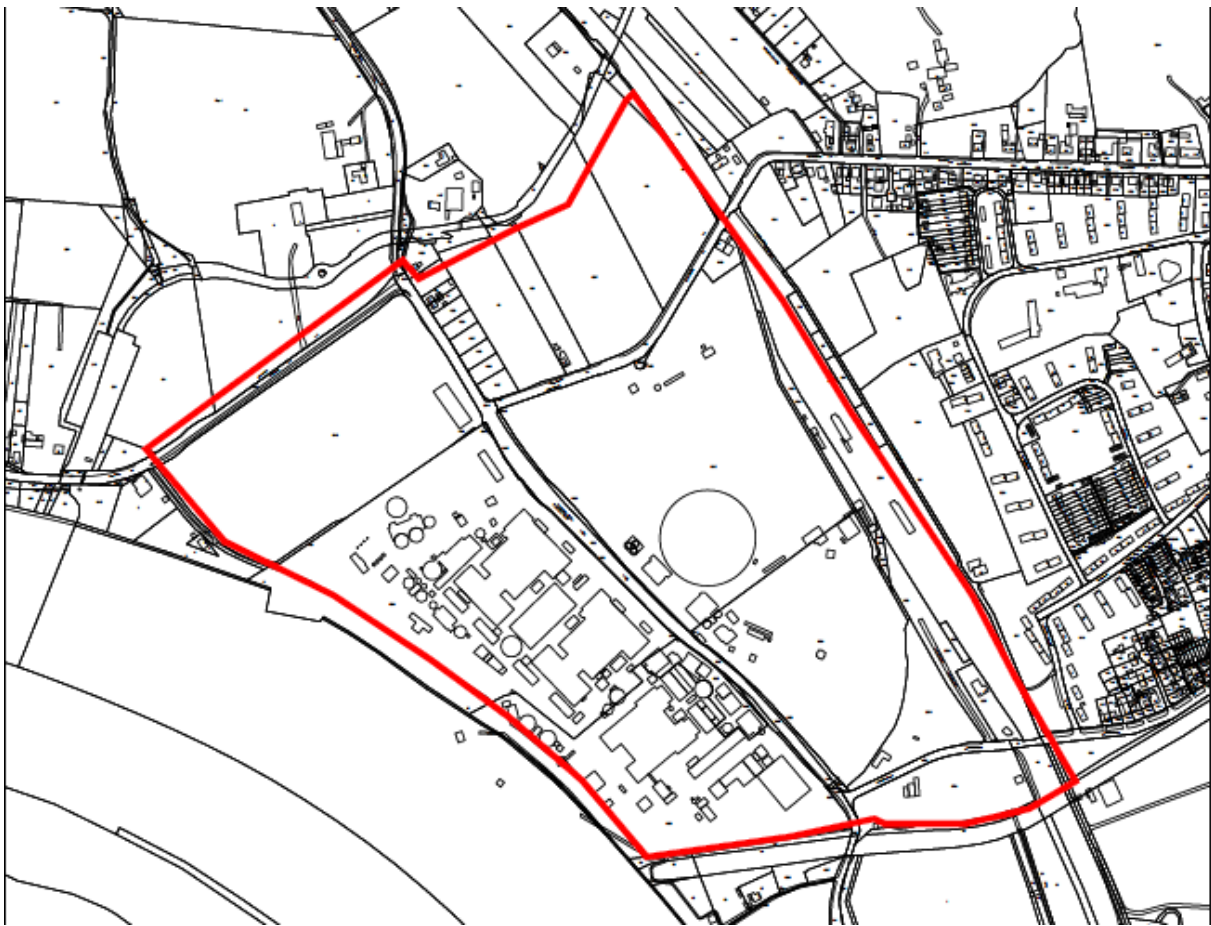
Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass die Definition der Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben dahingehend geändert wird, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen. Dies ist notwendig, um für die momentanen und zukünftigen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen gewappnet zu sein und entsprechende Flächenansiedlungen ermöglichen zu können.

Der Regionalplanentwurf sieht bezüglich der Erreichbarkeit der Endausbaustufe keine zeitliche Begrenzung vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch die Möglichkeit gegeben ist, dass sich Unternehmen entsprechend entwickeln können. Jedoch fordert die Stadt Voerde (Niederrhein), dass die Erläuterung zu diesem Ziel dahingehend ergänzt wird, dass eine Ansiedlung auf einem Kooperationsstandort auch dann möglich ist, wenn das Projekt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird – auch wenn die einzelnen Bauabschnitte noch nicht zeitlich bestimmt werden können. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass es sich um ein neues Planungsinstrument der Regionalplanung handelt, zu dem es bisher keine Erfahrungswerte gibt. Die Entwicklung der genannten Standorte bleibt hier aus der Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) schon deshalb abzuwarten, da aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur auf dem Steag-Gelände dieser Kooperationsstandort nicht mit Rechtskraft des Regionalplans zur Verfügung steht. Man wird beobachten müssen, wie sich die Nachfragesituation darstellt, sobald die kommunale Bauleitplanung für den Standort abgeschlossen ist. Die anderen

Kooperationsstandorte des Kreises Wesel haben andere (unbebaute) Voraussetzungen und werden eventuell früher als Angebot an den Markt gehen. Aus der Umsetzung wird die Stadt Voerde (Niederrhein) Konsequenzen für den Standort der Steag-Fläche wirtschaftlich und planerisch ziehen können, in dem sie mögliche Nutzungsoptionen so diskutieren kann, dass am Ende das bestmögliche Modell erarbeitet wird. Vor diesem Hintergrund ist die zeitliche Komponente kein Nachteil, sondern eher als Vorteil anzusehen.

Steag-Fläche in Möllen



Stellungnahme:

Die Ausweisung des ehemaligen Kraftwerkstandortes als regionaler Kooperationsstandort wird ausdrücklich von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, da es sich hierbei nicht um die einfache Ausweisung eines Gewerbegrundstückes handelt, sondern um eine freilächenschonende Weiterführung einer brachgefallenden Fläche. Die Eigentümer haben eine Machbarkeitsstudie beauftragt und diskutieren derzeit die Ergebnisse mit der Stadt Voerde (Niederrhein). Ziel ist es bis spätestens 2022 an diesem Standort neues Bauplanungsrecht unter den genannten Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine genaue Entwicklung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, so dass gerade bei diesem jungen

Planungsinstrument ohne Erfahrungswerte eine gewisse Flexibilität gerade in Zukunft vom Regionalverband Ruhr erwartet wird.

Aufgrund des nun vereinbarten Kohleaussteigs 2038 und den damit verbundenen zukünftigen Brachflächen kommt dieser Fläche ein Modellcharakter zu, der in Erarbeitung, planerischer Abwicklung und Umsetzung ein Pilot für viele Standorte in Deutschland sein kann. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert den Regionalverband Ruhr auf, die Bemühungen gerade auf dieser Pilot-Fläche maßgebend zu unterstützen.

Kapitel 1.11 - Großflächiger Einzelhandel

Grundsatz 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV

Der Grundsatz 1.11-12 (Satz 2) beinhaltet, dass Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an Standorten geplant werden sollen, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass im Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV“ der Begriff „schienengebunden“ ersatzlos gestrichen wird.

In den Ortsteilen Voerde (Niederrhein) und Friedrichsfeld existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Kapitel 6.2 Straßen

Zeichnerische Festsetzungen

B8n

Darstellung der B8n als durchgezogene und damit bestimmte Linie.

Stellungnahme:

Nach den Erläuterungen bedeutet eine durchgezogene Linie einen Bedarf, der bereits linienbestimmt ist. Diese Darstellungsart wurde bei der B8n gewählt, obwohl es für die B8n kein Linienbestimmungsverfahren gegeben hat. Soweit das Linienbestimmungsverfahren zur Verlängerung der BAB 59 auf die Führung einer B8n übertragen werden soll, wird dem von Seiten der Stadt Voerde (Niederrhein) entschieden widersprochen. Ursächlich ist, dass die Linienbestimmung zur BAB 59 zwar aus dem Bedarfsplan des Bundes herausgenommen, eine formelle Aufhebung aber nicht durchgeführt wurde. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert auch aufgrund der Einordnung im Bedarfsplan in der Kategorie „möglicher späterer Bedarf“ die B8n maximal als eine gestrichelte und damit unbestimmte Linie darzustellen.

Weitergehend ist es seit längerer Zeit hinreichend bekannt, dass die dargestellte Streckenführung der B8n nicht konsensfähig und damit für eine tatsächliche Umsetzung unrealistisch ist. Die vorgeschlagene alternative Streckenführung führt auf dem Stadtgebiet Voerde von Dinslaken kommend bis zum Hammweg auf der bestehenden Trasse der B8, um dann mit einer Bypasslösung zur Hans-Richter-Straße als Ortsumgehung für den Ortsteil Friedrichsfeld geführt zu werden. Diese Art der Ortsumgehung mündet auf die K12n, die zukünftig an die Südumgehung Wesel angeschlossen wird. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung zur B8n am eingetragenen Standort vollständig zu entfernen.

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Weiterentwicklung des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Sachverhalt und Begründung:

Die Erstellung des Handlungsprogramms geht auf einen Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Jahr 2014 zurück und ergänzt den Regionalplan als ein informelles Produkt, das keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses erarbeitete der Regionalverband Ruhr (RVR) den vorliegenden Entwurf des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zusammen mit dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr in einem kooperativen, transparenten Prozess, dem „Regionalen Diskurs“. Hier wirkten Kommunen und Kreise, öffentliche Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger der Metropole Ruhr mit. Zukunftsfragen der Metropole Ruhr standen im Vordergrund. Das Handlungsprogramm kann somit als eine Art Protokoll zur Ergebnissicherung des Regionalen Diskurses verstanden werden und dient daher als „Handbuch“ für den RVR, das einer kontinuierlichen Fortschreibung und Aktualisierung bedarf.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 hat der Regionalverband Ruhr (Referat Regionalentwicklung) die Stadt Voerde (Niederrhein) gebeten, Hinweise zum Entwurf des Handlungsprogramms bis zum 01.03.2019 zu geben.

Als formelles planerisches Instrument enthält der Regionalplan Ruhr die Ziele der Raumordnung für die zukünftige Entwicklung der Metropole Ruhr. Er enthält flächendeckende Aussagen für den Planungsraum und besteht aus Karten und textlichen Zielen, die für die Städte und Gemeinden, die Genehmigungs-/ Fachbehörden verbindlich sind.

Das Handlungsprogramm bildet die Grundlage für eine im Regionalen Diskurs zu entwickelnde regionale Strategie. Es benennt Themen und Konzepte aus dem Regionalen Diskurs, die so nicht im Regionalplan verankert sind. Formelle Regionalplanung (Regionalplan Ruhr) und informelle Regionalentwicklung (Handlungsprogramm) sind dadurch eng verzahnt.

Das Handlungsprogramm behandelt hierbei die Qualität für die Themen:

Wohnen, Wirtschaft, Einzelhandel, Mobilität, Freiraum- und Landschaftsentwicklung, Tourismus und Freizeit, Kulturlandschaften, Klimaschutz / Klimaanpassung, Bildung und Wissenschaft sowie Regional Governance / Netzwerkmanagement.

Das Beispiel Mobilität zeigt die Verknüpfung zwischen dem Regionalplan Ruhr und dem Handlungsprogramm besonders anschaulich: Der Regionalplan stellt die Trassen der Verkehrsinfrastruktur dar und sichert damit den Raum für die Korridore vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen. Im Handlungsprogramm werden die Themen und Produkte aufgeführt, die beantworten, wie mit Verkehrsfragen in der Region umgegangen werden soll: Es verweist beispielsweise auf das Regionale Mobilitätsentwicklungskonzept oder das Regionale Radwegenetz-Konzept.

Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zeigt eine Gesamtschau regional relevanter Handlungsansätze und Projekte zur Raumentwicklung. Es besteht aus den Elementen, Einführung, Themen-Kapitel, Ausblick, Themenspeicher und Auflistung. Aus der Fein-Gliederung ergeben sich insgesamt 10 Themenfelder. Jedes Themenfeld beginnt mit einem zusammenfassenden Slogan z.B. Mehr Metropole Ruhr durch...). Anschließend wird kurz der Status quo zum jeweiligen Thema beschrieben (Ist-Zustand), die dann zu den Zielen führen, die sich die Region zum jeweiligen Thema gesetzt hat (soll-Zustand). Abgeschlossen wird der Themenbereich durch eine To-do-Liste, die Aufzeigen soll, welche Arbeiten derzeit zur Erreichung des Zieles beitragen.

Unter **Empfehlungen** sind weiterhin Themen aufgeführt, die nicht im bisherigen Prozessverlauf des Regionalen Diskurses generiert wurden. Der Beirat, als begleitendes Gremium zur Erarbeitung des Handlungsprogramms von der Verbandsversammlung per Beschluss eingesetzt, ergänzte diese „im Nachgang“.

Den Abschluss zu jedem Thema bilden ausgewählte detaillierte **Steckbriefe** zu den aktuellen Handlungsansätzen. Sie geben einen strukturierten Überblick über Projekt, Ziel, Akteure, Zeitrahmen und das Projektgebiet.

Bewertung der Verwaltung

Bei dem Handlungsprogramm handelt es sich um ein informelles Produkt des RVR, das die Möglichkeit bietet, flexibel auf neue Problemstellungen einzugehen, ohne unmittelbar eine rechtliche Bindungswirkung zu entfalten. Es dokumentiert und sichert Inhalte und Fachlichkeit aus dem Prozess des Regionalen Diskurses und entfaltet somit eine inhaltliche und fachliche Bindung für die zukünftige Regionalentwicklung. Das Handlungsprogramm stellt für den RVR eine strategische Selbstverpflichtung dar. Als informelles Produkt ergeben sich hieraus keinerlei unmittelbare Arbeitsaufträge für die Kommunen. Der RVR greift mit dem Handlungsprogramm nicht in die kommunale Planungshoheit ein. Im Vordergrund steht die regionale Ebene. Daher sollte der Entwurf des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr lediglich zur Kenntnis genommen werden.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.03.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Bebauungsplan Nr. 129 "Rönskenhof" **hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/926 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Rönskenhof“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Sachdarstellung:

Die evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm hat vor ein paar Jahren auf Grundlage einer im Jahr 2011 erarbeiteten Machbarkeitsstudie begonnen, ihren Standort im Bereich Rönskenstraße/Friedhofstraße zu optimieren. So wurde die ehemalige Jugendeinrichtung „Dietrich-Bonhoeffer-Haus“ abgerissen und an deren Stelle (Rönskenstraße 77) das neue Gemeindehaus errichtet. Das vorherige Gemeindehaus, das sich etwa 100 m südlich befindet und Anfang der 1950er Jahre auf dem damaligen Rönskenhof seine Heimat fand (Friedhofstraße 43), ist seitdem aufgegeben. Auch das Pfarrhaus (Friedhofstraße 45) wird seit längerer Zeit nicht mehr genutzt (siehe Anlage 1).

Die Kirchengemeinde möchte das Gelände der aufgegebenen Gemeindegebäude gern an einen Investor verkaufen, der an diesem Standort die Errichtung von Wohnbebauung anstrebt. Attraktive Bebauung soll das umliegende Quartier ergänzen sowie angemessen mit dem westlich anschließenden Kommunalfriedhof Voerde und den in unmittelbarer Nachbarschaft an der Rönskenstraße vorhandenen Gemeindevorrichtungen (Kita, Gemeindehaus und Aussegnungshalle) umgehen. So wird beispielsweise weiterhin von der Friedhofstraße ein Zugang zum Kommunalfriedhof sowie eine Wegeverbindung über das Grundstück zum neuen Gemeindehaus Rönskenstraße ermöglicht.

Um an der Friedhofstraße auf dem bisherigen Kirchengelände die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, soll für den in Anlage 1 dargestellten Bereich der Bebauungsplan Nr. 129 „Rönskenhof“ aufgestellt werden. Hierdurch erfolgt die Überplanung von Grundstücksbereichen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Kommunalfriedhof Voerde“ als Gemeinbedarfsflächen für kirchliche und soziale Zwecke festgesetzt sind. Darüber hinaus wird das an der Friedhofstraße nördlich anschließende und derzeit unbebaute Flurstück 33 in die Planung einbezogen (siehe Anlagen 1 und 2).

Das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 129 „Rönskenhof“ kann beschleunigt als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Auch im beschleunigten Planverfahren ohne Umweltprüfung sind erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange zu beachten. Wie sich die angestrebte Ansiedlung von Wohnbebauung auswirkt,

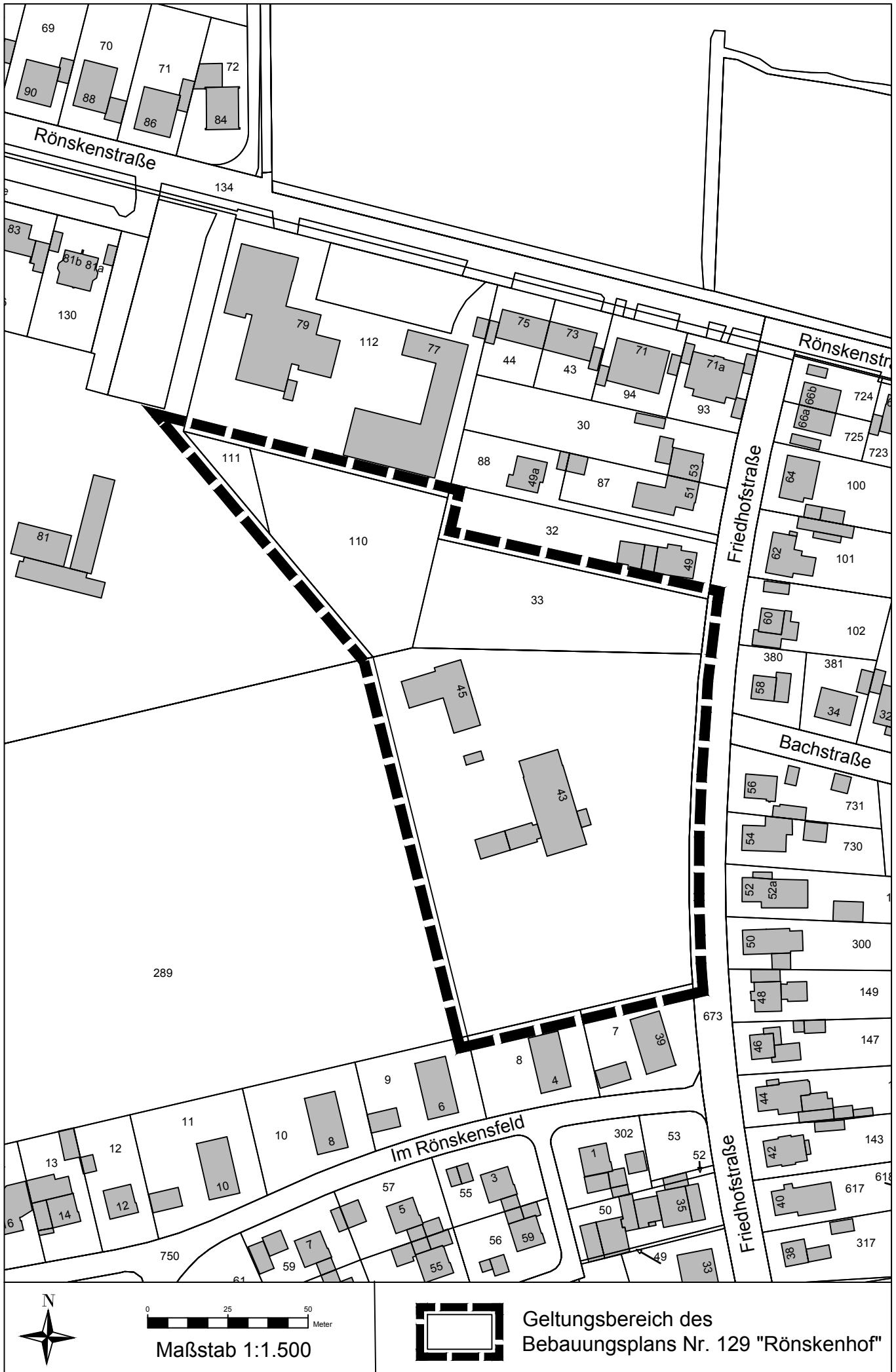
wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt, nachdem das noch zu erarbeitende Bebauungskonzept vorliegt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde stellt nur für das oben genannte Flurstück 33 Wohnbauflächen dar. Ansonsten werden für das Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen - im nördlichen Teilbereich für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie im südlichen und überwiegenden Teil für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (siehe Anlage 3). Daher ist der FNP gemäß § 13a BauGB im Anschluss an die Bebauungsplanaufstellung im Wege der Berichtigung anzupassen.

Haarmann

Anlage(n):

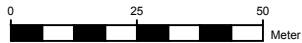
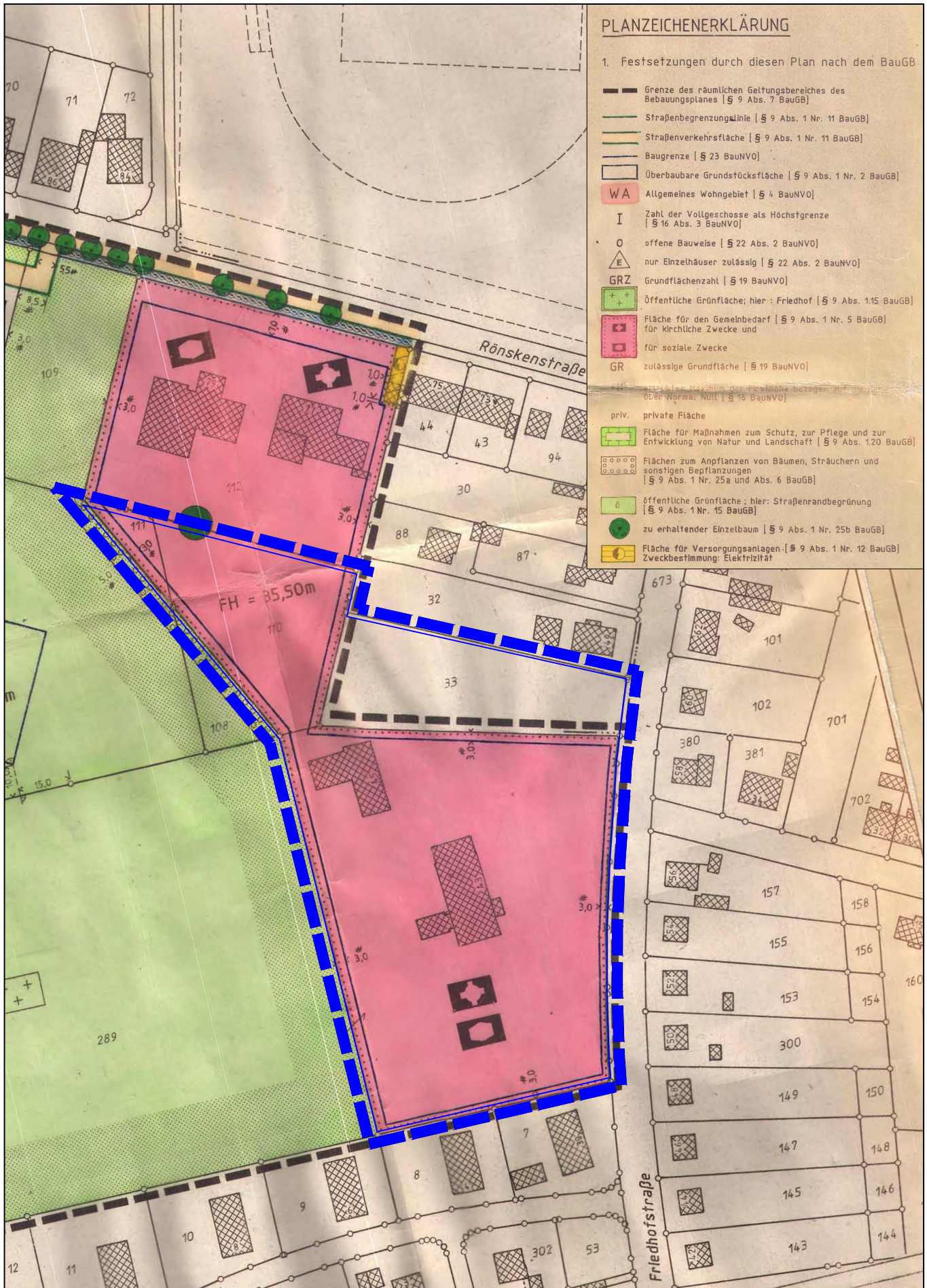
- (1) Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 "Rönskenhof"
- (2) Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 92 "Kommunalfriedhof Voerde" und seiner Legende mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 "Rönskenhof"
- (3) Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 "Rönskenhof"



Maßstab 1:1.500



Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 129 "Rönkenhof"

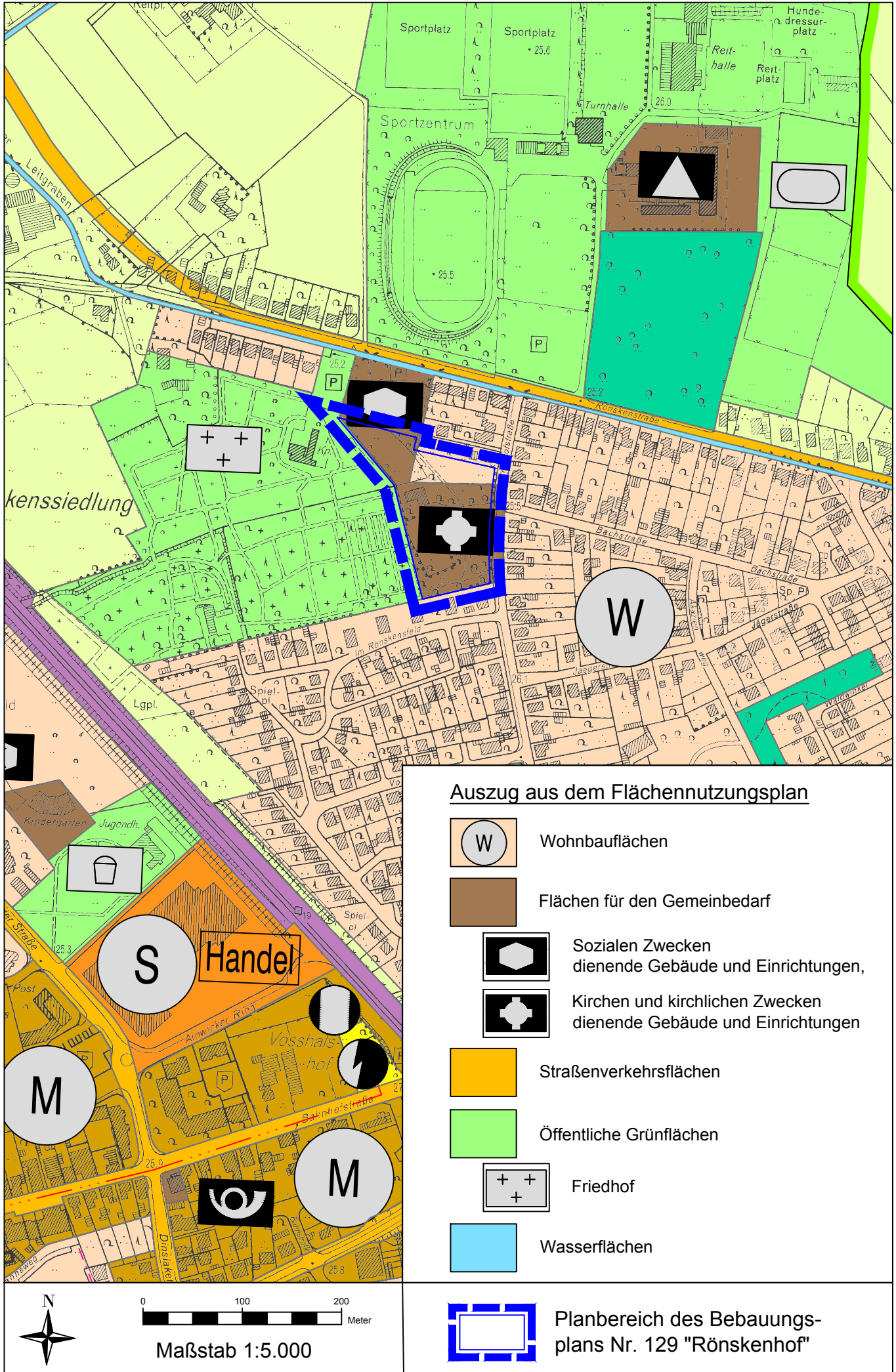


Maßstab 1:1.500

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 92 "Kommunalfriedhof Voerde" und seiner Legende




mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 "Rönskenhof"



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

-  Wohnbauflächen
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
-  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Straßenverkehrsflächen
-  Öffentliche Grünflächen
-  Friedhof
-  Wasserflächen

 Planbereich des Bebauungsplans Nr. 129 "Rönskenhof"



Maßstab 1:5.000



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Bebauungsplan Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße" hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13a, 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/940 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat im Rahmen eines Förderprogramms mittels Zuwendungen vom Bund bis Ende 2018 die Sportanlage „Am Tannenbusch“ saniert. Hierbei wurden unter anderem die vorhandene Wettkampfanlage mit dem darin enthaltenen Naturrasenspielfeld erneuert sowie der ursprüngliche Asche-/Tennenplatz durch einen Kunstrasenplatz ersetzt.

Die Sanierungsmaßnahmen erfolgten, nachdem die im Jahr 2015 erarbeitete Sportentwicklungsplanung zu dem Ergebnis kam, dass für die Sportvereinigung 08/29 Friedrichsfeld zwei Großspielfelder ausreichen, wenn eines davon als Kunstrasenplatz errichtet wird.

Während sich der Verein und insbesondere die Fußballabteilung ursprünglich mit Spielfeldern an zwei Standorten arrangieren musste (1 Naturrasen- und 1 Ascheplatz auf der Sportanlage „Am Tannenbusch“ sowie 1 Naturrasenspielfeld an der Heidestraße), sind die Großspielfelder nunmehr auf der neu sanierten Sportanlage „Am Tannenbusch“ konzentriert.

Der Sportplatz südlich der Heidestraße kann daher für Vereinsnutzungen aufgegeben werden. Es wird angestrebt, in diesem Bereich Grundstücke für Einzel- und Doppelhauswohnbebauungen zu ermöglichen. Die Erschließung würde voraussichtlich über das an der Heidestraße liegende Grundstück erfolgen, das dem Sportverein gehört (westlicher Teil des Flurstücks 555; siehe beigefügte Anlage 1). Weil das neue Wohnquartier nicht nur auf der städtischen Fläche des Sportplatzes entstehen, sondern auch das westlich daran anschließende, bisher unbebaute Privatgrundstück einbeziehen wird, ist zudem auch über dieses Flurstück 1040 eine Erschließung möglich (siehe beigefügte Anlage 1).

Um im Bereich des aufzugebenden Sportplatzes Heidestraße und auf der benachbarten Freifläche die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, soll für den in der beigefügten Anlage 1 dargestellten Bereich der Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ aufgestellt werden.

Durch den neuen Bebauungsplan würde ein kleiner Grundstücksbereich überplant, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 183 „Friedrichsfeld – Heide“ liegt (siehe Anlage 2).

Das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ kann gemäß § 13b BauGB (Entwicklung von Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen) beschleunigt und ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

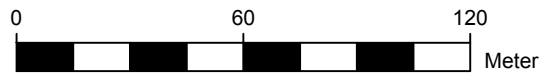
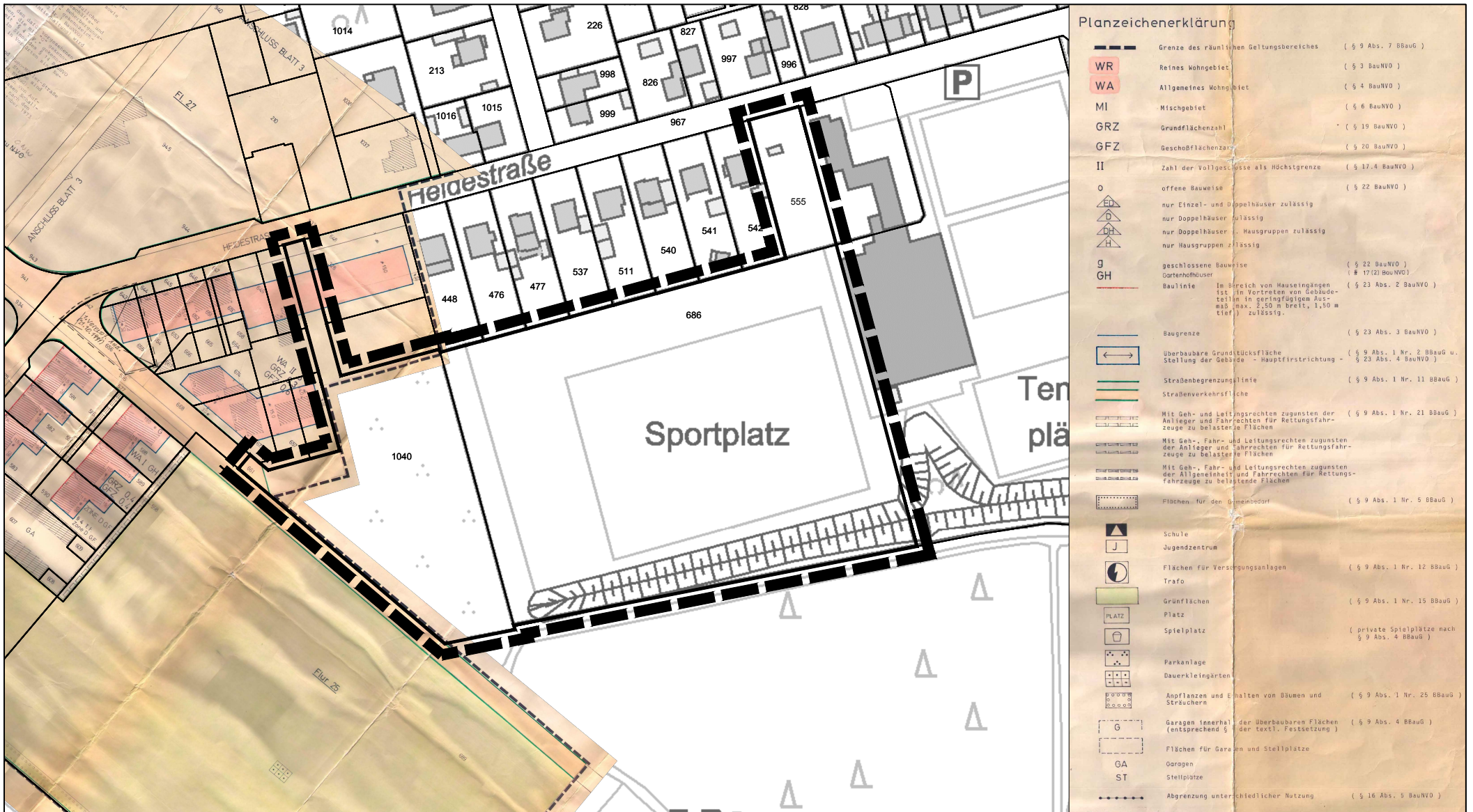
Weil auch im beschleunigten Planverfahren (ohne Umweltprüfung) die erheblichen Auswirkungen auf Umweltbelange zu beachten sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorliegen eines Bebauungskonzeptes vorgestellt, wie sich die angestrebte Ansiedlung von Wohnbebauung auswirken wird.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde stellt innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 128 nur für einen kleinen Teil des oben genannten Privatgrundstücks Wohnbauflächen dar, ansonsten öffentliche Grünflächen mit der Zweckbindung Sportplatz, Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für den Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (siehe Anlage 3). Daher ist der FNP gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Anschluss an die Bebauungsaufstellung im Wege der Berichtigung anzupassen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"
- (2) Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 183 "Friedrichsfeld - Heide" und seiner Legende mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"
- (3) Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"

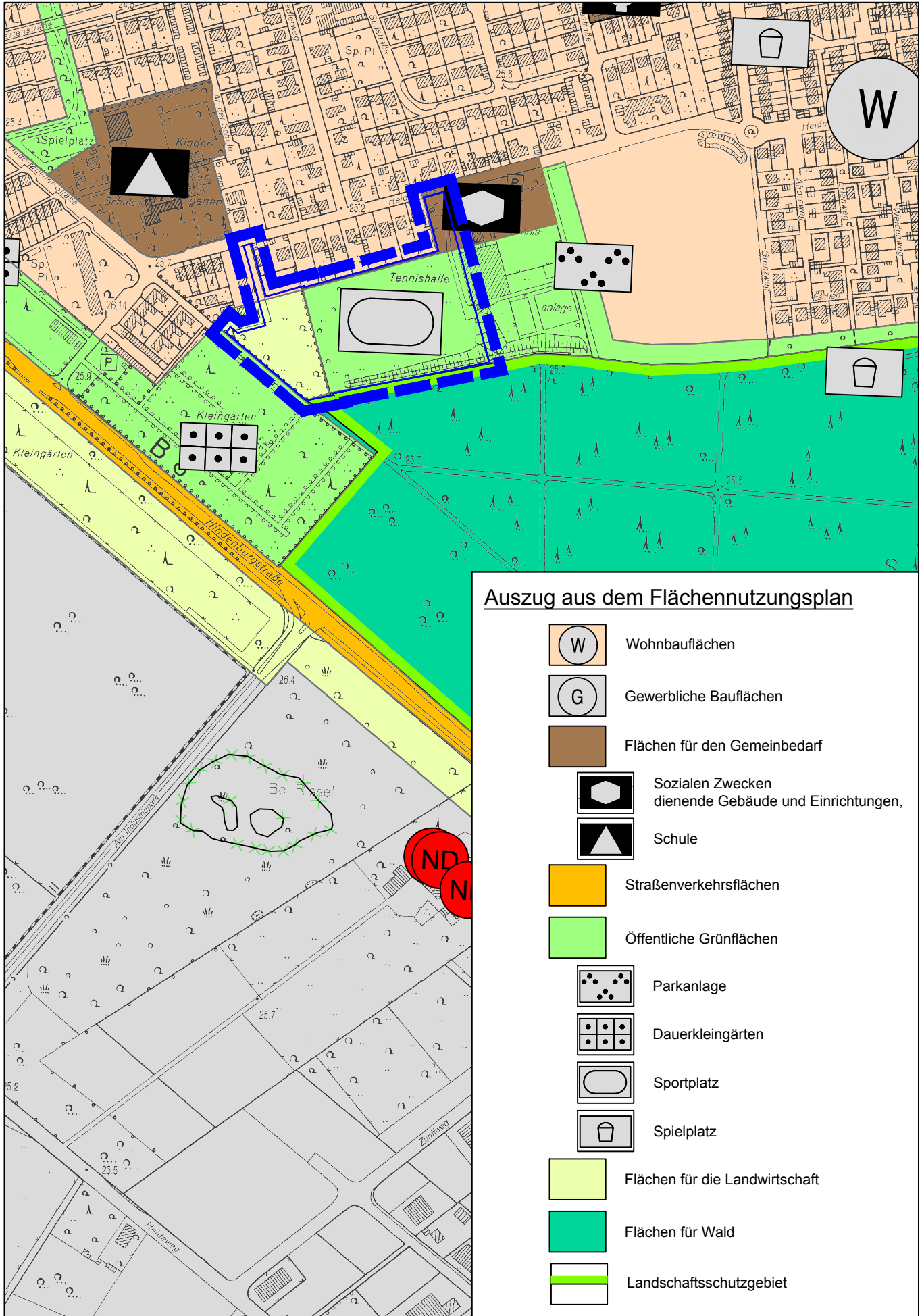


Maßstab 1:2.000

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 183 "Friedrichsfeld - Heide" und seiner Legende

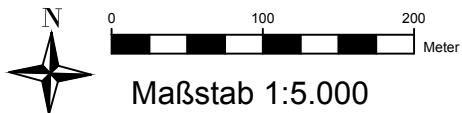


mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

-  Wohnbauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
-  Schule
-  Straßenverkehrsflächen
-  Öffentliche Grünflächen
-  Parkanlage
-  Dauerkleingärten
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Landschaftsschutzgebiet



Planbereich des Bebauungsplans
Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 zur Drucksache 16/914 beigefügte „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

Keine

Sachdarstellung:

Der Nachweis von Stellplätzen in der Stadt Voerde erfolgt bisher auf Grundlage der Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW. Zusätzlich hat der Rat der Stadt Voerde im Jahr 1996 die Stellplatzablösesatzung beschlossen, die zur Erleichterung von Investitionen und Entwicklungen der Ortskerne Voerde und Friedrichsfeld diente. Durch die Novellierung der BauO NRW ist die Rechtsgrundlage für die bisherige Stellplatzablösesatzung entzogen worden.

Gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW können Gemeinden festlegen, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze zu errichten sind. Mit der als Anlage beigefügten kommunalen Stellplatzsatzung kann die Stadt Voerde den ruhenden Verkehr unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gezielter steuern. Die Regelungen gelten für das gesamte Stadtgebiet.

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so kann die Gemeinde auf die Herstellung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze verzichten. Die Höhe der Stellplatzablöse orientiert sich an den durchschnittlichen Herstellungskosten sowie an den Kosten des Grunderwerbs. Für einen Stellplatz für Personenkraftwagen wird der Ablösebetrag auf eine Summe von 4.000 € festgesetzt. Bei einem Fahrradabstellplatz liegt der Wert bei 400 €. Die Stellplatzablöse ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen im gesamten Stadtgebiet möglich.

Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme fertiggestellt sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Nachweis der Stell-

plätze in einem Umkreis von bis zu 300m Luftlinie zum Bauort möglich. Bei Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung von bis zu 50m zulässig. Des Weiteren kann der Stellplatznachweis um bis zu 20% reduziert werden, sofern eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Regelungen zur Herstellung einer Mindestanzahl von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung sowie Stellplätze für Elektrofahrzeuge sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus Anlage A, die sich an den Richtzahlen des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen orientiert und an ausgewählten Stellen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst wird.

Beispielhaft kann die unterschiedliche Berechnung des Stellplatznachweises an der Nutzungsart „*Mehrfamilienhäuser*“ aufgezeigt werden. Die Richtlinie des Städte- und Gemeindebunds NRW besagt, dass 0,9-1,5 Stellplätze je 100 m² Bruttogrundfläche nachzuweisen sind. In einem mehrgeschossigen Gebäude können sowohl viele kleinflächige als auch wenige große Wohneinheiten realisiert werden, wohingegen die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bei beiden Varianten aufgrund der unveränderten Bruttogrundfläche identisch wäre. Die Stadt Voerde setzt für die Nutzungsart „*Mehrfamilienhäuser*“ einen Stellplatznachweis von 1,3 Stellplätzen je Wohneinheit fest. Durch die Berücksichtigung der vorhandenen Wohnungsanzahl wird dem tatsächlichen Bedarf vor Ort besser entsprochen.

Zusätzlich zu den bereits vorgegebenen Nutzungsarten wird die Kategorie „*Gewerbebetriebe mit betriebsbedingter hoher Anzahl von Fahrzeugen*“ ergänzt. Dazu zählen beispielsweise mobile Pflegedienste, Speditionen oder auch Paketverteilzentren. Glücksspielhallen sowie Wettbüros werden ebenfalls als neue Nutzungsarten hinzugefügt. Krankenhäuser sowie Kliniken werden aufgrund der nicht zu erwartenden baulichen Umsetzung zunächst aus der Liste gestrichen.

Die im Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019-2021 aufgeführte Maßnahme Nr. 149 „Stellplätze“ ist durch die Neufassung der „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“ insofern als erfüllt anzusehen; ein Konsolidierungsbetrag wurde hierbei bislang nicht festgeschrieben.

Gegenstand der Maßnahme Nr. 149 war die Erhöhung der Ablösesumme bzw. die Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung. Die Festlegung der Ablösebeträge in der Satzungsneufassung erfolgt unter Berücksichtigung aller rechtlichen Möglichkeiten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellplatzsatzung

Satzung

über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde vom [...]

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, notwendige Stellplätze

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet Voerde, die aus dem Satzungstext und der Anlage A besteht. Die Satzung regelt die Anzahl der notwendig nachzuweisenden Stellplätze gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW. Regelungen in anderen Satzungen der Stadt Voerde auf Grundlage des Baugesetzbuches bleiben davon unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen oder durch Aufzüge verkehrssicher und erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand (Halte-/Anlehnevorrichtung) und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 70 cm (Breite) und 200 cm (Länge) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. In begründeten Einzelfällen (z.B. Abstellsysteme) kann diese Mindestgröße reduziert werden.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Berechnung und Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren notwendig werden, ist nach der in Anlage A beigefügten Tabelle zu bestimmen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage A nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage A für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Sofern in der Tabelle der Anlage A obere und untere Richtwerte der Bezugsgrößen angegeben sind, ist mit dem Mittelwert dieser Werte zu rechnen. Bei der errechneten Stellplatzanzahl ist grundsätzlich kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Steht die so ermittelte Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.
- (4) Bei unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatznachweis entsprechend jeder Nutzungsart gesondert zu führen. Für zeitlich sich nicht überlagernde Nutzungen kann der Stellplatznachweis auf der selben Fläche geführt werden. Die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf ist hier maßgebend für den Stellplatznachweis.
- (5) Bedingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), kann die notwendige Anzahl an PKW Stellplätzen um bis zu 20% reduziert werden. Ein Bauvorhaben ist an den ÖPNV gut angebunden, wenn:
 1. es weniger als 300 m Luftlinie von einer schienenbezogenen Haltestelle entfernt ist und
 2. es weniger als 100 m Luftlinie von einer Bushaltestelle/Car-Sharing Station entfernt istSollte nur eine der beiden Bedingungen erfüllt sein, ist lediglich eine Reduzierung um 10 % zulässig.
Davon ausgenommen sind die Bauvorhaben nach Nr. 1.1 der Tabelle in Anhang A.

§ 4 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen nach Maßgabe der durch das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu veröffentlichenden Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 BauO NRW nachgewiesen werden.
- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Stellplätze für Elektro kraftfahrzeuge

Müssen aufgrund von § 48 Abs. 1 BauO NRW notwendige Stellplätze hergestellt werden, so sind bei baulichen Anlagen, bei denen sich ein Stellplatzbedarf größer 10 Stellplätze ergibt, 2 % der Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung oder ein Leerrohr für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

§ 6 Lage und Größe der Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen auf einem Baugrundstück, welches Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist, angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, können notwendige Stellplätze auf einem nahen Grundstück in einem Umkreis von bis zu 300 m Luftlinie zum Bauort und bei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder in einem Umkreis von bis zu 50m Luftlinie zum Bauort zugelassen werden. Diese notwendigen Stellplätze sind mit einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) "Gefangen" ist ein Stellplatz, wenn die Zufahrt davor, ebenfalls als Stellplatz angerechnet wird. Beide Stellplätze sind der gleichen Wohneinheit zuzuordnen. Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten ist maximal 1 gefangener Stellplatz je 5 Wohneinheiten zulässig.
- (3) Die Größe der Stellplätze und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen für Personenkraftwagen richten sich nach den Festlegungen in der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung (SBauVO NRW).

§ 7 Ablösung von notwendigen Stellplätzen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so kann die Gemeinde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze nach Anlage A, auf die Herstellung dieser Stellplätze verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Voerde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 8 Ablösebeträge

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je notwendigen Stellplatz für Personenkraftwagen auf 4.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradstellplatz auf 400,00 Euro festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde vom [...] wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Anlagen:

Anlage A: Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradstellplätze

Voerde (Niederrhein), den [...]

Der Bürgermeister

Haarmann

Anlage A: Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Abstellplätze für Fahrräder
1			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,3 Stpl. je WE	0,8 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 4 - 12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 3 - 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 20 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 - 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 10 Betten, davon 10% Besucheranteil
2			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 - 80 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.a.)	1 Stpl. je 20 - 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 - 60 m ² Nutzfläche, davon 75% Besucheranteil
2.3	Gewerbebetriebe mit betriebsbedingter hoher Anzahl von Fahrzeugen (z.B. mobiler Pflegedienst, Speditionen, Paketverteilzentren)	1 Stpl. je Fahrzeug	1 Abstpl. je 5 Beschäftigte
3			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 - 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 - 70 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 - 30 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 - 80 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50 - 100 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	5 Abstpl.
4			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 - 30 Plätze, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 30 Plätze davon 90%, Besucheranteil
5			

Anlage 1 zur Drucksache 16/914

5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 - 30 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 - 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Liegefläche	1 Abstpl. je 50 - 150 m ² Liegefläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Pferdeeinsteplätze	1 Abstpl. je 2 - 4 Pferdeeinsteplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 - 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 - 2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	1 Abstpl. je 2 - 5 Boote
6			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 - 12 m ² Gastraum, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 - 12 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8 - 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4 - 8 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 10 Betten, davon 25% Besucheranteil
6.5	Glückspielhallen, Automatencasinos	1 Stpl. je 2 Spielautomaten	1 Abstpl. je 2 Spielautomaten
6.6	Wettannahmestellen, Wettbüros	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 - 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 - 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7			

Anlage 1 zur Drucksache 16/914

7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 - 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 - 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50% Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 - 30 Schüler	1 Abstpl. je 2 - 4 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 - 30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 - 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10 - 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 - 15 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2 - 10 Studierende	1 Abstpl. je 2 - 4 Studierende, davon 20% Besucheranteil
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2 - 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 - 5 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
7.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
8			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 - 30% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je fünf Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je fünf Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 - 7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 - 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
8.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9			
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 3 - 7 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
9.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500 - 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 - 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
9.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 - 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 - 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil

Anlage 1 zur Drucksache 16/914

9.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5 - 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
9.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 - 120 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.03.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 zur Drucksache 16/914 1. Ergänzung beigefügte „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

Keine

Sachdarstellung:

Die Beratung des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.03.2019 hat folgende Änderungen für den als Anlage 1 beigefügten Satzungstext ergeben:

§ 3 Abs. 5 regelt die Reduzierung des Stellplatznachweises für Personenkraftwagen, sofern eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Im geänderten Satzungstext ist ein Bauvorhaben gut an den ÖPNV angebunden, wenn es weniger als **500m Luftlinie** von einer schienenbezogenen Haltestelle entfernt ist. Die Ursprungsfassung hat eine Entfernung von 300m Luftlinie zugrunde gelegt. Die Erweiterung um 200m führt dazu, dass sowohl Nutzungen am Marktplatz Friedrichsfeld als auch im Innenstadtbereich Voerde von einer Reduzierung des Stellplatznachweises Gebrauch machen können.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellplatzsatzung

Satzung

über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde vom [...]

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, notwendige Stellplätze

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet Voerde, die aus dem Satzungstext und der Anlage A besteht. Die Satzung regelt die Anzahl der notwendig nachzuweisenden Stellplätze gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW. Regelungen in anderen Satzungen der Stadt Voerde auf Grundlage des Baugesetzbuches bleiben davon unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen oder durch Aufzüge verkehrssicher und erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand (Halte-/Anlehnevorrichtung) und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 70 cm (Breite) und 200 cm (Länge) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. In begründeten Einzelfällen (z.B. Abstellsysteme) kann diese Mindestgröße reduziert werden.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Berechnung und Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren notwendig werden, ist nach der in Anlage A beigefügten Tabelle zu bestimmen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage A nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage A für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Sofern in der Tabelle der Anlage A obere und untere Richtwerte der Bezugsgrößen angegeben sind, ist mit dem Mittelwert dieser Werte zu rechnen. Bei der errechneten Stellplatzanzahl ist grundsätzlich kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Steht die so ermittelte Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.
- (4) Bei unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatznachweis entsprechend jeder Nutzungsart gesondert zu führen. Für zeitlich sich nicht überlagernde Nutzungen kann der Stellplatznachweis auf der selben Fläche geführt werden. Die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf ist hier maßgebend für den Stellplatznachweis.
- (5) Bedingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), kann die notwendige Anzahl an PKW Stellplätzen um bis zu 20% reduziert werden. Ein Bauvorhaben ist an den ÖPNV gut angebunden, wenn:
 1. es weniger als 500 m Luftlinie von einer schienenbezogenen Haltestelle entfernt ist und
 2. es weniger als 100 m Luftlinie von einer Bushaltestelle/Car-Sharing Station entfernt istSollte nur eine der beiden Bedingungen erfüllt sein, ist lediglich eine Reduzierung um 10 % zulässig.
Davon ausgenommen sind die Bauvorhaben nach Nr. 1.1 der Tabelle in Anhang A.

§ 4 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen nach Maßgabe der durch das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu veröffentlichenden Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 BauO NRW nachgewiesen werden.
- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Stellplätze für Elektro kraftfahrzeuge

Müssen aufgrund von § 48 Abs. 1 BauO NRW notwendige Stellplätze hergestellt werden, so sind bei baulichen Anlagen, bei denen sich ein Stellplatzbedarf größer 10 Stellplätze ergibt, 2 % der Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung oder ein Leerrohr für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

§ 6 Lage und Größe der Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen auf einem Baugrundstück, welches Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist, angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, können notwendige Stellplätze auf einem nahen Grundstück in einem Umkreis von bis zu 300 m Luftlinie zum Bauort und bei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder in einem Umkreis von bis zu 50m Luftlinie zum Bauort zugelassen werden. Diese notwendigen Stellplätze sind mit einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) "Gefangen" ist ein Stellplatz, wenn die Zufahrt davor, ebenfalls als Stellplatz angerechnet wird. Beide Stellplätze sind der gleichen Wohneinheit zuzuordnen. Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten ist maximal 1 gefangener Stellplatz je 5 Wohneinheiten zulässig.
- (3) Die Größe der Stellplätze und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen für Personenkraftwagen richten sich nach den Festlegungen in der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung (SBauVO NRW).

§ 7 Ablösung von notwendigen Stellplätzen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so kann die Gemeinde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze nach Anlage A, auf die Herstellung dieser Stellplätze verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Voerde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 8 Ablösebeträge

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je notwendigen Stellplatz für Personenkraftwagen auf 4.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradstellplatz auf 400,00 Euro festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde vom [...] wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Anlagen:

Anlage A: Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradstellplätze

Voerde (Niederrhein), den [...]

Der Bürgermeister

Haarmann

Anlage 1 zur Drucksache 16/914 1. Ergänzung

Anlage A: Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Abstellplätze für Fahrräder
1			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,3 Stpl. je WE	0,8 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 4 - 12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 3 - 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 20 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 - 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 10 Betten, davon 10% Besucheranteil
2			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 - 80 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.a.)	1 Stpl. je 20 - 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 - 60 m ² Nutzfläche, davon 75% Besucheranteil
2.3	Gewerbebetriebe mit betriebsbedingter hoher Anzahl von Fahrzeugen (z.B. mobiler Pflegedienst, Speditionen, Paketverteilzentren)	1 Stpl. je Fahrzeug	1 Abstpl. je 5 Beschäftigte
3			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 - 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 - 70 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 - 30 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 - 80 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50 - 100 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	5 Abstpl.
4			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 - 30 Plätze, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 30 Plätze davon 90%, Besucheranteil
5			

Anlage 1 zur Drucksache 16/914 1. Ergänzung

5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 - 30 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 - 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Liegefläche	1 Abstpl. je 50 - 150 m ² Liegefläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Pferdeeinsteplätze	1 Abstpl. je 2 - 4 Pferdeeinsteplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 - 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 - 2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	1 Abstpl. je 2 - 5 Boote
6			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 - 12 m ² Gastraum, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 - 12 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8 - 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4 - 8 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 10 Betten, davon 25% Besucheranteil
6.5	Glückspielhallen, Automatencasinos	1 Stpl. je 2 Spielautomaten	1 Abstpl. je 2 Spielautomaten
6.6	Wettannahmestellen, Wettbüros	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 - 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 - 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7			

Anlage 1 zur Drucksache 16/914 1. Ergänzung

7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 - 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 - 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50% Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 - 30 Schüler	1 Abstpl. je 2 - 4 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 - 30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 - 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10 - 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 - 15 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2 - 10 Studierende	1 Abstpl. je 2 - 4 Studierende, davon 20% Besucheranteil
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2 - 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 - 5 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
7.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
8			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 - 30% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je fünf Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je fünf Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 - 7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 - 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
8.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9			
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 3 - 7 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
9.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500 - 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 - 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
9.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 - 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 - 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil

Anlage 1 zur Drucksache 16/914 1. Ergänzung

9.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5 - 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
9.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 - 120 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte“ für den in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/915 dargestellten Bereich.
2. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Sachdarstellung:

Nach Aufgabe eines Gartenbaubetriebs an der Handwerkerstraße soll das Planrecht des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte“ durch die 4. Änderung in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB angepasst werden. Geplant ist die Errichtung eines Wohnquartiers mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppelhaushälften. Unter Berücksichtigung bestehender Wegebeziehungen werden die öffentlichen Grünflächen mit in die Planung integriert, sowie Teilbereiche als Wald festgesetzt. Im Wege der Berichtigung wird der Flächennutzungsplan angepasst. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Anlage 1 entnommen werden. Die Erarbeitung der Bauleitplanung wird durch das Büro ILS Essen GmbH erfolgen.

Gemäß des städtebaulichen Vertrags (siehe Drucksache 16/772 DS) zwischen dem Bauherrn und der Stadt Voerde wurde die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie der Beitrag zur Familienförderung geregelt.

Ergänzend zum beschleunigten Verfahren wird eine Bürgeranhörung stattfinden, um die Bevölkerung frühzeitig über die Ziele und den Zweck der Planung zu informieren.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage1_Geltungsbereich_DS_16_915

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Bebauungsplan Nr. 14 "Spellen-Mitte" - 4. Änderung



Seite 383 von 386 - Bekanntmachung 26.03.2019 Haupt- und Finanzausschuss (aktualisiert: 25.03.2019)



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Sachstand LEADER-Projekte in der Stadt Voerde hier: Kenntnisnahme der für Voerde beschlossenen LEADER-Projekte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt den Sachstand zu den LEADER-Projekten in Voerde zur Kenntnis

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen: bereits vorliegende Beschlüsse

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat mit der Drucksache Nr. 82 – 1. Ergänzung am 16.12.2014 beschlossen, sich zusammen mit den Kommunen Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe bei dem LEADER-EU-Förderprogramm für den ländlichen Raum (72 % EU-Fördermittel, 18% Landesmittel und 10 % Regionalmittel/kommunaler Pflichtanteil) als Mitglied der LEADER Gemeinschaft „LAG Lippe-Issel-Niederrhein e.V.“ zu beteiligen. Im Vorstand dieser LAG (Lokale Aktionsgruppe) sind die Bürgermeister der fünf Kommunen und sechs Wirtschafts- sowie Sozialpartner vertreten. Die LAG beschließt in drei bis vier Vorstandssitzungen pro Jahr oder auch per Umlaufbeschluss, ob es einen Finanzierungsbeschluss für die einzelnen Projekte gibt. Nachdem bei regelmäßig wechselndem Vorstand zunächst Wesels Bürgermeisterin, Frau Westkamp, den Vorsitz führte, löste Herr Haarmann, der in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2017 zum neuen 1. Vorsitzenden der „LAG Lippe-Issel-Niederrhein e.V.“ gewählt wurde, Frau Westkamp ab.

Die letzte Vorstandssitzung der LAG fand am 26.02.2019 im Rathaus Voerde mit anschließender Mitgliederversammlung statt. In dieser Sitzung wurden u.a. für zwei Voerder Projekte ein Finanzierungsbeschluss mit einer Förderquote von 65 % gefasst. So soll die Ausstattung der Mehrgenerationenspielflächen im Bewegungs- und Quartierspark „Am Tannenbusch“, für die inzwischen ein Konzept von Geo3 GmbH mit Kostenberechnung vorliegt, als LEADER-Projekt gefördert werden. Die förderfähigen Kosten sind mit der Bezirksregierung noch konkreter abzustimmen. Nach LAG-Beschluss ist maximal von anzusetzenden 217.000,- Euro (brutto) auszugehen. Dabei würde der LEADER-Förderanteil maximal 141.050,- € betragen. Genaueres zu Konzept, Kosten und Förderanteilen wird in der Drucksache Nr. 16/931 dargestellt.

Als zweiter LAG-Beschluss für Voerde wurde die Förderung einer Machbarkeitsstudie für den über die Dorfgemeinschaft „Unser Dorf hat Zukunft Götterswickerhamm e.V.“ geplanten „Dorfladen Götterswickerhamm“ beschlossen. Zunächst soll die Tragfähigkeit für den geplanten Dorfladen bzw. das Konzept der AG „Unser Dorf hat Zukunft“ beurteilt werden. Für diese Machbarkeitsstudie, für die zwei Angebote vorliegen, wurde bei 65 % Förderquote ein LEADER-Förderanteil von maximal 10.140,-€ beschlossen (bei maximal 15.600,- € Bruttokosten der Machbarkeitsstudie und Eigenanteil von maximal 5.460,- €). Auch hier sind die konkreten Kosten von der Auswahl des Büros (zweites Angebot etwa ein Drittel günstiger/brutto:10.439,- €) und der Abstimmung mit der Bezirksregierung abhängig. Erst nach Ergebnis und ggf. Empfehlungen der Machbarkeitsstudie soll der geplan-

te Dorfläden im Dorfgemeinschaftshaus, welches seine Funktion als Dorfgemeinschaftshaus neben dem geplanten Dorfläden behalten soll, im ganzen Dorf vorgestellt und beworben werden.

Neben den zwei o.g., neuen Finanzierungsbeschlüssen für Voerde wird, wie bereits berichtet, auch das Projekt Geschichtsstelen vom Heimatverein Voerde über LEADER gefördert. In Kürze soll die erste über LEADER geförderte Geschichtsstele auf dem Marktplatz Voerde über dessen Entstehung und Umgestaltung informieren. Neben den kommunalen Projekten ist Voerde auch bei den regionalen Projekten der LEADER-Region beteiligt. Hierzu wurde bereits mehrfach mündlich im Planungs- und Umweltausschuss informiert. Beispielhaft ist hier der LEADER-Veranstaltungskalender und die Ergänzung der 3-Flüsse-Route auf dem Voerder Stadtgebiet zu nennen. So findet zum Auftakt der Fahrradsaison 2019 am Samstag, den 6. April um 10.00 Uhr eine Presse-Radtour von Götterswickerhamm über Mehrum, Spellen und Löhnen auf diesem neuen Voerder Abschnitt der 3-Flüsse-Route statt. Eine e-bike-Ladestation aus der letzten Leader-Förderperiode kann ggf. entlang der Voerder 3-Flüsse-Route in Götterswickerhamm aufgestellt werden.

Als Übersicht werden nachfolgend die regionalen LEADER-Projekte in der Förderperiode 2014 bis 2020 an denen die Stadt Voerde beteiligt ist (Kostenanteil der Stadt Voerde in Klammern) und die beschlossenen LEADER-Projekte der anderen Kommunen, von denen größtenteils auch die ganze Region profitiert, aufgelistet. Gleichbleibend ist der Pflichtanteil für die Arbeit der LAG (u.a. Regionalmanagement) von 1.400,-€ in 2015 und 8.371,43 €/a in 2016 bis 2022.

Regionale Projekte der LEADER Region „Lippe-Issel-Niederrhein“

- „Routenausbau 3-Flüsse-Route“ – Ergänzung der 3-Flüsse-Route auf dem Voerder Stadtgebiet (2017-1.625,33 €; 2018-510,75 €; 2019-620,05 €; 2020-607,32 €; 2021- 580,83 €; 2022-471,53 €)
- „Marketingkampagne touristischer Angebote“ inkl. Veranstaltungskalender (2016-456,80 €; 2017-1.931,38 €; 2018-1.957,52 €; 2019-1.965,70 €; 2020-1.974,04 €)
- „Mobilitätskonzept (2018-1.066,24 €; 2019-1.007,93 €)“
- „Klimasparbuch Kreis Wesel“ – als Kooperationsprojekt mit dem Klimabündnis Kreis Wesel (2019 einmalig 292,31 €)

Kommunale Projekte der Leader Region „Lippe-Issel-Niederrhein“

- „Mehrgenerationenspielplatz Grundschule Am Dicken Stein“ in Hünxe
- „Neue Wildnis Dämmerwald“ in Schermbeck in Kooperation mit dem Landesbetrieb Wald und Forst
- „Feines vom Land 2.0“ der Genussregion Niederrhein/Kreis Wesel
- „Weiterentwicklung der Nachbarschaftsberatung“ (Hünxe, Schermbeck, Hamminkeln)
- „Erstellung eines Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes Hamminkeln“,
- „Dorf mit Zukunft – Ginderich packt's an“ – Dorfschule wird zum Dorftreffpunkt
- „BauKulturStelle“ in Dingden – Gebäudeumbau und Ausstattung
- „Schaffung einer Übernachtungsmöglichkeit im Pfadfinderhaus Schermbeck“

Insgesamt hat unsere LEADER Region bereits einen Großteil (ca. 1,8 Mio. €) der insgesamt für die Region zur Verfügung stehenden 3 Mio. € durch Projekt-Beschlüsse gebunden. Die konkrete Fördersumme hängt von der Abstimmung der förderfähigen Kosten der Projekte mit der Bezirksregierung ab. Zudem sind für die Arbeit der LAG in den Jahren 2015 bis 2022 300.000,- € gebunden. Es kann somit abgesehen werden, dass bis Ende 2020 also mit Ende möglicher Projektanmeldungen wahrscheinlich alle für die Region „Lippe-Issel-Niederrhein“ bereitstehenden EU-Fördermittel genutzt werden können, obwohl die LEADER-Richtlinie in NRW erst im Februar 2016 erlassen wurde, dazu im Mai 2016 in den einzelnen Kommunen Informationsabende durchgeführt wurden und dann erst die „aufwändigen“ Förderanträge gestellt werden konnten.

Haarmann

Sichtvermerk Fachbereichsleiter

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk Dezernat II

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

StWuL